

Alphabetisches
Handbuch

zur Kenntniß

der

Handlungs- und Wechselgeschäfte.

Von

Johann Michael Edlen v. Zimmerl,

wirklichen kais. auch kais. königl. Rath, und Referenten bey dem
ni. öst. Mercantil- und Wechselgerichte.

Erster Theil.

Zweyte vermehrte Auflage.

Wien.

Gedruckt bey den Edlen v. Ghelenschen Erben.

1805.

Dem
g e s a m m t e n
Österreichischen Handelsstande

widmet

Dieses Werk

als ein Zeugniß seiner Hochachtung und Ergebenheit für diesen dem Staate so wichtigen, und durch seine in allen Gelegenheiten geäußerte patriotische Gesinnungen so verehrungswürdigen Körper

der

Verfasser.

V o r r e d e

zur ersten Auflage.

Die in Wechsel- und Mercantil-Sachen häufig vorkommenden Rechtsstreitigkeiten und Uebertretungen der bestehenden Gesetze haben mir in meinem Dienstfache die Ueberzeugung gegeben, daß der größte Theil jener Rechtsstreite und Uebertretungen einzig von der nicht genugsamten Bekanntschaft mit den ergangenen Gesetzen herrühre.

Wirklich sind seit der im Jahre 1717 geschehenen Errichtung des hiesigen Mercantil- und Wechselgerichts so vielfältige Gesetze und Anordnungen, Erläuterungen und Abänderungen ergangen, daß auch der geübteste Geschäftsmann sich dieselben insgesammt nicht gegenwärtig halten könnte. Zu dem sind die wenigsten dieser gesetzlichen Vorschriften gedruckt, mei-

meistens sind sie nur zur Zeit ihrer Erscheinung den Handlungs-Gremien bekannt gemacht worden, den später eingetretenen Handelsleuten aber ganz unbekannt geblieben.

Eine vollständige Sammlung dieser Gesetze in Zusammenhang und Ordnung, und die öffentliche Herausgabe derselben, war daher ein dringendes Bedürfnis eben so sehr für den Handelsstand der k. k. Erbstaaten, und die auswärtigen mit den Oesterreichischen Staaten in Verkehr stehenden Handelsleute, als für die Gerichtsstellen und politischen Behörden, bey welchen die Mercantil- und Wechselsachen verhandelt werden.

Die oberste politische Hofstelle hat selbst dieses Bedürfnis anerkannt, und zu wiederholten Mahlen, insbesondere aber durch ein unterm 14. November 1793 erlassenes Hofdecret den Wunsch geäußert, daß eine solche Sammlung der Mercantil- und Wechsel-Gesetze verfaßt werden möchte.

Alle diese Betrachtungen, und die von einigen Handelsgliedern dringend gemachten Auforderungen haben mich bewogen, derjenigen Sammlung, welche ich gleich nach meinem
Ein

Eintritte in das Richteramt bey dem ni. öst. Mercantil- und Wechselgerichte, zu meinem eigenen Gebrauche verfaßt, und durch eine mit unverdrossener Sorgfalt und Mühe fortgesetzte Durchsuchung aller vorhandenen Mercantil-Acten, und anderweitiger Behelfe seit mehreren Jahren immer zu erweitern, und vollständig zu machen gesucht habe, die letzte Hand anzulegen, und sie dem Publicum zu übergeben.

Ich habe dabey allen Quellen so eifrig nachgespüret, und alle Hülfsmittel so emsig benützet, daß ich überzeugt bin, von den ergangenen, und durch spätere Verordnungen nicht aufgehobenen Gesetzen werde hier fast keines vermisst werden. Ich habe übrigens dabey die alphabetische Ordnung nach den Gegenständen befolget, als diejenige, welche den Gebrauch des Werkes für Jedermann erleichtert; unter den Gegenständen aber habe ich die ergangenen Verordnungen nach der Zeitordnung gereihet, und dieselben immer wörtlich angeführet.

Mit dieser Sammlung in der Hand, wird es den Handelsleuten sehr leicht werden, die gesetzlichen Vorschriften in allen vorkommenden Fällen aufzufinden, und in ihrem ganzen Zusammenhange zu übersehen, auch die künftig erschein-

==

scheinenden an den angewiesenen Orten einzuschalten, hierdurch aber immer in voller Kenntniß der Gesetze zu bleiben, und oft schädlichen Gerthümern, unwillkührlichen Fehlritten, und kostspieligen Rechtsstreitigkeiten zu entgehen.

Das Bewußtseyn, hierzu die Hand geborhen, und meinen schätzbaren Mitbürgern und Amtsäenossen einigen Vorthheil geschafft zu haben, wird mich für die, bey meinen wenigen Erhohlungsstunden, auf die Herstellung dieser Sammlung verwendete vielfältige Mühe vollständig belohnen.

Wien am 29. Januar 1798.

V o r r e d e

zur zweyten Auflage.

Der schnelle Absatz der ersten Auflage, und der ungetheilte Beyfall, den dieses Werk sowohl in inländischen als auch auswärtigen gelehrten Zeitschriften, die mir zu Gesicht gekommen sind, erhielt, hat in mir den Wunsch rege gemacht, alles anzuwenden, um demselben bey dieser zweyten Auflage eine noch höhere Vollkommenheit, Brauchbarkeit und Gemeinnützigkeit zu verschaffen.

In dieser Rücksicht habe ich nicht nur jene Patente, Hofdecrete und Verordnungen, die seither erschienen sind, und sich auf den Handel überhaupt beziehen, eingeschaltet, sondern selbes auch mit jenen Gesetzen, die auf die Handelschiffahrt Bezug haben, vermehret. Damit aber die Masse eines Bandes nicht in eine unförmliche und unbequeme Gestalt ausarte, und
der

Der Gebrauch desselben erleichtert werde, habe ich es in zwey Theile abgesondert, wovon der zweyte auch die Seegesetze enthält.

Zur mehreren Bequemlichkeit und Erleichterung habe ich ein genaues und zweckmäßiges Sachregister demselben beygefüget, und ich hoffe, diese zweyte Auflage werde eben die Ausnahme erhalten, mit welcher die erste beehret wurde.

Wien den 20. Junius 1805.

Der Verfasser.

V e r z e i c h n i s s

der vorkommenden Gegenstände, bey welchen die Geseze
nach der chronologischen Ordnung angeführet sind.

A.

Seite

U mb änderung des Waarenlagers bey bürgerlichen Handlungen	1
Abtretung der Handlung, oder Abtrittsgeld	11
Actien = Societät. S. Mitglieder einer Handlungs- gesellschaft.	
Antretung der Handlung. S. Handlungswerber.	
Asche	16
Attestaten der Handelsleute. S. Zeugnisse.	
Ausländer	16
Ausländische Waaren	17

B.

Bänder = Erzeugung	17
Bandelkrämer. S. Hausfren.	
Bank = Privilegium der Commercial = Leih = und Wechselbank	18
Bank = Reglement derselben	26
Beamte	59
Befugnisse, persönliche	60
Bilderhandlung. S. Kunsthandlung.	
Blaue Montage	60
Börse	62
Börse = Commissär	74
Börse = oder Wechselsensalen	75
Bothschafter. S. Reichshofrätthe.	
Bozen. Satzungen und Freyheiten der Märkte, oder erneuertes Meß = und Wechselrecht	77
Branntwein, dessen Verkauf im Großen, und im Kleinen, ist den Handelsleuten verbothen	119
Briefträger. S. Güterbesätter = Ordnung.	
Brody in Galizien, besondere Verordnungen	119

Buch =

	Seite
Buchdrucker	120
Buchhandel	131
Bücher der Handelsleute. S. Handlungsbücher.	
Bund = und Crepinmacher, bürgerliche	142
C.	
Caution für Handlungs = Candidaten	145
Cautions = Ausfolgassung	145
Cession einer Handlung. S. Abtretung, und Uebertragung.	
Commerzial = Leih = und Wechselbank. S. Bank.	
Commerzial = Gewerbe. S. Kleinhandlung.	
Commissionäre, fremde	146
Commissions = und Speditionshandel	147
Concurs und Falliment bey Handlungen	148
Conti der Handelsleute	159
Crida = Interimale. S. Fallitenordnung.	
Current = Handlungsclasse, derselben zustehende Waarenartikel	5
D.	
Diatal = Artikel, siebenzehnter, für Ungarn	160
Diatal = Artikel, zweyter, für Siebenbürgen	167
Drahtzug von Gold und Silber für Seidenzeugfabrikanten	175
E.	
Eid bey Fondsausweisungen soll nicht aufgetragen werden	181
Einlösungsrecht der Waaren bey dem Concurse eines Handelsmanns	182
Einverleibungstaxe	183
Eisenarbeiter	184
Eisenhandel	185
F.	
Fabrik = Befugniß	198
Fabrikanten	201
Fabriken, k. k. privilegirte	211
Fächerfabrikatur	214
Falliten = Ordnung vom 18. August 1734	216

	Seite
Falliten = Ordnung vom 10. October 1743	243
— — — — — Crida Interimale vom Jahre 1758	246
Firma der Fabrikanten	256
Firma der Handelsleute	256
Firma = Protokollirung. S. Fondsausweisung.	
Firma = Protokollirung der Handelsleute auf dem Lande. S. Fondsausweisung.	
Fiscalamt	259
Flachs = Verkauf	260
Fleck- und Bisterkrämer, bürgerliche	260
Fond = Ausweisung	261
Fond der Handlungen	265
Fond der Buchhändler	267
Fond der Eisenhändler	267
Fond der bürgerl. Großhändler	269
Fond der Griechischen Handelsleute und Kais. Kön. Unterthanen	267
Fond der privilegirten Großhändler	268
Fond der Kunsthändler	269
Fond der Leinwand- und Vorstadt-handlungen	270
Fond der Rauchwaarenhändler	270
Fond der Tuchhandlungen	270
Fond einer Handlung, ob hierauf eine Pfändung Statt habe? S. Pfändung.	
Fond einer Handlung auf dem Lande.	271
Frachtlohn für Commercial = Güter	271
Fragner und Greißler	271
Fahrleute der Commercial = Güter	273

G.

Gallanterie = Handlungsclasse, derselben angehörige Waarenartikel	5
Geistliche	277
Gesandte, Bottschafter, und Residenten fremder Höfe sind dem Wechselgerichte nicht unterworfen. S. Reichshofräthe.	
Gesellschafter einer Handlung. S. Mitglieder einer Handlungsgesellschaft.	
Gewerbe	278
Gewölbe und Gassenläden.	296
Giftverkauf	298

	Seite
Glasfermeister und Glashändler	302
Gottscheer Unterthanen	305
Griechische Handelsleute , und k. k. Unterthanen. S. Türkische Unterthanen.	
Großhändler	309
Großhandlungs = Befugniß = Taxe	324
Großhandlung , bürgerliche	324
Großhandlungs = Verleihung. S. Kleinhandlung.	
Güterbestätter = Ordnung vom 6. October 1768	325
Güterbestätter = Ordnung vom 6. August 1770	328
—— weitere Verordnungen hierüber	342

H.

Haasenbälge und Haasenhaare	350
Hammerwerke und Feuerwerkstätte	351
Handel nach der Turkey	352
Handelsleute	396
Handelsleute , unbefugte	403
Handelsleute der Galanterie = Waaren	404
Handelsleute der Vorstädte. S. Vorstadthandlungen.	
Handlung	406
Handlungen auf dem flachen Lande	408
Handlungs = Abänderung. S. Abänderung des Waarenlagers.	
Handlungs = Abtretung. S. Abtretung.	
Handlungs = Activen	408
Handlungs = Befugniß	409
Handlungsbücher	410
Handlungs = Cession. S. Abtretung , und Hand- lungswerber.	
Handlungs = Firma. S. Firma.	
Handlungs = Fond. S. Fond.	
Handlungsgesellschafter. S. Mitglieder einer Hand- lungsgesellschaft.	
Handlungs = Gläubiger	420
Handlungsnachrichten zu drucken. S. Oblatorien.	
Handlungsrecht zu ertheilen , wem es zustehe? S. Kleinhandlung.	
Handlungs = Verleihung	421
Handlungs = Vermischung im Kleinverkauf ist ver- boten. S. Abänderung des Waarenlagers.	

	Seite
Handlungs = Umsiedlung	425
Handlungs = Werber	427
Hausfren	429
Hofleute	450
Hutmacher	450
Hutstepper = Handlungen, derselben zugehörige Waarenartikel	6

J.

Jahrmärkte	451
Interessen	459
Juden	478
Juwelen = Handel	493

K.

Kattun = Waaren	495
Kirschnermeister	499
Kleinhandlungs = und Commercial = Gewerbe.	502
Kleinverkauf. S. Abänderung des Waarenlagers.	
Krämer = Befugnisse	503
Kunsthandlungen	507
Kurzen und weissen Waarenhändlern zustehende Waarenartikel	4
Kupferdrucker	508
Kupferstecher und Kupferstiche	509

L.

Landesfabriksbefugnisse, förmliche, derselben Vorzüge	510
Landtags = Artikel von Ungarn und Siebenbürgen. S. Diatal = Artikel.	
Lederhandlungen zugehörige Waarenartikel	6
Lederhandel	511
Leih = und Wechselbank. S. Bank.	
Leinwandhändlern zustehende Waarenartikel	7
Leinwandhandlungen	513
Leinwandhandel für Oesterreich ob der Enns.	520

M.

Magistrat	522
Mäcker. S. Sensalen.	
Markfireranten, und Marktordnung. S. Jahrmärkte.	Ma

	Seite
Materialwaaren = Händler	3 u. 523
Meisterzeichen, fremde, den Waaren aufzudrucken, ist verbothen	524
Mercantil = Beyfizer.	525
Mercantil = Gericht. S. Wechselgericht.	
Mitglieder einer Handlungsgesellschaft	527
Mode- oder Puzwaaren = Händler	532
Muster = und Musterkarten hereinzubringen ist verbothen. S. Commissionäre, fremde, und Handelsleute.	

N.

Nadlermeister, bürgerliche	533
Negotianten, unbefugte	535
Niederlags = Handlungen	535
Notare	537
Notariats = Instrumente	545
Nürnberggerwaaren = Händler	6
Nürnberggerwaaren = Handlungen	545

O.

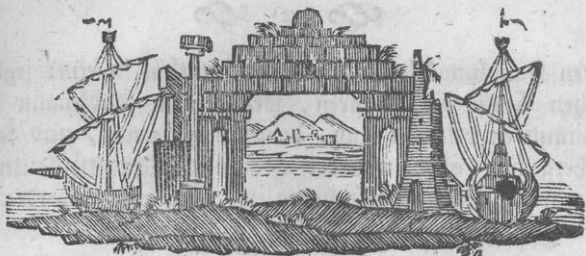
Oblatorien	546
Ordensgeistliche	549
Ottomannische Unterthanen. S. Türkische Unterthanen.	

P.

Pfadler	549
Pfändung auf den Handlungs = Fond	552
Polizen = Gewerbe	553
Preiscurrent = Listen. S. Oblatorien.	
Punzierung der Gold = und Silberwaaren	553
Punzierung der Schwerdtseger = Arbeiten	560

R.

Reichs = Hofrätthe, und Reichs = Agenten	561
Revers	562
Rosoglio = Fabrikatur	563



A.

Abänderung des Waarenlagers.

Da Ihrer Majestät allerhöchste Befinnung vielmehr auf die Erweiterung, als auf die Einschränkung des Handels abzielet, so hat bey bürgerlichen Handlungen die Abänderung des Waarenlagers in eine andere Gattung allerdings Statt.

Verordnung vom 21. Februar 1765.

Ueber das Gesuch des bürgerlichen Handelsstandes, wegen künftig zu vermeidender Abänderung einer Gattung Handlung in eine andere, wurde verordnet:

Es seyen dem bürgerlichen Handelsstande in dem freyen Handlungstriebe keine Schranken zu setzen, sondern einem jeden berechtigten Handelsmanne unbenommen, mit allen Gattungen der Waaren gut befindliche Negotien zu schließen, nur allein erfordere die gute Ordnung, daß der Kleinverkauf und Ausschnitt nach

den Handlungsklassen reguliret, mithin in einer jeglichen Classe die Waaren, welche dem Kaufmann zu minutiren erlaubt sind, deutlich bestimmt, und solchergestalt aller weiterer Handlungsbvermischung, so seit Jahren eingeschlichen ist, vorgebeuet werde.

Hofentschließung vom 27. Februar 1766.

Ihre Majestät haben über das Anlangen des N. N. wegen gebettener Verleihung des Expeditions- und Commissions-Handels mit allen Waaren-Gattungen auf die Eggendorfsche Leder-Handlung über die abgeforderten, und in Sachen erstatteten Berichte zu verordnen geruhet, daß bey Uebernehmung der Eggendorfschen Lederhandlung kein anderer Verkehr auf dem hiesigen Platze, als mit Leder gestattet werden könne.

Hofresolution vom 3. August 1776.

Die Handelsleute, wenn sie ihre Handlung in eine andere Waaren-Gattung verändern wollten, sollen darum anzulangen, und den Handlungsfond nach der Classe, in die sie eintreten, auszuweisen schuldig seyn.

Hofentschließung vom 15. May 1779.

Da bereits die in den Hauptstädten der Monarchie aus nicht unwichtigen Gründen allgemein eingeführte, durch die Privilegien der Handlungsgremien bestättigte Ordnung bestehet, daß jeder Handelsmann nur mit den ihm classenmäßig zugewiesenen Waaren im Kleinen handeln könne, so würde es gegen das zwischen allen Handelsleuten zu erhaltende gleiche Verhältniß streiten, wenn einem derselben der Handel mit

zwey

zwey verschiedenen Gattungen, nämlich mit seidenen, und sogenannten weissen Waaren zum Nachtheil der übrigen Handelsleute gestattet würde.

Hofdecret vom 11. Julius 1794.

V e r z e i c h n i s s

der im Kleinhandel, jeder Handlungsclasse eigentlichen, und auch mit andern Handlungen gemeinschaftlichen Waarenartikel.

Der Materialwaaren-Handlungsclasse gehören eigenthümlich alle Gattungen Material- und Farbwaaren, als Saamen, Wurzeln, Kräuter, Blüthe, Hölzer, Rinden, Blätter, Schwämme, Gummi, Harze, Serpentin, Erde, Edel- und andere Steine, Perlen, Versteinerungen, Mineralien, Bergwerkserzeugnisse, chymische Bereitungen, Salze, Geister, Essenzen, Balsame, Wässer, Liqueurs, distillirte und feine Geruchessig, Limoniesaft, verschiedene Fette, Fischthran, Wachs, Hönig, frische, gedörrte und eingemachte Früchte, Schmelzglas, Schmelztiegel, Elfenbein, Wahlroß, Zähne, Fischbein, Insecten, Eiderdunen, Naturerzeugnisse, Meergewächse 2c. anebst alle Gewürz- und Specereywaaren, wie auch Schreibrequisiten.

Vermöge des Patents vom 15. September 1752 und Circularverordnung vom 29. Julius 1797 ist der Verkauf der Giftsorten unter strenger Beobachtung der darin enthaltenen Vorschriften nur den Materialisten in der Stadt, zusammengesetzte Arzneyen, Brech- und Purgirmittel im Kleinen zu verkaufen aber durch wiederholte Verordnungen auch dieser Handlungsclasse verbotthen.

Siehe Giftverkauf.

Der Specereywaaren-Handlungsclasse dienen zum Hauptgeschäfte, die Gewürz- und Specereywaaren, als Zucker, Caffee, Thee, Cacao, Vaniglia, Ciocolade, candirte Früchten, alle Gattungen Gewürze, Olivenöle, Leinöl, feine inländische und alle Sorten ausländische Erde, und Baumfrüchte, Fische, Käse, Rosoglio, Liqueurs, Weine 2c. zugleich leget sich dieselbe nebst den Schreibrequisiten auch von obigen Materialien die allgemeineren und gangbareren Gattungen bey. Für

Die schweren Seidenzeug-Händler ist bestimmt, sich hauptsächlich auf die reichen, dann schweren und fasonirten Gattungen Seidenzeuge und Sammet zu verwenden, gemeinschaftlich mit diesen führen aber die

Kurzen Waaren-Händler alle glatte und geringere Seidenwaaren, da zu dieser Kurzen Waaren-Handlungsclasse auch die

Weissen Waaren-Händler übergetreten, so haben diese gemeinschaftlich nebst allem fertigen Frauenpuß, und dazu gehörigen Waaren, als Dünntuch, Spitze, Bänder, Schleyer, Handschuhe, Waderln, Blumen 2c. auch Mouffeline, feine Leinwanden, niederländische Tischzeug, gestreifte Barchet, Battist 2c. zu führen.

Die incartirte Seiden-Handlungsclasse ist berechtigt zu handeln mit allen Gattungen roher, gefärbter, cartirter, Gallet- und Floretseiden, Kamelhaar, Harras, Teppich, Türkisch- und Leingarn, mit verschiedenen Gattungen Bänder, als Floret, Zwillich, taffetene, Renforces doubles, atlassene, moirene, sammetne, wollene und leinene Bänder, Seidengallonen, Zankerl, halb und ganz seidene Borden,

den, mit Knöpf von Seiden, Kamelhaar, Zwirn, Kofshaar, Metall, versilbert und verzinnt; mit Gold- und Silbergespunst, Flör, Gelsen- und Spagatleinwand, feingestreifte und melirte Postkleinwand, fein von gelbem Neßlgarn gemachten Futterleinwand, mit gedruckter Leinwand, mit gemein weißgestreiftem Barchet, oder sogenanntem Schnurtuch, weißem und gefärbtem schmalen Futterbarchet, dann gemeinen wollenen Unterfutterzeugen, mit seidenen Strümpfen, gestrichen und gesponnener Baumwolle, weiß und gefärbtem Zwirn, dann mit Krepin, Schnür- und Posamentirer-Arbeiten, von Wolle, Zwirn, Ganz- und Halbseiden.

Der Current-Handlungselasse sind zugeeignet, alle aus Halbseiden, Baum- und Schaafswolle, und Garn gemachte Zeuge, Manschester, Siz, Kotton &c. dann mit den Tuchlaubensverwandten gemeinschaftlich die inländische Spagniolets, Halbtücher, Droquet, Ratin, doppelt und einfache Rasch und Reversboy, wie auch englisch, Iglauer, und alle gemeine Landrien, dann alle gewalkte Zeugwaaren, welche keine Scheere, oder selbe nur einigemal passiren, so eben die ausländischen schmalen Spagniolets und Halbtücher.

Hofresolution vom 22. April 1780.

Der Gallanterie-Handlungselasse sind angehörig alle immer erdenkliche prächtige und verfeinerte aus Gold, Silber, Stahl, Tomback, Stein, Schildkrot, Horn, Elfenbein, Papier, Leder, Holz und dergleichen verfertigte Waaren, Uhren, Geschmuck, Perlen, Granaten &c.; dann führet diese von allen obigen auch die gemeineren Gattungen Waaren gemeinschaftlich mit der

Nürnberggerwaaren = Handlungsclasse. Dieser ist aber eigen: alles, was immer Krämereywaare genennet, und aus Lomback, Messing, Zinn, Bley, Metall, Stahl, Eisen, Bein, Horn, Holz, Leder, Papier &c. gemacht werden kann; dann optische, mathematische, chyrurgische, musikalische, und andere dergleichen Instrumente, Werkzeuge, Uhrmacher = und andere zur Verarbeitung gehörige Nothwendigkeiten, Kinderspielwerke, die sogenannten Selsens oder Teychnachtleinwand, alle Gattungen Papiere und Kanzley = requisiten, Spiegel, Gläser, Gewehre &c.

Es sollen nicht nur dermahl ohne erheblichen Ursachen keine neuen Befugnisse auf Nürnberggerhandlungen verliehen, und die Eingriffe in diese Handlungsgattung, die von anderen dazu nicht befugten Handlungsgenossen geschehen, eingestellet, sondern auch bey Ertheilung der kleinen Krämerey = Befugnissen immer die Umstände in Erwägung gezogen, und dergleichen Befugnisse nicht in übermäßiger Menge ertheilet werden.

Hofdecret vom 30. October 1794.

Die Hutstepper = Handlungen haben nebst den Hüten, auch alle Pofamentirer = Krepin = und Knöpf = macher = Arbeiten, von Gold und Silber, Schabra = fen, seidene und wollene Strümpfe, Säcke, Binden, Tücheln und dergleichen, wie auch spanische Röhre zu führen.

Den Leder = Handlungen sind alle Gattungen des in = und ausländischen Leders, türkisches Garn, und dergleichen türkische Waaren zugehörig.

Die

Die Feinwand-Händler sind ihren Freyheiten, und dem mit den bürgerlichen Handelsleuten geschlossenen Vertrag gemäß befugt, in der Stadt mit allen Gattungen inländischen Feinwänden, gefärbt, gestreift, gemangt und gerieben, wie solche aus purem Haar und Flachs können gemacht werden, wie auch mit Gradel und Bettbarchet, Federrith und Zwillich, mit allen Gattungen fein und grober Bettziechen allein, und private zu handeln; mit den weißen, oder dermahl Kurzenwaaren-Händlern aber gemeinschaftlich allerhand Niederländische, Holländische, Ulmer, Kemptner, St. Gallner, Auracher, und sogenannte feine Säckl und Schlesinger Feinwand, wie auch feine niederländische Tischzeug und gestreifte Barchet. Mit den Seiden-Händlern die fein gestreift und melirte Postleinwand, auch die von feinem Neßlgarn gemachte Futterleinwand, gedruckte Feinwand, gemein weißgestreifte Barchet, oder sogenannte Schnurtuch, sammt den weiß und gefärbten schmalen Futterbarchet, mit allen Gattungen Zwirn, Zwirnbandeln und Garn. Mit den Nürnbergerwaaren-Handelsleuten: die sogenannte Selsen- oder Teppichnachtleinwand zu führen berechtigt.

Die gemischten Vorstadts-Handlungen sind berechtigt von allen obigen, dem bürgerl. Handelsstande zuständigen Waaren sich diejenigen bezulegen, welche ihre Lage erfordert, und sie dazu Abgang finden; anebst haben sie vermöge höchster Entschließung vom 14. April, und 4. December 1788 mit den Feinwandhändlern gemeinschaftlich, die gemeinen weißen und gefärbten Feinwänden, darunter Futter- und Siegelleinwand, Bettzeug und Federrith begriffen sind.

S. auch Vermischung der Waaren.

Verzeichniß

derjenigen erbländischen niederen sogenannten kurzen- und Krämereywaaren, mit welchen der geringeren Gattung der Händler zu handeln erlaubt wird, als:

Seidene Garnitur, Ranforce- Zopfen- Sammet- Floret- Zwilch- Frisolet- Harraß, und leinenen Bänder, dann Langetten; aus Lein- und Baumwollgarn gearbeitete Leilachborten, Fußsocken; baumwollenes Strickgarn; Zwirn und zwirnene Hemdknöpfel; seidene und zwirnene Kanten; Blond, seidene Point d'Espagne, gemeine zwirnene und leonische Spitze, leonische Borten; seidene Geldbeutel; Haarpuder- Pufferln; gemeine leinene gestrickte Strümpfe; ordinaire papierene, messingene, hölzerne, dann weiße Kompositionsdosen; hornene, hölzerne, beinene, geschmolzene, zwirnene, messingene, metallene, tombackene, Leibl- Hemd- dann seidene und Kamelhaarene Knöpfe; Näh- und Spenn- dann Gabelnadeln und Hästeln; eisene und messingene Lichtpußen; Bleystiften; zinnene, messingene, metallene und tombackene, dann ordinaire stahlene und eisene Schnallen; spanisches Wachs; Oblaten; Haarkämme aller Gattungen; Fingerhüte; Brief- und Schreibtafeln von Leder und Papier ohne Einrichtung; gemeine Taschen- oder Sack- dann derley Barbier- Feder- und Tafelmesser; Papier- Schublade- und Aufsaßspiegeln; Caffemühlen; messingene Nägel, Schlittenschellen und Dantes; beinene Büchseeln, Würfel und dergleichen kleine Waaren; zinnene, messingene, metallene und tombackene Händringe; gegossene messingene Leuchter und dergleichen Biegeleisen; in Kupfer, Messing, Tomback und Zinn gefaßte falsche Geschmuckwaaren; hölzerne Tabakpfeiffenköpfe und derley Röhreln; weiße

weiße Composition, dann gelb- und weißmetallene Löf-
feln; meßingene, tombackene und stahlene Uhrschlüssel,
dann derley ordinaire Uhrketten; Uhrbändeln von Sei-
den und Leder; Kinderspielwaaren von Meßing, Zinn,
Blech und Metall, dann hölzerne Maßstäbe; Zahn-
stöcher, Sonnenring und Reisuhren; blechene, meßin-
gene dann hölzerne Laternen; Handschuhe aller Gat-
tung; Wädeln mit hölzernen und ordinaire beinernen
Gestell und papiernem und taffetenem Ueberzuge ohne
Stickerey; Glas- und Wachsperln, falsche Granaten.

Regierungsverordnung vom 12. Junius 1789.

Se. Majestät haben neuerdings entschieden, daß
eine bürgerl. Kleinhandlung mit einer Großhandlung
in einer und derselben Person nie vereiniget werden
soll, somit könne ein bürgerl. Kleinhändler oder auch
ein Großhändler zwar eine Fabrik ohne Anstand über-
nehmen, aber von den zwei Handlungsbefugnissen nur
eine besitzen, und dürfen beyde nicht vereiniget werden.

Hofdecret vom 14. August 1798.

Damit in Zukunft die Handlungsvermengungen
nicht mehr eintreten, und da es hauptsächlich jener
Behörde, die die Handlungsrechte verleiht, auch ob-
liegt, zu beurtheilen und zu entscheiden, von welcher
Handlungsclasse eine neue zu errichten, oder eine erlo-
schene zu ersetzen sey, so wird hiermit verordnet, daß
von dem Magistrate bey der ersten Ertheilung des
Handlungsrechtes und von der Regierung im Recurs-
falle, immer auch die Gattung des ertheilten Hand-
lungsrechtes benennet werden müsse, von welcher dem
Impetranten eigenmächtig abzugehen nicht erlaubt seyn
soll. Nach dieser Benennung hat dann das Mercan-
til-

til- und Wechselgericht in Ansehung der Untersuchung und Ausweisung des Handlungsfondes einzutreten.

Hofdecret vom 9. October 1798.

Dem bürgerlichen Handelsstande wurde auf sein Gesuch, daß er in Rücksicht auf den Großhandel geschützt werden möchte, zu bedenken verordnet, daß ihm in Gemäßheit der höchsten Entschliessung vom 27. Februar 1766 allerdings das Recht zustehe, mit allen Arten Waaren, Geschäfte im Großen abzuschließen, daß er aber in Rücksicht auf den Kleinverkauf auf jene Waaren beschränkt werde, die durch die ebengedachte Verordnung jeder Handlungselasse insbesondere zugewiesen werden.

Regierungsverordnung vom 29. October 1799.

Jene Kirschner, welche den Fond ausgewiesen, und ihre Firma eingelegt haben, können die Benennung eines Kirschnermeisters süglich, wenn sie wollen, weglassen, und kann keinem verwehret werden, in seinem Oblatorium anzukünden, daß er die Verfertigung der Kirschnerwaaren aufgebe, und den Handel mit rauchen Waaren nur im Großen zu führen gedenke, weil auch der Kleinhändler mit seinen Artikeln im Großen handeln darf.

Hofkammerdecret vom 11. Junius 1804.

Wegen Abstellung der unbefugten Händler auf dem hiesigen Platze ist verordnet worden, daß das Mercantil- und Wechselgericht so oft ihm von einem unbefugten Händler die Anzeige geschieht, hierüber die Untersuchung pflegen, nach Verhältniß in erster Instanz

stanz erkennen, und gegen jene, welche unbefugter Geschäfte überwiesen sind, angemessene Geldstrafen, Beschlagnahme der Waare verhängen soll, und bey Fremden auch auf ihre Abschaffung von hier antragen kann. Als unbefugter Händler aber ist jener anzusehen, welcher auffer den, zu dem allgemeinen Verkehr bestimmten Märkten ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß Handelsgeschäfte treibet, oder sonst die Gränzen seines Befugnisses in dieser Beziehung überschreitet, weil man nicht zugeben kann, daß Fremde Jahrweise sich hier aufhalten, und Handelsgeschäfte ausüben, noch das Fabrikanten auffer mit ihren eigenen Erzeugnissen handeln. Endlich habe das Mercantil- und Wechselgericht von Amtswegen darauf zu wachen, daß nicht unbefugter Weise Handels- und Wechselgeschäfte getrieben werden.

Hofkammerdecret vom 9. Julius 1804.

Siehe auch bey dem Artikel: Großhändler, Hofdecret vom 7. August 1798.

Abtretung der Handlung,

o d e r

Abtritt = Geld.

Ihre Majestät haben pro Normali festzusetzen geruhet, daß künfftig für die Abtretung und Gewölbs-einrichtung bey den Vorstadtshandlungen nicht mehr, dann 250 fl. verstattet werden soll.

Hofdecret vom 22. May 1769.

Ihre

Ihre Majestät haben auch allergnädigst verordnet, daß in der Stadt kein mehreres Abtrittgeld für die Gewölbseinrichtung als mit 500 fl. nach der dießfalls bestehenden Ordnung abgereicht werden soll.

Hofresolution vom 13. Julius 1772.

Es wird mit Wiederholung der bestehenden höchsten Vorschriften von den Jahren 1769 und 1772 von nun an für die Zukunft festgesetzt, und soll nicht nur dem gesammten bürgerl. Handelsstande selbst, sondern auch allen bey selbem stehenden Handlungsdienern kund gemacht werden, daß, wenn ein Handelsmann über die in der Stadt mit 500 fl., in den Vorstädten aber nur mit 250 fl. ausgemessene Ablösung der Handlungs- oder Gewölbseinrichtung, und die durch beeidigte Handelsleute erhobene Schätzung des Waarenlagers, ein mehreres unter was immer für einem Nahmen oder Vorwande, öffentlich oder heimlich für die Handlung zu bedingen sich anmassete, derselbe dadurch sogleich des Handlungsrechtes verlustiget, die Handlung aber dem Angeber, es möge derjenige, der sich in die Handlung eingelassen hätte, oder ein anderer der Handlung fähiger und verdienstlicher Handlungsdiener seyn, oder in Entstehung dessen dem auf hiesigen Platze vorhandenen verdienstlichsten, den bestimmten Fond zugleich auszuweisen vermögenden Handlungsbedienten, gegen ledigliche Ablösung des eidlich geschätzten Waarenlagers, dann des für die Einrichtung bereits ausgemessenen Ablösungsbetrages, ohne weiteren zufallen soll.

Hofresolution vom 9. Julius 1782.

Da die Handlungsverleihungen und Abtretungen bloß politische Gegenstände sind, und daher die Beurtheilung

theilung, ob Handlungen zu schaffen, oder schon vorhandene zu übertragen seyen, der politischen Behörde eingeräumt ist, wornach dann außer mit Bewilligung der hierzu bestellten politischen Behörde keine neue Handlung hier entstehen, und eben so keine der schon bestehenden an Jemand andern überlassen und übertragen werden kann, so folget hieraus, daß alle deswegen geschehen mögende Verträge bis zur erfolgenden Bestätigung der politischen Behörde, die es betrifft, kraftlos, und bloß als vorläufige Verabredungen und Entwürfe anzusehen, und zu achten seyen, woraus für keinen Theil eine mittlerweilige Verbindlichkeit entstehen kann, besonders aber noch in dem Falle, wenn eine solche Verabredung gegen die politische Vorschrift, daß außer der bestimmten Ablösung der Gewölbseinrichtung kein Kauffchilling oder Abtrittgeld für die Handlungs-Gerechtigkeit, oder Befugniß unter was immer für einem Nahmen oder Vorwande öffentlich, oder heimlich bedungen, und entrichtet werden soll, geschehen seyn möchte. Da nun dergleichen Angelegenheiten schon ihrer Wesenheit nach zur rechtlichen Behandlung ganz nicht geeignet sind, so kann auch kein rechtliches Erkenntniß eintreten, und hat daher das Mercantil- und Wechselgericht sich in solchen Sachen im politischen Wege den bestehenden Vorschriften gemäß zu benehmen, und selbe darnach einzuleiten.

Verordnung vom 5 März 1793.

Es wurde verordnet, daß die Ablösung der Gewerbsgeräthschaften und Werkzeuge, dem Einverständnisse der Partheyen zu überlassen seye, und keine Schätzung aus Amtspflicht dabey einzutreten habe, auch könne es bey der bestehenden Vorschrift; daß bey Abtretung einer Handlung die Gewölbseinrichtung in der
Stadt

Stadt nicht über 500 fl., und in den Vorstädten nicht über 250 fl. zur Ablösung in Anschlag zu bringen sey, das fernere Verbleiben haben; doch seyen unter der Gewölbseinrichtung nur die eigentlichen Geräthschaften, nicht aber auch Waaren, oder Materialien zu begreifen; wohingegen sich von Seite des Magistrats, wenn es auf die Ablösung eines Waaren- oder Materialvorrathes ankommt, künftig nicht mehr einzumengen, sondern den Partheyen freyzulassen sey, wie sie sich hiersüber vergleichen wollen, indem die Preise der Waaren und Materialien sich von Zeit zu Zeit ändern, und in selbe die kaufmännische Speculation einen großen Einfluß habe. Da ein jeder das aus dem Eigenthume entspringende Recht hat, seine Waaren nach Willkühr zu verkaufen, so wäre es zu drückend, und mit dem Eigenthumsrechte nicht wohl vereinbarlich, wenn man die Preise der Waaren, oder Material-Vorräthe, die in die Ablösung gegeben werden, durch einen Dritten bestimmen lassen, folglich den freyen Willen des Verkäufers und des Käufers fesseln wollte. Aus der hierdurch zu gewährenden Freyheit aber können die vorgestellten schädlichen Folgen niemals entstehen, dann wenn ein neu angehender Handelsmann die abgelösten Waaren wirklich etwas zu theuer bezahlt hätte, so könne er die Käufer nicht zwingen, selbe um höheren Preis, als sie anderwärts zu haben sind, zu kaufen, vielmehr werde ihn die Concurrnz bald zwingen, solche herabzustimmen; und da ein Jeder, der eine Handlung antritt, den festgesetzten Fond auszuweisen schuldig ist, so werde, wenn man darüber sorgfältig wachet, hiedurch den Handlungs-Blaubigern mehr Sicherheit, als durch die Schätzung der Ablösungsvorräthe, wo leicht Partheylichkeiten unterlaufen, oder Widersprüche entstehen können, verschaffet. Die Vergleichung, welche der Magistrat zwischen dem Verkaufe der sogenann-

ten Kammerhandel, und der Ablösung der Waarenvorräthe mache, könne nicht für richtig angesehen werden, indem die Kammerhandel eigentlich bloße Befugnisse sind, die unter gewissen Bedingungen verliehen, und für verkäuflich erklärt worden, folglich habe die Staatsverwaltung auch das Recht zu sorgen, daß damit nicht Wucher getrieben werde.

Die Waarenvorräthe hingegen kommen von dem Privatvermögen der Eigenthümer her, die damit so, wie mit ihrem übrigen Vermögen zu schalten und zu walten befugt sind. Die Beweggründe geben den billigen Anlaß, den Zwang aufzuheben, daß, wenn es um die Ablösung eines Waarenvorraths zu thun ist, dessen Werth durch abgeordnete Schätzleute bestimmt, und sich an denselben pünctlich gehalten werden soll. Es werde demnach künftig den Partheyen selbst zu überlassen seyn, sich hierüber einzuverstehen, so wie auch Niemand zur Ablösung eines Waarenlagers, oder Materialvorraths zu zwingen seyn wird.

Hofdecret vom 28. Hornung 1794.

Ueber die gemachte Anfrage, ob bey den Handlungsobertragungen die, wegen Erhebung des aufrechten Standes der Handlungen bisher errichteten gerichtlichen Inventuren, zu unterbleiben haben, wurde verordnet, daß in soweit es bey Uebertragung einer Handlung zur Entdeckung nöthig sey, ob solche aufrecht stehe, eine vorläufige Inventur des Waarenlagers vorzunehmen, diese allerdings einzutreten habe, wenn aber aus den ordentlich geführten Handlungsbüchern der aufrechte Stand einer Handlung auffallend erscheine, so seye die Vornehmung einer gerichtlichen Inventur als überflüssig anzusehen.

Hofdecret vom 2. May 1794.

Actien = Societät.

Siehe Mitglieder einer Handlungs-Gesellschaft.

Antretung der Handlung.

Siehe Handlungswerber, und Abtretung der Handlung.

A s c h e.

Da in Ansehung des Verkaufes der Asche ohnehin die volle Freyheit, mithin nirgends ein diesfälliges Zwangsverboth bestehet, so ist hierwegen den Obrigkeiten eine neuerliche Vorschrift zu ertheilen ganz überflüssig.

Regierungsverordnung vom 13. Februar 1793.

Es habe bey der in Ansehung der Aschensammlung und diesfälliger Verkaufspreise bisher bestandenen vollen Freyheit weitershin zu bewenden.

Regierungsverordnung vom 22. October 1794.

Attestaten der Handelsleute.

Siehe Zeugnisse.

Ausländer.

Jene Ausländer, welche durch volle 10 Jahre sich hier befinden, sind für Inländer zu halten, und bedürfen daher bey angesuchtem Bürgerrechte, des Erlasses

laſeß auswärtiger Geburt nicht, und unterliegen mit-
hin auch nicht der dießfälligen Lage.

Hofbeſcheid vom 16. Februar 1784.

Ausländiſche Waaren.

Es wurde bekannt gemacht: Man habe wahrge-
nommen, daß Waaren, obſchon ſie die Kunſtverſtän-
digen für ausländiſch erkannten, wegen deß darauf be-
ſindlichen ächten Commerzial- Stempels von allem An-
ſpruche freygelaffen wurden. Nachdem aber der Com-
merz- Stempel nicht die Eigenschaft der Waare als in-
ländiſch erweiſet, und eine ausländiſche zu dem Han-
del verbotene Waare nicht in demſelben geſtattet wer-
den darf, ſo werde feſtgeſetzt, daß die Waaren, wel-
che die Kunſtverſtändigen für ausländiſch erkennen, un-
geachtet der Aechtheit deß darauf beſindlichen Stem-
pels, ſo wie ungeſtampelte oder falſch geſtampelte, als
fremde Waaren nach den Zollgeſetzen behandelt werden
ſollen.

Hofdecret vom 31. December 1800.

B.

Bänder = Erzeugung.

Die Erzeugung der Bänder iſt für die Zukunft
nur auf Handſtühlen für Jedermann frey zu laſſen,
jene aber auf Mühl- und Schubſtühlen nur denjenigen
zu geſtatten, welche nach der allgemein beſtehenden An-
ordnung dazu ein eigenes Befugniß angeſucht, und

nach Befund der Localumstände und des Bedarfes an derley Arbeiten von der Regierung erhalten haben werden.

Hofbescheid vom 26. April 1792.

Bandelkrämer.

Siehe Hausfren.

B a n k.

Privilegium für die in Wien errichtete Commercial = Leih = und Wechsel = Bank.

Wir Franz der Zweyte zc. entbiethen, und geben hiermit Folgendes zu vernehmen:

Es haben wailand Unsers, in Gott ruhenden, hochgeehrtesten Herrn Oheims, und Vorfahrers Majestät am 6. April 1787 den ehemahligen allhiesigen Großhändlern und Wechslern, Carl Friedrich Bargum und Comp., und deren Gesellschastern zu Errichtung einer Commercial = Leih = und Wechsel = Bank in Unserer Residenzstadt Wien ein Privilegium, oder Octroy auf fünf und zwanzig Jahre zu ertheilen, und ihnen Kraft desselben sowohl die in solchen Geschäften erforderliche Freyheit, als zur Handhabung der gehörigen Ordnung den landesfürstlichen Schutz zuzusichern geruhet.

Nachdem jedoch über dieses Handelshaus jüngst hin ein, mit einem grossen Verluste der Creditoren verbundener Concurß ausgebrochen ist, und außer dem demselben noch andere höchst sträfliche Handlungen zur Last liegen, weßwegen auch die Großhandlungs = Firma Carl und Friedrich Bargum von dem hiesigen Mercan-

til- und Wechselgerichte bereits förmlich cassirt, und exprotocolliret worden ist; so haben Uns die in dem überwähnten Decroy mitprivilegirten Gesellschafter, Unsere Lieben und Getreuen, die Fürsten Joseph zu Schwarzenberg, und Franz Gundacker zu Colloredo-Mannsfeld, dann der Graf Friedrich v. Kostitz und Rhinck vorgestellt, daß obgedachtes Handlungshaus nicht allein dieser landesfürstlichen Gnade wegen erwiesenen und notorischen schändlichen Mißbrauch offenbar verlustiget geworden sey, sondern auch wegen seiner verlohrenen Existenz die bey dem Besitze dieses Bankprivilegiums vorausgesetzten Pflichten und Bedingnisse nicht mehr erfüllen könne; wohingegen sie Bittwerber an diesem allen nichts verschuldet, sondern sich vielmehr um die Aufnahme dieser gemeinnützlichen Anstalt nach Möglichkeit verdient gemacht hätten, auch schon vom Anfange hier nebst dem Bargumischen Handlungs- hause in solidum mitprivilegirt, und mitinteressirt gewesen wären, somit nach dessen nunmehrigen Abgang das Privilegium in ihnen allein consolidirt sey. Daher sie unterthänigst angelanget: Wir geruheten ihnen die allergnädigste Bestätigung dieses schon ertheilten Privilegiums, oder landesfürstlichen Decroy über diese Commercial- Leih- und Wechselbank dergestalt zu ertheilen, daß solches Privilegium nunmehr mit Ausscheidung und Ausschließung des Bargumischen Namens und Hauses, allein auf ihre und ihrer jetzigen und künftigen Gesellschafter Namen überschrieben werde.

Da wir nun diese in mehrerem Betrachte gemeinnützliche Anstalt allerdings aufrecht erhalten, und den von dem Handelshause Bargum gemachten Mißbrauch des öffentlichen Zutrauens den übrigen ganz unbefangenen Mitinteressenten zu keinem Nachtheile gereichen lassen können, auch in der sicheren Erwartung stehen,

Daß mehrgedachte Bancal = Anstalt durch die Entfernung des Handelshauses Bargum an öffentlichem Credite zunehmen, und unter der patriotischen Direction der Bittsteller der Absicht des Staates ungleich näher kommen werde;

So haben Wir ihrer gerechten Bitte Statt gegeben, und ihnen, und ihren jetzigen und künftigen Gesellschaftern, mit gänzlicher Ausschließung des Bargumischen Hauses, nachfolgende Freyheiten und Befugnisse hiermit zu bestättigen und zu ertheilen beschlossen:

Erstens: Soll den obbenannten Unseren Lieben und Getreuen, namentlich dem Fürsten Joseph zu Schwarzenberg, und Franz Gundacker zu Colloredo = Mannsfeld, dann dem Grafen Friedrich v. Nostitz und Rhineck, wie auch deren jetzigem Mitdirector, Grafen Franz Joseph von Wrthby, und ihren etwa noch künftig zur Direction zu wählenden Gesellschaftern erlaubt seyn, die in Unserer Residenzstadt Wien errichtete Commercial = Leih = und Wechselbank unter ihrem alleinigen Nahmen und Direction durch die noch übrige Zeit der in dem Eingangs erwähnten Decroy bestimmten fünf und zwanzig Jahre fortzuführen, und soll keiner dieser Directoren sowohl, als der übrigen Interessenten für mehr zu haften haben, als für dasjenige, was er vermöge seiner Actien zum Stock der Bank beygetragen, oder noch künftig einzulegen sich anheischig gemacht hat.

Zweitens: Soll die mit dem Bargumischen Handelshause vorhin errichtete Convention, dd. Wien den 8. May, et confirmato vom 16. November 1787, so viel solche die wechselseitigen Verbindlichkeiten zwischen gedachtem Handelshause und seinen damaligen mitprivilegirten Gesellschaftern betrifft, nicht mehr

mehr als ein Theil, oder Anhang dieses Unseres Privilegiums gelten, noch dafür angesehen werden, die übrigen hingegen in diese Convention eingeschalteten, auf die Actionnaires, oder das Publicum Bezug habenden Stellen und Puncte sollen in das Reglement vom nämlichen Datum übertragen, dieses Letztere aber, so weit es die veränderten Umstände und das Beste des Publicums und des Instituts selbst erfordern, abgeändert, der dießfällige Entwurf von der Oberdirection den politischen und Finanzhoffstellen binnen drey Monathen vorläufig vorgelegt, und nach erhaltener Bestätigung öffentlich bekannt gemacht, auch nach solchen durch die Dauer des gegenwärtigen Privilegiums sich genau geachtet werden.

Drittens: Obwohl Wir der privilegirten Commercial-Loih- und Wechselbank nichts Ausschließendes einzugestehen gedenken, so wollen Wir doch ein gleiches Privilegium in Unserer Residenzstadt Wien, während der noch übrigen Freyheitsjahre, das ist, bis am 16. November 1812, Niemanden ertheilen.

Viertens: Bleibt es in Ansehung des ersten Fonds der Bank bey der schon festgesetzten Summe von einer Million rheinischen Gulden, und deren Vertheilung in Actien, dann bey der im Reglement wegen Erlegung der Baarschaft zu machenden Bestimmung; den Inhabern dieses Privilegiums stehet jedoch bevor, ihr Einlagscapital durch Creirung neuer Actien, oder Einlagscheine dergestalt zu vergrößern, wie sie es ihren Geschäften angemessen finden werden.

Fünftens: An der Einlage können In- und Ausländer Theil nehmen, auch bereits ausgefertigte Actienbriefe, oder Einlagscheine an sich bringen, ohne daß solche auf ihren eigenen, oder einen andern

Nah-

Nahmen ausgestellt seyn dürfen, sondern auch auf Inhaber lauten können.

Sechstens: Die in der Commercial-Loih- und Wechselbank eingelegten Capitalien sollen nach Verlauf des Octroy keinem Abzuge, und während desselben weder in Kriegs- noch Friedenszeiten einer Abgabe, Sequestration, oder Confiscation unterliegen, sondern die Actienbriefe und Einlags-scheine zu aller Zeit freyen Umlauf haben. Nur können sich Unsere Unterthanen den allgemeinen Abgaben in Ansehung ihres in der Bank, oder auf Actien liegenden Vermögens nicht entziehen. Im übrigen soll jeder Theilnehmer an der Bank nach Maß seiner Einlage, und nach Vorschrift des Reglements gleiches Recht am reinen Nutzen haben, und keinem vor dem andern ein Vorzug gegeben werden.

Siebtens: Die der Commercial-Loih- und Wechselbank anvertrauten Deposita, mit oder ohne Zinsen, sie mögen von Aus- oder Inländern herkommen, sollen die nämliche Befreyung von allen Abgaben und Abzugsrechten, wenn dadurch kein inländisches Vermögen in fremde Lande gebracht wird, genießten. Die Bank soll nicht gehalten seyn, die Deposita bekannt zu machen, oder Verbothe und Vormerkungen darauf anzunehmen; es wäre dann, daß jemand in Unseren Erblanden Schulden gemacht hätte. Nur in diesem Falle, oder wenn bey Unseren erbländischen Gerichtsbehörden eine Klage gegen den Eigenthümer eines Depositi in der Bank förmlich angebracht, und für statthast erkannt worden, kann das gerichtliche Verboth und die Eintreibung auf selbe Platz greifen. Die Actienbriefe, oder Einlags-scheine hingegen sind wie ein anderes bewegliches Vermögen anzusehen.

Achtens: In Angelegenheiten, welche die Bank als Bank, und die Direction im Ganzen betreffen, eben sowohl, als wenn die Interessenten gegen die Directoren, oder diese gegen jene überhaupt Klage führten, hat Unser niederösterreichisches Landrecht als Gerichtsstelle einzutreten; besondere Wechsel- und Handlungsfreitigkeiten aber sind bey dem niederösterreichischen Wechsel- und Mercantilgerichte zu verhandeln.

Neuntens: Der privilegirten Commercial- Leih- und Wechselbank ist gestattet, alle Gattungen des Handels en gros sowohl in allen Theilen Unserer Erbstaaten, jedoch unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, als in fremde Lande zu treiben, nicht minder alle erlaubte Arten der Wechselgeschäfte zu unternehmen, und in dieser Absicht auch in andern Provinzen Unserer Erbstaaten Filialbank-Comptoirs zu errichten, ohne daß jedoch derselben dießfalls etwas Ausschließendes, oder Vorzügliches eingestanden seyn soll.

Zehntens: Die Bank wird bestieffen seyn, auch den Güterbesitzern in Unseren Erblanden Darlehen zu machen, oder zu verschaffen, und zwar gegen genügsame Sicherheit zu vier Procent jährliches Interesse in Unseren deutschen Erblanden; hingegen in Ungarn, Gallizien und Siebenbürgen zu fünf Procent. Uebrigens wird die zu entrichtende Provision in dem bekant zu machenden Reglement festgesetzt werden. Außerdem wird sich die Bank

Elfstens: und zwar besonders angelegen seyn lassen, Fabrikanten Geld auf ihre Fabrikate, die dem Verderben nicht unterliegen, vorzuschießen; weßwegen ihr auch erlaubt ist, ein allgemeines Waarendepositorium zu halten. Von dergleichen Darlehen wird sie nicht mehr als ein halb Procent für jeden Monath sich

zahlen lassen, und zu keiner Zeit von dem Fabrikanten eine Provision nehmen können. Was sie aber für Magazinsmiethe zu fordern haben wird, soll in dem Reglement auf die billigste Art bestimmt werden.

Zwölftens: Auf gleiche Weise, und unter den nämlichen Bedingungen wird der Bank gestattet, auf Präciosen, Gold und Silber, jedoch niemahl weniger, als den Betrag von ein tausend Gulden zu leihen.

Dreizehntens: Wenn Darlehen auf Mobiliarpfänder in der festgesetzten Zeit nicht zurück bezahlt werden, ist die Bank befugt, diese Pfänder, nach Verlauf der doppelten Zahlungsfrist, außergerichtlich, jedoch öffentlich zu versteigern, dabey hat sie sich nach der Vorschrift vom 3. Julius 1786, und demjenigen zu benehmen, was darüber in dem Reglement weiter wird bestimmt werden. Der verbleibende Ueberschuß ist dem Eigenthümer des beweglichen Gutes, auf sein Anmelden baar hinaus zu zahlen, indessen aber als ein hinterlegtes Gut, das zu jeder Stunde bereit seyn muß, ohne Interesse aufzubewahren.

Vierzehntens: Nach Verlauf der für die Dauer dieses Privilegiums bestimmten Jahre soll die Bank befugt, und wenn nicht etwas anderes zwischen den Interessenten ausgemacht würde, gehalten seyn, das Einlagscapital nach gepflogener Richtigkeit über die Passiven, und nach Vorschrift des Reglements, hinaus zu zahlen, ohne daß von selber eine Taxe, Abzug, oder sonstige Gebühr gefordert werden könne: binnen dieser Zeit kann kein Einlagscapitel zu dem Stock zurück gefordert, oder aus der Bank gezogen werden.

Fünftehtens: Die nämliche Befreyung von allen Taxenabzügen, oder Gebühren soll in Ansehung
der

der jährlich, oder von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Nutznießung, oder Dividenden Statt haben.

Sechzehntens: Ueberhaupt wollen Wir Unseren Stellen, oder wem immer keine Ingerenz, oder Einsicht in die Manipulation und Geschäfte der Bank gestatten, sondern solche lediglich dem Gutbefinden und der Anordnung der Directoren überlassen, es wäre denn, daß gegen dieses Privilegium, oder gegen das Reglement gehandelt würde, in welchem Falle Unsere böhmisch-österreichische Hofkanzley gemeinschaftlich mit der Finanz- oder Commerzhofstelle das nöthige Einsehen zu nehmen, und die gebührende Ordnung herzustellen besorgt seyn wird.

Siebenzehntens: Wir wollen auch die octroyrte Commerzial- Leih- und Wechselbank niemahl, mithin weder zu Kriegs- noch Friedenszeiten mit Abgaben, Vorschüssen, Darlehen, Hypotheken, freiwilligen Geschenken, oder anderen zu ihrer Beschwerde gereichenden Belegung belasten; hingegen wird selbe nicht nur alle Onera realia von den etwa in ihren Besitz kommenden unbeweglichen Gütern zu entrichten, sondern auch den allgemeinen Anordnungen in Zoll- Münz- Handlungs- und Polizeysachen zu unterliegen haben.

Achtzehntens: Da die Bank im Ganzen das Recht, wie jeder erbländische Großhändler zu genießen hat, so werden nicht nur ihre Wechsel, Assignationen und Recepissen dem Gebrauche des Stempelpapiers nicht unterliegen, sondern auch, vermöge dieser Unserer besonderen Concession, ihre Actienbriefe und Einlagscheine, so wie die an sie von andern Privaten ausgestellten Wechsel, Anweisungen und Schuldverschreibungen ohne Stempel ausgefertigt werden können, in

sofern dieselben nicht zur gerichtlichen Behandlung gelangen, oder gebracht werden.

Neunzehntens: Behalten Wir Uns vor, dieses Privilegium nöthigen Falls ferner zu erweitern, und den Inhabern in diesem nützlichen, zu Unserem Wohlgefallen gereichenden Vorhaben alle dienliche Unterstützung und Förderung angedeihen und leisten zu lassen.

Zu Urkund dieses Briefes ist solcher von Uns eigenhändig unterfertigt, und mit Unserem kaiserlichen königlichen und erzhertzoglichen anhangenden größeren Inseigel besiegelt. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 24. Julius 1792.

R e g l e m e n t

Der k. k. octroyrten Commercial = Leih = und Wechselbank in Wien.

Da in dem zweyten Artikel des der Oberdirection der octroyrten Commercial = Leih = und Wechselbank mit Ausschließung des vormahls mitprivilegirten Handelshauses Bargum verliehenen Privilegiums dd. 24. Julius 1792 verfügt worden ist, daß die vormahlige zwischen der Oberdirection, und dem Handelshause Carl und Friedrich Bargum errichtete Convention, so weit solche die wechselseitigen Verbindlichkeiten der Contrahenten betrifft, aufgehoben, und die übrigen Punkte in das Reglement eingeschaltet, dieses aber, so weit es die veränderten Umstände, und das Beste des Publicums, und des Instituts selbst erfordern, abgeändert, und Sr. Majestät zur Bestätigung vorgelegt werden soll; so haben Allerhöchstdieselben dessen nachfolgenden Inhalt gut zu heißen, und ferner zu verordnen befunden, daß so wie das vormahlige Reglement durch gegenwärtiges aufgehoben ist, auch alle
bis

bisherige öffentliche Anzeigen, so fern sie nicht mit diesem neuen Reglement übereinstimmen, hierdurch für ungültig erkläret seyn sollen.

Artikel 1.

Der Actienfond dieser octroyrten Commercial- Leih- und Wechselbank bleibt für izt noch auf eine Million Gulden festgesetzt, und ist derselbe an In- und Ausländer in Actienbriefen, jeder zu 1000 fl. vertheilt.

Art. 2.

Die Fournirung des Fonds auf diese Actienbriefe geschieht, wie bisher, terminweise. Diese Termine werden jedesmahl wenigstens ein Monath vorher den Actionnairn durch die Wiener- Zeitung bekannt gemacht, und wird bey keinem Termin bis zu Completirung der Actie mehr als 20, und nie weniger als 10 Procent gefordert werden. Jeder Actionnair, welcher die bisher ausgeschriebenen fünf Raten bis nächsten Hornung 1794 nicht ergänzt, oder bey den künftig noch auszuschreibenden Raten in der bestimmten Zeit den Betrag nicht erlegt, hat sich zuzuschreiben, wenn er für das eingelegte Capital nur 4 Procent und keine Dividende bekommt.

Art. 3.

Wenn diese 1000 fl. auf jede Actie der ersten Million complet founirt, und bey der Bank erlegt worden sind, so kann von den Actionnairn auf die bereits completirte Actie, weder zur Vermehrung der Bankgeschäfte, noch unter einem anderen Vorwande ein Zuschuß mehr verlangt werden.

Art. 4.

Wenn die Geschäfte der Bank einen größeren Actienfond als eine Million mit der Zeit erfordern soll.

solten, so wird die Ausgabe neuer Actien 6 Monathe vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 5.

Die auf die erste Million creirten 1000 Actienbriefe sind mit Lit. A. unter der laufenden Nummer von 1 bis 1000 inclus. bezeichnet, von der Ober- und Unterdirection unterschrieben, und mit dem Bankstempel versehen. Die Actienbriefe selbst lauten bis zur erlegten letzten Rata des Fonds also:

Lit. A. Actie. Num.

Wir unterschriebene Ober- und Unterdirectoren der k. k. octroyrten Commercial-Leih- und Wechselbank in der Residenzstadt Wien bekennen, und thun kund hiermit öffentlich, daß N. N. als Eigenthümer (oder Inhaber) dieses Actienbriefes, zu Folge des Allerhöchsten Privilegiums dd. Wien den 24. Julius 1792 und allergnädigst bestätigten Reglements dd. 21. Junius 1793 als Actionnair für die Summe von 1000 fl., schreibe Tausend Gulden Wiener Währung dergestalt interessiret ist, daß derselbe nach Verhältniß seiner auf dieser Actie laut untenstehender Quittungen der Unterdirection übergebenen Summe an allen gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungen der octroyrten Bank in Folge des angeführten Privilegiums und Bankreglements Theil nimmt. So geschehen Wien

Oberdirection

N. N.

N. N. N. N. N. N.

(L.S.)

Unterdirection

N. N. N. N. N. N.

Zu Folge dessen haben alle Besitzer der bereits vergriffenen 1000 Actien, dieselben bis künftigen Hornung 1794, als zu welcher Zeit ohnehin die Dividende ausgetheilet wird, in Originali zur octroyrten Bank einzubringen, und dafür neue unentgeltlich zu empfangen.

Art. 6.

Die Actienbriefe können auf den Nahmen der Besitzer, auf Devisen, Inhaber, oder auf welchen Nahmen, und welche Art die Actionnaire selbst wollen, eingerichtet werden.

Art. 7.

Die Actionnaire, welche bereits alle 10 Raten erlegt haben, bekommen gegen Einlieferung der ersten Actie, worauf die Ratenzahlungen quittiret sind, eine andere, die die geschehene vollständige Zahlung anzeigt, folgenden Inhalts:

Lit. A. Num. Actie.

Wir unterschriebene Ober- und Unterdirectoren der k. k. octroyrten Commercial-Leih- und Wechselbank in der Residenzstadt Wien bekennen, und thun kund hiermit öffentlich, daß N. N. als Eigenthümer (oder Inhaber) dieses Actienbriefes an den Actienfond bemeldter octroyrten Bank in Wien für die ganz erlegte Summe von 1000 fl., schreibe Tausend Gulden Wiener Währung interessiret ist, und solchemnach participirt N. N. (oder Inhaber dieses Actienbriefes) von allen gegenwärtigen und zukünftigen Vortheilen und Nutzungen der octroyrten Bank, nach Maßgabe des Allerhöchsten Privilegiums dd. Wien den 24. Julius

1792, und allergnädigst bestätigten Reglements dcl.
Wien den 21. Junius 1793. So geschehen Wien den

Oberdirection

N. N.

(L.S.)

N. N. N. N. N. N.

Unterdirection

N. N. N. N. N. N.

Art. 8.

Die Actionnaire sollen von ihrem in diese Commercial = Leih = und Wechselbank eingelegten Capital jährlich 4 Procent erhalten, sodann wird aus dem sich ergebenden reinen Gewinn die Hälfte desselben unter sie, nach der Größe ihrer Einlage vertheilet, und jährlich hinausbezahlet werden. Die zweyte, vorhin dem Handelshause Bargum vorbehaltene Gewinnshälfte bleibt zur Tilgung des durch dieses Haus verursachten, und aus desselben Vermögen nicht einbringlichen Schadens, hernach aber zu Vermehrung des Stocks der Bank, und zu Bedeckung unvorhergesehener Fälle gewidmet.

Art. 9.

Die Auszahlung dieses Gewinnes nebst den Interessen des eingelegten Capitals geschieht jedesmahl 6 Wochen nach dem zu Ende des Jahrs gemachten Generalabschluß der Bankbücher, wenn solche die Revision passirt, und die Unterdirection für das abgewichene Jahr über ihre geführte Administration von der Oberdirection quittiret worden ist: wo sodann die Actionnaire ihre Interessen, und den auf sie kommenden Gewinnsantheil gegen Vorzeigung der Actienbrie-

briefe, und Unterzeichnung der Quitirungsbögen, auf welche der Empfang notirt wird, zu erheben haben.

Art. 10.

Unter diesen nähmlichen und keinen anderen Bedingungen treten auch die neuen Actionnaire in diese Commercial = Leih = und Wechselbank ein, die Bank vermehre sich auch in Zukunft am Actienfond, so sehr sie immer wolle.

Art. 11.

Da die Zeit des Privilegiums mit dem 16. November 1812 zu Ende gehet, so kann auch der in die Bank gelegte Actienfond vor Ablauf dieser Zeit nicht wieder herausgenommen werden.

Indessen bleibt es einem jeden Eigenthümer einer Actie frey und unbenommen, dieselbe von Hand zu Hand zu verkaufen, ohne der Bank, wenn die Actienbriefe auf Inhaber oder Devisen lauten, eine Anzeige davon zu machen, oder dem Uebernehmer eine Cession über die Actie geben zu dürfen.

Wenn Actienbriefe, die auf einen gewissen Namen lauten, verkauft werden, so müssen solche bey jeder Veräußerung mit einer legalen Cession versehen seyn, und es kann der Käufer und Besitzer derselben solche alsdann, wenn er will, in den Bankbüchern auf seinen Namen übertragen lassen.

Ein gleiches steht auch den Käufern der auf Devisen oder Inhaber lautenden Actien frey, die, ob sie gleich keiner Cession bedürfen, doch um auf den Namen des Besitzers, wenn es verlangt wird, übertragen zu werden, sich bey der Unterdirection melden müssen. Für jeden Transport bey einem Actienbriefe ist 1 fl. 30 kr. an die Bank, und 30 kr. an die Armencaffa derselben zu bezahlen.

Art. 12.

Art. 12.

Wenn die Jahre des Privilegiums zu Ende gehen, und die Actionnaire auch in dem Falle einer zu gewartenden Prolongation ihren Fond wieder herausnehmen wollen, so muß dieses schon ein Jahr vor geendigtem Privilegium angezeigt werden, wo sie alsdann zu Ende des letzten Jahres nach vorhergeschehener Berichtigung aller Passiven den ganzen Stock der Bank, sammt allem Zuwachs, nach Maßgab des von der Oberdirection approbirten Final-Rechnungs-Abschlusses, und nach Verhältniß ihrer Einlage zu empfangen haben.

Art. 13.

Die octroyrte Bank, und ihre jetzige und künftige Actionnaire werden wenigstens von drey Oberdirectoren repräsentirt werden; und die Glieder dieser Oberdirection, als die Stütze und Protectoren der Bank, und derselben Hauptactionnaire, die Leitung des Instituts ohne das mindeste Interesse, bloß zur Beförderung des allgemeinen Besten übernommen haben, so soll auch alles, was dieselben dem Privilegium und Reglement gemäß vorzunehmen, und durch die Mehrheit der Stimmen abzuschließen für nöthig finden, eben so gut, als ob es von den sämtlichen jetzigen und künftigen Actionnairen geschehen wäre, ohne weiteren gültig seyn, und anerkannt werden.

Art. 14.

Die Oberdirection kann in allen nicht besonders ausgenommenen Fällen den durch die Mehrheit der Stimmen von der Unterdirection gefaßten Schluß gut heißen oder verwerfen. Und so müssen auch jene Fälle, wo die Unterdirection allein zu handeln befugt ist, durch die Mehrheit der Stimmen aber nicht zum Schluß

Schluß kommen kann, von der Oberdirection unterschieden werden.

Art. 15.

Die Oberdirectoren haben sowohl einzeln, als in corpore das Recht zu allen Zeiten Einsicht in die Bankgeschäfte und Bücher zu nehmen, und darüber Rede und Antwort abzufordern, weßwegen dann von der Unterdirection einem jeden Oberdirector wochentlich die tägliche Einnahme und Ausgabe in das hierzu bestimmte Handbuch in Kürze eingetragen, und zugestellet werden soll. Daher müssen auch alle die Bank betreffende Regie und andere Kosten, wenn sie von der Revision vorher untersucht worden, der Oberdirection zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 16.

Die Oberdirection wird wie bisher dafür sorgen, daß die Revision durch einen, und bey zunehmenden Geschäften durch zwey beeidigte Bank-Revisionen geschehe. Diese Revisoren werden zu allen Zeiten Einsicht in die Cassa, in die Bankbücher, und alle Geschäfte der Bank nehmen, darüber wenigstens alle drey Monathe nach der ihnen zu gebenden Instruction, der Oberdirection ihr Referat unter ihrer Dafürhaftung vorlegen, die etwaigen Mängel genau anzeigen, und vorzüglich darauf sehen, daß alle Rechnungsbücher der Unterdirection ordnungsmäßig geführt werden.

Art. 17.

Die verbindende Firma der Bank bestehet der Regel nach aus den Unterschriften der Ober- und Unterdirection. Bey allen Geschäften, wo eine Unterschrift der Oberdirection erforderlich ist, müssen wenigstens zwey Oberdirectoren unterschrieben seyn, wenn

solche als Unterschrift der Oberdirection gültig seyn sollen. Die von dieser Regel ausgenommenen besondern Fälle werden da, wo von Behandlung der Bankgeschäfte die Rede ist, genau bestimmt, und angegeben werden.

Art. 18.

Die Oberdirection bestehet dermahl, wie es das Privilegium §. 1. ausweist, in der Person des Herrn Fürsten Joseph zu Schwarzenberg, des Herrn Fürsten Franz Gundacker zu Colloredo-Mannsfeld, des Herrn Grafen Friedrich v. Kossitz und Rhineck, und des Herrn Grafen Franz Joseph v. Wrthby. Diese Oberdirection hat zu allen Zeiten das Recht nach ihrem eigenen Gutdünken ihre Anzahl mit neuen Gliedern zu vermehren.

Art. 19.

Bei erfolgendem Todesfalle eines Oberdirectors werden die übrigen Mitglieder sogleich dafür sorgen, daß die erledigte Stelle durch die von ihnen nach Mehrheit der Stimmen vorzunehmende Wahl mit einem würdigen Mitgliede wieder ersetzt werde. Die bestehenden Oberdirectoren haben sodann durch ihre Unterschriften die Unterschrift des neu eintretenden Oberdirectors zu beglaubigen.

Art. 20.

Außer der Oberdirection sind bey der octroyirten Bank noch drey Unterdirectoren, wovon der erste das Hauptprotokoll und die Controle aller Geschäfte, der zweyte die Buchhaltung, und der dritte die Cassa zu führen, und derselben vorzustehen hat. Die Glieder dieser Unterdirection, die stets Männer von bekannter Rechtschaffenheit, Fleiß und Geschicklichkeit seyn, und

und Caution erlegen müssen, werden auf alles, was zur Beförderung, und zum Besten der Bank abzielet, bedacht seyn, und sich dadurch um die Bank, und den Staat verdient zu machen suchen.

Art. 21.

Das Recht, die Stellen bey der Unterdirection zu besetzen, stehet allein der Oberdirection zu, welche auch die gewählten Personen in Eid und Pflicht zu nehmen, und ihren Gehalt zu bestimmen hat, doch bleibt den Gliedern der Unterdirection unbenommen, die bey Erledigung einer Stelle, um dieselbe ansuchenden Personen der Oberdirection mit ihrem Gutachten zur Wahl vorzuschlagen.

Art. 22.

Alle übrige bey der Bank anzustellende Unterbeamte und andere Personen, die hauptsächlich unter den Befehlen der Unterdirection stehen, werden von derselben der Oberdirection zur Wahl vorgeschlagen, welche letztere sie in Pflicht zu nehmen, und ihre Besoldung nach Maß ihrer Geschäfte und Verdienste zu bestimmen hat.

Art. 23.

Kein Geschäft der Bank, das sich auf Einnahme und Ausgabe bezieht, kann ohne Theilnehmung aller drey Unterdirectoren, und ohne protokolliert zu seyn, vollzogen werden.

Art. 24.

Die Unterdirectoren müssen für einander in solidum haften, und der Oberdirection und der Bank für die unter sich habenden Waaren und Gelder verantwortlich seyn, und werden daher angewiesen, unter

sich Control zu machen. Auch werden sie ihrer eigenen Sicherheit wegen besorgt seyn, daß das übrige unter ihrer Aufsicht dienende Personale so beschaffen sey, damit ihnen die Hochachtung für dasselbe nicht nachtheilig werde.

Art. 25.

Das Waaren = Depositorium soll von zweyerley Gattung seyn, wovon das eine bloß für die zum Verkauf bestimmten Waaren, das andere aber für die verpfändeten Sachen gewidmet seyn wird,

Art. 26.

Nebst der Hauptcassa der Bank, welche unmittelbar unter Verwahrung und Gegensperr der sämtlichen Ober- und Unterdirection stehet, haben auch die Unterdirectoren eine besondere Cassa unter ihrer allseitigen Gegensperr. Wenn bey dieser letzteren die Baarschaft zu beträchtlich wird, so soll das entbehrliche in die Hauptcassa der Bank gebracht, und in dem dazu bestimmten Gewölbe also verschlossen werden, daß jeder von den Oberdirectoren, und die ganze Unterdirection einen besonderen Schlüssel dazu habe. Es versteht sich, daß jede Vermehrung oder Verminderung alsogleich in die betreffenden, und bey jeder dieser Cassen verwahrten Bücher eingetragen werden müsse.

Art. 27.

Für die laufenden Geschäfte bekommt der Hauptcassier aus der Cassa der Unterdirection nach Bedürfnis Geldet in seine Handcassa. Die Unterdirection hat zu sorgen, daß auch diese Cassa alle Wochen, und nach Umständen auch außer der Zeit, abgeschlossen werde.

Art. 28.

Art. 28.

Die Unterdirection hat sich in allen Fällen genau nach dem Oetroy, dem Reglement, und der ihr zugehörigen Instruction unter ihrer Dafürhaftung zu benehmen. Ueberdieß hat sie in nachfolgenden Geschäften die vorhergehende Begnehmigung der Oberdirection nöthig, und kann ohne selbe das Geschäft nicht gültig abschließen. Sie kann nähmlich:

1. Die hier ausgestellten sogenannten trockenen Wechsel, Satzbriefe, und intabulirten Obligationen ohne Vortrag an die Oberdirection, und deren Begnehmigung weder discontiren, noch für die Bank kaufen, noch einen Vorschuß darauf machen.

2. Kann die Unterdirection auf Landgüter, ehe sie die vorläufige Untersuchung gemacht, und darüber die Genehmigung der Oberdirection erhalten hat, weder Gelder vorschießen, noch durch eröffnete Anlehen verschaffen.

Wer also in obigen Geschäften mit der oetroyrten Bank unterhandeln will, wird zu seiner eigenen Sicherheit eine schriftliche Anmeldung bey der Unterdirection zu übergeben, und darauf den von der Oberdirection unterfertigten Bescheid abzuwarten haben.

Art. 29.

Die Ober- und Unterdirection hat in folgenden Fällen dafür in solidum zu haften:

a) Daß, wenn die Bank auf die Landgüter Gelder negociirt, auf dieselben nie mehr als die Hälfte, oder höchstens zwey Drittel vom legalen Werth vorgeschossen werden.

b) Daß in derley Fällen die Intabulirung auf solche Güter gesetzmäßig, und auf den Nahmen der Bank geschehe.

c) Daß diese Intabulirung, und die Hauptobligation unter ihren Schlüsseln aufbewahrt, und nicht eher ausgehändiget werde, bis die darauf haftenden Capitalien sammt Interessen zurückbezahlt werden.

d) Daß nie ein Bancowechsel aus der Bank in Circulation gegeben werde, wofür nicht die Valuta oder Effecten unter der Verwahrung der Bank sich befinden.

e) Daß keine Recepissen ausgestellt werden, bis nicht vorher die Deposita von der Bank in Verwahrung gebracht worden sind.

Art. 30.

Nebst dem Betrag der Actien verwendet die Bank zu ihrem Geschäfte auch noch jene Capitalien, welche sowohl In- als Ausländer bey ihr verzinslich anlegen.

Art. 31.

Die Bank nimmt also auf bestimmte Zeit, und gewisse Zinsen Capitalien an, und wird von Zeit zu Zeit, wie bisher geschehen, durch die hiesige Zeitung bekannt machen, zu welchen Zinsen, und gegen welche Aufkündung sie Gelder annimmt.

Art. 32.

Obgleich vermöge Privilegiums §. 1. schon der Stock der Bank für die derselben anvertrauten Capitalien und Effecten zu haften hat, so erkläret doch die gesammte Oberdirection freywillig, und zum Besten des Instituts und des Publicums, daß sie noch überdieß für die gegen Banco-Obligationen erlegten Capitalien haften wolle.

Art. 33.

Art. 33.

Bey allen Zahlungen, die an die Bank, und von derselben an andere geschehen, wird der Maßstab stets in Silber, und zwar nach dem k. k. erbländischen Silber-Münzfuß, wo die feine Mark zu 24 fl., die Köllner zu 20 fl., und der nach dem Conventionsfuß in Schrott und Korn ausgemünzte Speciesthaler zu 2 fl. gerechnet wird, zur unveränderlichen Richtschnur festgesetzt, was auch immer für Abänderungen in dem Werthe des Silbers durch Gesetze, oder durch andere Ursachen geschehen mögen. Es werden daher alle Bücher der Bank nach diesem Fuß, und wo der Gulden auf 60 kr. gerechnet wird, geführt werden.

Art. 34.

Wenn jemand wegen einer bevorstehenden Reise, oder wegen sonstiger Unsicherheit seine Gelder, Juwelen, Papiere, oder Gold und Silber bey der Bank deponiren, und in sichere Verwahrung geben will, hat derselbe vierteljährig 30 kr. für den Werth von jedem 1000 fl. zu zahlen, und muß das Depositum wenigstens von 1000 fl. betragen. Sollte das Depositum so beschaffen seyn, daß es einen größeren Raum einnähme, so wird auch ein angemessener Lagerzins zu bezahlen seyn, der sich aber nicht höher als auf 30 kr. von 1000 fl. Werth belaufen soll.

Art. 35.

Wer auf solche Weise Geld, Gold, Silber, Papiere und Prätiosen bey der Bank in Verwahrung giebt, bekommt darüber ein von einem Oberdirector, und den drey Unterdirectoren unterschriebenes Recepißse, worin die Bedingnisse, unter welchen das Depositum in die Bank gegeben wird, angemerket sind.

Diese Receptissen aber werden unter der Dafürhaftung der Ober- und Unterdirection in solidum nicht eher von der octroyrten Bank herausgegeben werden, bis nicht zuerst die Bank die darin benannten Deposita in Verwahrung gebracht hat,

Art. 36.

Es ist manchem Handelsmanne und Geldbesitzer beschwerlich, seine Zahlungen in baarem Gelde zu machen, und überdieß ist die Haltung eines Cassiers, oder die Verwahrung einer größeren Geldsumme mit beträchtlichen Kosten, und nicht selten auch mit viel Gefahr von Veruntreuung, Diebstählen zc. verbunden. Die octroyrte Bank hat also nach dem Beyspiele der Londoner = Amsterdamer = und anderer Banken die Anstalt getroffen, daß alle commerzirende und andere Personen, welche der besseren Bequemlichkeit und Sicherheit wegen ihre Cassen bey der Bank halten, und ihre Zahlungen durch dieselbe machen wollen, dazu Gelegenheit finden,

Art. 37.

Wer sich also auf diese Art die Disposition über seine Gelder durch die Bank erleichtern will, hat sich

1. Persönlich an den Cassier der Bank zu wenden, und ihm seine Gelder einzuliefern, worüber er ein von einem Oberdirector und dem Cassier unterschriebenes Receptisse erhält.

2. Hat derselbe sich zur nähmlichen Zeit mit dem Receptisse bey dem Protocollisten zu melden, wo in seiner Gegenwart das Receptisse unterschrieben wird, und der Eigenthümer des Geldes zu bestimmen hat, wie, und durch wen er die Assignationen, auf deren Empfang die Bank die Zahlung zu leisten haben wird, aus-

fer

fertigen wolle, welches sodann im Protocoll notirt, und von dem Eigenthümer unterzeichnet wird.

3. Hat sich derselbe auch bey dem Buchhalter zu melden, welcher das Recepisse ebenfalls unterschreibt, für den Eigenthümer in dem Generalbanco = Hauptbuch ein Folium eröffnet, demselben die eingebrachte Summe gut schreibt, und das Folium auf dem Recepisse notirt.

Art. 38.

Wer auf solche Weise bey der Bank ein Folium nehmen will, zahlt für das erste Folium 25 fl., für die übrigen aber nur 5 fl. Auf kein Folium werden mehr als 30 Posten gesetzt.

Art. 39.

Wenn nun einem auf seinem Folium eine Summe gut geschrieben worden, so kann er gleich den folgenden Tag nach seinem Belieben durch Anweisung (Assignment) darüber disponiren, und dieses so lang, als er Gelder bey der Bank auf seinem Folium stehen hat. Doch soll keine Anweisung mehr als einen Posten enthalten.

Art. 40.

Der Inhaber einer solchen Assignment oder Anweisung, der das Geld empfangen soll, hat sich zuerst bey dem Protocollisten, und sodann bey dem Buchhalter wegen Liquidirung und Notirung zu melden; von diesem aber an den Cassier zu gehen, welcher ihm alsogleich ohne Quittung, bloß gegen Ablieferung der Assignment, die assignirte Summe auszahlen wird.!

Art. 41.

Da der Fall eintreffen kann, daß zwey Personen, deren jede bey der Bank ein Folium hat, eine

ander durch Anweisung oder Assignationen bezahlen wollen, so kann dieses, wenn der Ueberbringer der Anweisung nicht baares Geld verlangt, auch durch Ab- und Zuschreiben also geschehen, daß der Ueberbringer der Assignation zugleich sein eigenes Recepisse mitbringt, worauf ihm sodann der Betrag der neu zu gut haltenden Summe vorgemerket, und gegen Zurücklassung der Assignation in dem Hauptbuche dem Anweiser ab- und ihm Ueberbringer der Assignation zugeschrieben wird.

Art. 42.

Wenn der Besitzer eines Recepisses sich neue Summen auf seinem Folium gut schreiben läßt, bevor noch die erste Summe durch Anweisungen erschöpft, und auf seinem Folium erloschen ist, so erhält er kein neues Recepisse, sondern der Betrag wird ihm bloß auf das vorige Recepisse und Folium gut geschrieben.

Art. 43.

Mit der letzten Assignation, wodurch die Summe in dem Folium erschöpft wird, muß auch das Recepisse der Bank zurückgestellt werden. Aus dieser Ursache, und weil die Recepissen auf eine bestimmte Person lauten, und durch die hierauf ausgestellten Anweisungen nach und nach im Werthe vermindert werden, können und sollen sie ohne Wissen der Bank nicht an Jemand anderen cedirt werden.

Art. 44.

Es müßte der Bank von mehr als einer Seite unangenehm seyn, wenn Jemand auf sein Folium mehr anweisen wollte, als er darauf gut hat, und sie also die Zahlung der assignirten Summe zurückweisen müßte.

Das

Damit dieser Fall nicht so leicht eintrete, so wird jeder Eigenthümer wohl thun, die assignirten Summen bey jedem Falle auf seinem Recepisse, welches hierzu eigens eingerichtet seyn wird, anzumerken, widrigen Falls er sich's zuzuschreiben hat, wenn in dem Falle einer größeren Anweisung, wie auch bey anderen Banksen in derley Fällen geschieht, nebst Zurückweisung der Assignation von ihm 3 pr. 100 des zu viel assignirten Betrages zur Armencassa der Bank gefordert werden.

Art. 45.

Wer seine Gelder bey der Bank verwahren lassen, und ohne ein Folium in dem Hauptbuche zu nehmen, über selbe disponiren will, kann für die erlegte Summe einen, oder mehrere Bankwechsel erheben, die sodann zu jeder Zeit auf Verlangen gegen Unterlassung des Wechsels baar ausgezahlt werden.

Art. 46.

Derley Bankwechsel werden von einem Oberdirector, und drey Unterdirectoren unterschrieben seyn, und also lauten:

Kais. Kön. octroyrte Bank. Wien den 179
Fl. Current pr. Cassa.

A Vista zahlen wir gegen diesen unsern Sola Wechselbrief an oder Ordre die Summa von Gulden current. Valuta empfangen.

Oberdirection
N. N.

Unterdirection
N. N. N. N. N. N.

Sola Nro.

Art. 47.

Art. 47.

Wer bey den trassirten Wechselbriefen, und bey Acceptationen, da solche oft keinen Verzug leiden, die Firma der Bank zu führen haben soll, wird die Oberdirection bey dem hiesigen Mercantil- und Wechselgericht, und dem handelnden Publicum durch die gewöhnlichen Oblatorien bekannt machen.

Art. 48.

Da diese octroyrte Bank zur Aufnahme des Fabriks- und Commerzwesens vorzüglich beflissen seyn wird, den Fabrikanten und Fabriken-Unternehmern auf ihre, dem Verderben und Wandel nicht unterworfenen, und gehörig einballirte Waaren, nach Verhältniß des wahren Werthes, und zwar ohne jemahls von ihnen einige Provision zu nehmen, Gelder vorzuschiesse, so haben diejenigen, welche zu diesem Endzwecke bey der Bank Gelder aufnehmen wollen, sich vermittelst einer Nota, worin ihre Waaren, auf welche sie Geld suchen, nebst dem Preise derselben angemerkt sind, an die Unterdirection zu wenden, welche ihnen nach vorher veranstalteter Untersuchung der Fabricaten, wenn dieselben gut befunden worden, zwey Drittel oder höchstens drey Viertel von dem Schätzungswerthe gegen Ausstellung einer von dem Ueberbringer gefertigten Schuldverschreibung auszahlen lassen wird, in welcher Schuldverschreibung die verpfändete Waare, nebst der darauf vorgestreckten Summe angemerkt seyn müssen, und die bey der Bank zu verbleiben hat.

Art. 49.

Damit aber auch die Geldempfänger wegen ihrer eingesetzten Waaren etwas schriftliches in Händen haben, so bekommen sie nach Empfang der Baarschaft

ei.

einen mit dem laufenden Nummer bemerkten Gegenschein, worauf die von der Bank ihnen vorgestreckte Summe nebst dem Unterpfande angemerket seyn wird. Ohne diesen Gegenschein und Erlegung des Pfandschillings kann und soll kein Unterpfand in keinem Falle, und an wen immer hinausgegeben werden.

Art. 50.

Diejenigen also, denen ein solcher Gegenschein verlohren geht, haben sich um das gerichtliche Verbooth und Amortisirung bey dem hiesigen Mercantil- und Wechselgerichte zeitlich zu bewerben.

Art. 51.

Wenn auf solche Weise die Fabricanten und Handelsleute auf Fabricata Gelder empfangen wollen, so haben sie $\frac{1}{2}$ Procent pr. Monath Interessen, und für Magazinmiethen $\frac{1}{2}$ Procent für 3 Monathe und darunter ohne einige Provision zu bezahlen.

Art. 52.

Die Zeit, auf welche ein Vorschuß auf derley Waaren gemacht wird, wird hiermit in der Regel auf 1, 2 oder 3 Monathe festgesetzt, bey deren Verlauf die Waare entweder ausgelöst, oder alsogleich gegen Entrichtung der Interessen und Lagermiethen auf weitere 1, 2 oder 3 Monathe prolongiret werden muß.

Art. 53.

Ist die Zeit der Auslösung vorbei, und die Prolongation nicht alsogleich bewirkt worden, so wird die versetzte Waare nach Verlauf der doppelten Zahlungsfrist licitando verkauft, der Ueberrest aber dem Eigenthümer nach Abzug der Kosten, und etwa noch rückständigen Interessen auf sein Anmelden, und Bebring

ung

gung des Gegenscheines hinausbezahlt, indessen aber als ein hinterlegtes Gut, das zu jeder Zeit zur Auszahlung bereit liegen muß, ohne Interessen aufbewahrt werden.

Art. 54.

Sollte eine Hypothek von was immer für einer Art so oft prolongirt werden, daß dieselbe ein ganzes Jahr bey der Bank liegen bliebe, so wird keine Prolongation anders, als gegen eine neue Schätzung zur Bedeckung der Bank angenommen werden.

Art. 55.

Wenn Jemand von derley versetzten Waaren auch den Verkauf der Bank überlassen will, und mit derselben über den Preis einig wird, so werden die Waaren in dem Depositorium zum Verkauf niedergelegt, und wenn sie in der Zeit, auf welche die $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{4}$ vorgeschossen worden, verkauft werden, so wird das übrige $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ von dem gemachten Preis ohne einigen Abzug von Lagermiethe mit wechselseitiger Zurückgabe der Schuldverschreibung und des Gegenscheines gegen Quittung hinausgegeben, und es haben sonach die Einbringer solcher Waaren sich nicht weiter darum zu bekümmern, ob, und auf welche Art die octroyrte Bank, es sey auf Credit oder ohne Credit, dieselbe verkauft oder abgesetzt habe; sondern alsogleich ihr respective $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ gegen Quittung zu empfangen.

Art. 56.

Werden hingegen diese in dem Depositorium der Bank aufbewahrte Waaren in der bestimmten Zeit nicht verkauft, so wird dieses den Eigenthümern zu wissen gemacht, wo sie solche sodann gegen Erlegung der vorgeschossenen Summe zurücknehmen müssen, falls keine Prolongation gesucht, und zugestanden worden.

Indessen wird, wie schon erwähnt worden, in den erst angeführten Fällen nie einige Provision abgefordert werden.

Art. 57.

Auf gleiche Art, jedoch mit Bezahlung einer sehr billigen, und den Umständen angemessenen Provision und Lagermiethe, wird die octroyrte Bank auf alle Sorten von Handlungswaaren, als Wolle, Baumwolle, und andere Producte, die dem Verderben nicht unterworfen sind, auf Eisen und Kupfer, und dergleichen, wenn die Bank ihre eigene Magazine errichtet hat, oder aber die Eigenthümer ihre Waaren in solchen Orten aufbewahren, wo die Bank hinlänglich gesichert ist, Gelder vorschießen, und dafür $\frac{1}{2}$ Procent pr. Monath Interesse nehmen, jedoch haben die Eigenthümer in dem ersten Falle wegen der Lagermiethe und Provision mit der Bank erst näher übereinzukommen.

Art. 58.

Die octroyrte Bank wird auch die in vorhergehenden Artikeln benannten Waaren bloß zum Verkauf gegen billige Provision und Lagermiethe in Commission nehmen. Auch wird sie auf eben diese Art nach Beschaffenheit der Waaren deren Einkauf besorgen, wenn vorher die Valuta zum Kauf übermacht seyn wird.

Art. 59.

Ferner wird die octroyrte Bank auch auf Gold, Silber, und andere Präiosen gegen $\frac{1}{2}$ Procent monatliche Interessen, und eine billige Schätzungsgebühr ohne einige Provision Gelder, jedoch bey keiner Post weniger als 1000 fl. vorschießen. In Rücksicht der Lagermiethe wird man sich nach Artikel 34 benehmen.

Art. 60.

Art. 60.

Auf die im vorstehenden Artikel benannte Art wird die Bank auf Silber, es sey gemünzt oder ungemünzt, auf die feine Wiener Mark 23 fl., und auf Gold, es sey ebenfalls gemünzt oder ungemünzt, auf die feine Wiener Mark nach Umständen 330 — 340 fl. auf Prätiosen aber höchstens nur die Hälfte von dem bey der Bank erhobenen Schätzungswerth geben. Es verstehet sich daher von selbst, daß, da die Bank nicht weniger als 1000 fl., wohl aber mehr Geld auf dergleichen zum Versatz gebrachte Stücke giebt, solche von einem Werthe seyn müssen, daß erstbenannte Summe darauf vorgeschossen werden könne.

Art. 61.

Uebrigens hat ein jeder, der Fabricata, Handlung = oder andere Waaren, so wie auch Gold, Silber, Prätiosen und Obligationen bey dieser Bank zur Hypothek einsetzt, es sey auf 1, 2 oder 3. Monats, seine Schuldverschreibung bey der Bank einzugeben, und sogleich das Geld nach Abzug der Lagermiethe, und der Interessen von $\frac{1}{2}$ Procent pr. Monat zu empfangen. Auch ist das, was oben Artikel 49 und 50 gesagt worden, von allem, was der Bank verpfändet wird, zu verstehen.

Art. 62.

Die octroyrte Bank wird auch auf Papiere, deren Sicherheit außer allem Zweifel gesetzt ist, auf kurze Zeit Gelder vorschießen, und dabey besonders auf die von ihr selbst, oder auf ihre Veranlassung ausgestellten Schuldverschreibungen vorzügliche Rücksicht nehmen. Diejenigen, welche Geld darauf suchen, haben sich daher an die Unterdirection der Bank

zu wenden, und mit derselben darüber das Weitere abzuhandeln.

Art. 63.

Da die Bank dem 9. §. des Privilegiums zu Folge beflissen seyn soll und wird, auch den Güterbesitzern in hiesigen k. k. Erbstaaten auf Landgüter und andere Realitäten durch sie selbst öffentlich bekannt zu machende Anleihen Gelder zu verschaffen, oder vorzuschiefen; so haben sich alle diejenigen, die auf derley Realitäten Gelder verlangen, zuerst mit ihren legalen Papieren an die Unterdirection, welche hierin die vorläufige Untersuchung macht, zu wenden. Diese wird die Papiere mit Zuziehung des von der Bank angenommenen Rechtsgelehrten vorher untersuchen, und im Falle die nöthigen Requisiten und Sicherheit des Capitals von Seite desjenigen, der solches aufnehmen will, vorhanden sind, alsdann sogleich darüber den Vortrag an die Oberdirection zu weiterer Maßnehmung machen.

Art. 64.

Damit aber jeder Geldnehmer gleich im Voraus weiß, unter welchen Umständen die Bank auf Realitäten Geld ausleihet, oder negociret; so werden hier nur in Kürze folgende Punkte berührt, ohne welche von derselben nie Darlehen gemacht, oder negociret werden. Die Hauptpunkte sind folgende:

A. Ist zu beweisen, daß der Geldsucher ein vollkommenes Eigenthum der Realitäten habe, und daß, wenn dieselbe mit einem Fideicommiss und Majorat, oder andern derley Bande beschweret sind, der Besitzer derselben den Gesetzen zu Folge die Erlaubniß habe, Gelder darauf aufzunehmen.

B. Muß durch Tabular-Extract, Schätzung, Kaufbriefe, Ratification, Rechnungs-Extracte, oder andere Mittel, der legale Werth auf die Art, wie es die Ober- und Unterdirection zur Sicherheit der Bank angemessen finden wird, dargethan werden, wo sodann die Hälfte, höchstens $\frac{2}{3}$ daraufourniret werden können.

Art. 65.

Wenn die Bank auf Verlangen eines Güterbesizers es übernimmt, für selben Gelder zu negociiren, und zwar in den deutschen Erbstaaten zu 4 pr. 100, in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien aber zu 5 pr. 100, so wird die Hauptobligation auf den Namen der Bank, und mit den gehörigen Formalitäten ausgefertigt, bey der Landtafel auf Kosten des Geldsuchers intabulirt, und nebst der Intabulation bey der Bank depositiret werden, wo sodann dieselbe unter der Verwahrung der Ober- und Unterdirection gehalten, und unter deren Dafürhaftung nicht eher wieder an den Aussteller ausgeliefert wird, bis das darauf vorgestreckte Capital nebst Interessen zurückbezahlet worden. Diese Gattungen von Geldnegociationen aber kann die Bank wegen der bey ihr eingeführten Ordnung für keine Provinz besorgen, wo die Landtafel, und die Gesetze zur nöthigen Sicherheit der Creditoren noch nicht vollkommen hergestellt, und vorhanden sind.

Art. 66.

Da es bey diesen auf holländischen Fuß einzuleitenden Geldnegociationen darauf ankommt, daß die aufzunehmende Summe durch die Beyträge mehrerer Geldbesizer als Creditoren zusammengebracht werde, so werden über die bey der Bank aufbewahrte Hauptobligation andere kleine Obligationen, jede von 1000 fl. mit den laufenden Nummern ausgefertigt, und wird auf
den

denselben der ganze Inhalt der Hauptobligation zu ersuchen seyn. Wer sodann auf die Hypothek Gelder vorschießt, bekommt für jedes Tausend eine solche Partialobligation, auf welche die Bank zugleich einen Erlagschein über die empfangenen 1000 fl. besetzt, und überdies noch die mit der Nummer der Partialobligation versehenen halbjährigen Interesse-Coupons dem Gläubiger übergiebt.

Art. 67.

Für jede Geldnegociation von dieser Art wird bey der Bank ein besonderes Hauptbuch gehalten, worin der Inhalt der ausgestellten Hauptobligation, der Name des Geldsuchers, und die Intabulation eingetragen ist. Ueberdies sind die Partialobligationen nach den fortlaufenden Nummern in dessen Hauptbuch besonders aufgeführt. Wer nun bey einer derley Geldnegociation sich mitinteressiren, und auf das in der Hauptobligation verschriebene Gut Gelder verzinslich anlegen will, hat sich dießfalls bey der Unterdirection anzumelden, die ihm aus dem besagten Hauptbuche die nöthige Auskunft über die Hauptobligation, über die Beschaffenheit der Hypothek, und die Richtigkeit der Intabulation geben wird. Die ganze Verfahrungsart und Einrichtung aber selbst wird bey jedem vorkommenden Falle einige Zeit vorher mehr auseinander gesetzt, und öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. 68.

Da diese Geldnegociationen durch die octroyrte Bank geschehen, so wird ein für allemahl Wien sowohl zum Empfang als auch zur Wiederbezahlung des Capitals sammt den Interessen hiermit festgesetzt.

Art. 69.

Für die wegen Negocirung des Capitals zu bezahlende Provision, werden den Umständen und der Lage nach höchstens 3 Procent ein für allemahl, und für die Auszahlung der Interessen höchstens 1 Procent jährlich, welche sämmtlich der Schuldner zu bezahlen hat, zur unveränderlichen Richtschnur festgesetzt. Wenn daher das Capital 100,000 fl. stark ist, so wird höchstens 3000 fl. Provision, und wenn die Interessen jährlich 4000 fl. betragen, für die Bemühung dieselben halbjährig auszusahlen, höchstens 1 Procent Provision, das ist 20 fl. halbjährig an die Bank bezahlt.

Art. 70.

Wenn die octroyrte Bank auch das del credere, oder die Caution wegen Bezahlung der Interessen, Remittirung der Gelder, und Erfüllung der übrigen Bedingungen in der Folge übernehmen soll, so wird das, was dafür zu bezahlen kommt, mit dem Geldnehmer durch förmliche Contracte näher bestimmt werden.

Art. 71.

Im Falle diese octroyrte Bank in der Zeitfolge auf Rentes viageres, und Continen Geldnegociationen eröffnen wird, so sollen die dießfalls angewiesenen und verschriebenen Hypotheken oder Realitäten ebenfalls in ein besonderes Hauptprotokoll eingetragen, und die hierüber gesetzt und ordnungsmäßig ausgestellte schriftliche Versicherung auf gleiche Art, wie in dem Artikel 65 bestimmt worden, unter der Verwahrung der Ober- und Unterdirection gehalten, die Art und Weise aber jederzeit 6 Monathe vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 72.

Da die octroyrte Bank vermöge Privilegiums zu allen Großhandlungsgeschäften ohnehin berechtiget ist, so wird sie auch für abwesende Capitalisten die Interessen ihrer in hiesigen öffentlichen und anderen Fonds anliegenden Capitalien gegen billige Provision erheben, und übermachen.

Art. 73.

Wechsel, die von anderen Orten auf hiesige gute Häuser trassiret, von denselben acceptiret, und wenigstens mit einem guten Giro versehen sind, werden bey der Bank nach der der Unterdirection ertheilten Vorschrift discountirt, die Interessen aber nur nach der Anzahl der Tage, die sie bis zur Verfallzeit zu laufen haben, gerechnet, und abgezogen werden. Bey Eincafsirung der bey der Bank discountirten Wechsel werden keine auf Privatpersonen lautende Wechselbriefe angenommen.

Art. 74.

Die octroyrte Bank nimmt außer den nach den Allerhöchsten Patenten gültigen, und cursirenden Münzsorten, und was an deren Stelle als baare Zahlung gültig (Kupfergeld und Groschen ausgenommen, welche letztere nur allein in großen Zahlungen, und nicht anders als 100 fl. auf 1000 fl. angenommen werden) alle diese octroyrte Bank betreffende verfallene Coupons, derley Schuldverschreibungen, Einlagscheine, und ihre eigene Bankwechsel, wie sich solches von selbst versteht, an Zahlungsstatt an.

Art. 75.

Alle und jede von der octroyrten Bank in Circulation zu setzende Papiere werden zur allgemeinen Sicherheit, auch zu desto mehrerer Bequemlichkeit ihre

bes

besondere Form haben, und durch den Druck von einander sehr kennbar unterschieden, auch jede Gattung dieser Papiere, sie mögen nun auf Inhaber, Ueberbringer, Devisen, oder bestimmte Nahmen lauten, mit einer besondern Nummer bezeichnet, und mit dem Bankstempel versehen seyn.

Art. 76.

Alle diese Papiere sollen der allgemeinen, und der Bank eigenen Sicherheit wegen, wenn es Actienbriefe, Erlagscheine, Obligationen, Leibrenten, Continentsbriefe und Vollmachten der Bank sind, wenigstens von zwey Oberdirectoren und drey Underdirectoren; Depositencheine hingegen über Deposita an baarem Gelde und Prätiosen, octroyrte Bankwechsel, Attestaten und Legislationen von einem Oberdirector und drey Underdirectoren, alle übrige zu den täglichen Geschäften nöthigen Papiere sodann bloß von den drey Underdirectoren unterschrieben, und mit dem Bankstempel bezeichnet werden, außerdem aber in Ermanglung dieser durch gehörige Wege bekannt zu machenden Unterschriften von keiner Kraft und Gültigkeit seyn.

Art. 77.

Dem 18. §. des Allerhöchsten Privilegiums gemäß werden alle Gattungen von Papieren, als Actienbriefe, Erlagscheine, Partial- und andere Obligationen, Rentes viagères, und Continentsbriefe, Recepissen, octroyrte Bankwechsel, Attestaten, Legislationen, und wie solche sonst nur immer Nahmen haben mögen, so wie gleichfalls die von Privaten an diese octroyrte Bank auszustellenden Wechsel, Anweisungen und Schuldverschreibungen, in so lange dieselben nicht zur gerichtlichen Behandlung gelangen, auf ungestempelttem Papiere ausgefertigt werden.

Art. 78.

Art. 78.

Alle Tage, außer Sonn- und Festtagen, ist die octroyrte Bank vor Mittag im Sommer von 8 bis 12 Uhr, und im Winter von 9 bis 12 Uhr, nach Mittag aber so wohl Winter- als Sommerszeit von 3 bis 6 Uhr offen, nur Sonnabends nach Mittag wird die Bank geschlossen, um die Geschäfte der Woche berichtigen zu können. Bey dem kleinen Abschluß, der alle Vierteljahre geschieht, werden 3 Tage, und bey dem großen General-Abschluß, der alle Jahre einmahl gemacht wird, 8 Tage hindurch keine Gelder ausgeliehen.

Art. 79.

Die octroyrte Bank wird über alle bey ihr eingelegte Gelder und Deposita jederzeit die genaueste Verschwiegenheit beobachten, und Niemanden über eines andern bey der Bank stehendes Capital, Hypothek, Folium, u. dgl. die mindeste Nachricht oder Auskunft geben, wesswegen denn auch die Eid- und Pflichtnehmung der Unterdirection, und der übrigen Beamten auf diesen Punct mit ausgedehnet werden soll.

Art. 80.

Eben so können sich dem Allerhöchsten Privilegium gemäß alle In- und Ausländer versichert halten, daß ihre bey dieser octroyrten Bank vorhandene Capitalien und Effecten, wie solche immer Rahmen haben mögen, mit keinem Abzuge, Auflagen, oder Arrest und Verboth belegt werden, außer in dem Falle, wenn eine Klage auf den Eigenthümer eines Depositi in der Bank, bey den erbländischen Gerichtsbehörden förmlich angebracht, und hierüber das gerichtliche Verboth, dem 7ten Artikel des Privilegiums zu Folge, bewirkt worden ist.

Art. 81.

Art. 81.

Uebrigens behält sich die octroyrte Bank vor, alles dasjenige, was sie dem ihr allergnädigst ertheilten Privilegium gemäß künftig noch zu ihrer Einrichtung gut und nützlich finden wird, in demjenigen Maß zu simplificiren, oder auch zu erweitern, damit die allgemeine öffentliche Sicherheit, und der besondere Nutzen aller Bürger der Monarchie, so wie ihr eigener Vortheil erreicht und befördert werde, und wird sie hierüber von Zeit zu Zeit durch öffentliche Anzeigen dem Publicum Nachricht ertheilen.

Art. 82.

Die octroyrte Bank soll, und wird in keinem Falle, und bey keinem Geschäfte, wenn sie ihrer Convenienz gemäß findet, solches nicht anzunehmen, Jemanden, wer es auch immer sey, darüber Rechenschaft geben, oder Ursachen ihrer Verweigerung anführen.

Art. 83.

Alle In- und Ausländer, welche sich bey der octroyrten Bank, es sey auf welche Art es immer wolle, dem Privilegium und Reglement gemäß interessiren, und mit selber in ein Geschäft einlassen wollen, können sich unter der Adresse: An die kais. kön. octroyrte Commercial-Leih- und Wechselbank in deutsch, italienisch- und französischer Sprache an dieselbe wenden, und auf bereitwillige Antwort Rechnung machen.

Wien den 16. May 1793.

Fr. G. Fürst zu Colloredo = Mannsfeld.

Joseph Fürst zu Schwarzenberg.

Friedrich Graf v. Nostitz.

Fr. Joseph Graf v. Wrthby.

Die allerhöchste Genehmhaltung des bisher erwähnten Reglements wird Ihnen Inhabern des Privilegiums zu dem Ende angedeutet, damit sie solches zur allgemeinen Wissenschaft bringen, sich genau darnach achten, und ohne ausdrückliche allerhöchste Bewilligung davon in keinem Stücke während des Privilegiums abweichen sollen, indem auch diejenigen, welche sich mit der vortroyten Commercial-Leih- und Wechselbank in Geschäfte einlassen wollen, sich nach solchem zu richten haben werden.

Wien den 21. Junius 1793.

Leopold Gr. v. Kollowrat.

(L.S.) Hr. Fr. Graf v. Rottenhan.

Johann v. Hertelli.

Da der hiesige Magistrat bey dem verhängten Poppellaischen Concurse die von der hiesigen privilegiirten Commercial-Leihbank wegen der dem Creditatar geleisteten Vorschüsse, in Besitz gehabte ungarische Schafwolle zur Concursumasse gezogen, und hiedurch die Leihbank zur Anmeldung ihrer Forderung bey der Concursumasse verhalten hat, wird dem Appellationsgerichte hiermit aufgetragen, demselben sowohl für den gegenwärtigen Fall, als für künftige Fälle sogleich die Weisung zu ertheilen, daß die Commercial-Leihbank in Folge ihres Instituts und Privilegiums (zumahl dieselbe niemahls zum Gläubiger, sondern vielmehr zum Schuldner der zur Bedeckung der geleisteten Vorschüsse erhaltenen Waaren gegen den ihr oft unbekanntem Eigenthümer, oder Inhaber ihres dießfälligen Gegenscheines in gleicher Art, wie das Versahamt, wird)

wea

weder zur Herausgabe ihrer zur Bedeckung erhaltenen Waaren und Effecten in eine Concurssmasse, noch zur Anmeldung einer Forderung bey dem Concurse verhalten werden könne.

Hofdecret vom 3. August 1795.

Ueber die, von dem bürgerlichen Handelsstande gegen die Commercial-Leih- und Wechselbank vorgebrachten Beschwerden, und den darüber an Se. Majestät erstatteten Vortrag ist der allerhöchste Entschluß dahin erfolgt: Da vermöge des §. 57 des Reglements der besagten Bank gestattet ist, auf alle Gattungen von Handlungswaaren, als Wolle, Baumwolle und andere Producte, auf Eisen, Kupfer und dergleichen Geld zu leihen, so können ihr auch in Ansehung der Seide keine Hindernisse in den Weg gelegt, noch sonst neue Forderungen und Verbindlichkeiten, die weder in dem erhaltenen Privilegium, noch in dem Reglement vorkommen, und von denen sie bisher frey war, aufgedrungen werden. Wohl aber habe dieselbe vermöge der ihr ertheilten Großhandlungs-Eigenschaft sich des Kleinhandels und Kleinverkaufes zu enthalten, auch ihre Versteigerungen auf andere, als solche Tage zu verlegen, an welchen in dem Versazamt Versteigerungen vorgenommen werden. Es sey demnach der Commercial-Leih- und Wechselbank zu bedeuten, daß sie sowohl ihre eigenen, als diejenigen Waaren, die verpfändet worden, und versteigert werden, nur in solchen Partien, wie es den Großhändlern vorgeschrieben ist, verkaufen könne, worauf sowohl als auf die Anordnung, daß sie keine Versteigerungen an solchen Tagen, an welchen das Versazamt die ihrigen hält, vornehme, zu wachen ist.

Hofdecret vom 13. November 1795.

Bea m t e.

Es haben Ihre k. k. apostol. Majestät herabgelangen lassen, da in mehreren Wegen bedenklich sey, wenn die in öffentlichen oder k. k. Diensten stehenden Beamten in Pachtungen, Handlungen, oder Handlungsgesellschaften verflochten sind, und solches in vielen Betrachtungen verschiedene üble Folgen nach sich ziehen könne; als hätten Ihre Majestät allergnädigst anbefohlen und entschlossen, daß denen in öffentlichen Aemtern und in k. k. Diensten stehenden Räten und Beamten künftighin an publicquen oder privat Pachtungen, Handlungen oder Handlungsgesellschaften, und an Fabriken einigen Antheil zu nehmen, von nun an verbothen seyn soll. Und ob zwar Allerhöchstdieselbe allermildest gestatten, daß die Güterbesitzer, wenn sie gleich bedienstet sind, auf ihren eigenen Gütern zur Beförderung des Nahrungsstandes ihrer Unterthanen Fabriken errichten, und hierzu ihr Geld verwenden wollen; so soll ihnen jedoch keinerdings erlaubet seyn, Fabriken auf fremden Gütern zu errichten, oder denen daselbst bestehenden mit einem Antheil beizutreten.

Hofdecret vom 28. März 1776.

Die bey den Zollgefällen angestellten Subjecten sollen mit keinerley Handlungsgeschäften in Verbindung stehen.

Hofdecret vom 11. April 1785.

Ungeachtet den in k. k. Diensten stehenden Beamten die Pachtung der Güter und Treibung bürgerlicher Gewerbe wiederholt verbothen wurde; so hat sich doch

doch gezeigt, daß diese höchste Vorschrift nicht genau beobachtet wird.

Se. K. K. Majestät haben daher zu befehlen geruhet, solche mit dem Bedeuten wiederholt kund zu machen, daß jeder Uebertreter nach aller Strenge bestraft werden solle:

Diese allerhöchste Vorschrift wird daher zur genauesten Befolgung mit dem Beyfaze bekannt gemacht, daß die Vorsteher sämtlicher Behörden angewiesen werden, auf die pünktlichste Nachachtung von Seite der unterstehenden Beamten zu wachen, und jeden Uebertretungsfall zur anbefohlenen strengen Ahndung anzuzeigen.

Hofdecret vom 1. Februar 1804.

Befugnisse, persönliche.

Persönliche Befugnisse, wenn sie erlöschen, sollen nicht sogleich, sondern nur, falls es die Umstände nothwendig machen, wieder ersetzt, und darüber jederzeit das Gremium der Händler vorläufig vernommen werden.

Allerhöchste Entschließung vom 24. December 1794.

Wilderhandlung.

Siehe Kunsthandlung.

Blaue Montage.

Es wurde der höchste Befehl erlassen, es sey in den Werkstätten der Seidenzeug- und Dünntüchelmacher an Montagen und aufgehobenen Feiertagen öfters

zu verschiedenen Zeiten unvermuthet nachzusehen, und die dießfalls ohnehin schon vorgeschriebenen Strafen seyen jedesmahl unnachsichtlich einzutreiben; im östern Betretungsfalle aber habe Regierung die an diesen Tågen nicht arbeiten wollenden Gesellen als solche Leute, die sich der festgesetzten Ordnung nicht fügen, und widerspenstig bezeigen, anzusehen, und nach Umständen zu bestrafen.

Hofresolution vom 22. November 1773.

Zur wirksamern Vorsehung, damit den wegen der aufgehobenen Feyertåge ergangenen höchsten Verordnungen von Seite der Handwerksteute durch Enthaltung von der Arbeit an solchen Tagen nicht zuwider gehandelt werde, ist verordnet worden; daß den Zunftvorstehern bey 6 Reichsthaler Pönfall verbothen seyn soll, einem Gesellen die Kundschaft auszufertigen, der lieber seinen Dienst verläßt, und von der Arbeit aussteht, als daß er sich dem Gebothe seines Meisters füge, an einem der aufgehobenen Feyertåge, oder an einem sogenannten blauen Montage zu arbeiten.

Hofdecret vom 13. Julius 1786.

Da die Abstellung der sogenannten blauen Montage so wichtig ist, so hat die Regierung mit allem Eifer zu trachten, und ihre Amtsmacht dazu anzuwenden, diesen den Müßiggang und die Sittenlosigkeit so sehr nährenden, den Arbeitslohn so vertheurenden, und die größere Erzeugung so beträchtlich schwächenden Mißbrauch so viel möglich abzustellen, welches vorzüglich dadurch erwirkt werden kann, wenn den Gesellen der verschiedenen Innungen öfters bekannt gemacht wird, daß jene, welche diesem in so vielfältigem

tigem

tigem Betrachte schädlichen Mißbrauche nachhängen, nicht leicht ein eigenes Befugniß oder Meisterrecht zu erwarten haben.

Hofkammerdecret vom 21. Februar 1803.

B ö r s e.

Wir Maria Theresia zc. entbiethen allen und jeden Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, Unsere Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen:

Nachdem alles dasjenige, was zu Erleichterung und Bequemlichkeit der Handlung gereichen kann, sich jederzeit Unserer Allerhöchsten Gnade würdig machet;

So haben Wir in Betrachtung gezogen, daß es dem Plaze Unserer k. k. Residenzstadt Wien bisher an einer Börse gebreche, welche Einrichtung fast in allen übrigen einiger Maßen beträchtlichen europäischen Handelsplätzen anzutreffen ist.

Nicht weniger haben Wir mißfällig vernehmen müssen, daß zum öfteren die Verkäufer der öffentlichen Papiere sich durch Negotiationen, welche in Geheim ohne Zuthun erfahrner und beeidigter Sensalen geschlossen worden, um den wahren Werth ihres verhandelten Papieres verkürzt gesehen, wodurch nicht nur den Eigenthümern dieser Papiere, sondern zugleich dem öffentlichen Credite selbst ein empfindlicher Nachtheil zugewachsen.

In dieser doppelten Rücksicht haben Wir die Einrichtung einer wohl eingerichteten Börse in dieser Unserer Residenzstadt Wien für nothwendig erachtet, und nachdem Unsere unterm 14. August 1761 an das Publicum erlassene bloße Einladung, sich auf der bereits

da=

dazumahl vorgehabten Börse einzufinden, den vorgesetzten Endzweck nicht erreicht hat;

So haben Wir einer Seits zu dem wahren Besten der Handlung, und der gesammten Staatsgläubiger, anderer Seits zur Steuerung des so schädlichen Geld = Monopoliums und Wuchers, die einem jeden durch diese Einrichtung zuge dachte Wohlthat durch Ergreifung nachstehender kräftiger und hinlänglicher Maßregeln versichern wollen. Wir setzen und ordnen demnach, wie folget:

§. 1. Es soll in Unserer k. k. Haupt = und Residenzstadt Wien vom 1. nächstkünftigen Monaths September anzufangen, eine öffentliche Börse errichtet, diese durch einen eigens anzustellenden k. k. Commissär ordentlich eröffnet, und durch denselben eine genaue Aufsicht auf alle daselbst vorgehende Handlungen immerhin beobachtet werden.

Alles dasjenige, was die Polizey und gute Ordnung betrifft, soll von Unserer ni. öst. Regierung abhängen, und durch gedachten Unseren Commissär, welcher sich auf dieser Börse jedesmahl gegenwärtig zu finden haben wird, ohne einige dießfalls Statt findende Exception provisorie vorgekehret werden.

§. 2. Die Börse soll alle Tage, ausgenommen an den Sonn = und gebothenen Feyertagen, Morgens von 11 bis 1 Uhr, Nachmittags aber von Michaeli bis Georgi von 3 bis 4 Uhr, dann von Georgi bis Michaeli von 4 bis 5 Uhr offen stehen.

§. 3. Zu Verhütung aller Unordnung soll bey dem Eingange der Börse eine hinlängliche Militärwache bestellet werden.

§. 4. Der Eintritt der Börse wird, ohne Unterschied des Standes, allen denjenigen, die daselbst Geschäfte haben können, gestattet, jedoch ist von solcher das weibliche Geschlecht ausgeschlossen; sollten sich aber

Per =

Personen auf der Börse einfinden, welche entweder verdächtig, oder dahin nicht gehörig scheinen, so sind solche von dem angestellten Commissär mit Bescheidenheit über die Ursache ihres Daseyns zu befragen, und so fern sie keine hinlängliche Ursache anzuführen hätten, so ist ihnen der Abtritt von der Börse, jedoch mit Vermeidung alles Aufsehens, anzubefehlen. Dergleichen ist den Banqueroutiern, so lange sie sich nicht mit ihren Gläubigern verglichen, und wieder eine Handlung angefangen haben, nicht minder den Prodigis declaratis und Miinorennen der Eintritt auf die Börse zu verbiethen.

§. 5. Auf dieser Börse sollen alle Geldnegocien ohne Unterschied, wo es auf Verkauf oder Verwechslung öffentlicher Papiere, oder förmlicher Wechselbriefe ankommt, auf die unten mit mehrerem zu erwähnende Weise geschlossen werden.

Es wird aber unter diesen bloß allein auf der Börse abzuschließenden Negotiationen von Credit- und Wechsel-Papieren nichts anders verstanden, als Geschäfte, wo derley Papiere um Geld oder Geldes Werth verhandelt werden, mithin nicht von jenen, wo einer er möge hier anwesend oder entfernt seyn, dem Gläubiger seine aus was immer für einem Rechtsgrunde entspringende Schuld abführet, oder erkaufte Realitäten mit Papieren einverständlich bezahlet, als in welchen Fällen jedermann frey stehet, alle Gattungen der Papiere an Zahlungs-Statt auch außer der Börse anzunehmen, mit dem jemahligen Verstande jedoch, daß diese an Zahlungs-Statt außer der Börse abzugebenden Papiere weder einen Rabat, noch Aggio mit sich führen, sondern lediglich al pari angerechnet, und überhaupt bey so gearteten Handlungen alle Hinterlist gegen dieses Gesetz vermieden werden soll.

§. 6. Wir untersagen demnach ernstlich hiermit dergleichen Negotiationen ins Künftige weder in Privathäusern, noch in andern öffentlichen Orten oder Zusammenkünften, wie solche Mahmen haben mögen, bey Confiscirung der Hälfte dessen, was das Negocium beträgt, wenn solches 1000 fl. nicht übersteiget, vorzunehmen, von den übrigen außer der Börse verbotenen Negotiationen hingegen, welche über 1000 fl. und höher sich belaufen, soll eine Strafe von 1000 fl. erlegt werden, und von ein so anderer Strafe ein Drittel dem Denuncianten, und die übrigen zwey Drittel Unserem Aerarium zufließen.

§. 7. Die nähliche Geldstrafe hat nicht weniger diejenigen zu betreffen, welche in ihren Häusern oder Wohnungen einige Zusammenkünfte, wo dergleichen Negotien vorgenommen werden, wissentlich gestatten, ohne solches Unserem ni. öst. Mercantil- und Wechsel-Appellatorium anzuzeigen.

§. 8. Alle auf der Börse zu verrichtende Negotiationen haben auf eine solche Weise zu geschehen, damit die anderen in ihren Negotien nicht irre gemacht werden. Sollte jemand aus eigennützigem Absichten, um den Werth der öffentlichen Papiere oder Wechselbriefe fallen zu machen, solchen mit lauter Stimme ausrufen, oder diesen Werth anderen durch Zeichen zu erkennen geben, so soll derselbe nicht nur mit einer Geldbuße von 1000 fl. belegt, sondern ihm auch der Eintritt auf die Börse für beständig untersagt werden.

§. 9. Diejenigen hingegen, welche auf der Börse Zänkereyen anzufangen, in wörtliche Injurien, oder gar in Thätigkeit auszubrechen sich untersangen würden, sollen sogleich arretiret, und sodann mit einer scharfen, nach den Umständen zu ermessenden Geld- oder anderen Strafe angesehen werden.

Um sich der Person des Schuldigen zu versichern, so hat der angestellte Commissär sogleich die Thüren der Börse versperren zu lassen.

Sollten sich andere in der Sache nicht verfangene Personen unterstehen, die Thüren mit Gewalt eröffnen zu wollen, so sind solche dem Uebertreter gleich zu halten.

§. 10. Alle zu verrichtende Verhandlungen und Verkäufe der Wechsel sind dergestalt an die Börse gebunden, daß solche unter der obenerwähnten Strafe an keinem andern Orte geschlossen werden können; bey diesen Negocien aber wird die Vermittlung der hienach zu erwähnenden beeidigten Sensalen nicht nothwendig erfordert.

Da aber zuweilen dringende Wechsel-Negocien die für die Börse ausgesetzten Stunden nicht erwarten können, so mögen solche auch außer der Börse, jedoch nur mit Beziehung eines Sensalen geschlossen werden, welcher sothane Verhandlung in das Journal des künftigen Tages mit Anmerkung der Ursachen des außer der Börse geschlossenen Handels einzutragen hat.

§. 11. So viel hingegen die Verhandlung der öffentlichen Papiere anbelanget, so erheischet solche von Seite des Staats eine noch größere Aufmerksamkeit.

Es gehet demnach Unser ernstlicher Wille dahin, daß, obwohl alle dem endlichen Schluß vorhergehende Unterhandlungen durch die betreffenden Partheyen selbst ungehindert vorgenommen werden können, jedoch die wirkliche Abschließung einer Negociation durch die Sensalen nothwendig geschehe, und unter der oben §. 6. festgesetzten, sowohl dem Käufer als Verkäufer zu entrichtenden Geldstrafe, oder im Falle die Uebertreter diese Geldbuße nicht zu erlegen im Stande wären, eines dreymonathlichen Arrestes.

§. 12. Alle diejenigen Verkäufe der öffentlichen Papiere, so nicht auf der Börse, und zugleich mit Zuthung der beeidigten Sensalen geschlossen werden, sollen dergestalt null und nichtig seyn, daß, wenn außer einer solchen Verhandlung eine rechtliche Action entstehen sollte, die dießfalls eingereichte Klage bey keinem Gerichte angenommen, oder dießfalls einiger Spruch Rechtens ertheilet werden soll.

§. 13. Die Anzahl der anzustellenden Wechsel-Sensalen soll in einer zwischen den Niederlagsverwandten und dem Handelsstande zu veranlassenden gemeinschaftlichen Zusammentretung festgesetzt werden.

§. 14. Aus jeder dieser beyden Communitäten sollen fünf der erfahrensten Handelsleute erwählet werden, um diejenigen Subjecte zu prüfen, welche sich zu diesem Amte eines künftigen Sensalen anmelden; keiner soll hierzu angenommen werden, welcher nicht nebst zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre, und besitzender hinlänglicher Geschicklichkeit, von einer erprobten Redlichkeit befunden worden; da hingegen diejenigen, welche entweder Banquerout gemacht, oder auch nur Moratorien zu begehren bemüßiget gewesen, hiervon für beständig ausgeschlossen seyn sollen.

§. 15. Diese solchergestalt von gedachten Handelsleuten für tüchtig und redlich befundene Subjecte sind sodann Unserem ni. öst. Mercantil- und Wechselgerichte erster Instanz vorzustellen, welches nach abermahliger Untersuchung ihrer untadelhaften Aufführung solche zu dem Amte eines Sensalen erwählen, sodann dieselben Unserem ni. öst. Mercantil- und Wechsel-Appellatorium zur Bestätigung anzeigen, und nach dieser erfolgten Bestätigung sie ordentlich anstellen, und ihnen das gewöhnliche Jurament, worin sie zugleich auf alle im gegenwärtigen Patent enthaltene sie betreffende Punkte zu verpflichten sind, ablegen lassen.

§. 16. Wenn nach dieser ersten Anstellung der erforderlichen Sengalen sich durch Austretung oder Absterben eine Erledigung ereignet, so sollen bey deren Ersetzung von obigen zehn Deputirten der Niederleger, und des Handelsstandes durch Mehrheit der Stimmen drey Subjecte zur Auswahl Unserem ni. öst. Mercantil- und Wechselgerichte erster Instanz vorgeschlagen werden.

§. 17. Diese angestellte Sengalen haben sich insgesammt an den Tagen, da die Börse offen ist, daselbst einzufinden, und hat keiner derselben, unter keinerley Vorwande, ausgenommen wegen Krankheit, bey sonst sich zuziehender nach den Umständen zu ermessenden Ahndung auszubleiben.

§. 18. Einem jeden dieser Sengalen ist von dem Wechsel-Appellatorium ein Blatt für Blatt paraphirtes Journal zuzustellen, in welchem derselbe alle von ihm verrichtete Verhandlungen, sowohl von förmlichen Wechselbriefen, als von öffentlichen Papieren, von Tag zu Tag einzutragen hat.

Eine jede dieser Negotiationen hat ihre besondere Nummer zu erhalten, von dem Nahmen der Parthey aber, welche die Negotiation betrifft, ist, so fern solche es nicht selbst begehret, keine Meldung zu machen; gedachter Parthey ist zu ihrer Sicherheit von dem Sengalen ein von solchem gefertigtes Certificat auszustellen, welches mit Anführung des Journals-Folio, mit der nähmlichen Nummer, so die betreffende Negotiation in dem Buche des Sengalen führet, zu bezeichnen ist.

§. 19. Den Sengalen wird bey Gericht voller Glaube beygemessen, und werden solche schuldig seyn, bey entstehenden Rechtsklagen, welche bey dem ni. öst. Wechsel- und Mercantilgerichte in prima instantia anzubringen sind, über die durch sie verrichteten Verhandlungen, das von dem Wechsel-Appellatorium
über.

überkommene, und von selbem figurte Journal dem Gerichte vorzulegen, und einen Extract aus solchem mitzutheilen.

§. 20. Wir verbiethen den Sensalen hiermit ausdrücklich, es sey unter welchem Vorwande es wolle, irgend eine Societät weder unter sich, noch mit irgend einem Kaufmanne, oder Negocianten zu errichten, dergleichen eine Commission für Rechnung der Fremden zu unternehmen, so fern nicht gedachte Fremde zur Zeit der geschlossenen Negociation sich allhier zu Wien gegenwärtig finden, bey Strafe der Entsetzung ihres Dienstes, und einer Geldbuße von 1000 fl., wovon ein Drittel dem Commissär der Börse, ein Drittel dem Denuncianten, und ein Drittel Unserem Aerarium zufließen soll.

§. 21. Auf gleiche Weise soll denselben unter der §. 20. vorgeschriebenen Strafe ausdrücklich untersagt seyn, es sey unter was Vorwand es wolle, sich eines Commis- oder anderen Unterhändlers, ja selbst nicht ihrer eigenen Söhne zu irgend einer ihnen anvertrauten Negociation, von welcher Gattung dieselbe seyn möge, zu bedienen. Im Falle aber ein Sensal durch eine ihn betreffende Krankheit verhindert wird, eine ihm anvertraute Negociation zu vollenden, so soll dieses schon angefangene Negocium ein anderer in Pflichten stehender Sensal zu seiner Endschaft befördern.

§. 22. Nicht weniger wird gedachten Sensalen unter der nämlichen Strafe verbothen, weder directe noch indirecte irgend eine Handlung mit Wechselbriefen, oder öffentlichen Papieren für eigene Rechnung zu treiben.

§. 23. Kein Sensal kann bey Verlust seines Dienstes sich als Buchhalter, oder Cassier bey einem Handelsmanne, Wechsler, oder anderen gebrauchen lassen.

§. 24. Den Sensalen ist es in keinem Falle erlaubt, diejenigen Personen nahmhast zu machen, welche ihnen eine Negociation anvertrauet; sondern sie sind verbunden den Partheyen ein unverbrüchiges Geheimniß in so lange, als dieselben die Bekanntmachung ihres Namens nicht ausdrücklich gestatten, oder solche etwa selbst verlangen, auf das genaueste zu beobachten, und solche in allen Stücken ihrer Verhandlung so wohl, was die Natur und Eigenschaft der öffentlichen Papiere, als den Preis derselben anbelanget, treu und redlich zu bedienen; diejenigen Sensalen, welche dießfalls einer Veruntreuung überwiesen werden, sollen nicht nur zur Ersehung des verursachten Schadens gehalten seyn, sondern noch über dieß die nämlichen Strafen des obigen §. 20. zu erwarten haben.

§. 25. Unter der nämlichen Strafe ist es den Sensalen verbothen, irgend einen Wechselbrief, oder öffentliches Papier, so einem bekannten Banqueroutier zusteht, zu verhandeln, es wäre denn Sache, die Verhandlung würde den Sensalen durch jene aufgetragen, welche über des Gantirers Vermögen von Rechts wegen die Verwaltung führen.

§. 26. Nicht weniger ist ihnen unter der nämlichen Strafe untersagt, irgend einige Wechselbriefe, oder andere Billets selbst zu indoffiren, sondern sie können bloß, wenn sie darum ersuchet werden, die Unterschrift der Trassanten, Acceptanten, Indossanten, oder Aussteller der Briefe, so ferne solche auf der Börse in ihrer Gegenwart verrichtet wird, certificiren.

§. 27. Ferner wird ihnen gleichfalls unter der nämlichen Strafe verbothen, irgend eine Verhandlung von Wechselbriefen, oder öffentlichen Papieren anders, als auf der Börse vorzunehmen.

§. 28. Den Sensalen ist für ihre Verhandlung in Wechselbriefen oder Papieren, wie bisher gewöhnlich,

lich, 1 pr. 1000 von dem Käufer, es wäre denn bey der Negotiation ein anderes bedungen worden, zu entrichten. Ein mehreres sollen dieselben unter keinem Vorwande zu begehren berechtigt seyn, und wenn ein Sensal sich unterstehe, von einem Verkäufer eine doppelte Sensarie anzunehmen, um demselben den Vortzug vor einem anderen einzugestehen, so soll derselbe mit der oft erwähnten Strafe §. 20. belegt werden.

§. 29. Die Nahmen derjenigen Sensalen, welche einem obigen Puncte zuwider handeln, und deswegen ihres Dienstes entsetzt werden, sind auf der Börse an einer schwarzen Tafel einzuschreiben, damit das Publicum benachrichtiget werde, sich ihrer Dienste nicht mehr zu gebrauchen.

§. 30. Alle Tage nach geschlossener Börse haben sich die sämtlichen Sensalen bey dem Commissär zu versammeln, um den mittleren Preis, welchen beydes, so wohl die Wechsel auf die auswärtigen Plätze, als die öffentlichen Papiere denselben Tag gehabt haben, zu bestimmen; über das ein und andere sind wohl eingerichtete Courszettel, deren Formulare zuvor dem Präses des Wechsel-Appellatoriums, oder in dessen Abwesenheit dem ersten Assessor zur Approbation vorzulegen sind, zu verfassen, welche sodann den folgenden Tag zu jedermanns Wissenschaft auf der Börse anzuschlagen kommen.

§. 31. Gleichwie nun alle diese in gegenwärtigem Patent enthaltene Verordnungen keinen anderen Endzweck, als das allgemeine Beste, und den Nutzen eines jeden insbesondere sich vorsetzen, so hegen wir das gnädigste Zutrauen, daß diese Unsere Landesmütterliche Gesinnung von Unseren sämtlichen getreuen Unterthanen mit der verdienten Dankbarkeit werde angenommen, und auf das genaueste befolget werden. Da hingegen diejenigen, welche diesem Patente zuwider han-

handeln, die sich durch ihre eigennützigte Absichten selbst zugezogene Strafe, welche von Unserem Fiscus bey der ni. öst. Regierung einzuklagen ist, unausbleiblich zu erwarten haben.

Wornach sich also jeder zu achten, und vor Schaden zu hütten wissen wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 1. August 1771.

Ueber die von dem gesammten Handelsstande überreichte Vorstellung wegen Erläuterung des unterm 1. August 1771 kund gemachten Börse-Patents ist verordnet worden, daß es überhaupt bey der gemachten Einrichtung noch ferner sein Verbleiben haben soll. Nachdem aber die Wechsler und Negocianten den Bestand des Börse-Patents dahin ganz irrig ausgelegt haben, als ob ihnen durch die Börse die Hülfsleistung der Sensalen auf ihren Wechselstuben benommen, und sowohl die Aufnahme eines baaren Geldes unter sich, und von anderen Partheyen, als auch die Escontirung der auf hiesigem Platze befindlichen Wechsel an die Börse gebunden wären, so sey dem Handelsstande zu bedeuten, daß den Wechselsensalen allerdings frey stehe, außer den einzigen drey Stunden der eröffneten Börse sich auf den Wechselstuben anzumelden, und den Negocianten ihre Dienste zu leisten, wie auch, daß weder die Aufnahme des baaren Geldes, noch die Escontirung der auf hiesigem Platze laufenden Wechselbriefe durch den Inhalt des Patents auf die Börse gezogen worden seyn.

Hofresolution vom 13. Januar 1772.

Es wurde verordnet, daß die Zettel, durch welche die k. k. öffentliche Börse allhier den hiesigen Cours der Staatspapiere und Wechselbriefe kund macht, in Zukunft nicht mehr nach dem Anbothe der Papiere und des Geldes, sondern nach den aus wirklich abgeschlossenen Käufen und Verkäufen gezogenen Mittelpreisen, und daher immer erst nach geendigter Börse sollen abgefaßt werden.

Zugleich wurde befohlen, daß künftig an den zwey Hauptposttügen, das ist: Mittwochs und Samstags Nachmittags die Börse geschlossen zu bleiben hat.

Hofdecret vom 6. Dezember 1802.

Man hat beobachtet, daß gegen die Anordnung des allerhöchsten Börse = Patents vom 1. August 1771 vielfältig die Staatspapiere außer der Börse gekauft und verkauft, hierdurch sowohl zu verschiedenen Unterschleifen Anlaß gegeben, als auch insbesondere den Mäklern und sogenannten Negocianten die Gelegenheit erleichtert werde, unerfahrene Partheyen auf mancherley Art zu verkürzen. Es wird daher dieser unbefugte Kauf und Verkauf der Staatspapiere außer der Börse hiermit wiederholt mit dem Bessatze verbothen, daß jede solche Uebertretung des Börse = Patents mit den in dem §. 5. und 6., dann 11. und 12. §. der gedachten höchsten Verordnung angeführten Strafen unnachsichtlich werde belegt werden.

Circularverordnung vom 25. Januar 1803.

In Folge Hofdecrets vom 25. Januar d. J. wird dem ni. öst. Mercantil = und Wechselgerichte aufgetragen, auf das bereits zum Druck beförderte Circulare im Gegenstande der Verbothserneuerung des Handels mit

mit Staatspapieren außer der Börse bey vorkommenden Fällen der Uebertretung dieses Verboths den gehörigen Bedacht zu nehmen.

Appellationsverordnung vom 14. Februar 1803.

Se. k. k. apostol. Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruhet, daß die Börse = Sensarie für den Kauf und Verkauf der Staatspapiere zur Erleichterung des handelnden Publicums von ein auf ein halbes vom Tausend auf eine unbestimmte Zeit herabgesetzt werden soll.

Hofdecret vom 20. May 1803.

Börse : Commissär.

Die Errichtung einer öffentlichen Börse zu Wien, und die Anstellung eines Börse = Vorstehers, ist über erfolgte allerhöchste Begnehmung unmittelbar durch die Finanzhofstelle in der Absicht bewirkt worden, um der, für den Staats = Credit so nachtheiligen Willkühr im Verkehr der öffentlichen Obligationen Schranken zu setzen, und zugleich den Wechselgeschäften einen regelmäßigen Gang zu verschaffen.

In eben dieser Absicht ist dem damahligen Wechsel = Appellatorium der Einfluß in den Verhandlungen der Wechselgeschäfte eingeräumt, der Gegenstand der Polizey = Ordnung aber, und die erste Vorstellung des Börse = Commissärs als eine öffentliche Handlung der ni. öst. Regierung anvertraut worden.

Die Leitung der Börsegeschäfte selbst, mithin auch der Abhang des Börse = Commissärs muß daher wie bisher, auch künftighin unmittelbar der Finanzhofstelle vorbehalten bleiben, welche allein den Verrichtungen

eines Börse-Vorsteher's, nach erheischendem Vortheil des Staats-Credits, und mit demselben verbundenen allgemeinen Privat-Credits die gehörige Richtung zu geben, folglich auch dessen Eigenschaften, die mit Kenntnissen von Finanzgrundsätzen verbunden seyn müssen, zu beurtheilen vermag. Wenn also die Börse-Commissär'sstelle erlediget werden sollte, so wird derselben Besetzung von der Finanzhoffstelle erfolgen, mithin werden auch die allenfalls vorkommenden Competenten dahin zu verweisen seyn.

Hofdecret vom 9. May 1794.

Börse- oder Wechselsalen.

Da in dem Falle einer zu verleihen kommenden Wechsel- oder Börsesalenstelle sich lediglich nach der Vorschrift des §. 15. des unterm 1. August 1771 ergangenen Börsepatents zu benehmen ist, so sind die in derley Gelegenheiten zu erstattenden Berichte an das ni. öst. Appellationsgericht zu übergeben.

Verordnung vom 10. Julius 1786.

Se. Majestät haben zu verordnen befunden, daß zur Prüfung der Competenten um eine hiesige Börsesalenstelle, die Classe der Niederleger zwey, jene der Großhändler drey, endlich jene des bürgerl. Handelsstandes fünf Deputirte aus den erfahrensten Handelsleuten benennen, und auf diese Art die in dem Börsepatente vorgeschriebene Zahl der zehn Deputirten ergänzt werden soll.

Hofdecret vom 18. September 1786.

Künftig soll weder auf eine Cession, oder wie immer geartete Abtretung einer Börse- oder Wechselsensalenstelle, noch auf eine der Zeit schon Jemand ertheilte Anwartschaft und Vertröstung Rücksicht getragen, sondern in dem Falle einer sich ergebenden wirklichen Erledigung nach der bestehenden Vorschrift sich benommen werden.

Hofdecret vom 31. Januar 1793.

Bey Resignationen, welche die Sensalen einlegen, soll immer derjenige zum Nachfolger ernennet werden, welcher der fähigste und tauglichste ist, ohne auf die Privatbedingungen, die ein Bittwerber mit dem austretenden Sensalen eingehet, eine Rücksicht zu nehmen.

Hofdecret vom 14. November 1793.

Die beeidigten Wechselsensalen sind dahin anzuweisen, daß sie kein anderes Certificat, als in welchem höchsten und niedrigsten Preise die öffentlichen Staatspapiere cursirten, zu ertheilen schuldig seyen.

Verordnung vom 4. April 1794.

Diejenigen, welche um eine Sensalenstelle anlangen, haben jederzeit ihre Zeugnisse in Urschrift, oder in vidimirter Abschrift beyzulegen.

Hofdecret vom 20. Junius 1794.

Bothschafter, Gesandte, und Residenten fremder Höfe können keine Wechsel ausstellen.

S. Reichshofrätthe zc.

Bozen.

Satzungen und Freyheiten für die freyen Märkte
 der Stadt Bozen, vom 23. März 1792.

Wir Franz II. rc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und machen Jedermann kund, daß Wir Uns die unterthänigste Bitte der den freyen Boznermarkt besuchenden in- und ausländischen Handelschaft um gnädigste Festsetzung ihrer aus den Privilegien Unserer Durchlachtigsten Vorfahrer vom 15. September 1648, 19. Julius 1663, 30. August 1666, 6. August 1718, und 1. April 1744, dann 13. Januar 1787 hergeleiteten Gerechtsamen gehorsamst haben vortragen lassen, und hierüber gnädigst entschlossen:

Erstes Capitel.

Vom Bozner Markte.

§. 1. In jedem Jahre sollen in der Stadt Bozen vier freye Märkte bestehen, welche jedem in- und ausländischen Fabrikanten oder Handelsmanne zu besuchen, und dahin seine Waaren zu senden, frey stehet.

§. 2. Der erste Markt ist in der Hälfte der Fasten, und fängt am ersten Werkstage nach dem dritten Sonntage in der Fasten an.

Der zweyte Markt ist auf Frohnleichnam gesetzt, und fängt an am ersten Werkstage nach dem Frohnleichnamsfeste.

Der dritte Markt ist auf St. Bartholomäus verlegt, und fängt an am ersten Werkstage nach dem Geburtsfeste Mariens.

Der vierte Markt ist auf St. Andreas gesetzt, und fängt an am ersten Werktage des Monats December.

Jeder Markt nimmt seinen Anfang mit Sonnenaufgang des bestimmten ersten Markttages, und endiget sich um 9 Uhr Abends des darauf folgenden 15ten Tages, wo zum Zeichen des Marktsausganges das eigene Marktsglöckchen geläutet wird.

Wenn jedoch bey besonderen Zufällen eine wichtige Ursache gefunden würde, den Markt, dessen Respect, oder Zahltag zu verlängern, so ist der Marktshmagistrat deswegen zu erinnern, daß er die in der Contrattation stehenden Handelsleute vorrufe, denselben die für, und wider die Verlängerung streitenden Gründe, nebst der eigentlichen Verlängerungszeit vortrage, und von ihnen die Ballotation ob, und im Bejahungsfalle auf wie lange der Markt zu verlängern sey, aufnehme, wo dann nach Mehrheit der Stimmen der Schluß zu fassen ist, und kann die Verlängerung des Marktes, oder seiner Respects, und Zahltag nach Erforderniß auf einige Tage Statt finden.

§. 3. Am St. Bartholomäus Markte jeden Jahres soll von den in der Contrattation stehenden Handelsleuten ein Consul und zwey Rätthe als Richter der ersten Instanz, wie auch ein anderer Consul und zwey andere Rätthe als Richter der zweyten Instanz erwählet werden. Die Wahl soll auf solche Weise eingerichtet seyn, daß, wenn der Consul ein Deutscher ist, die Rätthe Wälische, und wenn jener ein Wälcher ist, diese Deutsche seyn müssen. Ferner daß, wenn ein Jahr hindurch der Consul der ersten Instanz von deutscher, und die Rätthe von wälcher Nation gewesen sind, das darauf folgende Jahr der Consul von der wälischen, und die Rätthe von der deutschen Nation seyn sollen; hingegen wenn in einem Jahre der Consul der zweyten

Instanz ein Wälscher, die Rätthe aber Deutsche waren, so sind im folgenden Jahre wechselweise zum Consul der zweyten Instanz ein Deutscher, und zu Rätthen Wälsche zu nehmen.

Demjenigen, der die Amtsverwaltung ein Jahr hindurch besorget hat, kann dieselbe wider seinen Willen in dem nächstfolgenden Jahre nicht mehr aufgedrungen werden, ausgenommen, er würde von den Magistraten in Fällen, wo es gebräuchlich ist, surrogirt.

Sollte sich der Fall ereignen, daß die Magistratspersonen des vorigen Jahres sich auf dem Markte zu einer solchen Zeit nicht befänden, wo die Magistrate zu einer Surrogation schreiten müßten, so sollen die Magistrate berechtigt seyn, dazu nicht nur Contrattanten, sondern, wenn sie keine fähige unter jenen fanden, auch Fieranten zu ernennen.

§. 4. Wenn zur Wahl der Magistrate zu schreiten ist, haben sich die Contrattanten in dem Hause des Mercantilmagistrats zu versammeln, diesen hat der im Amte stehende Magistrat die Subjecte vorzuschlagen, die er für würdig hält, erwählt zu werden. Es stehet aber jedem Contrattanten frey, auch andere Subjecte in Vorschlag zu bringen. Aus allen diesen werden sechs durch Ballottirung erwählt, und die Mehrheit der Stimmen giebt den Ausschlag; aus diesen sechsen werden durch eine neue Ballottation mit Mehrheit der Stimmen die zwey Consuln erwählt.

Wenn sich ereignen sollte, daß zur Wahlzeit der neuen Magistrate unter den Contrattanten eine hinlängliche Zahl tauglicher Subjecte nicht vorhanden wäre; soll der Magistrat befugt seyn, auch Fieranten sowohl zur Wahl, als zur Surrogation der Magistrate vorzuschlagen.

§. 5. Jeder Neuwählte ist bey unnachsichtlicher Strafe von dreyhundert Gulden die ihm zugewiesene Amtsverwaltung, wenn er im Markte gegenwärtig ist, anzunehmen gehalten, und bey eben der Strafe ist es ihm nicht erlaubt, sich von dem Markte, so lang er dauert, zu entfernen.

Nur der Magistrat kann einen solchen von der Antretung des Amtes oder von der Pflicht, den Markt nicht zu verlassen, befreyen, wenn er demselben solche Befreyungsurachen, die für standhaft erkannt werden, erweisen kann.

§. 6. Die ausgefallene Wahl des neuen Markt-
magistrats ist sogleich dem oberöst. Landesgubernium vorzulegen, welches dieselbe nach Hof unverzüglich zur Bestätigung einzubegleiten hat.

Nach deren Erhaltung soll der neu erwählte Magistrat, der zwar in dem St. Bartholomäus Markte vorigen Jahres zusammen gesetzt wurde, aber erst in dem darauf folgenden Halbfastenmarkte in die Verwaltung der Geschäfte einzutreten hat, vorläufig in die Hände der austretenden Magistrate den Eid ablegen, daß er die Freyheiten, Geseze und Ordnungen der Bözner Märkte genau beobachten, und die Gerechtigkeit gegen jedermann ausüben wird.

§. 7. In Streitsachen gebühret dem Markt-
magistrate die Gerichtsbarkeit in allen Rechtshändeln, die über auf dem Böznermarkte geschlossene Verträge (Contracte) und Handlungen entstehen, oder die wegen auf eben dem Markte gestellter Zahlungen vorkommen, es mögen nun die in die Handlung oder Zahlung verflochtenen Partheyen von was immer für einem Stande oder Character seyn; daher auch diejenigen, welche den Markt nicht wieder besuchen, vor diesem Magistrate in solchen Streitigkeiten Rede und Antwort zu geben haben, die aus einer vorher gegangenen Handlung oder bedun-
genen

genen Zahlung zur Zeit, als sie den Markt besuchten, entstanden sind.

Sollte aber von solchen Verträgen (Contracten), die den Markt gar nicht angehen, folglich von keiner Marktschandlung herrühren, noch auf selbige Beziehung haben, und wo die Zahlung nur in der Gestalt einer Frist (Termins), nämlich auf diese oder jene Marktzeit bestimmt worden, die Frage seyn; so gehört weder die Handlung noch die Zahlungsverbindlichkeit zur Marktgerichtsbarkeit.

§. 8. Die Tyrolischen Unterthanen, welche um Feilschaften, die mit dem Markte keinen Zusammenhang haben, als Wein, Getreid, Vieh 2c. unter einander handeln, können wegen der daraus entstehenden Streitigkeiten vor das Marktgericht nicht gezogen werden.

Würde aber ein solcher Vertrag (Contract) in dem Markte mit einem Fieranten geschlossen, oder die Zahlung auf dem Markte bedungen, so unterliegen alsdann auch die aus einem solchen Vertrage (Contracte) entstehenden Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit des Marktmagistrats, jedoch nur dann, wenn die Zahlungen auf dem Markte bedungen, und die Contractanten bey Schließung des Vertrages (Contractes) sich ausdrücklich der Marktgerichtsbarkeit unterworfen haben.

§. 9. Auch diejenigen Streitigkeiten gehören vor den Marktmagistrat, welche mit den Factoren, Speculanten, Conductoren, dann mit den Schiffleuten, Fuhrleuten und Saamern über die bey Verwahrung, Versendung, Verführung, Packung der Marktwaaren inner oder außer dem Markte zum Schaden der Waaren, oder zum Nachtheile der Handelsleute vorgekommenen Vernachlässigungen, Beschädigungen oder Verzüge entstehen; fände aber der Magistrat bey einem

solchen Factor, Speditor, Fuhr- oder Schiffsmann zu; noch überdies Inzüchten von dem Verbrechen eines Truges, oder einer List; so ist an die politische oder peinliche Behörde nach Beschaffenheit der Umstände die Anzeige zum weitem Verfahren zu machen.

§. 10. Die Gerichtsbarkeit des Magistrats währet nur so lange, als der Markt, dessen Respects- und Zahltag dauern; nach Ende des Marktes behält der Magistrat mittelst der außermärklichen Mercantil-Deputation nur noch das Recht, Arreste und Sequestrationen zu verwilligen, Sperrern vorzunehmen, auch über die während des Marktes ergangenen Urtheile die Execution zu ertheilen.

Die Magistrate und Gerichtsbehörden der Grafschaft Tyrol und aller übrigen Erbländer sollen, wenn sie von dem Marktsgistrate ersucht werden, dessen Urtheile, ohne sich der Untersuchung der Acten anzumassen, oder sich in die Hauptsache zu mischen, die Execution ertheilen, und auch sonst in andern Fällen dem Marktsgistrate alle nöthige Hülfe leisten; sie sollen auch alle Ersuchschreiben, die der Marktsgistrat wegen anderer auf seine Gerichtsbarkeit sich beziehender Angelegenheiten an dieselben ergehen läßt, annehmen und vollziehen.

§. 11. Wenn sich zur Zeit des Marktes der Todesfall eines ausländischen Contrahenten oder Fieranten ereignet, soll der Marktsgistrat die sämtlichen auf dem Bohnerplaz befindlichen Marktseffecten in die gerichtliche Sperre und Verwahrung nehmen, damit von denselben nichts zu Grunde gehe, oder verderbe, ohne daß die ordentlichen Gerichtsstellen sich darein mengen können.

Stärbe aber zur Marktzeit ein inländischer, außer dem Bohnerischen Stadt- und Landgerichtsbezirke angefessener Handelsmann, so hat der Marktsg

magistrat nur die Marktseffecten in die Sperre zu nehmen, und die ordentliche Abhandlungsbehörde zu gleicher Zeit die Sperre auf das übrige Vermögen des Verstorbenen anzulegen. Nach diesem Verhältnisse wird die Untersuchung und Abtheilung der Verlassenschaft alsdann von beyden Partheyen fortgeführt, bis die bey dem Marktgerichte vorgekommenen Marktgläubiger ihrer Forderung halber befriediget sind; da dann die ordentliche Behörde mit der Abhandlung des Vermögens allein fortfährt.

Wenn hingegen ein Böznerischer in dem dortigen Stadt- und Landgerichte angeessener Contrattant oder Fierant mit Tode abgeht, so hat der Marktmagistrat mit der ordentlichen Abhandlungs-Behörde auf die Marktseffecten die cumulative Sperre anzulegen. In Absicht auf Untersuchung, Abtheilung und Abhandlung der Verlassenschaft muß aber auch in diesem Sterbfalle eben das beobachtet werden, was vorher von den außer dem Böznerischen Stadt- und Landgerichtsbezirke sterbenden Handelsleuten angeordnet ist.

Wenn ein solcher Todfall sich außer dem Markte ereignet, stehet der außermärktlichen Mercantil-Deputation in oberwähnten Fällen dieselbe richterliche Amtsverwaltung zu.

§. 12. In allen Fällen, wo dem Marktmagistrate die Gerichtsbarkeit zustehet, ist derselbe, und vorzüglich der Consul befugt, Arreste gegen diejenigen Personen, welche der Flucht verdächtig sind, vorsichtsweise zu bewilligen, Verbothe und Sequestrationen auf fahrende Güter zu erlassen, und andere gesetzmäßige Mittel der Sicherstellung auf Verlangen der Gläubiger wider die Schuldner zu ertheilen.

Wenn sich dergleichen Fälle außer dem Markte ereignen, hat die Mercantil-Deputation in der Zwischenzeit von einem Markte zum andern eben das Recht.

Wenn die Personen, gegen welche die Arreste, oder die fahrenden Güter, worüber die Verbothe, Sequestrationen und andere Mittel der Sicherstellung bewirkt wurden, sich außer Bozen in irgend einem Orte Tyrols befinden, kann zur Zeit des Markts der Consul, und außer dem Markte die Mercantil-Deputation Ersuchschreiben um die Vollziehung der verwilligten Arreste und Sequestrationen an die Behörden erlassen, welche sie zu vollziehen, und dem Consul oder der Deputation davon Nachricht zu geben gehalten seyn sollen.

§. 13. Der Marktshmagistrat ist berechtigt, zwey oder mehrere Deputirte zu bestellen, die in der Zwischenzeit eines Marktes bis zu dem andern alles, was nöthig ist, und keinen Vorschub leidet, vorzukehren haben.

Die Wirksamkeit dieser außermärklichen Deputation besteht hauptsächlich in dem, daß

a) über alles, was in Streit- oder Concursfällen zur bloßen Einleitung der Verhandlung, oder zum Zuge des gerichtlichen Verfahrens, wie auch zur Bewilligung der Execution über ein bereits von dem Marktshmagistrate geschöpftes Urtheil gehöret, von derselben das richterliche Amt verwaltet werde; daß

b) bey jener in Fällen, wo Wechselbriefe mit Protest zurück geschicket werden, die nöthige Execution, und in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die nöthigen Vorsichtsmittel angesucht, und bewirkt werden können; daß

c) wenn sich der Todfall eines Contrattanten oder Fieranten außer den Marktzeiten ereignet, von ihr die Sperre der Marktseffecten vorgenommen; daß

d) die in der Zwischenzeit vorkommenden nöthigen Vorstellungen an die vorgesezten Behörden erstattet werden.

§. 14. Die Stellen des Marktskanzlers und des Actuars haben der Magistrat und die Contrattanten allein zu vergeben. Die Wahl geschieht durch Ballotirung, und die Mehrheit der Stimmen giebt den Ausschlag. Es wird aber im vorhergehenden Markte an das Mercantil-Magistratshaus ein Edict geschlagen, wodurch die Erledigung der Stelle kund gemacht, und die Mitwerber (Concurrenten) dazu eingeladen werden, sich innerhalb einer gewissen Zeit zu melden, darauf wird im folgenden Markte zur Wahl geschritten; betrifft sie einen Kanzler, so soll nur derjenige zugelassen werden, welcher das Decret der Wahlfähigkeit zum Richteramte erhalten hat, oder vom ersteren wegen seiner durch vorher geleistete Dienste bewiesenen Erfahrungheit in Rechts- und Mercantilgeschäften enthoben worden ist.

Betrifft sie einen Actuar, so soll er die erforderliche Fähigkeit besitzen.

Sowohl der eine als der andere dürfen ihr Amt vor erlangter höchster Bestätigung nicht antreten; dann haben sie in die Hände des Magistrats den Dienstseid, daß sie ihr Amt für den Landesfürsten, und die Handelschaft getreu und pflichtmässig verwalten wollen, abzulegen.

Die Pflichten des Marktskanzlers sind: die vorzügliche Leitung der in dem Magistratshause befindlichen Kanzleyen und des Archives zu führen; Sorge zu tragen, daß der Actuar die Registratur, die Protocolle, die Magistrats- und Marktacten sowohl der deutschen als der wälschen Sprache in guter Ordnung halte; endlich in Streitsachen dem Magistrate seine Relation und Informationsmeinung zu ertheilen.

In der Justizverwaltung findet kein Bezug einer Laxe Statt, sondern die Gerechtigkeit wird von beyden Magistraten unentgeltlich verwaltet.

Uebrigens hat es bey dem Bezuge derjenigen Kanzeleytagen zu verbleiben, die in der am Ende dieser Statuten beygeschlossenen Taxordnung vom 1. Februar 1790 enthalten sind, welche auch in der Marktskanzeley öffentlich zu jedermanns Einsicht anzuschlagen ist.

Dem Magistrate wird auch ein Pedell, oder mehrere sowohl zu seiner als der Contrattanten Bedienung gestattet.

Der Kanzler, der Actuar und der Pedell haben in ihrem Dienste zu verbleiben, so lange sie desselben würdig gehalten werden.

Bey vorfallenden erheblichen Ursachen aber stehet dem Magistrate und den Contrattanten frey, zu einer neuen Ballotirung sowohl des Kanzlers und Actuars, als des Pedells zu schreiten.

§. 15. Wenn unvorhergesehene Zufälle die Nothwendigkeit herbey führen, zur Bestreitung unvermeidlicher Ausgaben über den schon vorhandenen Fond noch auf die Kaufmannswaaren eine Anlage zu machen, hat der Marktmagistrat die Ursache hiervon, den erforderlichen Betrag und die Belegungsart der in der Contrattation befindlichen Kaufmannschaft vorzulegen, und diese, da ihr eigenes Bestes fordert, in der Anlage auf die Kaufmannswaaren zur Bestreitung der unvermeidlichen Marktsauslagen das Maß nicht zu überschreiten, den Schluß zu fassen. Diese Belegung kann bey Einstimmung der Contrattation ohne Nachsuchung einer höheren Bewilligung geschehen.

16. §. Zur Wirksamkeit des Marktmagistrats gehöret auch die Wahl der auf den Bozner Märkten bestehenden Wechsel- und Waarenunterhändler (Gensalen); hierzu sollen nach vorläufig umständlicher Untersuchung, und genauester Prüfung nur solche Leute gelassen werden, die wegen ihrer Kenntnisse und Fähigkeit-

Lei-

keiten zu diesem Amte tauglich, und in Rücksicht auf ihren Character desselben würdig sind.

Die Gewählten haben in die Hände des Magistrats den Eid zu schwören, daß sie für sich und auf eigene Rechnung keinen Handel treiben, übrigens in ihrem Amte mit Rechtschaffenheit, Eifer und Ordnung vorgehen werden.

Auch die Entsetzung der Gewählten hängt bey sich etwa darstellenden wichtigen Ursachen nach Mehrheit der Stimmen von dem Magistrate ab.

Jedem andern ist verbothen, in den Bozner Märkten das Geschäft einer Unterhandlung (Sensarie) unter was immer für einem Vorwande zu treiben, ein solcher Vertrag (Contract) ist ungültig und nichtig, und der Unterhändler verfällt, so oft er etwas solches begehret, in die Strafe von zweyhundert Thalern, wovon ein Drittel dem Denuncianten zufällt, dessen Name geheim gehalten wird, die übrigen zwey Drittel aber nach Anordnung des §. 84. vierten Capitels in die landesfürstliche Casse einzusenden sind.

§. 17. Die Amtsverwaltung hat in dem eigenen Mercantilhause zu geschehen, in welchem sich als einem öffentlichen Amtsorte mit gehörigem Anstand und Bescheidenheit zu betragen ist; daher der Magistrat und die außermärkliche Deputation berechtigt sind, gegen diejenigen, die ihnen die gebührende Achtung nicht bezeigen, und in Amtsgeschäften die schuldige Folge nicht leisten, mit Strafmandaten, auch wirklichen Geldbußen bis zur Summe von dreyhundert Gulden zu verfahren: ferner diejenigen, die außer der Gegenwart des Magistrats, aber innerhalb der Thore des Magistratshauses jemanden mit Worten oder Werken beleidigen, oder sonst ungeziemende Handlungen begehen, und noch mehr diejenigen, welche sich in Verhandlung der Streitsachen vor Gericht einander belei-

di

digen, oder sonst sich unanständig und ungestittet betragen, zu gleichmäßiger Geldstrafe zu ziehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände, wenn es auf eine höhere Geldstrafe ankäme, an die politische Behörde zu übergeben. Sollte es aber um ein peinliches Verbrechen zu thun seyn, ist solches dem gehörigen Criminalgerichte zur Untersuchung und Bestrafung zu überlassen.

Auch hat der Magistrat des größeren Ansehens wegen das Recht, sich eines eigenen Wappens sowohl in öffentlichen, als in Privatgeschäften zu bedienen. Dieses Wappen ist eine Weltkugel mit verschiedenen theils gebundenen, theils ungebundenen Waarenballen, und dem Sinnspruche: *Ex merce pulchrior*, und mit der Umschrift: *Sigillum Consulis, et Consiliariorum nundinarum Bullanensium*.

§. 18. Der Fabrikant oder Handelsmann, welcher auf einem Bözner Markte erscheint, und daselbst Geschäfte (Negocien) schlichten will, ist schuldig, am folgenden Tage, als er den Markt betreten hat, seinen Nahmen, wie auch den Ort, wo er ansässig oder wohnhaft ist, eigenhändig, oder wenn er des Schreibens nicht kundig seyn sollte, durch einen ersuchten Nahmens-Unterfertiger in die Marktsmatrikel einzutragen, die von jedem Markte in dem Marktsarchive getreulich aufzubewahren ist. Diese Eintragung hat unentgeltlich zu geschehen; wer sie unterläßt, wird der den Fieranten eigenen Vorrechte nicht theilhaftig, und ist nebstbey in eine unnachsichtliche Geldstrafe verfallen, die der Magistrat nach Beschaffenheit der Vermögensumstände des Schuldigen von zehn bis hundert Gulden bestimmen kann.

§. 19. Wer auf dem Markte als Gewaltträger oder Firmenfürher erscheint, ist schuldig, bevor er in dieser Eigenschaft eine Handlung unternimmt, seine

Gewaltsvollmacht, oder seine Procura in der Marktskanzellei vorzuzeigen, und einzulegen.

Diese muß den Nahmen des Principals deutlich enthalten, den Inhalt wohl ausdrücken, und werden unausgefüllte weiße Bogen (Carte blanche), wenn sie auch mit dem Nahmen und Pectschast versehen wären, nicht zugelassen.

Die ordentlichen Vollmachten und Proccuren aber sind von dem Notar des Marktsgerichtes in ein eigenes Buch einzutragen, das bey dem Mercantilarchive aufzubehalten ist, und woraus jeder die Wissenschaft und Einsicht von dem Inhalte der Vollmacht nehmen kann. Wer die Vorlegung seiner Gewalt oder Procura unterläßt, ist aller Marktsberechtigten verlustigt, und alle vor dieser Einlegung geschlossene Handlungsverträge (Contracte) sind, so weit er hieraus ein Recht erlangen wollte, ohne Kraft und Wirkung.

§. 20. Wenn eine neu errichtete Handlung in die Marktsmatrikel eingetragen werden soll, müssen vorläufig die Oblatorien dieser neuen Handlung in die Marktskanzellei eingeliefert werden, damit die Firma erkannt, und von den eigentlich daran Theil nehmenden (interessirten) Personen Wissenschaft genommen werden möge.

§. 21. Die auf dem Bözner Markte aus den ansehnlichen Handelsleuten bisher bestandene Contrattation soll ihre eigene besondere Matrikel haben, welche in dem Marktsarchive aufbewahret werden muß.

Die Gerechtigten dieser Contrattation sind, daß eigentlich nur sie die Stimmung in allen denjenigen Fällen zu führen hat, wo über ein auf den Markt sich beziehendes Geschäft zu berathschlagen, und zu entscheiden ist.

Ueber dieß können die Marktscontrattanten das offene Patent freyen Geleites erhalten, zu Folge dessen sie

sie in der Her- und Abreise vom Markte, auch während der Zeit des Marktes und der Respectstage weder in ihrer Person, noch in ihrem Gute wegen bürgerlicher Geschäfte angehalten, und in Verhaft genommen (arrestiret) werden können, wenn nicht hierzu ein ausdrücklicher Befehl des Landesguberniums, oder der Hofstelle bestehet. Dergleichen Geleitspatente müssen gedruckt, mit landesfürstlichen Wappen und der Gegenbezeichnung (Contrasignirung) des Tyrolischen Guberniums, oder des Kreisamtes zu Bozen versehen, dann von dem Consul erster Instanz, und dem Kanzler unterschrieben werden.

§. 22. Wer in die Contrattation aufgenommen zu werden verlangt, hat sein Gesuch in den ersten Tagen des Marktes bey dem Consul der ersten Instanz einzureichen; ob er aber aufzunehmen sey, hangt von den bereits in der Contrattationsmatrikel einverleibten Handelsleuten ab. Die Stimmung hierüber hat durch Ballottation zu geschehen, und sollen sich die stimmenden Handelsleute gegenwärtig halten, nur rechtschaffene würdige Männer eintreten zu lassen. Es ist sich daher vorläufig um die Verdienste der Person, und des Hauses des Anwerbers (Competenten) wohl zu erkundigen.

Es kann aber in die Contrattation niemand aufgenommen werden, der nicht vorher zwey Jahre hindurch die Bozner Märkte beständig besuchet, und bey der Wohl zwey Drittel der Stimmen erhalten hat,

§. 23. Die Pflichten der Contrattanten sind: daß sie die Bozner Märkte wenigstens einmahl des Jahres selbst, oder durch einen nach dem §. 19. bekannten Gewaltsträger oder Firmensführer besuchen, sonst sind sie der Contrattation und aller Marktsgerechtsamen, so weit sie ihnen nützlich sind, verlustiget; ausgenommen, sie könnten ein solches Hinderniß beweisen, welches

ches der Marktshmagiftrat als eine ftandhafte Entfchuldigung der unterlaffenenen Befuchung des Marktes anzufehen befände.

§. 24. Die weitere Pflicht der Contrattanten ift: daß fie fich auf Verordnung des Magiftrats zur feftgefetzten Zeit nach den beftimmten Ort verfügen, um als redliche rechtfehaffene Männer nach ihrer innern Ueberzeugung aus bloßen Rückfichten für das allgemeine Befte des Marktes die Stimmen abzugeben.

Wer ausbleibt, und fein Ausbleiben durch eine von dem Marktshmagiftrate ftandhaft erkannte Urfache zu rechtfertigen nicht vermag, ift in eine unnachfichtliche Geldtrafe verfallen, die der Magiftrat nach Umständen von zehn bis hundert Gulden beftimmen kann, oder dem Schluße der Anwesenden beyzutreten fchuldig, oder gar nach Umständen von der Contrattation auszufchließen.

Auch die Fieranten find unter gleicher Strafe auf Einberufung des Magiftrats an dem beftimmten Orte zu erfcheinen fchuldig.

§. 25. Wenn fich eine in Contrattation geftandene Handlung endiget, erlifcht ihre Theilnehmung an der Contrattation, follte fie aber durch eine andere Ditta oder Gefellfchaft erneuert werden, fo kann die neue Handlung durch Ballottation in die Contrattation genommen werden, ohne von felber eine vorläufige Befuchung (Frequentirung) der Bognner Märkte zu fordern.

§. 26. In der Contrattation foll kein Handelsmann gelaffen werden, wider den einmahl ein Concurf ausgebrochen ift, oder der mit feinen Gläubigern eine Ausgleichung getroffen hat, in welcher fie einen Theil ihrer Forderung nachgelaffen haben, außer es könnte der Handelsmann feine Unfchuld vollkommen erweifen, und die Handelfchaft wollte ihn durch Ballottirung in der Contrattation beybehalten.

§. 27. Die nach Bogen bestimmten Kaufmannsgüter oder Waaren sind nicht als Contraband verfallen oder für confiscirt zu halten, wenn sich zeigt, daß hieran nicht die Kaufleute, sondern bloß die Fuhr- und Frachtleute aus Versehen oder Bosheit schuldig sind.

In einem solchen Falle muß auch nur an die Fuhrwägen und Pferde derselben mit Arrest und Strafe nach Gestalt des Verbrechens gegriffen, oder gedachte Fuhr- und Frachtleute müssen mit andern exemplarischen Geld- und Leibesstrafen angesehen werden.

Zweytes Capitel.

Von der Marktsgerichtsordnung.

§. 28. Alle schriftliche Aufsätze (Exhibita) sind in dem Gerichtsorte dem Actuar oder dem Consul zu überreichen.

§. 29. Klage und Einrede sollen schriftlich eingereicht, die Replik und Duplik, dann das übrige Verfahren mündlich verhandelt werden.

Rechtsfreunde werden von dem Mercantilgerichte mit Ausnahme dreyer Fälle ausgeschlossen, wenn nämlich

a) eine Parthey nicht im Stande ist, des Meisters, oder der Sinnenschwächlichkeit wegen sich selbst zu vertreten;

b) wenn Gemeinden oder Städte eine Rechtsfache zu behandeln haben;

c) wenn der Magistrat eine Streitsache so verwirrt und dunkel findet, daß er für nöthig hält, den Partheyen die Beyziehung der Rechtsfreunde zu erlauben; doch soll auch in diesem Falle von dem summarischen Verfahren so wenig, als möglich abgegangen,
und

und feiner unnöthigen Förmlichkeit oder Verzögerung Platz gegeben werden.

§. 30. Wer in der Einrede die Hauptsache widerspricht, braucht nicht alle Umstände besonders zu widersprechen, und dieses gilt auch in Ansehung der Replik und Duplik. Begehrt aber ein Theil, daß sich der Gegner über einen oder andern von ihm angeführten Umstand besonders erkläre, so soll dieser eine klare und genaue Erklärung darüber ertheilen, widrigen Falls wird dieser Umstand für wahr angenommen.

§. 31. Wenn derjenige, dem die richterliche Verordnung vor dem Magistrate zu erscheinen, oder seine Einrede auf die Klage zu überreichen, zu eigenen Händen zugestellet worden ist, ausbleibt, oder die Einrede nicht einbringt, so soll alles, was der Gegner angebracht, für wahr angenommen, und darüber, was Rechtens ist, erkannt werden. Wenn derjenige, der zum Markte gekommen, sich, um nicht angetroffen zu werden, verbirgt, hat der Pedell die Verordnung an die Thüre des Hauses, wo er wohnt, und an die Thüre des Zimmers, welches er bewohnt, zu schlagen; dann ist wider ihn, wenn er nicht erscheint, wie wider denjenigen zu verfahren, welcher auf die ihm in Person zugestellte Verordnung ausbleibet.

Sollte aber jener Theil ausbleiben, auf dessen Besuch die Verordnung erlassen worden; so ist für ihn dasjenige erloschen, was die auf sein Besuch erlassene Verordnung einräumte, und hat er noch überdieß dem Gegner die Unkosten, und den Schaden zu vergüten.

Sollte aber der ausgebliebene Theil zu beweisen vermögen, daß unvermeidliche, nicht vorhergesehene Ursachen seine Erscheinung, oder die Erstattung der Einrede hinderten, soll ihn der Richter, ohne über diesen Punct Weitläufigkeit zuzulassen, in den vorigen Stand einsetzen.

§. 32. Wenn die Partheyen entweder in den Satzschriften, oder in dem mündlichen Verfahren sich so unbestimmt und dunkel ausdrücken, daß daraus entweder unnütze Weitläufigkeit entstehen würde, oder der eigentliche Grund des Streites verläßlich nicht erhoben werden könnte, hat ihnen der Consul bey Satzschriften durch Bescheid, bey mündlichen Verfahren aber durch mündliche Anweisung aufzutragen, die Thatfache (Factum) in das Klare zu setzen, und sich deutlicher auszudrücken.

§. 33. Rechtsführungen und Justizgeschäfte können in deutscher oder wälscher Sprache behandelt werden.

§. 34. Neue Umstände, neue Beweismittel, neue Einwendungen können von der Behörde der ersten Instanz vom Anfange bis zum Ende beygebracht, nur muß der Gegentheil darüber vernommen werden, auch die Behörde in solchen Fällen auf die dem darüber zu vernehmenden Gegentheile dadurch verursachten Kosten und Schaden in ihrem Endurtheile Rücksicht nehmen. Doch kann sich die Befugniß nie über drey jedem Theile zugestandene Reden erstrecken.

§. 35. Der Prozeß kann wegen des vorfallenden Vertretungsrechtes in der Hauptsache nur so lange gehemmet bleiben, bis der um die Vertretung angegangene Theil sich erkläret, daß er dieselbe nicht annehmen wolle, welches sogleich zu geschehen hat.

Der Vertretungswerber ist dann ohne weiters mit Vorbehalt seines allenfälligen Entschädigungsrechtes in der Hauptsache Rede und Antwort zu geben schuldig.

§. 36. Die Widerklage, die jedoch vor dem Mercantil-Magistrate nur dann Statt findet, wenn das Recht zur Widerklage in einem zur Marktgerichtsbarkeit gehörigen Gegenstande bestehet, kann zugleich mit der Hauptsache abgeföhret werden, doch so daß, sobald

bald über die Klage oder Widerklage geschlossen ist, ohne Rücksicht auf den noch im Zuge stehenden Gegenstand sogleich erkennt, und auch zur Execution geschritten werden könne.

Wenn das Verfahren über die Klage und Widerklage zu gleicher Zeit im Zuge ist, so ist jeder Theil berechtigt, sich auf die Behelfe und Urkunden, die in einem Verfahren schon vorkommen, in dem andern zu berufen, ohne dieselben abermahl beyschließen zu müssen.

Wird aber in einem Verfahren eher als in dem andern geschlossen, so müssen bey Inrotulirung der Acten über das geschlossene Verfahren die Urkunden, auf welche sich die Partheyen bezogen haben, beygelegt werden.

§. 37. Da die Beweise der meisten Forderungen, so die Contrattanten und Fieranten gegen einander haben, in Wechselbriefen, Schuldverschreibungen, und Handlungsbüchern bestehen, sollen die Beweismittel vor dem Mercantilgerichte durchaus eben die Kraft haben, welche denselben in allen Orten, woher die Handelsleute nach Bozen kommen, zuerkannt wird; folglich finden in Ansehung dieser Beweismittel andere ungewöhnliche Vorsichten und Beschränkungen nicht Statt.

§. 38. Bloße Abschriften öffentlicher Urkunden, und bloße Auszüge aus den Handlungsbüchern, wenn sie nicht von einer dazu berechtigten Person vidimiret sind, verdienen keinen Glauben, wenn sie anders von dem Gegentheile ausdrücklich widersprochen worden sind.

§. 39. Wenn eine Parthey eine Urkunde vorlegt, welche der Gegner bedenklich findet, und die Streitsache, worüber dieselbe beygebracht wurde, so beschaffen ist, daß deren Entscheidung auf eine fernere Tagsatzung verschoben werden muß, kann die gerichtliche

liche Aufbewahrung der Urkunden angesuchet werden; verweigert aber der Vorzeiger derselben den Erlag, so hat der Magistrat über diese Frage, was Rechtens ist, zu erkennen, und wenn für die gerichtliche Aufbewahrung gesprochen wird, hat keine Appellation Statt, wohl aber, wenn der Spruch wider deren Erlag erfolgt ist.

§. 40. Wer einen Beweis durch Zeugen herzustellen gedenket, hat um eine Tagsatzung zu deren Verhör anzusuchen, ohne sie in voraus nahmhaft machen zu dürfen. Die Weisartikel, worüber die Zeugen zu vernehmen sind, kann der Zeugenführer entweder schriftlich mitbringen, oder aus seinem Munde zum Proto- kolle nehmen lassen. Die Zeugen haben in Gegenwart der Partheyen den gewöhnlichen Eid abzulegen, sie sind aber sowohl in Abwesenheit der Partheyen, als der Mitzeugen zu verhören; bey jedem Umstande, welchen der Zeug bejahet, muß er von Amts wegen befraget werden, woher er es wisse. Nach Abhörung der Zeugen über alle Weisartikel sind ihnen die gewöhnlichen allgemeinen Fragstücke von Amts wegen zu stellen. Ihre Aussagen werden hernach dem Gegner vorgelesen, welchem dann frey stehet, besondere Fragstücke für jeden Zeugen, und desselben Aussagen entweder schriftlich einzulegen, oder mündlich zum Proto- kolle zu geben, damit die Zeugen hierüber, wie über die Weis- artikel gehöret werden können.

Darauf sind jedem Zeugen seine Aussagen vorzu- lesen, und jeder hat dieselben zu unterschreiben. Wenn ein Zeug des Schreibens unkundig ist, so hat er seine Aussagen mit dem Kreuzzeichen zu bemerken, und sie von einem Namensunterfertiger anstatt seiner unter- schreiben zu lassen.

Endlich sollen die Partheyen vorgerufen, ihnen die Aussagen der Zeugen vorgelesen, und auf Verlangen

Ab.

Abschriften davon gegeben werden; zugleich ist den Partheyen eine Tagsatzung zum weiteren Verfahren zu bestimmen.

§. 41. Wenn der Gegentheil beweisen kann, daß die Zeugen aus irgend einer gründlichen Ursache gar keinen Glauben verdienen, so ist er berechtigt, sich der Abhörnung solcher Zeugen zu widersetzen. Läßt der Magistrat ungeachtet dieser Einwendung sie zur Zeugenschaft zu, so wird eine Appellation wider einen solchen Spruch nicht gestattet; wenn er sie aber verwirft, so kann dawider die Appellation ergriffen werden.

Der Gegner des Zeugenführers kann die Beweise, warum die Zeugen verwerflich oder bedenklich seyn, auch nach deren Verhörnung anbringen, und der Magistrat hat in seinem Endurtheile auf jene Beweise die gehörige Rücksicht zu tragen.

§. 42. Wer durch das Zeugniß eines unbedenklichen, oder mehrerer bedenklicher Zeugen einen halben Beweis hergestellt hat, kann sich erbiethen, denselben mit einem Erfüllungseide zu ergänzen, und der Magistrat soll ihn denselben gestatten, wenn es einen erheblichen, die Sache entscheidenden Umstand betrifft. Zu diesem Eide kann die Parthey sich sowohl vor, als nach dem Zeugenverhör erbiethen.

Sollte aber auch die Parthey sich zum Erfüllungseide nicht angetragen haben, so hat der Magistrat von Amtswegen dieselbe zu befragen, ob sie den Erfüllungseid abzulegen sich getraue, und dann sey derselben bejahende Antwort als ein Darboth aufzunehmen.

§. 43. Wer sein Gesuch in der Klage, oder seine Einwendung in der Einrede, oder sonst einen Hauptumstand darzuthun nicht vermag, oder sich in keine Beweise einlassen will, kann seinem Gegner den Haupteid auftragen: Dieser ist gehalten, denselben entweder anzunehmen, oder dem Gegentheile zurück zu schieben.

Befindet sich aber derjenige, der den Haupteid aufgetragen hat, in solchen Umständen, daß er den ihm zurück geschobenen Eid nicht ablegen könnte; so hat derjenige, dem der Eid aufgetragen wurde, falls es seine eigene Thatsache (Factum) trifft, solchen ohne weiters anzunehmen, oder abzuschlagen.

Der Haupteid kann aber nur dann Platz greifen, wenn die Frage die Hauptsache selbst, oder die Zinsen betrifft. Wenn hingegen nur über Nebensachen gestritten wird, ist dieser Eid nicht zu gestatten.

Wenn zwischen den Partheyen ein Streit über das Recht, den Haupteid aufzutragen, oder zurück zu schieben entsteht, ist die Frage vorläufig zu entscheiden; das Endurtheil in der Hauptsache folget erst nach abgelegtem Eide.

Eben so ist mit dem Erfüllungseide zu verfahren.

§. 44. Die Urtheile können den Partheyen entweder mündlich eröffnet, oder schriftlich vorgelesen werden.

Die Partheyen können alsdann selbst Abschrift davon nehmen, oder die Magistrate können denselben nach Umständen die Abschriften davon mittheilen lassen.

§. 45. Wer sich durch einen Spruch des Magistrats von der ersten Instanz beschweret zu seyn glaubet, dem stehet frey, innerhalb 24 Stunden, wenn auch ein Feyertag einfiel, an den Magistrat zweyter Instanz zu appelliren. In diesem Falle können beyde Partheyen sich eine Abschrift der Beweggründe nehmen, ohne welche ohne dieß kein Spruch geschöpft werden kann.

Die Appellation muß innerhalb anderer 24 Stunden, wenn kein Feyertag einfällt, und Gericht gehalten wird, bey dem Magistrate der zweyten Instanz von dem Appellanten eingeleitet (introduciret) werden, widrigen Falls erwächst das Urtheil in die Rechtskräfte.

Alle Appellationen wider Beyurtheile, wodurch der Hauptsache kein Nachtheil zuwächst, sind verboten.

§. 46. In der Appellationsbeschwerde können zwar Neuerungen beygebracht werden, es hat aber der Magistrat zweyter Instanz zu beurtheilen, ob die beygebrachten Neuerungen einen wesentlichen Einfluß in die verhandelte Rechtsache nehmen, oder nicht? Im Verneinungsfalle ist auf dieselben keine Rücksicht zu nehmen, sondern mit der Erledigung über die in erster Instanz verhandelten Nothdurften vorzugehen. Im Bejahungsfalle hingegen ist dem Magistrate erster Instanz aufzutragen, über diese Neuerungen die Nothdurftshandlungen wieder aufzunehmen, und dann zu erwägen, ob es bey dem geschöpften vorigen Urtheile, ungeachtet dieser Neuerungen zu verbleiben habe; oder ob mit Aufhebung des vorigen Urtheils ein neues zu schöpfen sey?

§. 47. Bey der zweyten Instanz ist ebenfalls ein rechtsgelehrter Bessitzer anzustellen, welcher das Decret der Wahlfähigkeit zum Richteramte erhalten hat, oder wegen seiner durch vorher geleistete Dienste bewiesenen Erfahrung in Rechts- und Mercantilgeschäften hiervon enthoben ward.

Dieser Bessitzer ist wie der Kanzler erster Instanz zu wählen, und ertheilet eben so, wie jener in Streitfachen dem Magistrate seine Relation und Informationsmeinung.

Wenn der Spruch erster Instanz die Bestätigung erhielt, ist die Execution ohne weiters zu ertheilen.

Wenn er aber abgeändert worden, und dawider die Appellation in der gehörigen Zeit von 24 Stunden ergriffen wird; so ist in Ansehung der Einleitung wie bey der ersteren Appellation zu verfahren. Die Partheyen können sich Abschriften der Beweggründe neh-

men, und der Appellant hat innerhalb 24 Stunden, wenn doch Gericht gehalten wird, seine Appellation einzuleiten, bey dieser aber hat jener Magistrat als Richter einzutreten, der in dem nächst verflossenen Jahre in der ersten Instanz die Justizpflege verwaltet hatte. Ist aber ein oder anderes Mitglied jenes Magistrats im Markte nicht gegenwärtig, so haben diejenigen, welche sich im Markte befinden, das Recht, andere Subjecte zu surrogiren. Sollte gar kein Mitglied dieses Magistrates auf dem Markte vorhanden seyn, so tritt an dessen Stelle der Magistrat von der zweyten Instanz des vorigen Jahres mit eben dem Rechte, andere Subjecte an die Stelle der abgehenden zu surrogiren, ein. Sollten auch diese letztere alle abwesend seyn, so hat man sich nach dem §. 3 des ersten Capitels zu benehmen. Vorläufig aber haben diejenigen Magistrate des vorigen Jahres, die auf solche Art in die Justizpflege eintreten, wie auch die von ihnen surrogirten Subjecte den gewöhnlichen Eid in die Hände des im Amte stehenden Consuls abzulegen.

Der auf diese Weise aufgestellte Magistrat hat einen aus den vorher gegangenen beyden Sprüchen zu bestätigen, und dadurch entstehen zwey einhellige Sprüche, über welche ohne weiters die Execution zu ertheilen ist.

§. 48. Will jedoch derjenige, wider welchen zwey gleichlautende Urtheile ergangen sind, die Revision ergreifen, steht ihm dieses zwar frey, aber die Execution behält dessen ungeachtet ihren Lauf, und kann auch nicht dadurch gehemmet werden, daß der Revident sich die zugesprochenen Summen zu hinterlegen (deponiren), oder den obsiegenden Theil auf irgend eine andere Art sicher zu stellen anbiethet; hingegen ist der obsiegende Theil auf Verlangen des Revisionswerbers eine Cautio über die richtige Zurückstellung für den Fall zu leisten

sten schuldig, wenn selber in dem Revisionszuge unterläge. Der Revident aber hat nur dann ein hinterlegtes Gut (Depositum) oder eine andere annehmliche Sicherheit anzubiethen, und der Gegner dieselbe anzunehmen, wenn nicht eine Summe Geldes zu bezahlen, sondern ein Vertrag (Contract) auf irgend eine andere Art zu erfüllen ist.

Das Revisionsgesuch ist an dem ersten Tage nach dem ihm bekannt gemachten Urtheile, wenn es auch ein Respects- oder Feyertag wäre, in der Marktskanzley anzumelden, und in das Protocoll aufnehmen zu lassen.

Die Revisionsbeschwerden sind innerhalb 8 Tagen bey eben dem Magistrate, von welchem revidiret wird, wenn der Markt noch dauert, einzureichen, welcher dann die Acten an die oberste Justizstelle zu übergeben hat.

Ist der Markt schon zu Ende gegangen, hat dieses bey der außermärklichen Deputation zu geschehen.

Die Partheyen können sich auch zum Revisionszuge Abschriften der Beweggründe nehmen; denn auch der Spruch, wodurch ein anderer bestätigt wird, soll aus Beweggründen, die vorläufig angeführt und erwogen worden sind, geschöpft werden.

§. 49. Wenn derjenige, wider welchen ein Spruch ergangen ist, hernach Beweismittel findet, die er vorher nicht wissen, oder doch nicht finden konnte, ist er berechtigt, die Einsetzung in den vorigen Stand anzufuchen.

§. 50. Werden die Beweismittel erheblich befunden, so können sie die Wirkung, die Execution zu hemmen, nur dann haben, wenn die Streitsache so beschaffen ist, daß sie noch in demselben Markte, wo die Execution geschehen sollte, leicht entschieden werden kann. Widrigen Falls ist mit der Execution fortzufah-

fahren, ausgenommen, wenn wider den obsiegenden Theil ein Verdacht entstände, daß er nach erhaltener Execution den Bözner Markt auf beständig verlassen könnte.

In diesem Falle muß mit der Execution eingehalten werden, wenn derjenige, der die Einsetzung in den vorigen Stand angesucht hat, seinen Gegner bedecket, und sicher stellet. Wenn aber der obsiegende Theil selbst demjenigen, der in den vorigen Stand eingesetzt zu werden begehret, eine annehmliche Sicherheit leistet, so ist der Execution ungeachtet des Verdachtes, daß er künftig nach Bözzen nicht mehr kommen werde, der Lauf zu lassen.

§. 51. Wenn der Magistrat, oder die außermärkliche Deputation einen Arrest wider jemanden, oder ein Verboth auf jemandes Güter bewilliget, ist zu gleicher Zeit dem Arrests- oder Verbothswerber eine so kurze Zeit, als nach Beschaffenheit der Umstände möglich ist, zur Einreichung der förmlichen Klage zu bestimmen.

§. 52. In allen Fällen und Gegenständen, wovon in diesen Satzungen keine Meldung geschah, soll die allgemeine Gerichts- und Concursordnung, so fern diese nicht von jenen, oder ihrer Analogie abweicht, befolget werden.

D r i t t e s C a p i t e l .

Von dem Vergleiche mit den Gläubigern (Creditoren) und von Concursen.

§. 53. Wenn ein der Marktsgerichtsbarkeit unterstehender Fall wegen seiner durch Marktsgeschäfte (Negocien) erwachsenen Schulden um Ausschub, Nach-
laß,

laß, oder Vergleich ansuchet, und es ihm von seinen Gläubigern verwilliget würde; so sollte derjenige Vergleich seine Gültigkeit, und seinen Bestand haben, in welchen wenigstens zwey Drittel der Gläubiger — nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Betrag der ganzen Schuldsomme gerechnet — gewilliget haben, und ist der übrige Theil der Gläubiger, welche sich hierzu nicht verstehen wollten, oder auch abwesend waren, hierzu durch Urtheil zu verhalten.

Es hat aber diese in den vor den Marktsgmagistrat gehörigen Schuldfällen beschlossene gütliche Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Forderung nachzulassen verurtheilt werden, nur unter diesen Bedingungen Statt: daß

a) die hierzu nöthige Einberufung aller Gläubiger durch das Edict vorausgehe, und

b) diejenigen, welchen ein Pfand oder Vorrecht vor den Gläubigern, so die Behandlung eingegangen sind, gebühret, der gütlichen Ausgleichung beizutreten nicht verhalten werden können.

Tritt endlich der Fall ein, in welchem auch die Unterthanen des Landes an dergleichen Concurfen und Austheilung der fallirten Marktseffecten Theil nehmen (participiren), sollen auch dieselben, wenn ihre Schuldforderungen mit keinem Pfande (Hypothek) oder Vorrechte versehen sind, mit demjenigen Vergleiche sich begnügen, welcher von dem mehreren Theile der Marktsgläubiger beschloffen worden ist.

§. 54. Wenn über einen in der Marktsg- und Contrattationsmatrikel einverleibten Handelsmann, der ein landesfürstlicher Tyrolischer Unterthan ist, ein Concurf entsethet, ist der Marktsgmagistrat der Concurfrichter über dessen gesammtes Vermögen, ohne Unterschied seines Standes. Verfällt aber ein in der Marktsg- oder Contrattationsmatrikel einverleibter Handels-

dels-

delsmann, der kein landesfürstlicher Tyrolischer Unterthan ist, in den Conkurs; so gehören zu diesem nur die in Bozen befindlichen Waaren, Handlungscasse, Marktscrediti, und die auf dem Bozner Markte bedungenen Wechsel und Zahlungen. Der Conkurs über alles übrige Vermögen gehöret zu der persönlichen Behörde des Verschuldeten.

§. 55. Wenn zur Eröffnung des Concurses geschritten wird, sollen sogleich von den sämtlichen damahls bekannten Gläubigern durch Mehrheit der Stimmen zwei sogenannte Capicreditori erwählt werden. Die Pflichten der Capicreditoren sind, den Magistrat zu ersuchen, durch öffentliches Edict zur Anmeldung der Forderungen die Gläubiger persönlich, oder durch Bevollmächtigte, nebst Mabringung aller den Beweis ihrer Forderungen darstellenden Behelfe, auf einen in dem Edicte bestimmt ausgedruckten Tag zur Tagsetzung vorzurufen, die Sperre vorzunehmen, die Effecten des Verschuldeten zu beschreiben, und dieselben sammt den Handlungsbüchern, Wechselbriefen, Schuldverschreibungen, und der Handlungscasse in Verwahrung nehmen zu lassen. Ferner sollen sie von dem Magistrate die nöthigen Ersuchschreiben erwirken, sowohl an die Behörden fremder Provinzen, damit die Waaren, Effecten, Bücher, und alle übrige fahrende Güter, die der Verschuldete in jener Provinz hat, beschrieben, und in Verwahrung genommen werden, als besonders an die verschiedenen Behörden der Grafschaft Tyrol, damit von diesen nicht nur die fahrenden, sondern auch die unbeweglichen Güter des Verschuldeten aufgezeichnet und beschrieben werden. Es ist auch eine Pflicht der Capicreditoren, die Forderung der Masse gütlich oder gerichtlich einzubringen, und diejenigen Güter, welche dem Verderben unterliegen,

oder

oder deren Unterhalt ohne Nutzen kostspielig ist, durch den Magistrat freilbiethen zu lassen.

§. 56. Die Capicreditoren sind gehalten, die Bücher der Verschuldeten zu untersuchen, oder dieselben von anderen verständigen Männern untersuchen zu lassen, die Forderungen und Beweismittel der Gläubiger anzunehmen, den Vermögens- und Schuldenstand der Verschuldeten zu verfassen.

Bis zu der durch das Edict ausgeschriebenen Liquidations-Tagsatzung ist jeder Gläubiger befugt, sich zu den Capicreditoren zu versuaen, die Bücher des Verschuldeten zu untersuchen, die Wechselbriefe und Schuldverschreibungen, und andere Urkunden der übrigen Gläubiger einzusehen, und sich Abschriften davon zu nehmen.

In der Tagsatzung selbst dürfen keine Rechtsfreunde (Advocaten) zugelassen werden, wie sie denn auch von dem ganzen Concurs-Processe, außer in dem Falle des folgenden §. 61 ausgeschlossen sind. Bey der Tagsatzung haben die Capicreditoren ihre Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen anzubringen. Es stehet auch jedem Gläubiger frey, den Capicreditoren jene Einwendungen zu eröffnen, welche wider diese oder jene Forderung angebracht werden könnten.

Die Streitigkeiten über die Richtigkeit einer Forderung soll der Magistrat, wenn es thunlich ist, auf der Stelle, widrigen Falls so bald möglich, entscheiden.

Sollte aber wider ein oder anderes solcher Urtheile die Appellation ergriffen werden, so sind die in dem Streite versangenen Forderungen auf die Seite zu setzen, und besonders abzuführen; das Hauptgeschäft aber soll dadurch nicht gehemmet, sondern in Ansehung desselben der Ordnung nach fortgefahren werden.

§. 57. Nach geendigter Liquidirung muß sich der Magistrat bestreben, einen Vergleich zu Stande zu bringen

bringen, und wenn es an demselben Tage nicht mehr thunlich ist, einen anderen dazu bestimmen.

Wenn zwey Drittel der Gläubiger, nach dem Betrage der Forderungen gerechnet, welche liquidiret haben, den vorgeschlagenen Vergleich annehmen, sind die übrigen schuldig, demselben beyzutreten, ausgenommen, wenn jene Gläubiger, welche ihre Beytre- tung zur Ausgleichung verweigern, ein Pfand oder Vorzugsrecht zu haben, erweisen könnten.

§. 58. Bey der Anmeldung und Liquidirung soll zugleich das Begehren, in welche Classe der Gläubiger versetzt werden will, gestellet werden; wenn aber auch dieses nicht geschähe, hätte dennoch das Gericht die Classe selbst nach den bestehenden Gesetzen zu bestimmen.

§. 59. In der zur Classification bestimmten Tages- satzung werden so viele Classen gemacht, als sich ver- schiedene Gattungen der Gläubiger zeigen.

Alle Gläubiger werden in jene Classe eingetheilet, welche ihnen von den bestehenden Gesetzen bestim- met sind.

§. 60. Bey den vor den Magistrat gehörigen Concurssen sollen in die dritte Classe der Classification diejenigen Forderungen der Marktcontractanten, Fie- ranen, und Tyrolischen Unterthanen gesetzt werden, die aus einem auf dem Bözner Markte geschlossenen Marktshandel entstehen, oder wo die Bezahlung aus- drücklich auf dem Bözner Markte bedungen worden ist. Ingleichen ist das Vorrecht, welches den aus förmlichen Wechselbriefen gegründeten Forderungen eigen ist, auf die in der Concurssmasse befindlichen eigent- lichen Markteffecten nur in so weit wirksam, als die gedachten Marktsforderungen ihre vollständige Befrie- digung erhalten haben.

§. 61. Wenn der Magistrat für rathsam findet, oder die Gläubiger selbst verlangen, daß außer dem

Kanz-

Kanzler (Cancelliere) auch ein anderer Rechtsgelehrter zur Verfassung der Classification gezogen werde; so haben ihn sowohl in einem, als in dem anderen Falle die Gläubiger durch Mehrheit der Stimmen zu ernennen; widrigen Falls hat ihn der Magistrat zu bestimmen.

Der hierzu ernannte Rechtsgelehrte erlanget kein anderes Recht, als nur seine Meinung über die Punkte, worüber er befraget wird, zu eröffnen, er besitzt aber bey Schöpfung der Urtheile keine Stimme.

§. 62. Wenn über ein angesprochenes Pfand- oder Vorzugsrecht Streitigkeiten entstehen, soll sie der Magistrat, so bald möglich, entscheiden.

Wird wider dergleichen Urtheile die Appellation ergriffen; so hat man ungeachtet dessen in Ansehung der anderen Gläubiger zur Vertheilung zu schreiten, mit dem Vorbehalte, die in Streit gerathenen Güter nach Maßgab der Endurtheile zu vertheilen.

§. 63. Wenn bey dem Marktistrate über das ganze Vermögen des Falliten, folglich über seine Stabillen, Mobilien und Activen der Concurſ vorgenommen wird; so ist die im Lande vorgeschriebene, und in der Zeitfolge bestehende Classification- und Concurſordnung zu beobachten. Es sind daher bey dieser gesammten Gantmasse auch die Waaren, Handlungscasse und Marktsforderungen gleich den übrigen Immobilien, Mobilien und Activen dem Conventional-Fürpfande unterworfen.

In Rücksicht auf die im Lager noch befindlichen Waaren soll nur dann ein Unterpfund (Hypothek) gelten, wenn es (sie) bey der Kanzley des Marktistrats angemeldet, und in dem Hypothekenbuche, welches deswegen besonders zu halten, und zu jedermanns Einsicht offen stehen muß, eingetragen, und zu einer unbedenklichen Zeit bedungen worden ist.

Sollten aber solche Waaren zur unverdächtigen Zeit in die Hände des Gläubigers überliefert worden seyn; so hat dieses bestimmte (Special-) Pfand ohne weiters Statt.

Wenn bey dem Marktsgistrate nicht über das ganze Vermögen des Falliten, sondern nur über das in Bogen vorfindige Waarenlager, über die Handlungscasse, anderweitigen Marktseffecten und Activen der Concurß verhandelt wird; so hat auf diese Effecten, Waaren und Casse kein Unterpand (Hypothek) Statt, ohne Unterschied, ob sie in der Kanzelley angemeldet worden, oder nicht.

Wenn der Concurß über das ganze Vermögen vor dem Marktsgistrate verhandelt wird, so sollen zur Aufrechthaltung des Handels jene Forderungen der Marktcontractanten, Marktstieranten, und Tyrolischen Unterthanen, welche aus einem auf dem Bözner Markte geschlossenen Marktshandel entstehen, oder die hierdurch entstandene Zahlung ausdrücklich auf dem Bözner Markte bedungen worden, auf obgedachte Marktseffecten gleich den übrigen zur dritten Classe gehörigen Gläubigern, folglich vor den Chyrographar- oder Gemeingläubigern den Vorzug mit gleichem Rechte haben. Jenes Vorrecht jedoch, welches den auf förmliche Wechselbriefe gegründeten Forderungen nach der allgemeinen Concurßordnung eigen ist, soll auf die in der Concurßmasse befindlichen eigentlichen Marktseffecten nur so weit wirksam seyn, als die gedachten Marktfordernungen ihre vollständige Befriedigung erhalten haben.

Wird aber der Concurß nur über die Marktseffecten vor dem Magistrate verhandelt; so haben die angeführten Marktsgläubiger nicht nur vor den förmlichen Wechselbriefen, sondern auch vor allen übrigen Gläubigern, welche sonst zur dritten Classe gehören, auf diese Marktseffecten den Vorzug.

In Ansehung der übrigen Effecten bleibet es bey der allgemeinen Concurs- und Classificationsordnung.

§. 64. Nach geendigter Classification haben die Capicreditoren die Vertheilung des Vermögens nach Maßgabe des einem jeden Gläubiger zustehenden Vorrechtes, und nach Verschiedenheit der Classen zu verfassen, dann, wenn sie damit fertig sind, die Gläubiger vor dem Magistrate durch ein Edict davon zu erinnern, und zu einer Tagsatzung, wo die Vertheilung vorgenommen werden soll, einberufen zu lassen.

In der Zwischenzeit stehet den Gläubigern frey, die Vertheilung bey den Capicreditoren einzusehen, und sich von dem, was sie verlangen, Abschriften zu nehmen.

Wenn bey der Tagsatzung über die Vertheilung Streitigkeiten entstehen, soll der Magistrat dieselben sobald möglich entscheiden; wird wider ein solches Urtheil die Appellation ergriffen, soll das Vertheilungsgeschäft doch nicht gehemmet, sondern mit Vorbehalt zu seiner Zeit auch die in Streit gerathenen Güter nach Maßgabe des Endurtheiles zu vertheilen, fortgefahren werden.

§. 65. Was diejenigen Punkte betrifft, wovon in diesen Satzungen keine Meldung geschah, soll die allgemeine Concursordnung, so fern sie nicht von diesen Satzungen oder ihrer Analogie abweichen, befolget werden.

Viertes Capitel.

Von verschiedenen Markts- und Wechselrechten.

§. 66. Jeder auf dem Markte geschlossene Vertrag (Contract), er sey mit Vermittlung eines Unterhändlers (Censalen) oder auch von dem Handelnden allein

allein auf Treu und Glauben geschlossen, soll unverbrüchlich gehalten, und vollzogen werden.

Wer dawider handelt, ist zur Vollziehung vor Gericht zu belangen, und wenn sie nicht möglich ist, soll dem andern Theile aller hieraus entstehende Schade nach Recht und Billigkeit vergütet werden.

§. 67. Will man eine Gewalt und Vollmacht oder Procura vor Verlauf der Zeit, für welche sie anfänglich gegeben ward, widerrufen, so muß diese Widerrufung in der Gerichtskanzelley angezeigt, daselbst eingetragen, und sowohl durch Edict, so an das Thor des Magistratshauses öffentlich anzuschlagen ist, als durch den Trommelschlag kund gemacht werden.

Diese widerrufenene Gewalt und Vollmacht oder Procura wird dann ohne weiters für erloschen geachtet.

Wer die Widerrufung auf die vorgeschriebene Art unterläßt, bleibt für alle Handlungen des Gewaltträgers oder Complimentärs verantwortlich, so weit sie die in dem Inhalte der Vollmacht oder Procura bestimmten Gränzen nicht überschreiten.

§. 68. Die Annahme (Acceptation) eines Wechsels soll auf eben demselben, der hierzu präsentiret wird, geschehen, und der Nahme des Annehmers (Acceptanten) deutlich ausgedruckt werden. Diese Annahme (Acceptation) muß längstens vor Verlauf des zwölften Marktstages geschehen, und wer dann angenommen (acceptiret) hat, ist die Bezahlung in allen Fällen ohne einige Ausnahme oder Entschuldigung zu leisten schuldig.

§. 69. Würde aber an der Annahme (Acceptation) Bedenken getragen, so muß der Annehmer (Acceptant) am Abende des zwölften Tages, oder wenn die Post erst am folgenden Tage eintrifft, längsten an diesem folgenden 13ten Tage die Erklärung von sich geben, ob er die Annahme (Acceptation) ganz verweigern,
oder

oder ob er sie freywillig (liberamente), oder nur sopra protesto leisten wolle.

Wenn bis dahin keine bestimmte Erklärung gegeben wird, so mag der Protest aufgezeichnet werden.

Ueber diese aufgezeichnete Proteste ist bey dem Marktsgerichte ein besonderes Buch zu halten. Dieses muß allen Handelsleuten zu ihrer Einsicht offen stehen, damit sie sich zu benehmen wissen, wenn sie einen solchen Wechsel, der am dritten Girostage verschlossen in die hierzu bey dem Marktsgerichte eigens bestimmte Schachtel zu hinterlegen ist, beehren (honoriren) wollten.

§. 70. Dem Besitzer des Wechselbrieses, der denselben auch einzuziehen hat, gebühret das Vorrecht, zur Beehrung desselben den Wechsel sopra protesto anzunehmen (zu acceptiren), es wäre denn ausdrücklich jemand anderer beordert, der Annnehmung (Acceptirung) vorzustehen.

§. 71. Ueber die protestirten Wechsel soll bey dem Marktsgerichte ein besonderes Buch geführt, dieses zu jedermanns Einsicht offen gehalten, und der Auszug hiervon jedem auf Verlangen hinausgegeben werden.

§. 72. Die girirten Wechsel sollen künftig nicht angenommen (acceptiret) werden können. Ingleichen sollen diejenigen Wechsel, welche die Valuta von mehr als einer Person enthalten, dermaßen ungültig und verbotnen seyn, daß sie nicht nur keiner Bezahlung, Intimirung, oder Protestirung unterliegen, sondern daß der Aussteller vielmehr zu einer Strafe von dreyhundert Gulden gezogen werden soll.

§. 73. Jeder, der seine Bilanz hat, ist schuldig, zur bestimmten Stunde in Zeit der Zahlung, welche an dem dreyzehnten Marktstage anfängt, und bis letzten Respects = Tag dauert, den Giro zu besuchen, und bey selbem sowohl in den Wechseln = als
Waa

Waarenposten die gewöhnliche Form und Art genau zu beobachten.

Es müssen daher von denjenigen, die bey den girirten Posten einfließen, diese in die gewöhnliche Notarella oder Girobüchel, und zwar mit Tinte, nicht aber mit Bleystift eingeschrieben werden.

Diese Girobüchel, wenn in ihnen nach Erkenntniß des Magistrats kein Mangel oder keine Arglist bemerkt wird, verdienen vollkommenen Glauben.

Wer sich aber hierbey einer Verfälschung anmasset, ist als ein Betrüger mit gebührender Strafe anzusehen.

§. 74. Die auf gedachte Weise girirten Posten sind als wirklich geleistete Zahlungen anzusehen; sollte dabey ein Schreibfehler oder Versehen unterlaufen, so hat noch vor der Abreise von dem Markte die Anzeige und Verbesserung zu geschehen, sonst bleibt Gefahr und Schade demjenigen zur Last, der seinem Gläubiger die Post nicht notiren, oder verbessern ließ.

§. 75. Die ohne Incontro angewiesenen Zahlungsposten sollen von dem Gläubiger, jedoch bis zur folgenden wirklichen Zahlung ohne dessen Nachtheil, für angenommen (acceptirt) gehalten seyn.

§. 76. Alles, was nach geschעהer Annahme (Acceptation) an Waaren- oder Wechselposten zwischen Contrattanten und Fieranten incontriret worden, soll gegen einander für compensirt (ausgeglichen), folglich für gute Zahlung zu halten seyn; nur der Ueberrest ist entweder durch wahre Zahlung, oder in dem Giro durch Anweisung abzuführen.

§. 77. Wenn nach der Annahme (Acceptation) ein Falliment vorfällt, kann jeder Marktcontrattant oder Fierant über die bereits angenommenen (acceptirten) Partisen sowohl für sich, als für seine Handlungsfreunde, die ihm ihre Geschäfte anvertrauet haben,

ben, compensiren, und zwar so, daß er anfänglich seine eigene Forderungen saldire, dann erst auf Rechnung der Dritten nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen die Ausgleichung treffe; den Protest aber kann er nicht um mehr erheben, als was der nach der Compensation verbleibende Rest beträgt.

Der Ueberschuß, welcher nach der Compensation zum Vortheile der Masse übrig bleibt, soll, wenn selber aus Marktshandlungen entspringet, nach Maß des §. 59. vertheilt werden.

§. 78. Ein Geschäft des Marktgerichtes ist, wenn sich unvermuthete Zufälle ergeben, so in den bestehenden Valuten für die Marktzeit eine andere Bestimmung in jener Art zu geben, wie es den Umständen zur Vermeidung aller Verwirrungen, dann zum mehreren Vortheil und Wachsthum der Märkte zuträglich seyn mag.

§. 79. Da eine lange Erfahrung die Unmöglichkeit, alle Zahlungen am 15ten Tage des Marktes zu vollenden, bewiesen hat, und nach Verlauf desselben immer noch etwas einzuziehen oder auszuzahlen ist; so sind deswegen noch zwey Respect- oder Zahltag hinzugesetzt worden.

Es wird daher ausdrücklich verbothen, am Abende des 15ten Marktstages die Proteste zu erheben. Der Besitzer eines solchen nicht bezahlten Wechsels kann aber denselben zu seiner Bedeckung, und ohne seinen Nachtheil am letzten Marktstage, so lange das Zeichen mit dem Marktsglöckchen dauert, und nicht später, verschlossen in die Kanzelley bringen. Wenn nun in dieser bis zum Ausgange der Respect-Tage, so lange das Zeichen mit dem Marktsglöckchen, das um 9 Uhr Abends zu läuten angefangen wird, fort dauert, eine Bezahlung nicht erfolgt; so muß der Protest sogleich erhoben werden, weil sonst die weder bezahlten, noch

protestirten Wechsel demjenigen zur Last fallen, der sie einzuziehen hätte, ohne daß er zugleich an den Remittenten eine Rückforderung machen könnte.

Die in dieser gehörigen Zeit erhobenen Proteste müssen von dem Marktnotar notirt, und unter dem Datum des letzten Marktstages hinausgegeben werden.

§. 80. Wenn ein Handelsmann eines fremden Platzes, der auf dem Bözner Markte handelt, einem seiner Gläubiger für die erhaltene Valuta einen Bözner Marktseffect anweisen will, soll er ihm diese Anweisung unter Ausstellung eines förmlichen Wechselbriefes zu Gunst (in Favorem) desjenigen geben, der auf dem Markte die Zahlung einzuheben hat, und ist ein solcher Wechsel auf die Bözner Marktzahlstage auszustellen.

Auf dergleichen Wechsel kann von dem, der die Zahlung einzuheben, oder den Wechsel in Händen hat, die Annahme (Acceptation) oder Bezahlung desselben gefordert werden.

Dagegen ist auf das strengste verbotzen, die Bezahlung eines Marktseffectes der bloßen Schaltung (Disposition) desjenigen, welcher dafür die Valuta gegeben hat, so zu überlassen, daß dann die Einziehung nach mehreren Ordres von Hand zu Hand gehe.

§. 81. Wenn es einem Schuldner an Gelegenheit gebricht, von seinem Orte nach Bözzen zu remittiren, mag er solches durch die zweite Hand bewirken. In diesem Falle ist der Besitzer des Briefes schuldig, dessen Annahme (Acceptation) und Bezahlung zu fordern, widrigen Falls den gehörigen Protest zu erheben.

Wenn aber dieser Dritte der Remesse nicht Genüge leisten, sondern diese abermahl durch einen andern in das Werk setzen wollte, ist der Besitzer des Briefes hierzu nicht verbunden, sondern er kann die ganze Eintreibung übergehen, und sich ohne weiters an

seinen ersten Schuldner sowohl wegen der Forderung selbst, als wegen aller entstehenden Nachtheile, halten; auch bleibet ihm sein Recht bis zur erhaltenen Zahlung ganz offen. Wollte er jedoch die Bezahlung annehmen; so stehet es ihm frey, aber ohne Verbindlichkeit (Obligo), für das Abgängige einen Protest zu erheben. Ingleichen kann er in solchem Falle ein Drittel Procent Provision für jeden in solcher Rimesse unterlaufenen Zeitraum (Spatium) aufrechnen, und darf er dem Freunde, der ihm diese Rimesse zugewiesen, nur um den Rest creditiren, da für allen Schaden derjenige zu haften hat, auf dessen Rechnung und Ordre eine solche Rimesse geschehen ist.

§. 82. Die Tratten, wenn sie sich über die zweyte Hand erstrecken, ist jener, auf den sie gestellet, anzunehmen (zu acceptiren), oder auf Rechnung dessen, dem sie zugehören, zu bezahlen nicht schuldig, doch kann es aus Achtung für den Brief (per Onor di Lettera) geschehen.

Wenn Tratten den selbst angehen, an welchen sie ausgestellt sind, können selbe aus Achtung für den Brief (per Onor di Lettera) angenommen (acceptirt) oder bezahlt werden. Der Bezahler kann sich dann an den Aussteller halten, dieselb hingegen läßt seine schuldige Post bis zum folgenden Markte offen, ohne daß dem Gläubiger erlaubt sey, von ihm einiges Interesse oder Ugio zu fordern.

§. 83. Es hat sich ein Mißbrauch eingeschlichen, wodurch gewinnsüchtige Handelsleute, um die Unterhandlungen (Negocirungen) auf dem Markte nach Gefallen steigen oder fallen zu machen, einige Zeit, bevor ein Markt zu Bozen anfängt, Gelder auf denselben um einen sehr niederen Preis disponiren, hernach aber, und besonders zu der Zeit, da die Spazzi versendet werden sollen, weil zu einer solchen Zeit die Preise am

höchsten steigen, von eben dem Schuldner wieder Geld nehmen, und ihre Activforderung mit ihrer Schuld ausgleichen (compensiren), ohne daß nach dem Markte Wechselbriefe oder Spazzi = Activforderungen, oder Schuld jemahls versendet werden, woraus denn trockene falsch bedeckte Wechselbriefe entstehen, die nichts als den bloßen Rahmen davon haben, in der That aber nur wahrer Unfug sind.

Um also diesem Uebel vorzubeugen wird festgesetzt, daß, wenn eine solche Klage vor den Marktsmagistrat gebracht wird, obwohl der Unfug auf einem fremden Plaze, und unter einer ganz anderen Gerichtsbarkeit begangen worden wäre, der Magistrat doch befugt sey, dem Kläger Recht widerfahren zu lassen, und den Beklagten zur angemessenen Strafe zu ziehen, wenn nur der Wechselbrief mit dem Rahmen der Bozner Märkte ist bemäntelt worden, und der Beklagte Effecten unter der Gerichtsbarkeit des Marktsmagistrates besitzt.

§. 84. Von den einfließenden Geldstrafen gehören zwey Drittel in die landesfürsliche Casse, über das übrige hat der Mercantilmagistrat freye Schaltung (Disposition).

§. 85. Dem Mercantilmagistrate und der Contrattation wird die Befugniß eingeräumt, wenn das allgemeine Wohl der Handlung und der Märkte, oder neue Umstände, neue Anordnungen und Vorkehrungen erforderlich machen sollten, neue Satzungen dießfalls zu entwerfen, und solche der höchsten Bestätigung vorzulegen.

Wir verordnen daher, daß die angeführten Satzungen und Freyheiten in allen ihren Artikeln, Puncten und Clauseln durchaus in Kraft seyn und bleiben, darüber stets und unverbrüchlich gehalten werde, und ein jeweiliger Mercantilmagistrat zu Bozen, sammt den

dasigen Handelsgenossen sich ruhig freuen, gebrauchen, nützen, und genießen solle, könne, und möge, von jedermann ungehindert, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, diese Satzungen und Freyheiten nach Erforderniß der Zeiten und Umstände zu mehren, zu mindern, oder gar aufzuheben.

Wir gebiethen allen Unsern untergeordneten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch sonst allen Unsern Unterthanen und Getreuen, welcher Würde, welchen Standes, Amtes, oder Wesens sie sind, hiermit gnädig und ernstlich, und wollen, daß sie erwähnten Mercantilmagistrat, und gesammte Contrattation daselbst, auch jeden Einverleibten derselben bey diesen Satzungen und Freyheiten kräftig schützen, und handhaben, dawider nicht beschweren, oder bekümmern, noch dieses jemand ändern zu thun auf keine Weise gestatten sollen, so lieb es einem jeden seyn muß, Unsere schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden.

Wien, den 23. März 1792.

Taxordnung der Kanzelley.

Taxen des Kanzlers (Cancelliere).

Für ein Oblatorium, eine Vollmacht, oder ihre Widerrufung für jedes 1 Gulden.

Für ein ausgestelltes Zeugniß des Magistrats 45 Kr.

Für die Legalisation einer Urkunde 30 Kr.

Für die Aufnahme zur Böhmer Marktscontrattation, oder zur Stelle eines Unterhändlers (Sensalen) mit Einbegriff der darüber ausgefertigten Urkunde 4 Guld. 30 Kr.

Taxen des Actuars.

- Für jeden Protest in und außer dem Markte 1 Guld.
- Für die Notirung eines Protestes 45 Kr.
- Für die Authentisirung eines Conto, oder einer Urkunde, wenn sie in der Kanzelley geschieht, 18 Kr.
- Wenn sie in dem Hause des Handelsmannes geschieht, 24 Kr.
- Für eine gemeine Vollmacht, jedoch mit Einbegriff ihrer Legalisirung, 45 Kr.
- Wenn sie etwas länger ist, und mehrere Vollmächtsgeber enthält, 1 Guld. 30 Kr.
- Für ein Zeugniß des Actuars oder Notars 30 Kr.
- Für die Unterfertigung eines von dem Magistrate oder dem Kanzler (Cancelliere) ausgestellten Zeugnisses 12 Kr.
- Für die Aufnahme zur Böhner Marktscontrattation, oder zur Stelle eines Unterhändlers (Sensalen) sammt der darüber ausgefertigten Urkunde 2 Guld. 15 Kr.

Taxen des Kanzellisten.

- Für jede Seite einer Abschrift, die auf Verlangen der Parthey geschieht, 2 Kr.

Taxen des Magistratsdieners.

- Für die Aufnahme zur Marktscontrattation 1 Guld.

Alle diese Taxen finden nur Statt, wenn es sich um ein Privatgeschäft handelt, das auf die Justizverwaltung gar keine Beziehung hat, da in Streitsachen die Justiz ohne Abforderung einer Taxe zu verwalten ist.

In den zu dem adeligen Richteramente gehörigen Geschäften aber ist sich nach der allgemeinen Taxordnung vom 15. September 1787 zu halten, und haben diese letztere Taxen, ohne daß ein Beamter des Magistrats daran Theil nehmen darf, bloß in die Marktskasse zu fließen.

Branntwein.

Die Handelsleute haben sich von Führung und Verkauf des in- und ausländischen Branntweines und Branntweingeistes im Großen und im Kleinen bey 50 Reichsthälern zu enthalten.

Hofresolution vom 22. Junius 1771.

Briefträger.

S. Güterbestätterordnung.

Brody in Galizien.

Für diesen Handlungsplatz sind folgende besondere Verordnungen ergangen:

a) Wenn ein Conkurs über das Vermögen eines Kaufmanns eröffnet wird, soll das Edict zur Einberufung der Gläubiger nicht nur in Brody angeheftet, und in den Zeitungen eingeschaltet, sondern auch allen Kreisämtern zu derselben Kundmachung zugesendet werden.

b) Bey Bewilligung der Arreste soll sich an die Vorschrift der Gerichtsordnung genau gehalten, das Bewilligungsgesuch nicht anders, als im versammelten Rathe, erlediget werden. Nur wo Gefahr am Verzuge ist, bleibt dem Bürgermeister unbenommen, den Arrest einstweilen, bis zu der in nächster Rathssitzung zu erfolgen habenden Erkenntniß, zu bewilligen.

c) Gegen Fremde und Kaufleute, die sich nur einige Zeit in Brody aufhalten, soll ein Arrest in Schuldsachen nur dann bewilliget werden, wenn sie über die Schuld, um die es sich handelt, in Brody

Rede

Kede und Antwort zu geben, oder allda die Zahlung zu leisten wirklich schuldig sind.

d) Der Zwang der Protokollirung der Handlungsfirmiten hat wegen des dem Handel dadurch zugehenden Nachtheils in Brody zu unterbleiben.

Hofdecret vom 20. Julius 1790.

Von Herstellung der Kabbinalgerichte in Brody soll keine Frage seyn, jedoch wird bewilliget:

a) Daß in allen Mercantilgeschäften auch in Brody die Taxen nur nach der vierten Classe abgenommen;

b) Dem Broder Magistrate, in der Eigenschaft des Wechselgerichtes, auch zwey von der dasigen Judenschaft zu wählende Beysitzer jüdischer Religion aus der Classe der Handelsleute für diejenigen Geschäfte, wo beyderseits Partheyen jüdischer Religion eintreten, mit Sitz und Stimme beygezogen;

c) Die Entfernung der Advocaten in den Mercantilgeschäften alles Ernstes sich angelegen gehalten, und um so minder aber den Partheyen wider ihren Willen die Beyziehung ihrer Advocaten aufgedrungen;

d) Endlich den Juden alles dasjenige ohne Anstand und Kränkung zugelassen werden soll, was die Gerichtsordnung in Betreff der Schiedsrichter ordnet,

Hofdecret vom 21. September 1790.

B u c h d r u c k e r.

B u c h d r u c k e r e y = O r d n u n g.

Nachdem seit geraumer Zeit unter den Buchdruckerey = Verwandten, besonders bey dem Aufdingen
und

und Freysprechen der Lehrlingen, so viele ungeräumte Mißbräuche vorgegangen sind, welche nicht allein Leuten von gesetztem Alter höchst unanständig waren, sondern auch der Jugend sehr üble Beyspiele gegeben haben, übrigens auch solche Mißbräuche gegen alle gute Sitten, bürgerliche Ordnung, und den christlichen Wohlstand streiten; so haben Ihre kais. königl. apostol. Majestät unterm 3. Junius 1771 allergnädigst zu befehlen geruhet, daß alle solche alberne Gebräuche von nun an in allen deutschen Erblanden gänzlich abgeschaffet, und künftig nur allein folgende Artikeln genau befolget werden sollen.

1) Werden sich vor allem jene, welche diese Kunst, sowohl im Setzen als Drucken zu lernen, und sich dabey zu ernähren gedenken, beständig eines wohlgesitteten Lebenswandels befleißigen, und folgenden allerhöchsten Verordnungen unverbrüchlich nachleben.

2) Wenn ein Jung aufgedungen wird, so sollen allemahl zwey Gesellen und der Principal, oder ein Factor, der die Buchdruckerey für die Wittwe oder Erben führet, hingegen in einer Officin in den Landstädten wo nur ein Gesell ist, derselbe allein sammt dem Principalen, oder der Principalin, oder dem Factor dabey zugegen seyn.

3) Bey dem Aufdingen ist zuvörderst der Taufschein beyzubringen, sodann des Jungen ehrliche, und freye Geburt, wie auch seine Aufführung zu untersuchen. Sollte in einem oder anderem ein Anstand gefunden werden; so ist hievon dem betreffenden kais. königl. Commercial-Consess die Anzeige zu machen, dessen Entscheidung zu gewärtigen, und solche zu befolgen. Wäre aber hieran kein Anstand; so mag der Jung gegen dem aufgedungen werden, daß er üblichermassen zwey oder wenigstens einen anständigen Bürgen stelle, der während der Lehrzeit für des Jungen Treue,
oder

oder etwa verursachenden Schaden, Bürgschaft und Zahlung leiste. Der Bürg hat auch, wenn der Jung während der Lehrzeit entläuft, und sich gar nicht mehr zur Auslernung stellt, für die verstrichene Lehrzeit den Principalen schadlos zu halten, und sich darüber mit ihm in Güte zu vergleichen. Geschähe es aber, daß der Jung zwar entliefe, nach einiger Zeit aber sich selbst wieder zur Auslernung stellte; so soll der Jung für eine jede ausgebliebene Woche zwey Wochen nachzulernen schuldig seyn. Damit aber

4) Alles ordnungsmäßig vor sich gehe; so ist alles dieses sowohl dem Jungen als dem Bürgen klar und deutlich vorzutragen, damit nachgehends bey sich ereignenden Fällen keine Entschuldigung Platz greifen möge. Ist nun mit diesen Bedingnissen sowohl der Jung als dessen Bürg verstanden; so soll zu dessen mehrerer Bekräftigung der Jung in das bey jeder Buchdruckerey-Officin haltende eigene Protokoll sammt der Zeit wie lang er zu lernen habe, eingetragen, hiernächst auch des Bürgen eigene Handunterschrift in dem Protokoll beygefüget werden: für welches Aufdingen nicht mehr als 1 fl. 30 kr. zu bezahlen ist. In Ansehung der festzusetzenden Lehrzeit hat es überhaupt bey der Gewohnheit, daß ein Sezerjung fünf, und ein Druckersjung vier Jahre zu lernen hat, zu verbleiben: jedoch soll einem Principalen frey stehen, von der bestimmten Lehrzeit, nach des Lehrjungen Wohlverhalten, ein halbes, ja auch nach Beschaffenheit der Umstände, zur Aufmunterung anderer, ein ganzes Jahr nachzulassen. Geschähe es aber, daß sich ein Jung sehr lüderlich aufführte, öfters über Nacht ausbliebe, in Wirthshäusern herumzöge, oder andere sträfliche Unfuge triebe; so soll dem betreffenden k. k. Commerzien-Consessui davon die Anzeige zu weiterer Erkenntniß gemacht werden. In anderen Kleinigkeiten stehet dem Principalen frey,

frey, solche nach Gutdünken zu bestrafen. Wenn aber während der bestimmten Lehrzeit keine besondere Klage wegen der Aufführung des Jungen vorkäme, und der Principal denselben nicht freysprechen wollte; so können die Aeltern oder Bürgen des Lehrjungen bey dem betreffenden k. k. Commerzien-Confessui, oder auf dem Lande bey jeder Ortsobrigkeit ihre Beschwerden anhängig machen, und die Beurtheilung der Sache erwarten.

5) Bey dem Freysprechen ist ebenfalls alles, wie bey dem Aufdingen, in Ansehung der Gegenwart der Principalen, Erben, Wittwen, Factore und Gesellen, zu beobachten; und hat der Lehrjung, dessen Aeltern oder Bürgen nicht mehr als 3 fl. für das Freysprechgeld zu bezahlen. Diese Aufding- und Freysprechgelder sind in jeder Officin in einer Büchse bey Handen des Principalen zu verwahren, daraus den armen und Kranken kunstverwandten Gesellen eine Beyhilfe abzureichen ist. Nach geschעהner Freysprechung aber soll der Jung, gleichwie alle andere Gesellen, als ein rechtmäßiger Gesell und nicht anders angesehen werden; daher von Cornuten, Postuliren, Mahlzeiten und andern theils ungeziemenden, theils verschwenderischen bisherigen Gebräuchen, bey schärfesten Bestrafungen, nichts mehr zu gedenken ist.

6) Wenn ein fremder Gesell ankömmt, und um Condition anhält, solche auch bekömmt; so muß sich selber, wie es vorhin üblich gewesen, in Zeit von 14 Tagen in die Officin einführen lassen, und hat für diese Einführung und Einverleibung 30 kr. in die Officinsbüchse zu erlegen, damit er dadurch berechtiget werde, alle Gerechtsame der Officin zu genießen.

7) Verbleibet das Schimpfen und Schelten, in Folge der allerhöchsten Generalien, allezeit höchstens verbothen. Daher sollen sich alle kunstverwandte Factore, Gesellen und Jungen in der Officin, wenn etwan

dieselbst einige Uneinigkeiten oder Strittigkeiten vorfielen, alles Schimpfens, Scheltens zc. desgleichen des Raufens, Schlagens, Zankens, Schreyens, und überhaupt des lauten Redens, durch welches letztere besonders die Sezer irre gemacht werden, unfehlbar enthalten. Wenn jedoch, wider alles Vermuthen, sich von diesen übeln Gewohnheiten wieder etwas einschleichen wollte; so soll solches vorläufig dem Principalen angezeigt, und von demselben der Unordnung so viel möglich abgeholfen und gesteuert werden. Wenn aber der eine oder andere Theil durch des Principalen Ausspruch beschwert zu seyn glaubte; so steht ihm frey, sein vermeintliches Recht bey dem betreffenden k. k. Commerzien=Confesse, und auf dem Lande bey der Orts=Obrigkeit anzubringen, nach dessen Ausspruch er sodann sich ruhig halten, keineswegs aber bey schwerer Strafe, wie es vorhin die Gewohnheit gewesen, sogar ausser Landes zu andern Gesellschaften und Officinen zu recurriren, sich unterfangen wird.

8) Ob nun gleich bisher üblich gewesen ist, daß die Gesellen nur von halb zu halb Jahre wandern, oder die Conditionen verändern konnten, und ihnen der Principal 8 Wochen vorher aufkünden mußte, wenn er einen aus der Officin des Dienstes entlassen wollte, imgleichen auch der Gesell dem Principalen, wenn er seine Condition verlassen wollte, solches zu melden hatte; so soll es künftig dahin abgeändert seyn, daß auch ausser der Meßzeit die Aufkündigung der Arbeit von Seite des Principalen gegen den Gesellen auf 14 Tage vorher, von Seite des Gesellen gegen den Principalen aber auf vier Wochen vorhinein gestattet, und hiemit bestimmt werde.

9) Wenn nun die Veränderung vorgeht, und ein Gesell sich von einer Officin zur andern, in einer Stadt wo mehrere Buchdruckereyen sind, begiebt, oder
aus

aus einer andern Stadt oder Land zc. einwandert; so soll der Principal vermög landesfürstlicher Verordnung gehalten seyn, keinen in seine Officin aufzunehmen, er bringe dann ein authentisches Zeugniß seines Wohlverhaltens von derjenigen Officin mit, worinn er unmittelbar vorher gedienet hat; dahingegen auch jeder Principal schuldig ist, dem Gesellen bey Austragung aus der Arbeit ein glaubwürdiges Zeugniß über seine Aufführung unentgeltlich zu ertheilen. Wenn aber

10) Ein Factor, welcher ebenfalls nur ein Gesell ist, entweder selbst von seiner Condition ausstehet, oder von seinem Principalen verabschiedet wird; so ist es, zur Verhütung der von ihm seinem vorigen Principalen zu entziehen trachtenden Kundschaften, keineswegs gestattet, diesen Factor in dem nämlichen Orte wieder als Factor in Condition anzustellen, und anzunehmen, bevor er nicht ein halbes Jahr in einer andern Officin als Gesell gearbeitet hat; übrigens soll er keineswegs an eine Auswanderung gebunden seyn.

11) Wenn nun ein Factor sich so unfleißig oder sonst so übel aufführen würde, daß der Principal solchen nicht behalten könnte, oder der Factor Ursachen zu haben vermeinte, aus der Arbeit zu treten; so bleibt die in §. 8. festgesetzte beyderseitige Aufkündzeit bestimmt.

12. Sind, in Folge der vielfältigen in Kunst- und Handwerksfachen ergangenen allerhöchsten Verordnungen, alle sogenannte blaue Montage oder Dienstage, oder wie sonst dergleichen durch sträfliche Mißbräuche eingeführte Tage des Müßiggangs Nahmen haben mögen, bey wirklicher Strafe des Rumorhauses, und in wiederholten Fällen bey schärferern Ahndungen hiemit ernstlich abgestellt: und soll derjenige Officins-Principal oder Vorsteher, der einen von einem Gesellen gefeyerten blauen Montag nicht alsogleich bey mehr

befagten Obrigkeiten anzeigen wird, in den unnachsichtlichen Pönfall von sechs Reichsthalern verfallen seyn.

13) Werden auch hiemit alle ordnungswidrigen Geschenke, als zum heiligen Strüzel, Martini- und Faschnachtschmaus, und übrige dergleichen Abgaben an baarem Gelde, bey oben ausgesetzten Strafen abgestellt.

14) Indem ohnehin durch das unterm 21. April 1770 kundgemachte allerhöchste Patent, das Wochenlohn verbothen, und das Stück- oder Taglohn eingeführet worden ist; so soll es allerhöchst befohlenermassen hierbey unfehlbar verbleiben, und folglich die Gesellen nur nach ihrem Stück- oder Tag-Verdienste bezahlet werden. Endlich

15) Haben die Gesellen sowohl Sommers- als Winterszeit des Morgens um 6 Uhr zur Arbeit zu gehen, des Abends aber nicht eher als um 7 Uhr Feyerabend zu machen; und dafern der Gesell eine Stunde ohne rechtmässige Ursache versäumte, so soll derselbe dafür 7 kr. Strafe in die §. 5. gemeldte Offteinsbüchse, zu dem daselbst vorgeschriebenen Gebrauche bezahlen. Wornach sich also bey Vermeidung der ausgesetzten gewissen Strafen genau zu richten ist.

Wien den 20. Junius 1771.

In Zukunft soll Niemanden eine Buchdruckerey ohne vorläufige Bewilligung der Landesstelle gestattet, auch bey dem Verkaufe derselben jederzeit der Consens darum bey der Landesregierung angesuchet werden; jedoch sey die dießfällige, und die laut des Hofdecrets vom 31. May 1782 damit verbundene Buchhandlungs-befugniß ohne erhebliche Ursache nicht leicht zu versagen; in Ansehung der übrigen Buchhandlungen aber, welche ohne Druckerey bestehen oder errichtet werden wollen, habe es bey der Vorschrift zu bewenden.

Hofentschließung vom 29. December 1785.

Die

Die ohnehin schon ziemlich angewachsene Anzahl der Buchdruckereyen sey nicht leicht zu vermehren, sondern nur bey vorkommenden Umständen eine Ausnahme zu machen.

Hofdecret vom 5. May 1791.

Ueber die von den Buchdruckergesellen angebrachten Beschwerden, wegen der übermäßigen Anzahl der in den meisten Officinen bestehenden Jungen, dann über die von den Buchdruckern selbst gemachten Vorschläge zur Abhilfe verschiedener eingeschlichenen Mißbräuche ist die höchste Entschließung dahin erfolgt:

So viel die Bestimmung der Zahl der Lehrjungen für jede Buchdruckerey-Officin betrifft, da habe es blos bey demjenigen, was bisher üblich war, sein Bewenden, und sey solchemnach jeder Officin freyzulassen, so viele Lehrlinge zu halten, als sie dienlich zu seyn finden wird.

Die Beschränkung, daß bey jenen Druckereyen, deren Eigenthümer für ihre Person die Buchdruckerkunst nicht erlernt haben, auch kein Lehrjung gehalten werden soll, könne um so weniger Statt finden, als dergleichen Druckereyen durch Kunstverständige Factoren betrieben werden, und der Lehrling eigentlich bey der Presse, welche der Gesell besorgt, gebildet wird.

Das Besorgniß wegen übermäßiger Vermehrung der Buchdruckereyen durch Ertheilung neuer Befugnisse sey zum Theil durch die jüngsthin ergangene Verordnung schon gehoben, zum Theil aber werde sich die Zahl der dermahl bestehenden Buchdruckereyen durch die Erlöschung der eine Personalbefugniß besitzenden Individuen im natürlichen Wege, und ohne weitere That von selbst vermindern.

Bey dem Rechte, welches den dermahligen un-
 gelehrten Inhabern einer Buchdruckerey zusteht, könne
 eben so wenig gegen die bisherige Gewohnheit eine Be-
 schränkung zugelassen werden, als der Antrag Statt
 finden, daß die dem Taubstummen-Institut verliehene
 Druckerey-Befugniß aufgehoben, oder dem Besitzer der
 Salzerischen Druckerey, weil er kein gelehrter Buch-
 drucker ist, die ihm jure crediti gerichtlich eingeant-
 wortete Druckerey entzogen, oder der Eigenthümer in
 der freyen Disposition mit seinem Eigenthume gehindert
 werden.

Die von den Buchdruckern angetragene Gremial-
 Verfassung würde vielmehr zu einer einer Zunftverfas-
 sung ähnlichen Zwang führen, und die Aufstellung ei-
 gener Vorsteher, durch welche die Verordnungen kund
 zu machen wären, so wie die Verbindlichkeit, daß die
 in die Lehre aufzunehmenden Jungen mit Zeugnissen
 aus der Normal-Schule versehen seyn sollen, sicher
 keinen so wesentlichen Nutzen schaffen, um blos der
 angeführten Ursachen willen, da zu einer neuerlichen
 gesetzlichen Verfügung kein anderer zureichender Grund
 vorhanden ist, die schon bestehende Druckerey-Ordnung
 vom Jahre 1771 mit einen so unerheblichen Zusatz
 neu auflegen zu lassen.

Endlich habe es in allen und jedem bey der Buch-
 druckerey-Ordnung vom Jahre 1771 und den später
 nachgefolgten gesetzlichen, oder auch in einzelnen Fällen
 erlassenen Verfügungen sein unabänderliches Verbleiben.

Hofentschließung vom 20. Junius 1791.

Se. k. k. Majestät haben wegen Abstellung der
 Privat-Buchdruckereyen zu entschließen geruhet, daß
 allen jenen Künstlern und Handwerkern, die sich mit
 Gießen und Verfertigung der Buchstaben für die Dru-
 cker

keren beschäftigen, oder damit Handel treiben, die Verarbeitung oder Verhandlung derselben an andere als die privilegirten Buchdrucker, oder solche, die sich zur dießfälligen Befugniß durch hinlängliche Zeugnisse ausweisen, dann den Buchdruckern selbst den weiteren Verkauf derselben, diese Käufe oder Verkäufe mögen schon öffentlich oder heimlich und unter der Hand geschehen, ernstlich und strengest verbothen werden soll.

Hofdecret vom 31. Januar 1793.

Keinem Buchdrucker ist verwehret, Hebräisch zu drucken, wenn er sich die Lettern anschaffen, und den sonst dießfalls bestehenden Anordnungen fügen will.

Allerhöchste Entschließung vom 15. Februar 1793.

Es würde zur bedenklichen Folge Anlaß geben, wenn man ein Beispiel von einer Art Verkäuflichkeit der Gewerbe, die nur persönlich verliehen worden sind, einführen wollte, und es würden sich dann die Fälle häufen, wo auf Personal = Befugnisse Darleihen in der Voraussetzung dieselbe nach dem Tode des Schuldners fortsetzen zu können, geleistet werden; man könne daher dem Gesuche, daß das verliehene Personal = Buchdrucker = Befugniß demjenigen, der etwa als Käufer zu den vorhandenen Geräthen sich fände, ertheilet werden möchte, nicht willfahren.

Hofdecret vom 4. October 1793.

In Ansehung der von den hiesigen alten, oder sogenannten Universitäts = Buchdruckern vorgebrachter Beschwerden haben Se. k. k. Majestät zu beschließen geruhet: „Da die Buchdruckeren von jeher ür

ein eigentliches bürgerliches Gewerbe geachtet worden, so soll furohin die Buchdruckeren-Befugniß an Niemand andern als den Kunstgenossen verliehen werden, weil so lange Innungen bestehen, und so lange nicht eine und die andere aus guten Ursachen, und in Absicht auf die Erweiterung des allgemeinen Nahrungs-Verdienstes auf freye Hand erkläret wird, dem Staate daran gelegen ist, daß der Classe der Bürger in ihrem Erwerbe durch Eingriffe anderer Classen kein Abbruch geschehe."

Die vormaligen Universitäts-Buchdrucker haben ihre erkauften Druckereyen mit den Vorräthen und Einrichtungen an sich gebracht, folglich läßt sich der Preis, den sie für das Druckerey-Befugniß bezahlt, nicht bestimmen, doch sind ihre Gerechtsame, wenn sie erweisen, solche erkauft zu haben, wieder verkäuflich, und da können sie von dem Zwange, selbige in keinem höheren Werth hindanzugeben, als sie solche an sich gelöst haben, losgesprochen werden, weil ein solcher in das Eigenthumsrecht eingreifender Zwang höchstens bey jenen verkäuflichen Gewerben eintreten kann, wo wegen eines zu hoch getriebenen Einlösungs-Betrages eine nachtheilige Folge für das Publikum in Absicht auf die Verkaufspreise der Feilschaften entstehen könnte; nur bey Schuldvormerkungen auf die verkäuflichen Buchdruckeren muß ein bestimmter Werth zum Grund geleyet werden, worüber ein besonderes Gutachten zu ertatten ist.

Um aber die Wittsteller im Nahrungsstande zu erhalten, und ihrem Erwerbe aufzuhelfen, sind demahl keine neue Buchdruckeren-Befugnisse mehr zu ertheilen, und so oft ein dergleichen Befugniß erlöschet, ist von der Landesstelle nach vorläufiger gründlicher Untersuchung das Gutachten zu erstatten, ob nach Beschaf-

fen-

fenheit der Umstände solches einzuziehen, oder wieder neu zu verleihen sey.

Hofdecret vom 21. November 1794.

B u c h h a n d e l.

Ihre Majestät haben nachfolgende Buchhandlungs-Ordnung begnehmiget, und anbey verordnet, daß die Buchhändler in Zukunft bey dem ni. öst. Mercantil- und Wechselgerichte 10000 fl. als einen Fond ausweisen sollen.

Hofentschließung vom 13. April 1772.

O r d n u n g

für die Buchhändler in den k. k. Erblanden vom 28. März 1772.

1) Ein jeder, welcher sich zum Buchhandel zu widmen gedenket, soll denselben ordentlich gelernet haben, und daher gehalten seyn, sechs Jahre bey einem berechtigten Buchhändler in der Lehre zu stehen.

Wird aber dem Lehrjungen außer der gebührenden freyen Kost und Lagerstatt, auch die benöthigte Kleidung und freye Wäsche gereicht, so hat sich die Lehrzeit auf sieben Jahre zu erstrecken: Nach solcher soll ein Lehrjung, der sich wohl verhalten, frey gesprochen werden.

2) Binnen der Lehrzeit soll dem Jungen die nöthigste Kenntniß des Buchhandels beygebracht werden, und er nebst der deutschen und lateinischen Sprache, wenigstens noch eine ausländische lernen.

3) Wenn ein Jung dem Lehrherrn entläuft, soll kein anderer Buchhändler in den Erblanden denselben aufnehmen, und auslernen können, sondern ihn seinem ersten Lehrherrn zurückstellen. Wird aber ein Jung üblen Verfahrens wegen aus der Lehre entweichen, oder schlechter Aufführung wegen aus solcher gestossen werden, ist die Sache von der den Buchhändlern jedes Orts vorgesezten Obrigkeit zu untersuchen, und zu entscheiden, jedoch soll vor erfolgter Entscheidung ein solcher Jung von keinem anderen Buchhändler aufgenommen werden.

4) Die Buchhandlungsbedienten sollen bey dem Eintritte in eine Buchhandlung ordentliche Contracte machen, und vor deren Endigung weder den Principalen verlassen, noch von solchem entlassen werden können.

Wenn jedoch der eine oder der andere Theil genugsame Ursache hätte, den Contract zu verkürzen, soll eine halbjährige Aufkündigung voraus gehen, und das Abreden der Handlungsbedienten bey ernstlicher, nach Beschaffenheit des Vorfalles zu bestimmender Strafe verbotthen seyn.

5) Niemand soll zu dem Rechte des Buchhandels gelassen werden, der nicht die Buchhandlung ordentlich gelernet, und wenigstens vier Jahre dabey gedienet, auch die genugsame Kenntniß von den besten Schriftstellern in den verschiedenen Wissenschaften erlanget hat, weßwegen der Handlungswerber von einer der k. k. Universitäten zu prüfen ist, und ein schriftliches Zeugniß von seiner Fähigkeit beyzubringen hat. Außerdem soll derjenige, welcher eine Buchhandlung anzutreten gedenket, ein genugsames Handlungsvermögen, und zwar in hiesiger Hauptstadt wenigstens von 10000 Gulden, in den übrigen aber nach Beschaffenheit und Bestimmung der Commercial- Stellen solches ausweisen,

sen, wovon die eine Hälfte ihm eigenthümlich, die andere aber durch hinreichende Bürgschaft sicher gestellt seyn muß.

6) Soll der Buchhandel an keinem Orte an eine gewisse Zahl Buchhändler gebunden seyn, hingegen auch ohne Noth die Buchhandlungen nicht vermehret, sondern vor Errichtung neuer die Bewilligung bey jedes Landes Commerzial-Confesse angesuchet werden, wie denn auch den berechtigten Buchhändlern, so wie ihren Wittwen, bevorstehet, die aufrechten Handlungen entweder selbst fortzuführen, oder aber an einen Sohn, wenn derselbe mit den vorerwähnten gehörigen Eigenschaften versehen ist, oder auch an einen dergleichen Handlungsbedienten mit obrigkeitlicher Bewilligung zu übertragen; jedoch mit Ausnahme desjenigen Falles, da die Handlungsfreyheit durch ein besonderes Privilegium, folglich nur für die Person, wäre erhalten worden.

7) Die Buchhändler können mit allen Gattungen der Bücher, außer den verbotenen, folglich mit gebundenen und ungebundenen, alten und neuen, einzelnen Kupferstichen und Landkarten, so wie mit dergleichen ganzen Werken Verkehr und Handel treiben, auch selbst Bücher verlegen, und von anderen erkaufen.

Jedoch soll zum Behufe des Publicums in den Hauptstädten auch außer dem einiger Handel mit alten gebundenen Büchern gestattet, und daher eine gewisse Zahl offener Läden zu deren Verkauf mit Vorwissen und Bewilligung des Commerzien-Confesses festgesetzt, diese aber in der hiesigen Hauptstadt nicht über drey, und in den übrigen nicht über das Verhältnißmäßige erstreckt werden, auch den Bücherkrämern kein Verkauf oder Verlag neuer Bücher, bey Verlust derselben erlaubt seyn.

8) Auf gleiche Weise bleibt allen unbefugten Buchführern und Krämern der Handel in Städten, Märk.

Märkten und Dörfern nach dem Patente dd. 16. October 1766 verbothen: wie sich denn auch die Buchdrucker und Buchbinder alles Handels, außer dem ihnen bisher rechtmäßig zugestandenen, und überhaupt jedermann, sowohl geist- als weltlichen Standes, dessen also gewiß zu enthalten hat, als im widrigen der zu einem solchen unbefugten Handel geeignete Vorrath, wo solcher angetroffen wird, eingezogen, den berechtigten Buchhändlern auf gehöriges Anrufen die Assistenz geleistet, und dem Denuncianten das Drittel verabsolget, auch die mehrmahl betretenen Frevler noch außer dem empfindlich gestrafet werden sollen.

9) Die fremden Buchhändler, wenn sie die Hauptjahrmärkte in den Erblanden besuchen, sollen nach verlaufener Marktzeit bey Confiscation der Waare keinen Verkauf üben, sondern die übergebliebenen Bücher entweder auf andere Hauptjahrmärkte, oder in fremde Länder senden, oder aber solche in die öffentlichen Marktsniederlagen, oder auch in besondere Gewölbe unter dem Verschlusse der an demselben Orte befindlichen Buchhändler bis zur nächsten Jahrmarktzeit niederlegen.

10) Den Buchhändlern stehet bevor, für die in Verlag zu nehmenden Bücher Privilegia impressoria anzufuchen, nach deren Erhaltung keinem Buchhändler in den kais. königl. Erblanden gestattet ist, ein solches Buch während der Dauer des Privilegiums mit oder ohne Zusätzen wieder aufzulegen, oder einige Exemplare von einer fremden, oder anderen erbländischen Auflage zu führen, bey Confiscations- und der in dem Privilegium enthaltenen Strafe.

11) Die Buchhändler sollen in personalibus ihrem gewöhnlichen Foro, in Handlungssachen aber den kais. kön. Commercial-Consessen und Wechselgerichten gleich anderen Handelsleuten unterworfen seyn.

12) In Ansehung der Bücher-Eicitationen steht den Gerichsstellen bevor, geschworne Schätzleute aus den Buchhändlern, oder Bücherkrämern zu wählen, und durch solche die Schätzung und den öffentlichen Verkauf vollziehen zu lassen, dergestalt jedoch, daß diesen bey Verluste ihres Amtes nicht gestattet seyn soll, bey Eicitationen, die durch sie vollzogen werden, für ihre, oder anderer Rechnung zu kaufen.

13) Auch den Buchhändlern ist unbenommen, Eicitationen von ihren eigenen Büchern zu halten, hingegen haben sie sich in keinem Falle einiges Einstandsrechtes in Ansehung dergleichen öffentlichen Verkaufes, und zwar auch alsdann nicht zu erfreuen, wenn die Wittwen oder Uebernehmer einer Buchhandlung einen Theil ihres Vorrathes auf diese Weise an Mana bringen wollten.

14) An größeren Orten, wo mehrere Buchhändler vorfindig, sollen ordentliche Vorsteher aus ihnen gewählt, und von zwey zu zwey Jahren abgewechselt werden; an kleinern hingegen, wo deren nicht mehr als drey vorhanden, soll einer den übrigen durch gleiche Zeit nach der Ordnung vorgesezt seyn, und von solchem nicht nur die geringeren Irrungen beygeleget, sondern auch auf den Vollzug dieser Ordnung gehalten, und deren geschehene Uebertretungen sogleich der vorgesezten Obrigkeit angezeigt werden.

Se. Majestät haben in Angelegenheit der vorgekommenen Frage: Ob den Buchdruckern der allgemeine freye Buchhandel zu gestatten sey? zu entschließen geruhet: daß in dem Anbetrachte, weil durch die allgemeine Freyheit (Kraft der ein jeder Buchdrucker auch den unbeschränkten Buchhandel, sowohl für das Innere des Landes, als hinaus in fremde Provinzen,

und

und aus diesen wieder herein durch Barattirung treiben darf) nicht nur dem Publicum die Wahl und Wohlfeilheit der Werke, sondern auch der Litteratur die Verbesserung und Vermehrung der Auflagen, dem Commerc; aber der Gewinn von Fremden durch Tauschhandel, und endlich dem Nahrungstrieb ungemeine Vortheile zuwachsen werden, allen Buchdruckern, und auch den schon dermahligen Buchhändlern überhaupt der freye allgemeine Buchhandel, sowohl mit inländischen, als fremden und auswärtigen Büchern an alle inländische und auswärtige Orte erlaubet seyn soll.

Hofdecret vom 31. May 1782.

In Zukunft soll Niemanden eine Buchdruckerey ohne vorläufige Bewilligung der Landesstelle gestattet, auch bey dem Verkaufe derselben jederzeit der Consens darum bey der Landesregierung angesuchet werden; jedoch sey die dießfällige, und die laut des Hofdecretis vom 31. May 1782 damit verbundene Buchhandlungsbesugniß ohne erhebliche Ursache nicht leicht zu versagen; in Ansehung der übrigen Buchhandlungen aber, welche ohne Druckerey bestehen oder errichtet werden wollen, habe es bey der Vorschrift zu bewenden.

Hofentschließung vom 29. December 1785.

Se. Majestät haben die bey der Universität immatriculirten Buch- und Kunsthandlungen, so wie die Buchdruckereyen der ni. öst. Regierung unterzuordnen, auch die Schriftgießer und Schriftschneider, Kupferdrucker, Wappen- und Steinschneider, sammt den Zahnärzten an den Magistrat zu weisen befunden, dergestalt, daß der Universität die Ertheilung derley Gewerbsbesugnisse, oder deren Immatriculirung als

als dem Jurisdictionsnormale zuwider, fernerhin nicht gestattet seyn soll. Die Zahnärzte werden sich jedoch der Prüfung der medicinischen Facultät zu unterziehen, und deswegen das Zeugniß beyzubringen haben.

Sprach = Tanz = Fecht = und Zeichenmeister gehören so wie Mahler, Bildhauer und Kupferstecher in die Kategorie der freyen Künste, und sind letzteren gleich zu halten. Die dermahligen Inhaber der immatriculirten Gewerbe sind ad personam bey ihren Vorrechten und bisherigem Steuerfusse zu lassen. Bey Veränderung ist die Sache in die gehörige Ordnung zu setzen, mithin von Regierung zu überlegen und anzuzeigen, ob der Verkauf eines solchen Juris zuzulassen, oder ob nicht vielmehr die Einlösung vorzuzuwählen sey? Zu letzterer sind Se. Majestät nicht ungeneigt, die Commercial-Steuerfelder zu bestimmen. Jedoch wird Regierung noch vorläufig das Vormerkungsprotokoll, oder andere legale Aufschreibung der Kauf, und übrigen Vormerkungen von der Universität abzufordern, und solches sammt der Commercialsteuerrechnung für das abgewichene Militärjahr vorzulegen haben. Alle weitere Vormerkungen auf die immatriculirten Jura sind fürs Künftige aufzuheben; auf die bereits bestehenden aber hat der Magistrat die gehörige Rücksicht zu nehmen, und ist hiernach der Rector und das Consistorium der hiesigen Universität über deren Vorstellungen anzuweisen.

Uebrigens haben Se. Majestät beschlossen, daß zwar jedem Buchdrucker der Buchhandel, und jedem Buchhändler die Errichtung einer Buchdruckerey gestattet seyn soll; jedoch müssen beyde mit den erforderlichen Eigenschaften zu ihrem Hauptgewerbs- triebe versehen seyn, und haben sich diejenigen Buchdrucker, die sich den Buchhandel beylegen, und eben so jene Buchhändler, die eine Buchdruckerey errichten wol-

wollen, vorläufig um die Bewilligung hierzu bey der Landesstelle zu verwenden.

Hofentschließung vom 27. November 1786.

Da die allerhöchste Gesinnung nicht ist, einen erschwerenden Zwang weder bey dem Buchhandel, noch bey der Buchdruckerey bestehen zu lassen, so seyen solche künftig als freye Künste anzusehen, jedoch dergestalt zu behandeln, daß solche den öffentlichen Polizey- und Censursgesetzen genau zu unterliegen haben. Uebrigens seyen aber die Befugnisse derselben den bestehenden Vorschriften gemäß forthin von der Landesstelle anzusuchen.

Hofdecret vom 11. August 1786.

Se. Majestät haben befohlen, daß wegen des häufig mit verbotenen Büchern wahrgenommenen Unterschleifes das Hausiren mit Büchern, das ist: dieselben von Haus zu Haus zum Verkauf herum zu tragen, überall verbotnen werden soll.

Hofdecret vom 20. Januar 1790.

Bey der unterm 11. August 1786 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung ist nur die Absicht gewesen, den Buchhandel von beschwerlichen Beschränkungen zu entheben; allein hieraus folget noch nicht, daß demselben dasjenige zu benehmen sey, was zu dessen Beförderung gereichen kann; daher sey auch kein Bedenken, die Protokollirung der Buchhandlungen gegen Ausweisung des Handlungsfonds zu gestatten, und darnach das Mercantil- und Wechselgericht anzuweisen.

Hofentschließung vom 30. September 1790.

Künf-

Künftig soll Niemanden mehr die Errichtung einer Buchhandlung gestattet werden, der solche nicht ordentlich in oder außer Landes erlernt, und sich zu derselben Betriebe fähig gemacht hat, woraus von selbst folget, daß sich jeder über die erforderliche Wissenschaft und kaufmännische Bildung ausweisen müsse. Es sey zwar für die Zukunft keine gewisse Zahl von Buchhandlungen festzusetzen, jedoch bey diesen, so wie bey allen übrigen Gewerben sich zu achten, folglich Zeit und Umstände zum Maßstab zu nehmen, so bald es sich um die Vermehrung der bereits bestehenden Buchhandlungen handelt.

Jedem befugten Buchhändler werde die Errichtung einer Buchdruckerey gestattet, dagegen soll aber den Buchdruckern, welche künftig derley Gewerbe antreten, in der Regel kein anderer Bücherhandel eingestanden werden, als mit jenen Artikeln, welche sie selbst verlegen, dann mit Schul- Gebethbüchern und Kalendern; jedoch könne in besonderen erheblichen Fällen, wo eine Buchdruckerey etwa zu einer besonderen Aufnahme und Ausdehnung gelanget, auf jedesmahliges Ansuchen in Ansehung eines oder des andern Artikels von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden.

Hofentschließung vom 5. Julius 1792.

Die Buchhandlungs-Gerechtigkeiten sind so, wie jede andere Handlungsfreyheit, persönliche Rechte; nur die alten Universitäts-Freyheiten haben das Verkaufrecht beybehalten, und dürfen nach den bestehenden höchsten Vorschriften hindangelassen werden.

Hofdecret vom 21. November 1794.

Die Antiquar = Buchhändler sind der Fondsausweisung nicht zu unterziehen, die übrigen Kunst = und Buchhändler aber, die den vorschristmäßigen Fond noch nicht ausgewiesen haben, hat das Mercantil = und Wechselgericht hierzu zu verhalten.

Regierungsverordnung vom 17. August 1802.

Das Decret vom 17. August 1802, nach welchem die Antiquar = Buchhändler der Fondsausweisung nicht zu unterziehen sind, gehet nur dahin, daß diejenigen hierzu nicht von Amtswegen verhalten werden, welche bey ihrem geringfügigen Handel nur als Trödler angesehen werden können, jenen aber, welche einen Verlag halten, der sich auf viele tausend Gulden beläuft, und deren Verkehr nach dem Auslande beträchtlich ist, sollte hierdurch nicht der Weg verschlossen werden, sich durch Protokollirung ihrer Firma einen größeren Credit zu erwerben. Sobald demnach ein befugter Antiquar = Buchhändler freywillig die Ausweisung des Fondes und die Protokollirung der Firma ansuchet, so ist ihm dieselbe ohne Anstand zu gestatten. Die Summe des Handlungsfondes aber jener, welche für Kunsthändler vorgeschrieben ist, gleich zu halten, und jedesmahl die Anzeige zu machen, so oft ein Antiquar = Buchhändler den Fond ausweist, damit er mit der gehörigen Commerzsteuer belegt wird.

Regierungsverordnung vom 31. Januar 1804.

Da sich Innungen und einzelne Personen, ohne zum Buchhandel berechtigt zu seyn, des öffentlichen Verschleißes von Büchern anmassen, dieses aber nicht nur den befugten Buchhändlern zum Nachtheile gereicht, sondern hierdurch auch verbothene gemeinschädliche

Die Bücher in Umlauf gebracht werden; so wird in Folge einer von der obersten Polizeyhofstelle unterm 21. v. M. anhergelangten Weisung, hiemit allgemein festgesetzt: 1) daß der Handel mit gebundenen und ungebundenen alten und neuen Büchern nur den privilegirten eigends befugten, und Antiquar = Buchhändlern, dann den Buchdruckern in Rücksicht ihrer eigenen Druck- und Verlagsartikel, endlich den Buchbindern, nur der Verkauf von Kalendern, Gebet = und Schulbüchern, und überhaupt solcher Artikel, deren Werth jenen des Einbandes nachstehen, gestattet werde. 2) Alle übrigen Innungen aber, und zwar namentlich in der Stadt, den Vorstädten, und auf dem Lande, die Trödler oder Landler, so wie einzelne Personen, haben sich desselben sowohl mit alten und neuen gebundenen und ungebundenen Büchern und Brochüren, und somit auch der öffentlichen Ankündigung oder Auslage zu enthalten; 3) jedoch will man diesen noch zur Veräußerung ihrer allfälligen Büchervorräthe gestatten, daß sie dieselben binnen 6 Monathen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung entweder durch öffentliche Versteigerung oder auf anderen Wegen veräußern. Nach Verlauf dieser Frist aber werden nicht nur alle bey ihnen vorgefundenen, und zum öffentlichen Verkauf bestimmten Bücher unnachsichtlich weggenommen, sondern sie auch noch insbesondere strenge bestraft werden. Hiernach hat sich Jedermann genauest zu achten und wird die Polizey = Oberdirection von Wien, und alle politischen Obrigkeiten angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnung genauest zu wachen.

Circularverordnung vom 4. Februar 1804.

Bücher der Handelsleute.

S. Handlungsbücher.

Bund- und Crepinmacher, bürgerliche.

Da es immer ungemein schwer bleiben wird, die Gränzlinien zwischen den verschiedenen Zünften und Innungen auszustechen, weil sie so sehr in einander fließen, und die Zünfte nach den herrschenden Moden, Neigungen und Bedürfnissen ihres Zeitalters sich richten müssen, und da die Zergliederung der vorkommenden Beschwerde des hiesigen Handelsstandes wider die hiesigen Bund- und Crepinmacher, daß sie die Schranken ihrer Befugnisse überschritten, und in den Handel mit solchen Waaren sich eingelassen hätten, welche zu führen nur dem bürgerlichen Handelsstande zustehet, deutlich zeigt, wie es auch der Magistrat bemerkt, daß, wenn die Bundmacher bey dem Verkaufe, der ihnen in ihren Professionsartikeln vom Jahre 1713 zugestanden Gegenständen verbleiben sollten, sie nur mit solchen Waaren sich beschäftigen müßten, die kaum mehr dem Nahmen nach bekannt sind; so wird kein Anstand genommen, den in Ansehung der Bund- und Crepinmacher von Seite des Magistrats gemachten, und auf die Billigkeit gegründeten Antrag, welcher darauf gerichtet ist, den gedachten Bundmachern nur den, dem bürgerlichen Handelsstande allein zustehenden Handel mit Schnittwaaren zu entziehen, dafür aber ihnen das Befugniß zum Verkaufe der folgenden Putzwaaren, als: alle Gattungen Bänder, Blumen und Federn, Haubenbräme, Strickkörbchen, Binden, Zwirn und

seis

seidene Fransen, Geldbeutel, Stroh- und Basthüte, Duffelru, seidene genetzte Hauben, Earven, Drath, gemachte Frauen- und sogenannte Modewaaren, einzuräumen, und mit den Zusätzen der Regierung, welche die tafferenen Regenschirme, die feinen alaunschafledernen und schwedischen Handschuhe, die Frauensächer, und die Steck- und Haarnadeln in sich fassen, um so mehr zu genehmigen, da dabey der bürgerliche Handelsstand doch immer den Vortheil gewinnt, daß den besagten Bundmachern der Verkauf mehrerer erheblicher Waarengattungen, z. B. Dünntuch, Spitzen, Mar- lins, Gillets &c., in deren Besitze sie sich bisher be- fanden, entzogen wird, ungeachtet in den bemerkten Pro- fessions-Artikeln ausdrücklich vorkommt, daß es dem Magistrate frey stehen soll, die eingeführte Ordnung zu mehren, oder zu ändern. Ueberdies wäre auch von den Gegenständen noch die Schminke ausgeschlossen worden, weil es nicht zuträglich ist, den Gebrauch derselben zu verbreiten, und weil durch die Ver- mehrung derjenigen, so mit dem Schminckhandel sich abgeben, die der Gesundheit so schädliche Verfälschung derselben, und die Hintergehung des Stempelgefälls leichter Platz greifen kann.

Hofdecret vom 13. September 1793.

Da die hier noch bestehenden Bundmacher-Ge- werbe, sogenannte Kammerhandel, folglich verkäuf- lich sind, und daher, wenn man sie aufheben wollte, eingelöst werden müßten, welches eine unnöthige neue Auslage verursachen würde, die auf das Aerarium fielen, weil der Handelsstand dazu nicht verhalten wer- den könnte, nachdem er die Aufhebung dieser Gewerbe nicht verlangt, sondern ihnen nur gewisse Gränzlinien zu bestimmen angesuchet hat; und da dieses vermittelst

der

der unterm 13. September d. J. erlassenen Verordnung auf eine billige, den Zeitumständen angemessene Art bereits geschehen ist, so hat es bey dieser Verordnung um so mehr zu bewenden, da auch die Vereinigung des Bundmacher-Gewerbes mit einem andern dermahl nicht wohl thunlich ist.

Das Gesuch der Bundmacher aber, den ihnen zum Verkauf erlaubten Gegenständen noch die weissen Schnittwaaren beyzufügen, sey abzuweisen, da dessen Gewährung zu gegründeten Beschwerden des Handelsstandes Anlaß geben würde.

Hofdecret vom 13. December 1793.

Ueber das Gesuch des bürgerl. Handelsstandes, um Auftrag an die bürgerl. Bundmacher, daß sich selbe vom Verkaufe der Schnittwaaren enthalten sollen, ist die hohe Entscheidung dahin erfolgt: Da den bürgerlichen Bundmachern durch höchste Entschliesung vom 13. September und 13. December 1793 die Artikel, welche sie in Hinkunft führen sollen, bestimmt worden sind, ihnen aber der Verkauf der Schnittwaaren nie gestattet werden kann, so werde ihnen hiermit aufgetragen, sich nur allein auf den Verkauf der angeführten Artikel zu beschränken, sich von öffentlicher Ankündigung, und dem Verkaufe aller anderen Waaren gänzlich zu enthalten, und zu diesem Ende alle derley in ihren Gewölben vorfindige, ihnen nicht zustehende Waaren aus selben sowohl, als auch von den Auslagen so gewiß zu entfernen, wie im widrigen solche Artikel ohne weiters in Beschlag genommen werden würden.

Verordnung vom 27. May 1796.

C.

C a u t i o n
für Handlungs = Candidaten.

Wenn privilegirte Handelsleute für Handlungs = Candidaten Cautions = oder Donations = Instrumente ausstellen, so sollen die Handlungen dieser Handelsleute nicht untersucht, oder inventirt, wohl aber die wider die eingelegte Inventur und Bilanz obwaltenden Anstände erhoben werden.

Verordnung vom 20. Julius 1779.

Das Mercantil = und Wechselgericht hat jederzeit vorläufig zu erheben, ob der Cavent ledigen oder verheuratheten Standes ist, und sohin in diesem letzten Falle von der Chewirthin desselben die Erklärung, daß sie gegen die von ihrem Chewirthe geleistete Caution nichts einzutwenden habe, wie auch ein Certiorations = Instrument, daß sie, so lang diese Caution haften wird, solche nicht ansprüchig machen wolle, abzufordern.

Regierungsverordnung vom 25. April 1780.

Cautions = Ausfolglassung.

Ihre Majestät haben zu entschließen geruhet, daß gegen die gewöhnliche Beschwörung der eingelegten Inventurs = Bilanz an der Ausfolglassung des ein-

gebrachten Cautions-Instrumentes zwar kein Bedenken obwalte, jedoch in derley weiters sich ergebenden Fällen, auch die Inventur und Bilanz jedesmahl von zwey unpartheyischen Handelsleuten bestätigt werden soll.

Hofresolution vom 22. May 1756.

Session einer Handlung.

S. Abtretung und Uebertragung.

Commerzial-Leih- und Wechselbank.

S. Bank.

Commerzial-Gewerbe.

S. Kleinhandlung und Gewerbe.

Commissionäre, fremde.

Künftig soll keinem Fremden gestattet seyn, Muster oder Musterkarten von den außer Handel gesetzten Waaren in die k. k. Erbländer zu bringen, und darauf Bestellungen zu sammeln; maßen er im widrigen als ein unbefugter Handelsmann angesehen, mithin abgeschafft, die Muster confiscirt, auch selber nach Beschaffenheit der Umstände schärfer behandelt werden würde.

Hofdecret vom 14. October 1784.

Da man vernimmt, daß sich in die Hauptstädte der Provinzen verschiedentlich Commissionäre von fremden,

den, insonderheit französischen Waaren und Fabrikaten einschleichen, welche durch allerley Wege die Privatpersonen zu Bestellungen zu verleiten suchen; so haben die Länderstellen auf solche schon an und für sich nicht erlaubte Unterhandlungen nicht nur ihres Orts alle Aufmerksamkeit zu richten, sondern auch durch die Polizeywachen zu lassen, und falls dergleichen zudringliche Commissionäre betreten werden, solche abzuschaffen.

Hofdecret vom 30. Junius 1792.

Den Handlungsgremien wird hiermit bedeutet, daß sie über die Mißbräuche der fremden Commissionäre sorgfältig wachen, und bey deren Entdeckung die unverzügliche Anzeige an die Behörde machen sollen.

Verordnung vom 8. März 1796.

Commissions- u. Expeditionshandel.

Da sich ein hier durch längere Zeit aufhaltender Fremder eines förmlichen Commissionshandels, ohne Befugniß dazu zu haben, angemasset hat, so ist der Handelsstand hiervon zu verständigen, und demselben aufzutragen, die Absicht darauf zu haben, daß kein Fremder sich eines ferneren Commissionshandels anmasse, als im widrigen dessen weiterer Aufenthalt nicht gestattet, sondern selber von hier abgeschaffet werden würde.

Hofbescheid vom 17. May 1785.

Derjenige fremde Handelsmann, welcher zur Beförderung der hiesigen Fabrikaten auf andere Handlungsplätze das Befugniß ansuchen sollte, wodurch eine Art

von Commissions- und Expeditionsgewerbe entstehen würde, soll mit seinem Gesuche abgewiesen werden.

Hofdecret vom 15. May 1795.

Da der Commissions- und Expeditionshandel nur den ordentlichen Handelsleuten zustehet, so wird dem Mercantil- und Wechselgerichte bedeutet, in dieser Gemäßheit die erforderliche Einleitung zu treffen, daß allen unbefugten Negocianten dieser Handel verbothen und eingestellt werde.

Regierungsverordnung vom 24. April 1798.

Concurs, oder Falliment bey Handlungen.

Ihre Majestät haben über die von dem bürgerlichen Handelsstande gestellte Bitte, wegen der Fallit anzusehenden Handlungen allergnädigst zu entschließen geruhet: Es sey die ni. öst. Regierung, und mittelst dieser das hiesige Stadtgericht ernstlich anzuweisen, die Behandlungen der Gläubiger (*pacta praejudicialia*) weder einzuleiten, noch weniger aber solche zu bestätigen, sondern erstere habe in Ansehung der Niederleger unmittelbar, letzteres mittelst des Mercantil- und Wechselgerichts von dem Commerzium-Confesse über den mitgetheilten und untersuchten Activ- und Passivstand die Erklärung einzuholen, ob ein derley Pactum zuzulassen, oder die betreffende Handlung nach Vorschrift der Fallitenordnung und des *Cridae-Interimale* einzuziehen, und zu cassiren sey? übrigens habe man auf die Fallitenordnung und das *Cridae-Interimale* feste Hand zu halten.

Hofdecret vom 9. October 1769.

Ihre

Ihre Majestät haben zur Aufrechthaltung des Kaufmännischen Credits gesetzmäßig festzusetzen, und bekannt zu machen verordnet, daß die außergerichtlichen Vergleiche, wodurch der sinkende Handelsmann von seinen Gläubigern einen wirklichen Nachlaß an der Hauptschuld erhält, in Zukunft ipso facto null und nichtig sind, auch im Wege Rechts nicht darauf gesehen werden soll; wegen Verlängerung der Zahlungsterminen aber und der Interessen soll es dem sinkenden Handelsmanne sich mit seinen Gläubigern außergerichtlich einzuverstehen, frey gelassen werden; weiters soll es zwar bey dem Cridae-Interimale vom 27. November 1758 belassen, jedoch aber der §. 3 dahin abgeändert werden, daß in dergleichen Fällen, wena der sinkende Handelsmann mit seinen Gläubigern einen Vergleich zu treffen ansuchet, die Personalinstanz den Activ- und Passivstand vor allen dem Commerzienconsesse mittheilen, und von demselben die Aeufferung abwarten soll, ob die Umstände des auf einen Vergleich antragenden Handelsmannes so beschaffen seyen, daß ihm die Fortsetzung seiner Handlung gestattet werden könne; endlich seyen in Zukunft die Handlungswerber zu verhalten, die Hälfte des nach Unterschied der Handlungen erforderlichen Handlungsfonds, statt des bisher gewöhnlichen Drittels aus eigenem Vermögen auszuweisen, die andere Hälfte aber durch Socios, oder tüchtige Cautionen sicher zu stellen

Hofdecret vom 22. Februar 1770.

Jene Handlungen, bey welchen der Verlust der Gläubiger über 12 Procent beträgt, sollen nach der desßwegen schon bestehenden gesetzmäßigen Vorschrift ohne weiters eingezogen werden.

Hofentschließung vom 20. November 1778.

Bey

Bey Gelegenheit des Verfalls eines Handelsman-
 nes soll man sich gegenwärtig halten, daß, wenn die
 Gläubiger die Erlaubniß ansuchen, zu ihrem Besten
 das Gewölb weiters offen zu halten, und das Waas-
 renlager durch die aufgestellte Administration verschleis-
 sen zu lassen, ihnen dieser billige Verkauf allemahl
 auch gestattet, und dazu eine zureichende Frist bestim-
 met werden möge; im Falle aber die Gläubiger die
 Fortführung der Handlung nicht ansuchen sollten, und
 sich wider die ausgefallene Schätzung ihrer Waaren
 wirklich beschwerten, so habe die Regierung die betref-
 fende Commission anzuweisen, es zu versuchen, ob durch
 Vergleich es dahin zu bringen sey, daß der Handels-
 stand ein besseres Anboth mache, mit welchem die
 Gläubiger sich zufrieden stellen können; endlich aber
 sey nur in jenem Falle die öffentliche Versteigerung des
 Waarenlagers zu gestatten, wenn weder auf eine noch
 andere Art den Gläubigern der billige Werth der Waas-
 ren verschaffet werden kann.

Hofdecret vom 25. Januar 1782.

Se. Majestät haben allergnädigst zu entschließen
 geruhet: daß, da nach der Fallitenordnung und dem
 Cridae-Interimale keine Handlung auf dem hiesigen
 Plaze aufrecht bestehen soll, bey welcher sich ein Ver-
 lust höchstens von 12 Procent ergiebt, in dessen Folge
 auch die höchste Entschließung vom 9. October 1769
 geordnet hat, daß, sobald über eine Handlung ein Fal-
 liment ausbricht, welches durch einen wie immer gear-
 teten Vergleich behoben werden will, vor gerichtlicher
 Einschreitung in derley Ausgleichung sogleich von der
 Concursinstanz der gesammte Activ- und Passivstand
 der Commerzienstelle zu dem Ende übergeben werden
 soll, damit dieselbe beurtheile, ob die betreffende Hand-
 lung

lung nicht von Amtswegen einzuziehen, und ohne weiters zu cassiren sey; daher wird der hiesige Stadtma-
gistrat auf die genaue Befolgung dieser höchsten Ver-
ordnung vom Jahre 1769 bey strenger Verantwortung
für die Zukunft angewiesen.

Hofdecret vom 23. Januar 1786.

Jenen Handelsleuten, deren Gläubiger über 12
Procent bey einer Behandlung verlieren müssen, ist
der fernere Betrieb der Handlung bey empfindlicher
Leibs- oder Geldstrafe einzustellen, und ihr Name
aus dem Protocolle der Kauf- oder Handelsleute mit
Beyfügung der Ursachen auszustreichen.

Hofdecret vom 9. Januar 1788.

Wider einen anwesenden Handelsmann kann aus
dem bloßen Rufe, oder anderer Vermuthung seiner
Unvermögenheit kein Anlaß zur gerichtlichen Concurs-
eröffnung hergeholet werden; sondern ist sich bloß dieß-
falls an das zu halten, was die allgemeine Concurs-
ordnung §. 2. 3. 4. *) vorschreibt; wenn aber dem Ge-
richts-

*) §. 2. der Concursordnung: Der Concurs ist in folgenden
Fällen sogleich zu eröffnen: a) Wenn jemand sich unvermögend
erkläret, seine Schulden zu zahlen. b) Wenn jemand stirbt,
und der gegen Errichtung der Inventur erklärte Erbe in Be-
ziehung auf das Verlassenschaftsvermögen, oder aber in Abgang
eines Erbens der Verlassenschaftscurator die Anordnung eines
Concurfes ansucht.

§. 3. Wenn ein oder mehrere Gläubiger die Eröffnung des Con-
curses begehrten, und es wäre nicht offenbar, daß ihr Begehren
ohne Grund, und zur Kränkung des Schuldners sey, soll zur

richte bekannt wird, daß ein solcher sich verborgen halte oder entwichen sey, und keine andere Ursache dazu, als die Schulden, ausfiele, so kann das Gericht nach dem eigenen §. 2. der Concursordnung wohl um so weniger Anstand an der Eröffnung des Concurses tragen, als der sich verbergende oder entflozene durch dieses sein Benehmen nach den natürlichen Begriffen sich unvermögend erkläret, seine Schulden zu bezahlen.

Hofdecret vom 15. November 1790.

Die allgemeine Gerichtsordnung vermag im 32. Capitel §§. 353 *) und 354 **), daß künftighin weder ein Moratorium noch Pactum præjudiciale Statt haben soll, und da sie die Behandlung mit den Gläubigern,

Untersuchung der Sache auf eine so kurze Zeit als möglich eine Tagsatzung angeordnet, und dem Schuldner aufgetragen werden, daß er entweder die klagenden Gläubiger bedecke, oder seinen Vermögens- oder Schuldenstand verfassen, und zur Tagsatzung mitbringen soll.

§. 4. Wenn der Schuldner seinen klagenden Gläubiger nicht bedeckt hätte, oder bey der Tagsatzung nicht erschiene, oder seinen Vermögens- und Schuldenstand nicht mitbrächte, oder nicht darthäte, daß er im Stande sey, alle seine Gläubiger zu befriedigen, wäre ohne weiters der Concurs zu eröffnen.

*) §. 353. Künftighin ist einem Stillstande (moratorium) nicht mehr Statt zu geben.

**) §. 354. Es soll auch eine Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen verurtheilet werden (pactum præjudiciale), nicht Statt haben, ausgenommen, wenn ein Dritter den über Abzug des gebethenen Nachlasses verbleibenden Schuldenrest zu zahlen übernimmt, und die übernommene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter ist, als jene, so sie aus dem Vermögen des Schuldners hoffen können.

gern, im Falle ein dritter den, über Abzug des gegebenen Nachlasses verbleibenden Schuldenrest zu zahlen übernehme, und die übernommene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter wäre als jene, so sie aus dem Vermögen des Schuldners hoffen könnten, eingestehet, so fordert dieselbe dennoch weiters (§. 359 *), §. 360 **) und §. 361 ***), daß eine solche Behandlung bey dem Richter des Schuldners angesucht, und vor selbem gepflogen werde, schließt dadurch also alle außergerichtlichen Behandlungen aus, und ist demnach nicht einzusehen, wie gesagt werden könne, daß es von den vorigen Vorschriften abgekommen, und durch die Gerichts- und Concursordnung den Schuldnern mit ihren Gläubigern auch in dem Falle, wo eine Handlung mit

mehr

*) §. 359. Die Behandlung der Gläubiger ist bey jenem Richter anzusuchen, welchem der Schuldner für seine Person untergeben ist.

**) §. 360. Sobald die Behandlung der Gläubiger angesucht wird, soll der Richter die sämmtlichen Gläubiger mittelst öffentlicher Kundmachung von Amtswegen vorfordern; in Rücksicht des Vermögensstandes aber auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers alles jenes vorkehren, was nach einem eröffneten Concursse vorzukehren verordnet worden ist.

***) §. 361. Wenn die Gläubiger auf eine solche Art, oder sonst mit ihren Schuldnern sich verglichen hätten, und der Schuldner eines Betruges überwiesen, geständig oder verdächtig wäre, soll der Richter, ungeachtet eines solchen Vergleiches von Amtswegen wider ihn verfahren, und ihn zur verdienten Strafe ziehen. Nur in jenem Falle könnte er mit der Untersuchung und Bestrafung verschonet bleiben, wenn der Vergleich dadurch vereitelt, und die Gläubiger in einen gar zu großen Schaden gezogen würden.

mehr als 12 Procent im Verluste stünde, außergerichtlich zu pactiren freigelassen sey.

Verordnung vom 8. November 1793.

Künftig soll mit der Aufhebung des über eine Handlung ausgebrochenen Concurse in so lange still gestanden werden, bis von der Landesstelle, ob die Handlung fortzusetzen, oder aber zu cassiren sey, entschieden seyn wird.

Verordnung vom 23. Julius 1795.

Da die so häufigen, besonders bey dem Handelsstande seit einiger Zeit sich ergebenden Fallimente den allgemeinen Handlungscrcdit sehr erschüttern, und nicht nur zum Vergernisse im Auslande, sondern auch zum größten Nachtheile des Staates gereichen; diesem Uebel aber nur durch strenge und ernstliche Untersuchung der Fallimente und Bestrafung boshafter Falliten nach Maßgab der hierinfall's im Mittel liegenden Geseze am wirksamsten gesteuert werden kann, dennoch aber es das Anscheinen hat, daß die dießfälligen Geseze nicht mit der erforderlichen Genauigkeit beobachtet werden; so werden sämtliche Justizbehörden hiermit angewiesen, daß sie die Untersuchung wider die Creditarien mit mehrerem Ernste und Genauigkeit vornehmen, die boshaften, betrüglischen und leichtsinnigen Schuldenmacher den bestehenden Gesezen gemäß bestrafen, und dieß nicht nur in Ansehung der künftig sich ergebenden, sondern auch in Betreff der noch hangenden Concurse, so weit sich hierzu genüglische Inzichten darstellen, auf das genaueste beobachten, und von drey zu drey Monathen sich über den Fortgang und Erfolg dieser Untersuchungen mit Anzeigung der wider die Schuldigen verhängten

ten

ten Strafen, oder aber der Ursachen ihrer anerkannten Unschuld gegen das Appellationsgericht ausweisen sollen, und habe sich das Appellationsgericht mit der bloßen Anzeige nicht zu begnügen, sondern wenn gegründete Bedenklichkeiten und Zweifel auffallen, daß bey derley Untersuchungen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Gründlichkeit, oder mit Nachsicht gegen den Schuldigen vorgegangen worden, sich die Acten vorlegen, und darüber den Gerichtsbehörden die gehörige Weisung zugehen zu lassen.

Hofdecret vom 24. August 1795.

S. auch Einlösungsrecht der Waaren, und Vergleiche der Handelsleute.

Die Behörden haben sorgfältig darauf zu wachen, daß die Fallitenordnung sowohl, als die übrigen bestehenden Verordnungen in genaue Erfüllung gebracht, und jeder Mißbrauch, der angezeigt wird, gehörig abgestellt werde.

Hofdecret vom 2. October 1795.

Da es der ersten Behörde ohnehin vermöge ihres Wirkungskreises nicht zusteht, Handlungen zu cassiren, so wird das Mercantil- und Wechselgericht, wenn besonders rücksichtswürdige Gründe für die Fortdauer der Handlung in Concurssfällen entweder wegen der Gläubiger desselben, oder wegen des gesunkenen Handelsmannes eintreten sollten, diese Gründe zu erheben, und sodann gutächlich einzuberichten haben, worüber die Landesstelle in einem zweifelhaften Falle selbst die höchste Entscheidung abzuwarten haben wird.

Hofdecret vom 10. Junius 1796.

Es wird neuerdings verordnet, daß der Magistrat in solchen Fällen, wo eine Handlung in Conkurs verfällt, oder gezwungen ist, mit den Handlungs-Gläubigern ein gerichtliches Uebereinkommen zu treffen, den erhobenen Stand der Massa alsogleich dem Mercantil- und Wechselgerichte zur weiteren Beurtheilung, ob nach den bestehenden Gesetzen die Handlung zu cassiren, oder ihre Fortführung zu gestatten sey, zu übergeben habe.

Regierungsverordnung vom 14. März 1797.

Da die Fabriks-Befugnisse lediglich persönliche Begünstigungen sind, die nicht können veräußert oder auf Jemanden übertragen werden, so hat auch die Uebertragung der Freyheit bey einem Fabrikanten, über dessen Vermögen der Conkurs ausbrach, bey seinen Lebzeiten an sein Weib nicht Statt.

Regierungsverordnung vom 20. May 1800.

Die Frage, ob eine Handlung einzuziehen sey, ist nach jenem Zeitpunkte auszumessen, wo der Conkurs angemeldet, das Gewölb gesperrt, und aus dem eingelegten Activ- und Passiv-Vermögensstande sich zeigt, daß sich für die Gläubiger ein Verlust über 12 Procent ergibt. Die Beendigung des Concurses, das ist, die Erkenntniß, wie viel jedem Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners gebühret, steht mit der Fortsetzung des Handlungsrechtes in keiner Verbindung, und es erwächst aus dem Umstande, daß das ämtliche Verfahren durch längere oder kürzere Zeit dauert, den Partheyen weder ein gesetzlicher Vortheil noch Schaden. Es ist daher ausdrücklich verordnet, daß die Aufhebung eines Concurses durch Einverständnis und gütliches

ches Abkommen keineswegs die Fortsetzung einer Handlung begründe, sondern daß die politische Behörde einzig an den bey Eröffnung des Concurſes vorgelegten Vermögensstand ſich zu halten habe. Da ferner die Weiber nach dem Geſetze nur die Handlungen ihrer Männer fortzuführen berechtigt ſind, ſo muß nothwendig dieſes Recht vorhanden ſeyn, und ſich aufrecht befinden; ſobald alſo der Mann ſchon deſſelben verluſtigtet wurde, ſo kann von der Uebertragung an die Gattin keine Rede ſeyn. Bey Eriden alſo, die erſt nach dem Tode eines Handelsmannes ansbrechen, geht das Handlungsrecht nicht platterdings auf die Weiber über, ſondern es muß ſich nach gepflogener Unterſuchung deſſen aufrechter Stand bewähren; ſollte ſich ein Verluſt zeigen, ſo kömmt dieſer, wenn er nicht mehr als 12 von Hundert beträgt, in keinem Anſchlag, dem Weibe ſtehet die Fortſetzung der Handlung zu, ſie iſt auch, weil ihr dieſes Recht aus dem Geſetze erwächſt, den Gläubigern keine Vergütung zu leiſten ſchuldig, ſo wie ihr im Gegentheile, wenn ſie nicht inſbeſondere Erbin iſt, der Stralzio nicht zukömmt, und ſie für ihre Perſon den Fond ausweiſen muß. Sobald aber der Verluſt über 12 Procent ausmachtet, ſo beſtehet die Handlung geſetzmäßig gar nicht mehr, und es kann ſolglich eine Sache, die nicht vorhanden iſt, auf einen andern nicht übertragen werden.

Regierungsverordnung vom 2. April 1802.

Nach den beſthenden höchſten Vorſchriften vom 9. October 1769, 22. Februar 1770, 20. November 1778, 23. Januar 1786, 9. Januar 1788, 8. November 1793, und 23. Julius 1795 muß jede Handlungsfreyheit, bey der ſich aus der vorgelegten Bilanz zeigt, daß die Gläubiger über 12 Procent

verlieren, eingezogen, und aus dem Mercantil-Protokolle ausgestrichen werden, der Concurssprozeß mag ordentlich abgehandelt, oder über Einverständnis und gütliches Abkommen mit den Gläubigern aufgehoben werden. In dieser Hinsicht sind auch die Justizbehörden angewiesen, sobald der Concurss bey einer Handlung angemeldet wird, hiervon der politischen Stelle, mit Vorlegung der Bilanz, Nachricht zu geben, um jenes vorzuehen zu können, was in Handlungsfachen zur Aufrechthaltung des nöthigen Credits verordnet ist.

Da nun diese heilsame Vorschrift zum größten Nachtheile der öffentlichen Verwaltung seit einiger Zeit fast ganz außer Acht gelassen, ja sogar von einigen Justizbehörden das Recht sich angemast wird, Fortsetzungen und Administrationen von Handlungen zu verfügen:

So wird den sämtlichen anher unterstehenden Gerichts- und Concurss-Instanzen in Niederösterreich unter der Enns hiermit aufgetragen, sich in Uebertragung der Handlungs- und Gewerbsfreyheiten nicht einzumengen, sondern, wenn derley Geschäftsgegenstände sich mit ihrem Wirkungskreise verweben, zur Handhabung der Rechtspflege, und Aufrechthaltung der politischen Verfassung gemeinschaftlich mit der politischen Behörde zu Werke zu gehen, und jedesmal bey einem Concurse, höchstens nach Verlauf von 6 Wochen, der Landesstelle den Activ- und Passivstand der Handlung, oder der ordentlichen Landesfabrik vorzulegen, wie im widrigen dieselben für alle nachtheiligen Folgen, die daraus entspringen, zu haften haben. Und da bereits mehrere Concurse von Groß- und bürgerl. Handlungen, dann Fabriken anhängig sind, von welchen die k. k. ni. öst. Landesregierung noch keine Anzeige erhalten hat; so wird untereinstens verordnet, diese An-

zei-

zeige, mit Beyschließung der Bilanz, an ermeldte politische Landesstelle ungesäumt zu erstatten.

Appellationsverordnung vom 26. April 1802.

Se. k. k. Majestät haben zu entschließen befunden, daß nicht bloß in Fällen eines Concursets, sondern überhaupt in allen jenen, wo Eigenthümer einer Fabrik die Gebäude, die Fabrikswerkzeuge, Vorräthe, Materialien und sonstigen Effecten verkaufen, oder aber die Fabrikation selbst ganz aufgeben, denselben das erhaltene Fabrikbesugniß abzunehmen, und wenn sie in der Folge um ein ähnliches ansuchen, ihnen selches nur in so weit als die Verleihung den dermahligen Umständen und den bestehenden Vorschriften ganz angemessen gefunden wird, auszufertigen seyn. Wornach sich daher sämmtliche k. k. priv. Landesfabriken sowohl, als auch die fabriksmäßig Befugten und Schutzverwandten zu benehmen wissen werden.

Circularverordnung vom 16. October 1804.

C o n t i.

Die Conti der Handelsleute sind nur wider Handelsleute, nicht aber wider Fabrikanten zu Folge des Wechselfatentes vom Jahre 1763, und höchsten Hofbescheids vom 5. September 1778 zur Wechselgerichts-Jurisdiction gehörig.

Verordnung vom 12. Julius 1788.

C r i d a : I n t e r i m a l e.

S. Fallitenordnung.

D.

Diätal = Artikel XVII. für Ungarn.

Se. Majestät haben den bey dem letzten im Königreiche Ungarn abgehaltenen Landtage geschlossenen siebenzehnten Diätal = Artikel, der zwischen den Gerichtsstellen des Königreichs Ungarn, und jenen der übrigen böhmisch = österreichischen deutschen Erbländer die Befolgung der wechselseitigen Urtheile zum Gegenstande hat, mit dem Auftrage anher mitzutheilen geruhet, hiervon die sämtlichen Gerichtsstellen zu verständigen.

Hofdecret vom 2. August 1792.

Siebenzehnter Artikel. ARTICULUS XVII.

Da die Gerechtigkeit und der wechselseitige Handel zwischen Nationen und Provinzen, der ohne Sicherheit des Credits nicht bestehen kann, fordert, daß die rechtmäßig eingegangenen Verträge getreulich gehalten, und ihre Erfüllung durch richterliche Gewalt verschafft werde; so haben die Stände auf die von Sr. Majestät gemachte Eröff-

Justitia & mutuo inter nationes ac provincias Commercio, quod sine Securitate crediti subsistere nequit, exigente, ut sua contractibus legitime initis fides constet, & eorundem executio auctoritate judiciaria procuretur, interea etiam, donec uberior per leges fiat provisio, status &

nung inzwifchen, bis durch Geseze eine weitere Verfügung getroffen wird, beschlossen: Daß sowohl diejenigen, die in Handlungsgeschäften Wechsel ausstellen, oder Contracte schließen, in welchen sie sich den Wechselgerichten der Erbländer unmittelbar unterwerfen, oder die in einem bestimmten Orte der Erbländer die Zahlung zu leisten sich ausdrücklich verbinden, oder wenn sie mit erbländischen dem Wechselgerichte untergeordneten Handelsleuten Gesellschaftsverträge errichten, so wie auch diejenigen, die zwar ein bloßes Darlehen doch mit Entfagung auf ihren eigenen Gerichtsstand und Anerkennung eines fremden eingehen, gehalten seyn sollen, vor dem Gerichte, dem sie sich bey Eingehung der Verbindlichkeit ausdrücklich unterworfen haben, zu erscheinen, auch die Gerichtsstände des Königreichs Ungarn und der dazu gehörigen Provinzen jede wider Partheyen, die sich auf die-

ordines erga benignam Suae Majestatis sacratissimae propositionem decreverunt, ut tam illi, qui in Commercio, & quaestus gratia cambiales litteras edunt, & contractus ineunt, se directe judiciis cambialibus haereditiarum provinciarum subjicientes, aut solutionem in certo quobiam loco haereditiarum provinciarum praestandam praecise obligaverint, vel Societatem quaestus cum mercatoribus haereditiarum provinciarum ad iudicium cambiale pertinentibus fecerint, quam & illi, qui etiam simplex tantum mutuum cum renunciatione fori proprii & alieni recognitione contrahunt, iudicio fori illius, quod sibi in obligatione expresse delegerunt, stare, & iudicia regni huius Hungariae partiumque adnexarum sententias contra ita semet obligantes latas erga com-

se Art verbunden haben, geschöpften Urtheile, wenn sie dazu durch Compafs schreiben, so vermittelst der Königl. Ungarischen Hofkanzley auszufertigen sind, angegangen werden, zur Erfüllung zu bringen haben.

Damit aber, wie einerseits für die Sicherheit der Gläubiger gesorgt wird, andererseits der Betrug und die Kränkung der Rechte eines Dritten verhüthet werde, ist festgesetzt worden:

1. Daß dieses nur von jenen Verbindlichkeiten gelte, die rechtmäßig, und von solchen Personen eingegangen worden sind, die sich auf eine gültige Art zu verbinden das Recht haben; daher die Verbindlichkeiten der minderjährigen Waisen, oder jener, die unter väterlicher Gewalt stehen, und noch kein eigenes Vermögen besitzen, diese Wirkung zu keiner Zeit haben sollen.

2. Das Recht eines Dritten nach dem Sinne der vaterländischen Gesetze soll stets unverlezt erhalten

passuales litteras medio cancellariae regiae Hungarico aulicae expediendas exequi te-
neantur.

Ut tamen, sicut una ex parte securitati creditorum prospicitur, ita alia ex parte fraudes praecaveantur, & juri tertii consulatur, constituere visum est:

1. Ut id obtineat tantum in obligationibus, quae legitime, & per tales, qui activitate semet obligandi pollent, extradatae sunt, proinde pupillorum, minorum sub patria potestate positorum, qui nihil adhuc proprietatis habent, obligationes vim hanc nullo unquam tempore habebunt.

2. Jus tertii in sensu legum patriarum salvum sit, & si occasione Executionis jus tale

werden, und wenn bey Gelegenheit der Execution ein solches Recht mit Grunde angeführt, oder die Ungültigkeit der Schuldbriefe behauptet würde, soll der Fremde, der obsteget, und die Execution angesuchet hat, vor dem erequirenden Richter nach vorläufig vollbrachter Execution die Sicherheit über das Gut leisten, und die Verbindlichkeit auf sich nehmen, daß er auf den Fall, wenn vor dem nähmlichen Gerichte, bey welchem der Rechtsstreit verhandelt wurde, die Nichtigkeit der eingegangenen Verbindlichkeit gezeigt, oder vor den gesetzmäßigen Gerichtsständen des Königreichs das fremde Recht, entweder aus dem Datum der Schuldverschreibung, oder der Intabulation, oder endlich aus der Natur der Sache bewiesen würde, die Genugthuung leisten wolle.

3. Die auf unbewegliche Güter geführte Execution soll nur die Eigenschaft einer gerichtlichen Pfändung an sich haben, so, daß die adeligen Güter zu allen

cum fundamento innuatum, aut illegitimitas obligatorialium praetensa fuerit, triumphans & executionem peragi curans extraneus coram exequente iudice peracta praevie executione cautionem fundi praestare, & obligationem assumere teneatur, quod in casum coram iudicio praecedente edocende nullitatis obligationis aut comprobandi coram legalibus Regni iudiciis juris alieni, vel proprietatis, seu ex aetate obligatorialium, sive ex intabulatione, seu ex ipsa rei natura promanantis, satisfactorius sit.

3. Executio in bonis immobilibus peragenda pignus tantum iudiciorum sapiat, ita ut bona nobilitaria quaecumque, fundi vero Civi-

Zeiten ; die bürgerlichen Gründe aber binnen Jahr und Tag wieder eingelöset werden können.

4. Auch die Widersezung gegen die Execution soll dann Statt finden, wenn vor dem Executionsrichter gezeiget werden kann, daß ein Irrthum in der Person, oder in der Sache unterlaufen sey.

5. Damit jeder von dem wider ihn anhängig gemachten Streite Wissenschaft habe, und nicht etwa Jemand, der auf erdichtete Schuldbriefe vor einem fremden Gerichte belanget worden wäre, an seinem Vermögen Gefahr laufe, soll die vor die Gerichtsbehörde in den Erbländern, mit Ansetzung einer angemessenen Frist geschehene Borrufung durch ein Decret der königl. Ungarischen Hofkanzley dem Comitate, wo der Schuldner wohnt, bekannt gemacht, dieses aber ihm, ohne eine Generalcongregation abzuwarten, zugestellt werden.

les intra annum & diem relui possint.

4. Oppositio quoque locum habeat, si opponens coram exequente iudice errorem vel in re, vel in persona edocere possit.

5. Ut de movenda lite constare valeat, & ne quis forte penes fictas obligationes coram foro extero impetitus periculum Substantiae suae habeat, evocatio ad fora concernentia haereditariarum provinciarum facienda cum praefixione competentis termini per Decretum Cancellariae regiae hungarico aulicae ad comitatum, in quo Debitor residet, directum notificetur, eidem non expectata generali congregatione exhibendum.

Dagegen wollen Se. Majestät gnädigst verfügen, daß auf gleiche Art inzwi-
schen, bis ein Wechselge-
richt auch hier errichtet seyn
wird, wenn Inassen ander-
er Erbländer in Ungarn
etwas kaufen, und die Zah-
lung ebenfalls in Ungarn zu
leisten versprechen, oder sich
auf andere Weise unmit-
telbar einer schon ist beste-
henden, oder künftig zu er-
richtenden Ungarischen Ge-
richtsbehörde unterwerfen,
den von den Ungarischen
Gerichten geschöpften Ur-
theilen von den Gerichts-
ständen der andern Erb-
länder die schleunige Voll-
streckung verschaffet werde.

Vicissim sua Majestas
sacratissima benigne di-
spositura est, ut interea
etiam, donec iudicium
cambiale & hic erec-
tum fuerit, dum alia-
rum haereditiarum
ditionum accolae quid-
piam in Hungaria e-
munt, & solutionem pa-
riter in Hungaria pol-
licentur, aut alia ra-
tione directe foro ali-
cui Hungarico nunc
existenti, vel dehinc
erigendo se subjicient,
parata & prompta sen-
tentiaram per iudicium
hungaricum ferenda-
rum executio a iudiciis
aliarum haereditaria-
rum provinciarum pro-
curetur.

Se. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß
in Fällen der gerichtlichen Angelegenheiten, wenn nähm-
lich von Ungarischen Behörden Auskünfte, die sich so-
wohl im Criminale, als in anderen gerichtlichen Ge-
schäften, als z. B. in officio nobili öfter ergeben
können, zu erheben sind, nicht, wie von einigen hier-
ländigen Gerichten bisher geschehen, sich an die Stuhl-
richterämter, sondern unmittelbar an die Comitate selbst,
in deren Mittel eine solche Privatobrigkeit einverleibet
ist, oder an die königl. Freystädte, wie sich der Fall
ih

ihrer Gerichtsbarkeit ereignet, verwendet werden soll. Uebrigens hat es in Executionsfällen, wo das in dem einen Lande geschöpfte Urtheil in dem anderen in Erfüllung zu bringen ist, bey dem allgemein bekannt gemachten 17. Ungarischen Diätal-Artikel, und der darin vorgeschriebenen Art der Correspondenz allerdings sein Verbleiben.

Hofdecret vom 10. October 1793.

Se. Majestät haben auf die von der königl. Ungarischen Hofkanzley nicht zugestellten, sondern zurückgesendeten Klagen über die von dem Mercantil- und Wechselgerichte erstattete, und an die höchste Behörde einbegleitete Anzeige herabgelangen zu lassen geruhet: Die königl. Ungarische Hofkanzley habe über die von der kaiserl. königl. obersten Justizstelle dahin geäußerte Erklärung, daß jene Klagen hiesiger Unterthanen gegen Ungarische Insassen, die sonst in Folge der Ungarischen Diätal-Artikel vom Jahre 1792 nicht zum hierländigen Gerichtsstande geeignet, sondern allein auf Verbothe hiesiger Effecten der geklagten Ungarischen Insassen gegründet sind, auch ihre Wirkung nicht weiter, als auf diese Effecten, mithin keinesweges auch auf die übrigen in Ungarn befindlichen Güter, und Person des Schuldners zu erstrecken hätten, sich erklärt, daß sie keinen Anstand nehme, unter dieser Beschränkung derselben Klagen im ordentlichen Wege zuzustellen; welches zur weiteren Verfügung und künftigen Benehmen hiermit erinnert wird.

Hofdecret vom 27. Junius 1796.

Diätal = Artikel II. für Siebenbürgen.

Aus den ausgefertigten Artikeln des Siebenbürgischen Landtages vom Jahre 1792 wird der zweyte Artikel, welcher die Vollziehung der in Schuldsachen wider die Einwohner Siebenbürgens bey den Gerichtsbehörden der Böhmisch-Desterreichischen deutschen Erbländer ergangenen Urtheile betrifft, zur Wissenschaft und Beobachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilet.

Hofdecret vom 22. April 1796.

Zweyter Artikel.

ARTICULUS II.

Wie Sentenzen von den Gerichten der Deutschen Erbländer gegen Einwohner von Siebenbürgen, welche aus besagten Erbländern Geld, Waaren, oder andere Sachen auf Credit erhalten, und sich der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte schriftlich, oder durch freywillige That unterzogen haben, in Erfüllung zu bringen sind.

De procurando effectu Sententiarum per Iudicia haereditiarum Provinciarum Germanicarum contra Incolas Transilvanos in iisdem Provinciis paratas pecunias mutuo, aut Merces, vel alias Res ad Creditum accipientes, seque Jurisdictioni eorundem Fororum scripto vel facto sponte subjicientes latorum.

Da nach dem Sinne der vaterländischen Geseze Contracte für die Contra-

Siquidem sensu Legum patriarum Contractus Contrahentibus

henten Gesetze sind; und alle gesetzmäßige Verbindlichkeiten eitel und vergeblich wären, wenn sie nicht ihre schuldige Wirkung hervorbrächten, überdieß auch die Gerechtigkeit, und das Beste des gegenseitigen Handels mit den Deutschen Erbländern, der ohne Sicherheit des Credits nicht bestehen kann, es erfordern, daß die gesetzmäßig eingegangenen Contracte getreulich erfüllet, und auch durch Hülfe des richterlichen Armes in Vollstreckung gebracht werden; so haben die Stände zu Folge des von Sr. Majestät deswegen gemachten Antrags beschloffen, daß sowohl diejenigen, welche bey Gelegenheit eines gemachten Anlehens, mit Verzichtleistung auf ihr eigenes Gericht, ein fremdes freywillig und ausdrücklich anerkennen, als diejenigen, welche mit Kaufleuten der erbländischen Provinzen, die vor das Wechselgericht gehören, in Handlungsverbindungen getreten sind, dem Ausspruche des Ge-

Legem ponant, frustra- que fierent legitimae obligationes, nisi illae debitum quoque sortirentur effectum, Justitia insuper, & mutuum inter Ditiones haereditarias Commmercium, quod sine securitate Crediti subsistere nequit, exigat, ut sua Contractibus legitime initis fides constet, & eorundem Executio auctoritate Judiciaria procuretur; Status & Ordines erga benignam Suae Majestatis Sacratissimae Propositionem eatenus factam statuerunt: ut tam illi, qui occasione levati cujusdam Mutui cum renuntiatione Fori proprii, alienum sponte et expresse recognoscunt, quam & illi, qui societatem Quaestus cum Mercatoribus haereditariarum Provinciarum ad Judicium Cambiale pertinentibus fecerint, Judicio Fori illius, quod sibi in Obligatione delegerunt, Stare,

richts, das sie sich in ihren Schuldverschreibungen gewählt haben, sich unterziehen, und die Gerichte dieses Großfürstenthums Siebenbürgen, und der dazu gehörigen Theile, die gegen die dermassen verpflichteten Personen ergangenen Sentenzen, in so weit sie die Wirklichkeit und Gültigkeit der eingegangenen Schuld betreffen, wenn sie durch die erbländischen Gerichte an das kön. Siebenbürgische Gubernium gesendet, von diesem aber, nach der vorgeschriebenen Weise, den gehörigen Gerichten zugestellt worden sind, in Vollzug gesetzt werden sollen.

Damit jedoch, indem einer Seits für die Sicherheit der Gläubiger gesorget wird, eben so von der andern Seite den Bevortheilungen vorgebeuet werde, so wird in Beziehung auf die Vollstreckung von dergleichen Sentenzen erbländischer Gerichtsbehörden festgesetzt:

1. Daß sie nur solchen Schuldverschreibungen zu

Jurisdictionesque M. hujus Transylvaniae Principatus Partiumque Eidem annexarum Sententias contra taliter semet obligantes, quoad realitatem & competentiam contracti Debiti latas, per Fora haereditariarum Provinciarum ad Regium in Transylvania Gubernium transcribendas, inde vero sua modalitate concernentibus Jurisdictionibus transmittendas, exequi teneantur.

Ut tamen, sicut una ex parte Securitati Creditorum prospicitur, ita alia ex parte fraudes praecaveantur, circa Executiones hujusmodi sententiarum Fororum extraneorum constituitur:

1. Ut id obtineat tantum in obligationibus,

Kommen, welche gesetzmäßig, und durch solche Personen ausgestellt sind, welche das Recht dergleichen auszustellen haben; daher sollen Schuldverschreibungen von Mündeln oder anderen unter Vormundschaft, Curatel oder väterlicher Gewalt stehenden Personen, dieses Schutzes in keinem Falle genießen; und wenn es geschieht, daß über solche Schuldverschreibungen die Eintreibung (Execution) angefordert, und von dem vollstreckenden Richter die Ungültigkeit einer solchen Schuldverschreibung dargethan wird, hat er sogleich von der Eintreibung abzustehen, und das kön. Gubernium zur weiteren Veranlassung davon zu unterrichten; wenn aber der Schuldner selbst die Nullitäts-Ausnahme macht, soll er gehalten seyn, sie vor dem Gerichte zu erweisen, dem er sich schriftlich, oder durch freywillige That auf oberwähnte Art unterzogen hat.

2. Das Recht eines Dritten muß nach dem

quae legitime, & per tales, qui activitate semet obligandi gaudent, extraditae sunt, proinde Pupillorum vel aliorum sub tutela, curatela, aut patria potestate positorum, Obligationes vim hanc nullo unquam tempore fortiantur, & si contingat, penes tales Executionem tentari, comprobata coram exequente Judice invaliditate similibus obligationum, ab Executione eo facto desistatur, ac per exequentem Judicem Regium Gubernium pro ulteriori directione informetur: quod si vero Debitor ipsemet Nullitatis exceptionem formaverit, illam coram Foro, cui se scripto vel facto praedeclarata ratione subjecit, comprobare obligabitur.

2. Jus tertii in sensu Legum Patriarum sem-

Sinne der vaterländischen Gesetze stäts ungekränkt bleiben, und wenn solches bey Gelegenheit einer Eintreibung durch einen Dritten Anspruch habenden gründlich dargethan wird; so muß der gewinnende Fremde, der die Eintreibung ansucht, nach derselben vorläufiger Vollziehung, vor dem erequirenden Richter eine angemessene Sicherheit (Caution) leisten, und sich verpflichten, daß er, wosfern vor den rechtmäßigen Richtern des Großfürstenthums Siebenbürgen ein fremdes Recht, entweder in Rücksicht auf Priorität, oder aus dem Alter der Schuldverschreibung, oder aus derselben Intabulation, oder endlich aus der Eigenschaft der Sache selbst erwiesen würde, Vergütung leisten wolle.

3. Die auf unbeweglichen Gütern vorzunehmende Eintreibung soll nur als ein gerichtliches Unterpfand gelten, so, daß adelige Güter zu allen Zeiten, bürgerliche Gründe aber

per salvum manere debet, & si illud occasione Executionis per tertium Praetendentem cum fundamento infirmatum fuerit, triumphans & Executionem peragi curans Extraneus (peracta praevia Executione) coram exequente Judice cautionem fundi praestare, & obligationem assumere teneatur, quod in casum comprobandi coram legalibus M. hujus Principatus Judiciis Juris alieni, vel prioritatis seu ex aetate obligatorialium, sive ex Intabulatione, aut ipsa rei natura promanantis, satisfactorius sit.

3. Peragenda in Bonis immobilibus Executio pignus tantum judiciale sapiat, ita quidem, ut Bona nobilitaria quandocunque, fundi vero civiles juxta Sta-

nach den Municipal- Statuten des Orts wieder eingelöset (reluiret) werden können.

4. Das Rechtsmittel der Abtreibung (Repulsion) kann Statt finden, wenn der Abtreibende vor dem erequirenden Richter einen Irrthum in der Sache, oder in der Person darzuthun vermag.

5. Damit es bekannt werde, wenn eine Klage erhoben werden soll, und niemand wegen falscher, oder vielleicht schon getilgter Schuldverschreibungen abwesend vor einem auswärtigen Gerichte verurtheilet, in Gefahr sein Vermögen zu verlieren, gerathen möge, ist eine Einberufung (Citation) zu den erbländischen Gerichten einzuleiten, und darin ein angemessener Zeitraum zu bestimmen, der in Rücksicht auf die Entlegenheit dieses Großfürstenthums, nicht kürzer als von 6 Monaten seyn soll. Diese Einberufungen sind von dem erbländischen Gerichte dem Siebenbürgischen Gubernium zu übersenden, und

tuta Locorum municipalia relui possint.

4. Remedium Repulsionis quoque locum habeat, si Repellens coram Executore Iudice errorem in re vel in persona edocere valeat.

5. Ut de smovenda Lite constare possit, & nequis forte penes fictas aut jam depuratas obligationales coram Foro extraneo impetitus, periculum substantiae suae subeat; Evocatio ad Fora concernentia haereditariorum Provinciarum instituenda, cum praefixione competentis Terminum, qui considerata Principatus distantia, Semestri brevior non esse debet; per eadem concernentia Fora Regio in Transylvania Gubernio transcribatur, ac per Regium Gubernium medio officiolatus Comitatum,

von diesem, vermittelst der
 Aemter der Gespannschaf-
 ten, der Districte, der
 Szeckler- und Sachsenstüh-
 le, oder der Städte und
 Märkte, in deren Bezirke
 der Schuldner wohnet,
 demselben auf die gewöhn-
 liche Art unverzüglich be-
 kannt zu machen, und daß
 dieses geschehen ist, darü-
 ber sind Zeugnisse auszu-
 fertigen.

Gegenseitig werden Se.
 Majestät gnädigst zu ver-
 fügen geruhen, daß in ähn-
 lichen Fällen gleichermaßen
 die Sentenzen, welche in
 Siebenbürgen gegen solche
 erbländische Unterthanen,
 die sich den Siebenbürgi-
 schen Gerichten unterwor-
 fen haben, gefällt worden
 sind, in Vollziehung gesetzt
 werden.

Im übrigen hat es auf-
 ser den erwähnten Fällen
 bey den Verfügungen des
 43. Artikels vom Jahre
 1791 sein Bewenden.

Districtuum, sedium Si-
 culicalium, aut Saxoni-
 calium, vel Civitatum,
 feu Oppidorum, in quo
 Debitor residet, sua mo-
 dalitate sine mora De-
 bitori notificetur, &
 de facta Evocatione
 Litterae Testimoniales
 per Procedentes expe-
 dianatur.

Vicissim Sua Maje-
 stas Sacratissima benigni-
 sissime disponere dig-
 nabitur: ut in similibus
 Casibus reciprocatio sa-
 tisfactionis Judiciorum
 contra Extraneos Foris
 Transylvanicis sese fac-
 to, vel scripto sub-
 mittentes in Transyl-
 vania latorum, procu-
 retur.

In reliquo extra ca-
 sus praedeclaratos di-
 spositione Articuli 43.
 Anni 1791 in salvo
 manente.

Sieben und dreyßigster
Artikel.

Von den Wechsel-
briefen.

Zur Beförderung des Handels sollen die von wem immer in Handels- sachen ausgestellten Wechsel auch in Rücksicht auf persönliche Haftung, Kraft haben; alle andere Wechselbriefe aber, die aus was immer für Ursachen ausgefertigt sind, sollen nur wie gewöhnliche Schuld- verschreibungen gelten. Eine auf einen Wechselbrief gegründete Schuld hat der Auffordernde bey dem ordentlichen Magistrate, dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner unterliegt, einzuklagen, und er soll gegen einen solchen Schuldner, der in Handlungssachen den Wechsel ausgestellt hat, nach dem Inhalte des Wechselbriefes, gegen andere aber nach dem Sinne der vaterländischen Gesetze Befriedigung erhalten.

ARTICULUS
XXXVII.

De Litteris Cambialibus.

Pro majori Commercii Incremento Litterae Cambiales Quaestus Causa per quemcunque exaratae, quoad Personalem etiam Obligationem vigorem obtineant; aliae autem Litterae Cambiales quibuscunque aliis de Causis exaratae, nonnisi ordinariorum Litterarum Obligatorialium vim fortiantur; ratione debitorum in Litteris Cambialibus fundatorum vero Praetendentes coram ordinario Magistratu, cujus Jurisdictioni Debitor subest, procedent; & quidem contra illos, qui Quaestus Causa cambiales exararunt, ad tenorem Litterarum Cambialium, contra alios autem ad sensum Legum Patriarum satisfactionem obtinebunt.

Drahtzug von Gold und Silber für Seiden = Fabrikanten.

Die Einmischung des Garns, welche bey den mit ächtem Gold und Silber durchwirkten Seidenzeugen doch immer auf eine Bevortheilung des Käufers abgesehen ist, wird bey selben für die Zukunft verbothen.

Hofentschließung vom 1. August 1794.

Da es sich bestätigt, daß auch zu den französischen geringen reichen Stoffen ein dünner Draht, oder eine dünnere Platte, als das Patent vom Jahre 1773 *) für

*) Durch so vielfältig bestehende Patente ist alles Scheiden, Schmelzen und Abtreiben des Goldes und Silbers, wie auch das grobe Drahtziehen auf das schärfste verbothen worden.

Da aber dem in verschiedenen Wegen zuwider gehandelt, viele heimliche Winkelschmelzungen vorgenommen, der vorgeschriebene feine Silberhalt nicht beobachtet, und sonderheitlich in Auflegung des Goldes viele unzulässige Vortheile gebraucht, andurch aber nicht allein das Publicum hinterführet, sondern anbey den Gold- und Silbermanufacturisten selbst nicht geringer Mifcredit zugezogen wird; so werden alle und jede in Sachen ergangenen Befehle und Verordnungen, so weit solche durch Gegenwärtiges nicht abgeändert worden, alles ihres Inhaltes bestätigt, erneuert und vermehret, dergestalt zwar, daß

1. die bürgerl. Goldschmiede bey den in vorigen Patenten vorgeschriebenen Confiscations- und anderen Strafen alle sie betreffende Verordnungen und Befehle auf das genaueste vollziehen, und in Folge derselben sich hauptsächlich des ihnen verbothenen Abtreibens, Scheidens, und aller unprobmäßigen Arbeit enthalten, wie nicht weniger auch die Drahtzieher nirgend etwas schmelzen, ab-

für die erbländischen Erzeugnisse vorschreibt, angewendet wird, und man durch eine Nachahmung solcher
Waa-

- abtreiben, läutern, scheiden, und groben Draht ziehen sollen, als in dem, in dem Münzhaufe dazu vorgerichteten Gebäude. Und gleichwie
2. das Münzhaus sie Drahtzieher mit feinem Bergsilber in einem billigen Preise versehen wird, so haben dieselben in das Künftige sich alles Einkaufs und aller Verschmelzung des Bruch- oder Pagamentssilbers unter Confiscationsstrafe zu enthalten, und sind allein das Fadensilber an sich zu bringen berechtigt, jedoch solches in dem Münzamt zu schmelzen dergestalt verbunden, daß sie solches geschmolzene Fadensilber zu ihrer Arbeit nicht gebrauchen, sondern an gedachtes Münzamt jede Mark nach der innerlichen Feine pr. 16 Loth gerechnet, um den von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Einlösungspreis (von welchem jedoch in Rücksicht des goldischen der gewöhnliche Scheiderlohn abzuziehen ist) in die Einlösung geben, und allein das geschiedene Gold im Halt à 23 Karath, 10 bis 11 Grän zu ihrer Profession verabfolget werden soll. Damit aber
 3. der Silberdraht und die daraus erzeugten Manufacturwaaren zu einem annehmliehen Preise gelangen, und sich dadurch desto leichter außer Landes verkehren lassen mögen; so wird das Münzamt die Mark rohen Bergsilbers, so wenigstens 15 Loth, 3 Quintl, 1 D $\frac{1}{2}$. halten soll, ihnen bürgerl. Drahtziehern für 24 fl., das Gold aber, die Schwere eines Ducatens um 4 fl. 21 kr. verabfolgen lassen. Dagegen sollen
 4. sie Drahtzieher nicht allein zu Abwendung allen Verdachtes, sondern auch zu Beobachtung der erstossenen Patente, und weil der grobe Drahtzug dem höchsten Aerarium vorbehalten bleibet, die ihrer Profession zukommenden Arbeiten, als die Anfrischung des feinen Bergsilbers, das Läutern, Gießen, Schmiden, Goldauslegen, und das grobe Drahtziehen nirgend anderswo, als in dem dazu erbauten k. k. Drahtzuge verrichten, allwo sie für die
Gr-

Waaren fremde Bestellungen auf selbe zu erhalten, und damit einen vortheilhaften Handel in das Ausland zu
frei-

Gelegenheitsgebühr, dann Abnutzung der Schmelzöfen und Instrumente keine Taxe zu bezahlen haben; auch wird in ihrer Willkühr stehen, die erforderlichen Materialien, als Kohlen, Ziegel, Abbrennholz 2c. entweder selbst bezuschaffen, oder um den Erkaufspreis von dem Münzamte abzunehmen. Und ob zwar

5. sie Drahtzieher zu mehrerer Sicherheit des Publicums im vorbenannten, dazu erbauten k. k. Drahtzuge, und in Gegenwart des dazu angestellten Drahtzugverwalters, nicht allein ihre Lingsots vermittelst gleichhaltenden zweyen Zugeisen, und zu beobachtender gleicher Beschneidung oder Feilung solcher Gestalt zuzurichten gehalten sind, daß ein Blech nicht mehr oder weniger als 2 Mark, 8 bis 9 Loth wäge, sondern auch die Auflegung des Goldes allda in nähmlicher Gegenwart unverweigerlich geschehen soll; so wird doch in Erwägung, daß auch im Beyseyn eines Aufsehers verschiedene Vortheile in der Goldauslegung gespielt werden können, und hierdurch jede Sorte Gold nicht nach der Probe, oder ausgefetzten innerlichen Feinheit ausfallen würde, anmit verordnet, daß ein jeder Drahtzieher nach der vorgeschriebenen Formel bey dem Münzamte in Gegenwart der Münzoberbeamten noch einen besonderen Eid ablege, auch demselben so gewiß nachlebe, als im Widrigen der Uebertreter seiner Profession und Gewerbes nicht allein verlustiget, sondern auch das ganze Drahtzugsmittel, wenn der Vorsteher mit seinen Ältesten an der ihnen öfters obliegenden Auf- und Nachsicht es hätte ermangeln lassen, oder ihnen die mindeste Wissenschaft oder Uebersetzung zur Schuld geleyet werden könnte, zur Strafe gezogen werden wird. Damit aber all dieses desto gewisser gehalten werde, haben sie dem Drahtzugsverwalter und allen jenen, welche von den Münzoberbeamten dazu werden abgeordnet werden, auf jedesmahliges Begehren sowohl vom Stuck, als aus

treiben Hoffnung habe, so wurde verordnet, daß auch denjenigen Fabrikanten, welche sich ausweisen, Bestel-
 lun

der Werkstatt von der Scheibe ein Quintl gegen Vergütung zur Probe zu geben, jeder Meister aber seinen Rahmen in die Spulen einzuspulen. Dabey wird aber auch

6. das sogenannte Blühewachs bey der hierunten gesetzten schweresten Strafe gänglich abgeschaffet, und die Vergoldung, bey welcher bisher so viele Mißbräuche, List und Bevortheilungen unterlaufen sind, nur auf dreyerley Gattungen eingeschränket, also zwar, daß hinfür nicht mehr, denn 1/0, 3/0 und 5/0 Gold aufgelegt, und nur das ordinäre gelbe Wachs zum Ziehen gebraucht, der Gold- und Silberdraht aber unter Confiscationsstrafe nicht feiner als auf No. 9., so wie es bey den Gold- und Silberdraht-Manufacturen in Wien eingeführet ist, gezogen werden soll. Es ist aber

7. mit Vergoldung des Silberdrahts auf folgende Weise zu halten, daß auf ein Blech von 2 1/2 Mark Silber zur 1/0 Vergoldung 12 Blätter, zur 3/0 Vergoldung 28 Blätter aufgelegt, und bey dem Goldschlager dahin angetragen werde, damit 4 Blätter einen ganzen Ducaten, folglich die klein abfallenden Fäserchen nicht über 1 höchstens 2 Ducatengrän zu wägen haben. Um nun

8. des in solcher Maß aufgelegten Goldes versichert zu seyn, und den etwaigen Abgang entdecken zu mögen, so soll das 1/0 Gold unabgetragen und unabgewest vermöge accurater Feuerprobe an feinem Golde

das 3/0 Gold	1	—	2	1/4	—
und das 5/0 Gold	2	—	1	1/4	—

pr. Mark ausweisen, und hierbey über 1/4 Pfening kein Medium zugestanden, das Silber aber wenigstens im abgebenden Halt a 15 Loth 3 Quintl, auch a 14 Loth 3 Quintl 1 Dz. gelassen werden. Und da

lungen auf dergleichen geringere Stoffe aus den fremden Ländern wirklich erhalten zu haben, erlaubet werden könne, den dazu erforderlichen Gold- und Silberdraht oder die Platte, bis auf Nr. 12 ziehen zu lassen,

M 2

9. den Fabrikanten und sonst Jedermann daran gelegen ist, daß ein gewisser Verkaufspreis sowohl in dem weißen, als vergoldeten Silber festgestellt werde; so wird derselbe für gegenwärtig dergestalt bestimmt, tariret und ausgemessen, daß die Mark weißen Silberdrahts um 26 fl. 30 kr., die Mark $\frac{1}{50}$ Gold um 34 fl. 33 kr., die Mark $\frac{3}{50}$ Gold um 38 fl. 36 kr., und die Mark $\frac{5}{50}$ Gold um 42 fl. 38 kr. und nicht höher, es sey Mark- oder Lothweise, diesem Verhältnisse nach ausgerechnet, bey schwerer Bestrafung verlaufet werden soll. Gleichwie nun
10. alle diese Satzungen lediglich die Sicherheit des Publicums und Aufnahme der Fabriken zum Ziele haben, auch durchaus in der Billigkeit und Thunlichkeit gegründet sind; also haben sie Drahtzieher denselben auch durchaus und sogewiß nachzuleben, wie im Widrigen, falls sie eine davon zu übertreten sich beykommen ließen, der Schuldigbefundene nicht nur des Bürger- und Meisterrechtes auf Lebenslang entsetzet, sondern anbey nach beschaffenen Umständen noch mit einer weiteren erspiegelnden Strafe angesehen werden soll. Wie denn
11. die bürgerlichen Drahtzieher, so wie die Gold- und Silberschmiede in allen das Gold- und Silbermateriale betreffenden Manipulationsfachen unter dem Münzamte, als ihrer ersten Instanz, zu stehen, sie Drahtzieher aber noch überdieß das Jurament allda abzulegen, und derothalben sowohl diese als jene ihre Vorsteher demselben vorzustellen, und darüber die Genehmigung einzuholen, auch wegen genauer Beobachtung alles dessen, was eben verordnet ist, unter sich selbst eine unablässige, sorgfältige Nachsicht um so mehr anzuwenden haben, als auch von dem obersten Münz- und Bergmeisteramte eigene an obbemeldtes Münzamt angewiesene geschworne Aufseher oder Uebergeher zu gehöriger Aufsicht bestellet worden.

lassen, jedoch werde ihnen unter Confiscationsstrafe zu verbiethen seyn, solche reiche geringe Stoffe in den k. k. Staaten abzusetzen; auch sey die Verfügung zu treffen, daß selbe auf eigenen dazu gewidmeten Stühlen verfertiget, und mit einem von der Regierung zu bestimmenden Stempel bezeichnet werden, damit sie kennbar seyen.

Bey der Versendung dergleichen Stoffe werden dieselben von dem Austritts-Zollamte zu beschauen, und vorzumerken, darüber sodann mit Ende eines jeden Jahres ein summarischer Ausweis zu überreichen, und deßhalb von der Regierung das Einvernehmen mit der hiesigen Bancalgesällen-Administration, welcher unter einem die nöthige Weisung ertheilet wird, zu pflegen seyn; endlich sey die bisher vorgeschriebene Vergoldung des Drahts oder der Platte bezubehalten, da durch eine Verminderung derselben nur ein unbedeutender Nutzen entstehen, und die Waare gar zu schlecht ausfallen würde. Was die anderen mit Gold und Silber verfertigten Waaren betreffe, so müsse es bey der Patents-Vorschrift vom Jahre 1773 in Ansehung des Drahts und der Platte um so mehr verbleiben, als gleich im Eingange des Patents gemeldet wird, daß solches alle diejenigen betreffe, die Gold- und Silberdraht, Platte, oder Gespunst verarbeiten.

Hofentschließung vom 13. November 1795.

Ueber das Gesuch der Seidenzeugfabrikanten, daß die inländischen mit leichterem Gold- und Silberdraht, oder Platte bis Nr. 12 inclusive durchwebten Stoffe auch in den k. k. Erbländern frey verfertiget, und verkauft werden dürfen, wurde die allerhöchste Genehmigung ertheilet, welche höchste Entschließung den bürgerlichen Gold- und Silberdrahtziehern mit dem

Bey-

Beyfasse bekannt gemacht wird, daß sie die Gold- und Silberdrähte bis inclusive Nr. 12 nur allein für die Seidenzeugfabrikatur, für die Posamentirer, Spitz- Crepin- Schnürmacher und Sticker aber nur bis Nr. 9 nach der für die Gold- und Silbergespunst, dann Plättwaaren bestehenden qualitätsmäßigen Ordnung vom Jahre 1773 ziehen sollen.

Hofdecret vom 5. August 1796.

E.

E i d.

Bey Fondsausweisungen soll der Eid nicht aufgetragen werden.

Ihre Majestät haben allergnädigst zu verordnen besunden, daß die Handlungswerber zur Beschwörung ihres Handlungsfondes nicht anzuhalten seyen.

Allerhöchste Resolution vom 4. October 1773.

Da die höchste Resolution vom 4. October 1773 verordnet, daß Ihre Majestät nicht geneigt seyn, die Handlungswerber zur Beschwörung ihres Handlungsfonds anhalten zu lassen, so hat sich das Mercantils- und Wechselgericht in Zukunft genau nach dieser höchsten Vorschrift zu benehmen.

Verordnung vom 25. Januar 1780.

Die Einführung eines von dem Aussteller der Zeugnisse bey Fondsausweisungen abzulegenden Juraments hat nicht Statt, da diese Art der Beweisführung so wenig als möglich zu vervielfältigen ist, und die Nothwendigkeit einer solchen Beweisführung es in dergleichen Fällen nicht erheischt, wo gemeine und überzeugende Beweisarten übrig bleiben.

Hofdecret vom 26. März 1804.

Einlösungsrecht

der

Waaren bey dem Concourse eines Handelsmannes.

Ueber das Gesuch des bürgerlichen Handelsstandes um Verleihung des Einlösungs-Vorrechtes der Waaren, sowohl in Crida- als Executionsfällen, wurde verordnet: Es soll dem hiesigen Handelsstande in Handlung=Crida-Fällen das zugestandene Vorrecht der Einlösung des Waarenlagers noch weitershin belassen seyn; da jedoch durch die allerhöchste Verordnung vom 10. October 1743 *) zugleich festgesetzt worden ist, daß in dergleichen Fällen die Schätzung der Waaren durch beeidigte Handlung=Individuen, nämlich durch einen Niederleger, einen Hofbefreyten, und einen bürgerlichen Handelsmann vorgenommen werden soll, so sey hierauf feste Hand zu halten, und die Einleitung zu treffen, damit statt der bereits abgestorbenen Hofbefreyten, maßen die Großhändler dieses Einlösungsrecht nicht verlangen, von der betreffenden Gerichtsstelle jedesmahl ein anderer unpartheyischer Schätzmänn ernennet, und dieser dem zur Schätzung gewählten Niederleger

*) Die Verordnung vom 10. October 1743. S. Fallitenordnung.

leger und bürgerlichen Handelsmanne zugegeben, somit von diesen drey Werkverständigen die Schätzung nach Vorschrift und Ordnung vorgenommen werde, wohingegen das weitere Verlangen des Handelsstandes, eben dieses Einlösungs-Vorrecht auch auf die Executions-Fälle zu erstrecken, keinesweges Platz greife.

Hofresolution vom 28. Julius 1758, und vom 3. October 1778.

S. auch Concurß oder Falliment bey Handlungen.
Hofdecret vom 25. Januar 1782.

Keine Licitation von Kaufmannswaaren unter einem erborgten Nahmen soll mehr bewilliget werden, und sobald ein Handelsmann die Versteigerung der Waaren ansuchet, so hat er vorläufig das Zeugniß des Handelsstandes bezubringen, daß die gütliche Abnahme dieser Waaren durch den Handelsstand zwar versucht, aber nicht zu Stande gebracht wurde.

Regierungsverordnung vom 14. August 1801.

Einverleibungstaxe.

Die bürgerlichen Handelsleute in der Stadt sollen 150 Gulden Einverleibungstaxe, die vor der Stadt nur 100 Gulden bezahlen, der Nachlaß der Hälfte dieser Gebühren für Meistersöhne wird eingestellt, alle Gastereyen aufgehoben, und sind nur die wirklich eingehenden Activa anzugeben.

Hofentschließung vom 6. März 1782.

Eisenarbeiter.

In Ansehung derjenigen Arbeiten, die mit einem Meisterzeichen zu bemerken bisher üblich gewesen, wird verordnet, daß solche in Zukunft mit dem Nahmen des Ortes, wo die Zunft bestehen wird, und zugleich mit dem Anfangsbuchstaben von dem Nahmen des Meisters, der diese verfertiget, oder einem andern Zeichen bezeichnet, diese Zeichen aber vorläufig dem Kreisamte gehörig angezeigt, von demselben gebilliget, und in dem darüber zu führenden Matrikelbuch vorgemerkt, und dabey stäts Bedacht genommen werden soll, daß sich eines jeden Arbeiters Zeichen kennbar von dem andern unterscheide, auch, daß nicht ein Arbeiter das Zeichen des andern bey Verlust des Meisterrechts gebrauche.

Circularverordnung vom 5. September 1785. S. 7.

Es ist vorgekommen, daß die Fabrikatszeichen der bürgerl. Feilhauermeister der ob der ennsischen Stadt Steyer unerlaubterweise von Feilhauermeistern anderer Länder nachgemacht, und fälschlich ihrer Waare aufgedruckt werden, welcher Unfug in der Patentalanordnung vom 5. September 1785 mit dem Verluste des Meisterrechts zur Strafe bezet wird, auch wirklich in Folge des §. 150 des Gesetzbuches von Verbrechen und Strafen zu dem Verbrechen des Truges gehöret.

Da es auch allerdings daran gelegen ist, derley Vergehen in Nachmachung fremder Meisterzeichen um so gewisser hindanzuhalten, als dieser Betrug nicht nur den Meistern, deren Zeichen nachgemacht wird, den empfindlichsten Schaden zuziehet, sondern auch selbst der ausländische Absatz dieser Artikeln, wenn der Fremde mit nachgemachter Waare hintergangen würde, zum

wesentlichen Nachtheil des Staates ganz verlohren gehen könnte. So ist auf die Nachmachung dieser Zeichen genau zu invigiliren, und bey entdeckten Verbrechen der sträflichen Nachmachung ist nach der Anordnung vom 5. September 1785 sich zu achten, folglich mit der angeordneten Entsetzung vom Meisterrechte unnachsichtlich vorzugehen.

Hofdecret vom 28. Julius 1796.

Eisenhandel.

Wir Maria Theresia zc. entbiethen allen Unseren getreuen Unterthanen, besonders aber den in dem hiesigen Wienerischen Eisenverschleiß-Widmungsdistricte befindlichen Eisenhändlern und Manufacturisten, wie auch allen anderen Stahl-, Eisen- und derley Geschmeidwaaren kaufend- und verkaufenden Partheyen, was Würden, Standes und Wesens die sind, Unsere kais. Königl. auch erzherzogliche Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, was Massen Wir die vom Jahre 1750 bis anher in dieser Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien bestandene sogenannte Communität der sich in eine gemeinschaftliche Handlung unirten hiesigen zwölf bürgerl. Eisenhändler von nun an, und für alle Zeit wieder zu trennen, und dergestalt aufzuheben gnädigst befohlen haben: daß längstens bis Michaelis des laufenden 1780sten Jahres jeder der vorgedachten zwölf Eisenhändler dieses sein bürgerliches Gewerbe für eigene Rechnung in Separato zu treiben, zu dem Ende also, und zur mehreren Bequemlichkeit des Publicums ein offenes Gewölb zu halten schuldig und gehalten seyn soll.

Damit aber auch das hiesige Publicum mit dem zu den ersten Nothdürften gehörigen Stahl- und Eisenmateriale zu allen Zeiten in gehöriger Güte, hinlänglicher Menge, und in einem billigen festgesetzten Preise oder Saze versehen sey, somit den dagegen zu Unserem größten Mißfallen von Zeit zu Zeit vorkommenden und sich immerhin mehr und mehr gehäuften Beschwerden nach aller Möglichkeit wirksame Abhülfe geschaffet werden möge; so haben Wir Unserer Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction durch ihre Behörde gnädigst befehlen lassen, daß sie auf die Art, wie es mit allen anderen zu Unserem höchsten Bergregal gehörigen Producten gehalten wird, künftig, und zwar längstens mit dem 1sten März des gegenwärtigen 1780sten Jahres auch ein zur hierortigen Erforderniß hinlängliches, und wohl sortirtes, aus allen dem öffentlich vorgeschriebenen Saze unterliegenden Eisen- und Stahlgattungen zu bestehen habendes Lager errichten, und unterhalten, hiervon aber an die verschiedenen innerhalb des anfangs gedachten Widmungsdistricts befindlichen Eisenhändler, Manufacturisten, oder sonstigen Partheyen die ebengedachten verschiedenen Eisen- und Stahlgattungen zu keiner Zeit, und unter keinerley Vorwande anders oder höher, als in dem ohnehin schon festgesetzten und publicirten Preise oder Satz, wovon die Tariffe sowohl in dem Verschleißmagazine, als auch bey jedem Eisenhändler zu Jedermanns Einsicht angeschlagen werden muß, wie auch nach dem Beispiele anderer Bergwerks-Producten- und Fabriken-Niederlagen nur im Großen, das ist, centner- und respective die Nägel tausendweise verschleißten, so fort in dem sogenannten kleinen, oder alla minuta Verkaufe die bürgerlichen Eisenhändler nicht beeinträchtigen soll, als welchen nicht nur allein dieser, sondern auch der ganze Handel aller Gattungen der Eisen- und Stahlgeschmeid-

waaren als ein bürgerliches Gewerh vorbehalten ist und bleibet, mit der Beschränkung jedoch, daß auch ste respectu des gleich gedachten alla minuta Verkaufs in dem Falle, daß der Käufer gleich baar bezahlt, an den vorgeschriebenen alla minuta Satz gehalten, und diesen willkührlich zum Schaden des Publicums zu erhöhen nicht befugt seyn sollen, maßen nur allein der Verkauf auf Borg, so wie der ganze Eisen- und Stahlgeschmeidwaarenhandel, dem Satze nicht zu unterliegen hat, sondern lediglich dem willkührlichen Einverständnis und der Behandlung des Käufers und Verkäufers überlassen bleibet.

Nachdem jedoch das solcher Gestalt bey Unserer Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction künstlig zu bestehen habende Stahl- und Eisenlager vorzüglich, und eigentlich nur zur Versehung Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, und des dazu gehörigen Widmungs-districtes bestimmet ist; so wollen Wir die gegen die über den Widmungsdistrict gehende Ausfuhr des Stahls und Eisens, besonders des sogenannten Dreymärkter-Eisens bestehenden Generalien und Gesetze hiermit erneuert, und derselben gehorsamste Nachachtung dergestalt eingeschärfet haben, daß aller derley Stahl und alles Eisen, welches zuwider diesem Unserem höchsten Verbothe von Jemanden, wer der inuner wäre, dennoch außer den Widmungsdistrict ausgeführet werden sollte, im Betretungsfalle angehalten, und nach Erkenntniß der betreffenden Behörde unnachsichtlich confisciret, von dem dießfälligen Betrage ein Drittel dem Denuncianten oder Apprehendenten abgereichet, und das übrige Unserem Aerario verrechnet werden soll.

Nachdem aber sich öfters die Thunlichkeit äußert, daß, ohne das hiesige Publicum an den verschiedenen Stahl- und Eisengattungen einen schädlichen Mangel leiden lassen zu dürfen, der Ueberfluß entbehret, und über

über den Widmungsdistrict in andere sowohl erbländi-
sche als fremde Gegenden ausgeführt, andurch also
der dießfällige Verschleiß zum Nutzen Unseres höchsten
Regalis, und zur Beförderung des gemeinen Handels
und Wandels vermehret werden kann; so wollen Wir
in derley Fällen die Ausfuhr Niemanden verbiethen,
oder erschweret, sondern vielmehr nach aller Thunlich-
keit, jedoch mit der Vorsicht, gestattet und erleichtert
wissen, daß zu einer jeden derley Ausfuhr bey Unserer
Hofkammer im Münz- und Bergwesen (welcher die
Ein- und Aufsicht oblieget, damit vorzüglich das hie-
sige Publicum mit der erforderlichen Eisen- und Stahl-
nothdurft hinalänglich und sicher versehen seyn möge)
ein Paß angesuchet, und wenn dagegen kein erheblicher
Anstand obwaltet, schleunig und unentgeltlich ausge-
fertigt werden soll.

Wornach sich also Jedermann gehorsamst zu ach-
ten, auch für Schaden zu bewahren wissen wird; denn
hieran geschiehet Unser gnädigster Wille und Befehl.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt
Wien den 28. Januar 1780.

In Ansehung des Handels mit Eisen und Stahl,
oder dem sogenannten Centnergute, und den daraus
verfertigten Waaren werden die bis nun bestandenen
Zwangsanstalten und Geseze, so fort die dermahligen
Verschleiß- Widmungen und Preissatzungen gänzlich
aufgehoben, und gestattet: daß von nun an

1. Jedermann, Handelsleute, Manufacturisten
und sonstige Partheyen ihre Erfordernisse an Eisen und
Stahl, oder an daraus erzeugten Waaren in den k. k.
Erbländern aller Orten, wo sie wollen, und gleich
aus der ersten Hand, mithin entweder von erbländi-
schen

schen Hammerwerken, Fabrikanten oder Eisenhandlungen sich anschaffen; und so auch

2. den Hammerwerken das aufgebrachte Eisen und Stahl, oder das sogenannte Centnergut bey ihren Werken und Jahrmärkten in und außer Landes ohne Paß, wo sie immer wollen, und in selbst beliebigen Preisen zu verkaufen, auch zur Erleichterung der Fabrikanten und des Publicums an mehreren Orten Verkaufslager zu öffnen, und daraus das Centnergut im Großen an Jedermann abzusetzen; ferner

3. den Eisen- und Stahlarbeitern, ohne Ausnahme, ihre Waaren bey Hause, auf Jahrmärkten, in und außer Landes zu allen Zeiten zu verschleiffen frey stehen soll. Es verstehet sich mithin von selbst, daß auch das in Wien eröffnete k. k. Eisen- und Stahlmagazin, nebst den in eine volle Freyheit des Handels gesetzten Wienerischen Eisenhändlern einen freyen Handel und Verkauf, jedoch nur im Großen mit den bisherigen Gattungen fortzuführen haben wird. Die nämliche Befugniß werden auch

4. Jene zu genießen haben, welche zum Handel mit Eisen und Stahl berechtigt sind. Auch wird in Zukunft zwischen den Eisenhandlungen kein Unterschied mehr zu machen, sondern Jeder, der mit Centnergut zu handeln befugt ist, auch mit der geschliffenen oder ungeschliffenen Waare zu handeln, und so auch der Geschmeidehändler mit der geschliffenen Waare, wie mit der ungeschliffenen, nicht minder mit dem Centnergute Handel zu treiben berechtigt seyn.

Von dem oben verstandener Massen nun ohne Paß erlaubten freyen Ausfuhr-Handel bleibt jedoch

5. der Mok allein noch ausgenommen *) , so wie es auch in Ansehung der Einfuhr fremder Eisen- und Stahlgattungen bey dem Verboths-Patente vom 14. Weinmonaths 1774, und dessen Ausmessung fortan sein Bewenden hat.

6. Hat es noch einzweilen bey der in Oesterreich, Steyermark und Kärnten dermahl bestehenden Rauheisen-Widmung an die angewiesenen Hämmer, in der für jeden bestimmten Menge, und nach den dießfälligen Gesetzen sein Bewenden. Um jedoch in Folge der Zeit auch in Ansehung des Rauheisens eine mit den Stahl- und Eisen-Fabrikanten gleiche Freyheit einführen zu können, soll

a) die Eröffnung neuer Eisengruben, wo es ohne Nachtheil und Abbruch des einem Dritten durch Privat-Contract gewidmeten, oder durch den bisherigen rechtmäßigen Genuß zustehenden Holz- und Kohlen-Bedarfs geschehen kann, über vorläufiges bergordnungsmäßiges Ansuchen, und gegen Entrichtung der landesgewöhnlichen Frohn die Erlaubniß ohne Anstand ertheilet werden, und frey stehen, das erzeugte Rauheisen entweder selbst zu verarbeiten, oder solches an ein erbländisches Handwerk in willkührlichen Preisen zu verkaufen.

b) Kann auch von den dermahl bestehenden Rade- oder Schmelz-Werken auf ihren bereits vorhandenen Flossöfen so vieles Eisen, als sie können und wollen, erzeugt, auch solches von einem Erblande in das andere in selbst beliebigen Preisen verkauft werden.

Je

*) Der aus Oesterreich ob der Enns in fremde Länder ausgehende Stahl und Mok hat vom 1. October 1786 die doppelte Gebühr des tariffmäßigen Ausfuhrszolls, mithin 48 Kr. vom Centner zu bezahlen.

Jedoch bleibt der Rodegewerk verbunden, den ihm systemmäßig zugetheilten Hammerwerken die bestimmte Quantität des Rauheisens jährlich richtig zu verabsolgen; gleichwie im Gegentheile der Hammergewerk sich zwar auch Rauheisen von einem anderen erbländischen Rodegewerke, so viel er immer verarbeiten kann, anschaffen mag, jedoch vorzüglich gehalten ist, das ihm in dem Systeme bestimmte, oder dem System zu Folge abzunehmende Quantum jährlich verlässlich abzunehmen.

c) Auch alle Waldeisengewerke können so viel Rauheisen, als der Waldstand zulässt, aufbringen, und entweder selbst verarbeiten, oder in jedem k. k. Erblande verkaufen.

d) Soll den Rodegewerken völlig frey stehen, das systemmäßig erzeugte Rauheisen, wie dermahl durch die bestehenden Magazine oder Mittelhände zu St. Veit, Leoben, dann Scheibbs, Burgstall und Gneften, oder auch unmittelbar an die ihnen angewiesenen Hammerwerke in handelsmäßigen Preisen abzusetzen, wenn nur der unmittelbare Absatz an letztere nicht in höheren Preisen, als sie solches dermahl aus der Mittelhand erhalten haben, geschieht, wobey sich hiermit von selbst versteht, daß die dermahligen Verlagsstädte und Mittelhände dasjenige systemmäßige Rauheisen, welches sie aus freyem Willen der Rodegewerken etwa auch künftig empfangen, an die bestimmten Hammerwerke, jedoch auch nicht in höheren als dermahligen Preisen, verkäuflich abzugeben schuldig sind. Uebrigens wird in Hinkunft Jeder nach eigener Beurtheilung seiner Vortheile, und der Verschleißumstände die Abänderung seiner Werkgäden vornehmen können, ohne hierzu, wie bisher, einer besonderen Erlaubniß nöthig zu haben.

Patent vom 29. December 1781.

Zur Erweiterung der Eisenhandlung, und Erleichterung der allgemeinen Erwerbungswege wird noch weiters die in Wien unter dem Nahmen eines k. k. Magazins gehaltene Eisen- und Stahl-niederlage aufgehoben, und Jedermann frey gelassen, sowohl in der Residenz, als in den übrigen Städten und Orten der k. k. Erbländer, Eisenlager zu eröffnen, und in solchen alle Gattungen von geformten und ausgearbeiteten Eisen im Großen, oder kleinweise zu verkaufen. Zugleich wird hiermit die in Oesterreich, Steyermark, und Kärnten bisher bestandene rohe Eisenwidmung aufgehoben, und verordnet, daß die Eisenhandlung sowohl der Gewerkschaft, als der Privatleute einzig von der politischen Stelle in jedem als ein dahin gehöriger Gegenstand abzuhandeln habe.

Patent vom 8. November 1782.

Es wurde verordnet, daß die neu zu errichtenden Eisenhandlungen nicht der demahligen Societät einverleibet werden, sondern die Impetranten sich vielmehr mit Revers verbindlich machen sollen, bey Verlust ihrer Freyheit kein Verständniß in Handlungssachen in Absicht auf einen Unions-Contract mit selber zu treffen.

Hofdecret vom 14. April 1783.

Künftig wird auch das gesammte Eisen-Fabrikaturswesen in den Oesterreichischen Erbländern für ein Politicum angesehen.

Hofentschließung vom 23. Junius 1783.

Se. Majestät haben bey den fortwährenden Klagen der Fabrikanten über Eisenmangel zu entschließen be-

befunden, daß die Ausfuhr alles ausgeschlagenen
 Eisens aus Oesterreich ob der Ens in die Fremde so
 lang verbotnen seyn soll, bis nicht gesammte erbländi-
 sche Eisenarbeiter mit diesem Materiale zu Genüge
 versehen seyn werden.

Hofdecret vom 21. December 1786.

Obwohl Se. Majestät das Privatverständniß der
 Wiener Eisenhandlungs-Communität in Ansehung
 ihres Fonds sowohl, als ihrer Theilnehmung an der
 Innerberger Eisengewerkschaft, oder anderer in solidum
 contrahirten Verbindlichkeiten nicht zu erneuern geden-
 ken, so sollen doch von den demahl in Wien berech-
 tigten Eisenhändlern wenigstens sechs von einander un-
 abhängige Eisenhandlungen entweder in kleineren Ges-
 ellschaften, oder Viritim bis 1. August d. J. derges-
 talt hergestellt seyn, daß zwar das bey der Societät
 eingelegte Capital zugleich für den Particular-Hand-
 lungsfond gelten könne, jedoch jede der sechs Hand-
 lungen ihre eigene Bücher und Rechnungen so, wie
 ihre eigene Firma, führen, und der Handlungsgewinn
 nicht auf gemeinschaftliche, sondern auf jeder Hand-
 lung eigene Rechnung laufen sollte. In welcher Ab-
 sicht die in dem Contracte vom 10. Junius 1749 fest-
 gesetzte Firma N. Vorsteher, und sämtliche bür-
 gerliche Eisenhändler vom 1. August d. J. in allen
 Verkaufs- und Handlungsgeschäften für ungültig zu er-
 klären, unter selber weder bey Gericht, noch sonst wo
 irgend ein Anbringen, oder gerichtliche Klage anzuneh-
 men, eben so wenig, als auf die nach Verlauf des ge-
 sagten Termins unter der erwähnten Firma ausgestell-
 ten Wechselbriefe, oder andere Documente eine gericht-
 liche Veranlassung zu bewilligen sey.

Hofdecret vom 15. April 1784.

Es hat sich veroffenbaret, daß bey einigen Eisenhammerwerkern in Steyermark seit einiger Zeit Roh- oder Floßeisen unter dem Nahmen Roh- oder wilder Stahl widerrechtlich in das Ausland verschliffen worden ist, welche Floßen nur durch die Ausglühung und sogleich geschehende Auslöschung im kalten Wasser, ohne solche unter einem Hammer zu einem wirklichen Stahl auszuschlagen, bearbeitet werden.

Diese bereits durch einige Jahre ausgeübte listige, und den Mangel des Floßeisens vermehrende Erfindung wird um so vielmehr, und zwar unter Confiscationsstrafe verbothen, als schon überhaupt die Ausfuhr des rohen, oder Floßeisens unter Confiscationsstrafe in dem allerhöchsten Zollpatente untersagt ist.

Es wird demnach von Seite der Landesstelle den gesammten Hammerwerksinteressenten alle verbothene Ausfuhr des Roh- oder Floßeisens, so wie des sogenannten wilden oder rohen Stahls neuerdings unter unausbleiblicher Confiscationsstrafe eingeschärft, und das dießfällige wiederholte Verboth zu ihrer Warnung kund gemacht, wie denn auch bereits die Gränzzollämter zur genauen Wachsamkeit hierüber durch die Behörden angewiesen worden sind.

Hofdecret vom 13. November 1789.

Die Verleihung des Befugnisses zum Eisenhandel ist den Magistraten und Obrigkeiten in Städten und Märkten wie zu anderem Handelsbetriebe überlassen.

Hofentschließung vom 3. Januar 1791.

Der Fond für eine bürgerliche Eisenhandlung in der Stadt wird auf 8000 fl., und wenn etwa eine derley bürgerliche Handlung in einer Vorstadt errichtet wer-

werden soll, auf 4000 fl. bestimmt; zugleich soll aber bey Errichtung einer solchen bürgerlichen Handlung der Eigenthümer zur Darthung der erlernten Handlung angehalten werden.

Hofdecret vom 29. May 1792.

Das in Wirkung stehende Patent vom 8. November 1782 enthält ausdrücklich und deutlich, daß es jedermann frey zu lassen sey, sowohl in der Residenz, als in den übrigen Städten und Orten der Erbländer Eisenlager zu eröffnen, und in solchen alle Gattungen von geformten und ansgearbeiteten Eisen im Großen oder Kleinweise zu verkaufen, und die unterm 8. November 1782 erlassene Verordnung kann als keine Beschränkung dieses Patents angesehen werden. Es kömmt zwar unter andern darin vor, daß das hier bestandene Eisenmagazin aufgehoben werden soll, damit kein Hinderniß die Privaten abhalte, mehrere Eisenlager in Wien, und in den übrigen Städten von Oesterreich zu errichten; hieraus aber kann keineswegs die Folge gezogen werden, daß ein Eisenhammermeister von der Eröffnung eines Eisenlagers ausgeschlossen sey, weil er kein Privat, sondern ein Manufacturist sey, der nur auf den Märkten und bey Hause verkaufen soll. Die Absicht bey Bekanntmachung des Patents vom 8. November 1782 ist vielmehr dahin gegangen, durch den Zusammenfluß, und den freyen Handel wohlfeilere Preise der Eisengattungen dem Publicum zu verschaffen, welche gewiß minder ausfallen werden, wenn die Erzeuger selbst Eisenlager errichten, als wenn solche von Privaten, welche die Waaren von ihnen kaufen müssen, geschieht.

Allerhöchste Entschließung vom 29. März 1793.

Da die Befugniß zum Eisenhandel nur nach Erforderniß der Umstände ertheilet wird, und nur zwey mit diesem Handel sich abgebende Partheyen entdeckt worden sind, die keine ordentliche Erlaubniß dazu erhalten haben, so ist zwar diesen Partheyen der erwähnte Handel einzustellen, auch gegen diejenigen, welche im Hausiren mit Eisenwaaren ohne kreisämtliche Pässe betreten werden, nach der gesetzmäßigen Vorschrift zu verfahren; den auf die Einschränkung des Eisenhandels, auf ihre Gewerbe und auf die gänzliche Abstellung des Hausirens mit Eisenwaaren abzielenden Gesuche der Eisenhändler kann aber in Folge eines allerhöchsten Entschlusses um so weniger gewillfahret werden, als vermöge des Patents vom 8. November 1782 jedermann freigelassen werden soll, in allen Städten und Dörtern Eisenlager zu eröffnen, und in solchen alle Gattungen von geformten und ausgearbeiteten Eisen im Großen oder Kleinweis zu verkaufen, und übrigen das Hausiren mit erbländischen Erzeugnissen, folglich auch mit Eisenwaaren allen Inländern gegen Pässe der Kreisämter allgemein erlaubt ist.

Hofdecret vom 7. Junius 1793.

Es muß von Seite der Regierung gesorgt werden, daß die Zahl der Hammerwerke und Feuerwerkstätte sich nicht zum Schaden der Wälder vermehre, und daß diese nicht zu stark angegriffen, oder in der Cultur vernachlässiget werden. In Ansehung des ersteren Gegenstandes sind in jenen Gegenden, wo kein Ueberfluß am Holze sich zeigt, die Dominien durch die Kreisämter nachdrucksamst ermahnen zu lassen, mit der Verleihung der Befugnisse zur Errichtung neuer Hammerwerke und Feuerwerkstätte zurückzuhalten, und auf die zu ihren eigenen Schaden daraus entstehenden Folgen

Rück

Rücksicht zu nehmen. Wenn aber die Kreisämter bemerken, daß diese Ermahnung fruchtlos ist, so wird es ihre Pflicht seyn, davon die Anzeige zu machen.

Hofdecret vom 12. Julius 1793.

Die bürgerlichen Eisenhändler sind mit ihrem Gesuche, sich in ein eigenes Gremium vereinigen zu dürfen, ab, und dahin anzuweisen, sich dem bürgerlichen Handelsstande einverleiben zu lassen, als wodurch sie alle Vortheile, die sie sich von der Errichtung eines besondern Gremiums versprochen, vollkommen erreichen, da sie auch hierbey, wie die übrigen dazu gehörigen Handlungsklassen, mit denen sie ohnehin sowohl in Ertheilung der Handlungsbefugnisse, als auch der Fondsausweisung gleich gehalten werden, einen eigenen Vorsteher haben, und bey gemeinschaftlichen Zusammenkünften in Beyseyn der übrigen Vorsteher, oder Deputirten ihre Geschäfte mit eben der Wirkung, als wenn sie ein eigenes Gremium ausmachten, abhandeln können.

Hofdecret vom 31. Julius 1798.

Da mehrere Inhaber von Hammerwerken, ohne berggerichtliche Befugniß, sich des Zerennen von Roh- und Floßeisens anmassen, und auch sonst die Gränzen ihrer Gerechtsame überschreiten, so ist durch Hofdecret vom 26. Junius d. J. zur Handhabung der Ordnung befohlen worden, daß alle Inhaber von Hammerwerken von dem Bergerichte ihres Bezirkes vorgeladen werden sollen, bey welchem sie alle Urkunden, die sich auf die Gerechtsame ihres Werkes beziehen, vorzulegen, und sich so über dessen Gewährung, Eigenschaft, Bestimmung und Bedingnisse auszuweisen haben. Alle

Besitzer der Hammerwerke werden also diese Verordnung auf das Genaueste zu befolgen haben; widrigens ihnen nicht nur das rohe Floßeisen bey den Radwerken wird versaget, sondern auch überhaupt alles Roh- und Floßeisen, welches man bey ihnen in der Folge antrifft, weggenommen, und verfallen erklärt werden soll.

Circularverordnung vom 14. August 1801.

F.

Fabriks, Befugniß.

Se. Majestät haben allerhöchst zu entschließen geru-
het, daß das Befugniß, alle sogenannte Commercial-
Gewerbe zu verleihen, mit alleiniger Ausnahme der
Großhandlungen, und der förmlichen Fabriks-Con-
cessionen, deren Verleihung der Landesstelle vorbehal-
ten bleibt, den Magistraten in den Städten, und den
Ortsobrigkeiten auf dem Lande überlassen seyn soll,
mit dem jedoch, daß außer den Städten über eine der-
ley Aufnahme die betreffende Gemeindevorsteherung, wo
es bisher üblich war, vorläufig einzuvernehmen sey,
und daß nur für jene, die sich durch die Veranlassung
eines Magistrats oder Obrigkeit beschweret zu seyn
glaubten, der Recurs an die Landes- und Hofstelle
offen zu bleiben habe.

Hofdecret vom 4. April 1791.

Mit Ertheilung der Fabriks-Befugnisse, beson-
ders, wenn selbe solche Fabrikate zum Gegenstande ha-
ben,

ben, die durch Zunft- oder Innungsmäßige Meister
 gefertigt werden, sey nicht allzu freygebig fürzugehen,
 und immer auf die bestehenden Zunftverfassungen, und
 auf die Erhaltung der schon vorhandenen Meister den
 erforderlichen Bedacht zu nehmen, wo die Befugnisse
 nicht so unbeschränkt ertheilet werden können, als bey
 solchen Fabrikaten und Erzeugungen, die mehr unter
 Künste und Gewerbe gehören, welche keinem Zunft-
 zwange unterliegen, oder welche gar als ganz neue
 Erfindungen besonders unterstützt zu werden verdienen.

Hofdecret vom 28. November 1797.

Da die Fabriks-Befugnisse lediglich persönliche
 Begünstigungen sind, die nicht können veräußert, oder
 auf Jemanden übertragen werden, so hat auch die
 Uebertragung der Freyheit bey einem Fabrikanten,
 über dessen Vermögen der Concurß ausbrach, bey sei-
 nen Lebzeiten an sein Weib nicht Statt.

Regierungsverordnung vom 20. May 1800.

Das Fabriks-Befugniß kann als ein persönliches
 Recht auf einen andern nicht übertragen werden. Was
 das Uebereinkommen der Gläubiger, die Einantwort-
 tung des Waarenlagers, der Fabriksgebäude und Ge-
 räthschaften an die Uebernehmer betrifft, so ist dieses
 lediglich eine Privateinleitung, von der die Staats-
 verwaltung von Amtswegen keine Kenntniß nimmt;
 jedoch ist man allerdings bereit, diesen Uebernehmern,
 wenn sie anders für ihre Person die erforderlichen Ei-
 genschaften besitzen, und besonders darum anlangen,
 die Bewilligung zu einem neuen Fabriksunternehmen
 auf ihren Nahmen zu bewilligen.

Regierungsverordnung vom 12. August 1800.

Die Fabriks-Befugnisse sind nur persönliche Rechte, und dürfen ohne eigene Bewilligung der Behörde nicht übertragen werden, aber es würde dem Endzwecke, die inländische Betriebsamkeit von allen Hindernissen zu befreien, und so viel möglich zu beleben, und zu unterstützen, vollkommen widersprechen, wenn man die Partheyen, die darum ordnungsmäßig ansuchen, und wo kein wahres Hinderniß vorhanden ist, abweisen, und hierdurch bereits gut gegründete Unternehmungen, die durch ämtliche Verwendung vielmehr unterstützt werden sollten, ämtlich zerstöhren wollte.

Hofdecret vom 6. August 1801.

Se. Majestät haben allerhöchst anzuordnen geruhet, daß hier in Wien die Fabriken nicht zu vermehren, und Meisterrechte auf Commercialgewerbe nicht zu verleihen seyen, welche allerhöchste Entschliesung daher, bis über die bestimmten Gränzen, und über die Ausführungsart dieser allerhöchsten Anordnung der weitere allerhöchste Entschluß erfolgt, genau beobachtet werden muß.

Hofkammerdecret vom 12. September 1803.

Bey dem für diese Haupt- und Residenzstadt bestehenden allerhöchsten Befehle, die Meisterrechte, Fabriksbefugnisse, und Fabriken allhier nicht allein nicht zu vermehren, sondern zu vermindern, sey der Magistrat der Stadt Wien über seine Beschwerde allerdings zurecht zu weisen. In Ansehung der Verleihung der Handlungs- und Krämereyrechte hingegen, hat der Magistrat bey dem ihm zuerkannten Wirkungskreise als erste Ortsobrigkeit zu verbleiben.

Hofkammerdecret vom 9. April. 1804.

Fabri-

Fabrikanten.

Obwohl zwar nur zu wünschen ist, daß die Fabrikanten sich des Handels enthalten, und vielmehr ihre Verleger mit tüchtiger Waare zu versehen trachten möchten; so wird doch gestattet, daß der Manufacturist oder Fabrikant seine eigene Waare bey Hause stückweise verkaufen, auch damit die Jahrmärkte besuchen und bauen, folglich allda ausschneiden möge; jedoch soll keinem Fabrikanten erlaubt seyn, ein offenes Gewölb oder Kramladen zu halten, und darin den Handel alla Minuta zu betreiben, es wäre denn, daß er hierzu die Erlaubniß bey dem im Lande aufgestellten Confessu Commerciali angesucht, und von demselben erhalten hätte, welcher aber solche nicht anders, als aus besonderen wichtigen Ursachen, und mit vorläufiger Anzeige bey dem Commerzientathe ertheilen soll.

Patent vom 24. März 1764. S. 4.

Se. Majestät haben die bisher bestandene Einschränkung der erbländischen Fabriken und Fabrikanten, vermöge welcher ihnen der Ausschnitt oder Kleinverkauf ihrer Erzeugnisse bey Hause, außer Jahrmarktszeiten, verbothen war, von nun an gänzlich aufzuheben, mithin zu mehrerer Beförderung der Bewerbsamkeit vermittlest des geschwinden Absatzes der Erzeugnisse gedachten Fabriken und Fabrikanten insgesammt den Kleinverkauf ihrer selbst erzeugten Waaren in Zukunft auch bey Hause mit oder ohne Aushängung des Schildes, keinesweges aber in offenen Gewölben, als welche nur der Kaufmannschaft vorbehalten bleiben, in und außer den Jahrmarktszeiten, mithin das ganze Jahr hindurch zu gestatten geruhet.

Hofdecret vom 21. May 1781.

Da Se. Majestät zu entschließen befunden haben, daß den Fabriken der Ausschmitt und der Verkauf ihrer eigenen Waaren im Kleinen sowohl zu Hause, als in einem zu haltenden öffentlichen Gewölbe gestattet werden möge; als wird die ni. öst. Regierung zu dem Ende hiermit verständiget, daß selbe, wenn Fabriken um die eine oder andere der verstandenen Erlaubnisse sich melden sollten, sie ihnen ohne weiters zu ertheilen habe.

Hofdecret vom 3. Julius 1783.

Vermöge höchster Entschließung ist begnehmiget worden: 1) daß kein Arbeiter einer Fabrik ohne Entlassschein von einem anderen Fabrikanten bey 12 Rthlr. Strafe aufgenommen werden, den Arbeitern hingegen bey verweigerenden Entlassung der Fabrikshaber darum bey dem Kreisamte zu belangen, auch eine allenfällige billige Schadloshaltung bey unrechtmäßiger Weigerung, von selbem zu erhalten bevorstehen soll; 2) daß dem Vorsteher der hiesigen bürgerl. Seidenzeugmacher bey 12 Rthlr. Pönfall einzubinden sey, keinen bey einem priv. Landesfabrikanten in Arbeit gestandenen, nicht förmlich von selbem entlassenen Gesellen, Jungen oder Arbeiter einen Schein zur Arbeit zu ertheilen, sondern dieselben anzuweisen, sich um den Entlassschein im gültlichen oder rechtlichen Wege vorläufig zu bewerben; 3) daß es in Ansehung der entwichenen Arbeiter und Lehrjungen, bey der schon bestehenden höchsten Vorschrift, daß alle Dominien auf Verlangen der Fabriken die entlassenen Lehrjungen gleich unweigerlich zurückzustellen verbunden seyn sollen, dergestalt belassen werde, daß selbe nicht nur über Ansinnen der Ortsobrigkeit, der die Fabrik unterstehet, sondern auch auf Verlangen der Fabrik selbst, dieser dem zurückfordernden Jung gleich

unweigerlich und unverlängt bey Ersatze des durch Weigerung oder Zögerung derselben zugegangenen Schadens, dann bey ernstlicher Verantwortung, auch nach Umständen wirklicher anderweiter Bestrafung auszuliefern, oder auf ihre der Fabrik Kosten zurückzustellen gehalten seyn sollen. Wo aber Gefahr auf Verzug hastet, werde gestattet, die flüchtigen Arbeiter durch die Polizey auffuchen zu lassen, jedoch seyen solche jederzeit vor den hiesigen Magistrat zu stellen, welcher sogleich ihre Einwendungen zu hören, und darüber zu entscheiden hat; 4) daß den förmlichen Landesfabriken ihre Lehrlinge selbst aufzudingem und freyzusprechen frey stehen, der Meisterschaft aber bey sonst empfindlicher Ahndung eingeschärft werden soll, einen solchen bey ihr nicht aufgedungenen und freygesprochenen Lehrjung über seine von der Fabrik geschene Freysprechung nichts im Wege zu legen, dann allen übrigen Seidenzeugmachergesellen gleich zu achten und zu behandeln.

Hofdecret vom 19. Februar 1789, und Hofbescheid vom 22. Julius 1790.

Se. Majestät haben über das Gesuch um Losprechung zweyer in einer Fabrik gestandenen Söhne vor Vollstreckung ihrer Lehrjahre, allergnädigst zu entschließen geruhet:

Die Frage: ob und in wie fern Eltern ihre zu einer Fabrik abgegebenen Kinder wieder zu sich nach Hause nehmen dürfen? muß vorzüglich durch die zwischen den beyden Theilen gepflogene Verabredung und geschlossenen Verträge ihre Entscheidung erhalten, welchem, wenn ein solcher Vertrag vorhanden ist, in so lange nachgelebet werden muß, bis entweder die darin bestimmte Zeit des Contracts verflossen, oder bis die Contrahenten freywillig unter sich von der contractmäßigen

gen Verbindlichkeit abgestanden sind, oder aber bis solche nach Maß der Umstände durch obrigkeitliche oder Kreisämtliche Erkenntniß ihre Auflösung erhalten hat.

Sind aber derley Verträge nicht vorhanden, so kann ein Vater nie mit Zwang verhalten werden, sein Kind der Fabrik auf gewisse Jahre bezubelassen, dem Vater so wie dem Fabriksinhaber stehet daher in einem solchen Falle die Nachhausenehmung, und respective Zurücksendung des Lehrlings immer frey; doch so, daß ein Theil dem andern solches vorläufig 14 Tage vorher anzeigen muß, wie dann der dagegen handelnde Theil, und auch selbst der Lehrling, so vor Verstreichung dieser 14tägigen Frist eigenmächtig von der Fabrik entläuft, von der Obrigkeit dafür gestrafet werden muß. Hiernach ist sich für künftige Fälle zu achten.

Allerhöchste Entschliesung vom 10. Januar 1790.

Da nur die Landesfabriken die Begünstigung genießen, ihre eigenen Erzeugnisse in einem öffentlichen Gewölbe verkaufen zu dürfen, und sonst Niemand hierzu ein Recht hat, so erfordert es die Ordnung, daß die Ertheilung solcher Erlaubnisse der Ortsobrigkeit überlassen, und nur der Rekurs, im Falle einer abschlägigen Entscheidung, an die Landesstelle genommen werde, da die unterm 4. April 1791 bekannt gemachte, und zu wiederholten Mahlen bestätigte allerhöchste Entschliesung ausdrücklich befiehlt, daß sogar die Verleihung der Gewerbe, ohne Einmischung der Landesstelle, den Obrigkeiten und Magistraten gänzlich zu überlassen sey. In Zukunft wird sich nach den bemerkten Vorschriften zu benehmen seyn.

Hofdecret vom 22. September 1796.

Da größere Städte am wenigsten der Ort sind, allda Hutfabriken anzulegen, wo sie mehrere Vortheile verliehren, die sie auf dem Lande, eine wohlfeilere Waare zu erzeugen, in den Stand setzen würden, so wird diese Weisung für das Künftige zur Richtschnur zu nehmen seyn.

Hofdecret vom 9. Februar 1797.

Ueber die Beschwerde des hiesigen bürgerlichen Handelsstandes gegen die, einigen Seidenzeugfabrikanten zum Kleinverkauf ihrer erzeugten Waaren, bewilligte Eröffnung eines Gewölbes in der Stadt, ist durch höchstes Hofdecret eröffnet worden, daß die Beförderung der Vortheile des Erzeugers weit mehr, als jene des Mittelsmannes, des Verschleißers der öffentlichen Verwaltung anliege, weil nur erstere die großen Vortheile des Kunstfleißes dem Lande verschaffe, und nie genug Erleichterung genießen könne; weil die Handelsleute gewöhnlich ihren Kunden, den Fabrikanten, von dem sie die Waare haben, streng verborgen halten, öfters die gute inländische Waare als ausländische Waare ausgeben, dadurch aber den Hang des Publicums an ausländische Waare ernähren, das ohnehin mit den inländischen Fabrikanten und ihren Waaren noch nicht genug bekannt ist, daß es daher gerade daran liege, daß auf einem Plage, wie Wien, Verschleißgewölber der Fabrikanten selbst vertheilet seyen, um das noch an auswärtige Waaren hangende Publicum die Preise des Fabrikanten, die inländische Waare allenthalben allgemeiner und vortheilhaft kennen lernen zu machen; daß überdieß gerade bey den so heilsamen Verbothsgesetzen, um diese nicht in ein drückendes Monopolium ausarten zu lassen, die inländische Concurrenz so viel möglich erweitert werden müsse; daß

also

also zu dieser Erweiterung vorzüglich die Maßregel gehöre, den Verkauf des Handelsmannes neben jenem des Erzeugers hervorzubringen, und bestehen zu lassen, weil dann das Publicum die volle Wahl hat, und die Preise abzuwiegen im Stande ist, wodurch dann erst der wahre Concurrencypreis entstehe.

Da nebst dem längst schon, wie es die Natur der Sache fordert, vom Schuster angefangen bis zum Posamentirer, Huterer zc. jedem Bürger und Meister ein Gewölb zum Verkaufe seiner eigenen Erzeugnisse eingeräumt ist, es unbillig seyn würde, wenn die später zahlreicher gewordenen Seidenzeugmacher diese Erlaubniß zu Gunsten des Handelsstandes nicht haben sollten; da endlich solche Verschleißgewölber keine Handlungen genannt werden können, weil sie nur auf die eigenen Fabrikserzeugnisse beschränkt sind, der Magistrat diese zu bewilligen das Recht nicht habe. Da hier bloß die Commerzial- und Industrie-Leitungsrücksichten eintreten; diese Maßregel auch den noch nicht hinlänglich bekannten, und doch rücksichtswürdigen Fabrikanten deßwegen wichtig sey, weil sie durch ein solches Verschleißgewölb Bekanntschaften sich zuziehen, und durch den Verkauf im Gewölbe wenigstens einen Theil jener Baarschaft hereinbringen, den sie wochentlich zur Bezahlung ihrer Arbeiter auf der Stelle nöthig haben, wozu sie ihre Wechsel, die meistens auf 6 Wochen, 2 oder 3, auch 6 Monathe lauten, ohne neuen Verlust nicht gebrauchen können.

Im übrigen verordnet dieses Hofdecret, Regierung habe, um den Handelsstand nicht ganz dem Wohl der Erzeuger nachzusetzen, und denselben dadurch zu beschweren über zu häufige den Fabrikanten zugestatteten Eröffnungen eigener Gewölber Anlaß zu geben, den ganz vorzüglich aufgestellten Grundsatz, daß der mit den Hofentschließungen vom Jahre 1783 den Fabri-

brikanten zugestandene Ausschnitt in eigenen Gewölberr
 nicht ohne Unterschied jedem Erzeuger, sondern nur je-
 nen zu statten kommen soll, die sich durch einen aus-
 gedehnteren Betrieb und gute Waaren besonders aus-
 zeichnen, nie aus dem Gesichtspuncte zu lassen, die
 nöthigen Vorsichten dabey anzuwenden, und solcherge-
 stalt das billige Verhältniß zwischen dem Handelsstande
 und den Fabrikanten herzustellen und zu erhalten.

Hofdecret vom 19. September 1797.

Es wird erlaubt, auch außer den Fabriksgebäu-
 den Arbeiter mit Stühlen zu verlegen, und dieses Recht
 kommt nicht nur dem mit einem ordentlichen Landesfab-
 rikts-Befugnisse versehenen, sondern auch den Seiden-
 zeugmachern zu.

Um aber hierbey allen möglichen Mißbrauch hin-
 danzuhalten, und den Unterricht der Jugend nicht zu
 vereiteln, wird verordnet:

1) Daß jeder Meister oder Fabrikant, der einen
 Gesellen, oder ein befugtes Weibsbild mit einem, je-
 doch dem Meister gehörigen Stuhle verleget, den Ge-
 sellen, oder das Weibsbild mit einem ordentlichen
 Scheine, daß sie für ihn arbeiten, zu versehen habe.

2) Ist jeder Fabrikant oder Meister berechtigt,
 mehrere Stühle zusammen mit den erforderlichen Gehilfen
 außer dem Hause betreiben zu lassen, jedoch muß zu
 ihrer Leitung ein eigener, hierzu vollkommen fähiger,
 und bey dem Hrn. Fabriksinspector vorgemerkter Werk-
 meister angestellet seyn.

3) Dürfen Meister und Fabrikant auch außer dem
 Hause Jungen verwenden, und lehren, jedoch müssen
 selbe alsdann bey ordentlichen Meistern, oder fabriks-
 mäsig Befugten, und zur Lehrnung der Jungen be-
 rech-

rechtigten, die also selbst mit Arbeit verlegt werden, untergebracht seyn.

4) Dürfen die Stühle und ihre Einrichtung nie ein Eigenthum der Gehilfen seyn, sondern müssen allzeit dem Fabriksunternehmer eigenthümlich angehören; zugleich wird festgesetzt, daß jeder, der mit einem ordentlichen Landesfabriks-Befugniß theilhaft wird, nicht nur Eigenthümer einer bedeutenden Anzahl Stühle sammt ihrer Einrichtung seyn, sondern auch den Arbeitern das Materiale des Fabrikats vorgeben muß.

Regierungsverordnung vom 31. März 1801.

Da seit Kurzem verschiedene von Metall verfertigte sogenannte Dantes oder Scheltons mit einer auf denselben geprägten bildlichen Vorstellung zum Vorschein gekommen sind, dergleichen Spielzeichen aber von Unwissenden aus Irrthum für wirkliche Geldmünzen angesehen werden könnten, so wird den im Lande befindlichen Metallwaarenfabriken und anderen Gewerbsleuten, die mit Verfertigung dieser Spielpfenninge sich beschäftigen, bedeutet, daß dergleichen Dantes oder Scheltons, um selbe außer aller Ähnlichkeit mit den Geldmünzen zu setzen, weder ein Bildniß eines regierenden oder abgelebten Fürsten, noch irgend ein Zeichen einer öffentlichen Macht enthalten dürfen, und daß die eine Seite derselben jederzeit mit der Aufschrift: Spielpfenning, versehen seyn soll.

Hofdecret vom 17. September 1801.

Die Verlegung der Gesellen mit Arbeit außer dem Hause ist allen Meistern und befugten Fabrikanten ohne Anstand bey allen Commerzialgewerben und Beschäftigungen gegen dem, daß die Werkstühle ein Eigenthum
des

des Verlegers seyn, und die Gesellen ein ordentliches Zeugniß hierüber von den Verlegern erhalten müssen, nicht allein zu gestatten, sondern auch durchaus zu begünstigen; und hiernach ist sich in Zukunft zu benehmen.

Hofdecret vom 8. October 1801.

Da die Aushängung und Führung des kaiserl. Adlers nur ein den Landesfabriken ertheiltes Vorrecht ist, so ist die Führung desselben allen Fabrikanten bey schwerer Ahndung zu verbiethen.

Regierungsverordnung vom 12. Januar 1802.

Zu der unterm 31. März 1801 erlassenen Entscheidung wird hiermit über die gemeinschaftliche Bitte der bürgerl. Seidenzeugmachermeister verordnet, daß jeder Werkmeister, der außer dem Fabrikshause aufgestellt ist, zugleich dem Mittel angezeigt, und daß über weniger als über zehn außer dem Hause verlegten Stühle nie ein Werkmeister gehalten werde.

Regierungsverordnung vom 15. Junius 1802.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß sich mehrere Fabrikanten, welche bloß ein fabrikmäßiges Befugniß besitzen, gleich den k. k. priv. Landesfabrikanten anmassen, den kaiserl. Adler vor ihrem Wohnorte oder Fabriksgebäuden, und auf ihren Waaren zu führen, dann außer ihren Fabriken noch Niederlagen zu eröffnen, und sich in Ankündigungen sowohl als in ihren Unterschriften die Benennung von privilegierten Fabrikanten zu geben.

Man muß demnach hiermit erklären: daß diese Vorzüge bloß allein den k. k. priv. Landesfabrikanten gebühren, allen übrigen Befugten aber der Ordnung nach nicht zustehen, und daß einige dieser Begünstigungen nur in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen durch jedesmahlige ausdrückliche Verleihung der Landesstelle, auch den Fabrikanten der zweyten Classe zugestanden werden.

Jedermann also, welcher sich einer dieser Vorzüge, ohne ein Recht hierauf zu haben, fernerhin herausnehmen sollte; wird hierdurch öffentlich davon gewarnt, da man sonst jede solche Anmaßung zu bestrafen gezwungen wäre.

Circularverordnung vom 14. Dezember 1803.

Se. Majestät haben allerhöchst zu verordnen befunden, daß die Commercialgewerbe auf dem flachen Lande, und in den Provinzialstädten keinen engen Gränzen zu unterziehen, und die Verleihungen der Befugnisse daselbst nicht zu erschweren, allhier in der Hauptstadt aber jenen Commercialzweigen, für welche keine besonderen Rücksichten eintreten, daß sie hier besondere Vortheile in ihrem Fortkommen für sich haben, in der Verleihung der Meisterrechte und Befugnisse allerdings um so mehr Beschwerden in den Weg zu legen seyn, als bereits mehrere Verordnungen bestehen, solchen Commercialzweigen alle mögliche Beförderungen überall außer Wien angedeihen zu lassen.

Hofkammerdecret vom 30. April 1804.

K. K. priv. Landesfabriken.

Die Vorzüge der förmlichen priv. Landesfabriken bestehen der Zeit in dem:

Daß diese alle Gattungen der benöthigten Arbeiten fördern, die Jungen selbst lehren, aufdingen und freysprechen, oder wenn im nähmlichen Gegenstande eine Innung bestände, diese bey solcher aufdingen und freysprechen lassen:

In allen Hauptstädten der k. k. Erbländer Niederlagen errichten, und daraus ihre Erzeugnisse im Großen, wenn selbe nicht etwa auch insbesondere die Befugniß zum Kleinhandel erhalten haben, verkaufen:

Bey ihren Fabriksgebäuden den kaiserl. Adler ausstellen, und sich dabey der Aufschrift, so wie auch bey ihren Geschäftsunterschriften des Ausdrucks: kais. kön. priv. Fabrik, dann eben so derselben, und des kais. Adlers in ihrem eigenen Fabriksinsiegel gebrauchen können.

Daß nicht nur ihre Werkführer, sondern auch ihre, doch schon durch ein volles Jahr in der Fabrik in Arbeit stehende Arbeiter, deren Gesellen oder Jungen, wenn sie auch nicht mit Vorwissen und Bewilligung ihrer Obrigkeiten in der Fabrik arbeiten, so lange sie bey der Fabrik wirklich in Arbeit stehen, von der Recrutirung frey zu lassen sind.

Daß in Ansehung der Militäreinquartierungen die inner den Linien befindlichen Fabriken die Befreyung von der Militäreinquartierung gegen Entrichtung einer billigen Relutionsgebühr, wo dieselbe bisher üblich war, zu genießen haben, die Fabriken auf dem flachen Lande aber, welche bisher noch keine Militäreinquartierungs-Relution getragen haben, in welchem Falle

alle Fabriken mit alleiniger Ausnahme jener im B. U. W. W. sind, auch künftig von derselben frey zu bleiben, als welch einer gleichen Bestreyung sich jedoch auch jene in diesem letzten Viertel zu erfreuen haben sollen, die bisher noch nicht damit belegt gewesen sind.

Dann endlich, daß die Inhaber der förmlichen Landesfabriken von Entrichtung der Gewerbesteuer befreuet sind.

Hofdecret vom 12. Junius und 26. Julius 1791.

Bei Verleihung eines förmlichen Landesfabriks-Befugnisses kommt es vorzüglich darauf an, daß die eine Fabrik beschäftigenden Artikel neu, oder dergleichen seyen, denen die Erweiterung zum inneren Bedarfe und auswärtigen Handel nöthig seyn mag, dann ob eine Fabrik eines solchen Umfanges ist, daß selbe, wegen des vielen Volkes reichenden Nahrungsverdienstes eine besondere und ganz vorzügliche Rücksicht verdiene.

Regierungsverordnung vom 28. August 1794.

V o r z ü g e

der ungarischen privilegirten Fabriken.

Die königl. ungarische Hofkanzley hat über die Form, nach welcher im Allgemeinen ein in Ungarn bestehendes Unternehmen als eine Landesfabrik anzuerkennen, und in dem Besitze der damit verbundenen Gerechtsame allhier zu setzen sey, anher eröffnet, daß den priv. Fabriken in Ungarn, welche eben so, wie jene in den deutschen Erbländern kein ausschließendes Recht zu genießen hätten, die Erlaubniß besonders zugesaget werde, in allen königl. Freystädten nach vorläufiger Anmeldung bey dem Stadtmagistrate Niederlagen

gen zum Verkaufe ihrer eigenen Erzeugnisse errichten zu dürfen. Außerdem würden den priv. Fabriken noch die Vorrechte und Begünstigungen zugestanden, daß sie auf den Fabriksgebäuden den k. k. Adler aushängen, ihr Fabriksfigil damit zieren, und ihre Waaren damit bezeichnen dürfen; Werkmeister und Gesellen aufnehmen, auch ihre Lehrlinge selbst freysprechen könnten, von der Militäreinquantierung befreyt bleiben, und das bey einer solchen Fabrik befindliche Personale ebenfalls die Befreyung von der Rekrutenstellung in so weit genieße, als diese Befreyung in den deutschen Erbländern nach Zeit und Umstände Statt habe; nur könne eine dergleichen Fabrik in Ungarn ihre Firma nicht bey einem Wechselgerichte einlegen, und genieße in Concurssfällen für ihre Forderungen in Fabriksgeschäften auch keinen Vorzug vor den Chyrographargläubigern, weil in dem Königreich Ungarn kein Wechselgericht bestehe; dagegen aber hätten sich neue priv. Fabriken in Ungarn der Contributionsfreyheit durch mehrere Jahre nach den dießfalls bestehenden Landesgesetzen zu erfreuen.

Uebrigens habe derjenige Unternehmer oder Fabrikant in Ungarn, welcher eine dergleichen Begünstigungen ansuche, seine dießfällige Bitte bey der königl. Statthalterey einzureichen, welches vorläufig über die Nützlichkeit des Unternehmens, oder über die Vortheile, welche eine schon wirklich bestehende Privatfabrik, zu deren Errichtung bloß die Einwilligung der Local-Jurisdiction nöthig sey, für das Publicum darbiethet, dann über den Stand dieser Fabrikatur-Unternehmung die Localbehörde einvernehme, nur sodann ein solches Gesuch an die königl. ungarische Hofkanzley einzubegleiten, worüber sonach die allerhöchste Entschließung eingeholt, und diese durch die Statthalterey dem Bittsteller bedeutet wird.

Hierüber wird die Regierung in Beantwortung ihrer gemachten Anfrage zur Wissenschaft und Richtschnur mit dem Besatze verständiget, daß der vorangeführten Aeußerung gemäß zwischen den sogenannten priv. Fabriken in Ungarn und jenen der deutschen Erbländer oder sogenannten k. k. priv. Landesfabriken in Hinsicht auf ihre Vorzüge und Begünstigungen gar kein wesentlicher Unterschied obwalte.

Da endlich nach der weiteren Aeußerung der Königl. ungarischen Hofkanzley den deutschen erbländischen Fabriken das Recht auch in Ungarn, so wie es in den deutschen Erbländern aller Orten, wo sie es ihrem Vortheile zuträglich finden, Verschleißniederlagen zu errichten, nicht überhaupt und unbedingt zugestanden wird, sondern die dießfällige Erlaubniß jederzeit bey der Localbehörde, die es betrifft, angesucht werden muß, so ist zur Erhaltung einer vollkommenen Gleichheit in den wechselseitigen Provinzialgerechtsamen eben so den ungarischen priv. Fabriken auch nur dann die Eröffnung solcher Verschleißniederlagen in den deutschen Erbländern zu gestatten, wenn sie über vorläufiges schriftliches Ansuchen die Erlaubniß dazu von den Ortsobrigkeiten und Magistraten der Ordnung nach erhalten haben werden.

Hofdecret vom 8. August 1803.

Fächersfabrikatur.

Die Fächersfabrikatur ist als ein freyer Erwerbweg anzusehen, und dürfen auf diese Gewerbsgattung weder Jungen in die Lehre genommen, noch freygesprochen werden, weil der erhobene blühende Zustand dieser Fabri-

brikatur hinlänglich beweiset, daß eine zunftmäßige Einleitung dabey nicht anwendbar wäre.

Hofdecret vom 10. October 1794.

Obschon das Fächermachen kein Gegenstand einer Innung oder Zunft ist, so folgt daraus doch nicht, daß einem jeden frey stehe, sich damit abzugeben, sondern es muß dazu die Erlaubniß von dem Magistrate angesuchet, und erhalten werden, welches man in der Verordnung vom 10. October 1794 deutlich zu erkennen gegeben hat, weil sonst dieser im blühenden Stande sich befindende Nahrungszweig bald wieder in Verfall kommen dürfte, wenn solcher an gar keine Ordnung gebunden wäre, und alle Aufsicht darüber aufgehoben würde.

Hofdecret vom 13. May 1796.

Da seit dem Jahre 1778 die Verfertigung der Fächer als ein freyer Erwerb erklärt, und verordnet wurde, hierauf weder ein Meister- und Bürgerrecht mehr zu bewilligen; da ferner der höchste Hof die Fächermacher im Jahre 1794 mit ihrem Gesuche, eine ordentliche Innung zu machen, und auf ihre Beschäftigung das Bürgerrecht zu erhalten, abwies, so werden die Fächermacher auf diese höchste Verordnung gewiesen.

Regierungsverordnung vom 14. August 1801.

Falliten : Ordnung

vom 18. August 1734.

Wir Carl der Sechste etc. entbiethen allen und jeden Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amtleuten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens, die in Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns geseßen und wohnhaft sind, Unsere kaiserl. königl. landesfürstl. Gnade und alles Gutes, und fügen euch hiermit zu wissen: wie Wir zu Unserem besonderen Mißfallen vernommen, daß von einer Zeit her, sowohl bey den Kauf- und Handelsleuten, als auch anderen Standespersonen nicht nur verschiedene von Unglücksfällen herrührende, sondern auch aus eigener Schuld entstandene Fallimente, ja wohl gar boshafte und betrügliche Banqueroute, wodurch andere ehrliche Leute um das Ihrige gebracht, und offenes Trauen und Glauben violiret wird, aus- gebrochen sind, welches Unwesen bey dem Handelsstande aus vier Hauptursachen herrühret:

1. Daß die Handlungen über die Proportion angewachsen, und daher viele Kaufleute verderben.

2. Die mehresten Negocien mit leeren Händen angefangen werden, und folglich in Kürze zerfallen müssen.

3. Wenn eine Handlung zum Bruche gekommen, die Weiber gemeiniglich die beste Substanz Jure Prioritatis herausgezogen, und daher fast niemand mehr einem Kaufmanne borgen will. Dem noch öfters

4. beykömmt die Unwirthschaft und dem Kaufmannsstande nicht angemessene Aufführung, sowohl von Seite einiger Männer als Weiber. Diesem Uebel dann fürs Künftige zu steuern, und die gehörigen Mittel

tel vorzukehren, folglich über eine gemessene Ordnung wider die Falliten und Decoctoren Uns zu resolviren, Wir aus landesfürstlicher Obsorge über gehörigen Orts abgefordert, und erstatteten, Uns auch gehorsamst vortragenen Bericht und Gutachten für nöthig befunden haben, wie folget:

Erste Abtheilung.

Von künftiger Verhütung der Fallimente.

Erstens haben Wir schon verordnet, und seiner Behörde mitgegeben, daß keine neue Handlung so lange aufgerichtet werde, bis die übermäßige Zahl derselben reduciret worden. Wir verordnen hiermit noch weiters, daß auch künftig nach geschehener Reduction keiner zum Wechsler, oder anderen Handelsmanne aufgenommen werde, welcher nicht in der Handelschaft wohl erfahren, und mit eigenen Mitteln, oder realem Fundo eines wirklich vorhandenen Einlagscapitals, und zwar ein Wechsler mit 50 bis 60000 fl., ein Niederleger oder Universalwaarenhändler aber mit 30 bis 40000 fl., dann in einer geringeren Handlung wenigstens mit 8, 10, 12 bis 15000 fl. versehen sey, dergestalt, daß die eigenen Mittel oder der reale Fundus gleichwohl das Drittel betrage, die übrigen zwey Drittel mögen zwar durch Darleiher oder Compagnons eingelegt werden; jedoch sind hierunter folgende Stücke unumgänglich zu beobachten:

1. Daß der Erlag des Darlehens, oder die von den Compagnons zu thun habende Einlage auch realiter geschehe, und die oben ausgesetzte Summe wirklich erfüllet werde;

2. Das Capital allda in der Handlung verbleibe, und nichts davon eher ausgezogen werde, bis das Ne-

goz bey dem Mercantil = Gerichte ordentlich dissolviret, und mit den Creditoren alle Richtigkeit gepflogen worden ist; daß mithin

3. der Darleher oder Compagnon von seinem eingelegten Capitale, über Abzug der gemeinsamen bey dem Mercantil = Gerichte auszumachenden Unkosten höchstens nur 6 Procent Interesse, und zwar nur in jenem Falle herausnehmen könne, wenn bey der zu Ende jedes Jahres gezogenen Bilanz ein über 6 Procent steigender realer Gewinn sich klar und richtig zeigt, und da auch ein Darleher oder Compagnon von dem gegenwärtig etwa vorhanden ergiebigeren Gewinne ein Mehreres als gedachte 6 Procent herausnahme, wären sie diese Uebermaß der Raggion bey künstlig sich äußerndem Abgange zu ersetzen schuldig. Wie aber

4. zweyerley Compagnons sind, öffentliche und heimliche, also ist zwischen ihnen fürs Künstige der Unterschied zu machen, daß

5. ein öffentlicher oder geheimer Compagnon bey dem Mercantil = oder Wechselgerichte, auch in den Oblatoriis ausdrücklich benennet, ein so anderes allda protokolliret, und die Raggion mit Ausdruckung des Socii Namens, oder doch mit beständiger Zusehung der Worte: und Compagnie, geführet werde.

6. Daß diese Socii aperti, wenn sie gleich nur um einen gewissen unter ihnen pactirten Antheil in der Handlung stehen, den Creditoren dennoch in Solidum obligiret seyn; daher

7. sie von solcher Obligation nicht eher befreyet werden, als bis die Societät coram Judicio Mercantili, wie oben gemeldet, ordentlich dissolviret, und alle Handlungs = Creditoren vergnüget worden; gestalten im Widrigen der in der Stille ohne Vorwissen des Mercantil = Gerichts ausgetretene öffentliche Socius den vorigen Handlungs = Creditoren, im Falle sie von dem

in der Handlung bleibenden Socio hernach nicht befriediget würden, jederzeit haften müßte, welches sich auch von denjenigen neuen Creditoren verstehet, die nach der Hand, von der heimlichen Austragung eines dergleichen Socii nichts wissend, auf die gerichtliche Protokollirung und Firma vertrauend, der Raggion weiters fidiret haben; betreffend

8. die heimlichen Socios, welche bey einer Handelschaft keinen Namen, aber dabey einen Antheil haben, sind zwar dieselben qua tales, oder als Mitinteressirte bey dem Mercantil-Gerichte nachmahft zu machen, und mit ihrem Einlagscapitale: Item wegen des Gewinns und Verlustes, auch wegen der Zeit der fürwähren sollenden Compagnie und übrigen zwischen ihnen gemachten Conventionen zu protokolliren, werden aber in der That als Socii particulares angesehen, deßwegen auch derselben Namen weder ausdrücklich, noch unter dem Namen Compagnie bey der Raggion geführt; es sind auch

9. diese Socii particulares mit dem Quanto ihres eingelegten Fundi, oder nach Inhalt und Beschaffenheit des bey dem Mercantil-Gerichte protokollirten Societäts-Contractes einen gewissen Antheil des sich äußernden Verlustes zu tragen, mithin um den übrigen Abgang in Solidum zu stehen nicht schuldig; sie müssen aber auch ihr Capital bis zur ordentlichen bey dem Mercantil-Gerichte geschehenen Aufhebung der Societät allda liegen lassen, und sind nicht befugt, sub quocunque Praetextu auch nur einen Theil davon herauszunehmen, außer es würde bey gedachtem Mercantil-Gerichte anstatt des Austragenden ein anderer substituirt, oder von dem Negocianten selbst der genugsame Fundus ausgewiesen.

Was hier oben wegen der Zeit der fürwähren sollenden Handlung nebst anderen gemeldet worden, dieses

ses habe den Verstand: daß, wenn auch die pactirte Zeit verflossen, und der Socius particularis (ohne daß eine ordentliche Aufhebung der Compagnie geschehen) gleichwohl in der Societät stillschweigend verbleibet, v. g. den vorhin pactirt und genossenen Gewinn ferner ex communione ziehet; andurch eo ipso die Societät so lange prorogiret sey, und er mit dem Quanto seiner Einlage haften müsse, bis sothane Compagnie gehörter Maßen vor dem Mercantil-Gerichte ordentlich aufgehoben wird. Es soll demnach

10. die Protokollirung einer künftighin neu zu stabilirenden, oder auch wieder aufzuhebenden Handlung bey mehrgedachtem Mercantil-Gerichte mit genauer Beobachtung obiger und nachstehender Puncten aufrichtig, und wie es Fides publica erfordert, getreulich geschehen, mithin sowohl der neue Handlungswerber, als dessen zur Errichtung des Negotii herzustellende Darleiber oder Socii glaubwürdig darthun: daß der Betrag eines jedweden Einlags-Quantum wirklich vorhanden, auch in der That frey sey, mithin ohne Nachtheil anderer Creditoren eingelegt werde; in Entstehung dessen sowohl der Principal, als die mit ihm etwa colludirenden Interessenten, wenn z. B. der Principal mit vorgegebenen eigenen Mitteln, welche er doch von anderen heimlich entlehnet hat, oder sonst noch schuldig ist, das Mercantilgericht hintergehet: Item derjenige, welcher zu dem Ende dem angehenden Handelsmanne wissentlich, und per collusionem darleihet, oder der Socius anderwärts obariret ist, sämmtlich als Betrüger geachtet, und nicht allein den Creditoren wegen der zur Errichtung des Negotii gehörter Maßen per collusionem dargeliehenen Summe, zu geschweigen, wenn selbe realiter gar nicht wäre eingelegt worden, oder die Einlage gegen den Inhalt obiger §. 7 und 9 heimlich heraus gezogen wurde, gleichwohl

obli.

obligiret seyn, sondern auch bey dem sich mithin äussernden Verluste mit den in der dritten Abtheilung vorgesehenen Strafen, nach vernünftigem Ermessen des Richters angesehen werden sollen.

11. Womit denn das Mercantilgericht bey Errichtung einer Wechsel- oder anderen Handlung alle Obsorge dahin anzuwenden hat: daß das Negotium gemeldeter Maßen recht dotiret, das Capital auch sicher und richtig, mithin der angehende Negotiant, oder dessen Socius mit keiner unrichtigen Verhabschaft, zweifelhaften, oder sonst schweren Berechnung verstricket, noch mit anderweitigen Schulden beladen, oder doch zu deren Befriedigung außer dem Handlungs-Fundo mit genugsamen Mitteln versehen sey, welches absonderlich respectu der weiblichen Sprüche zu beobachten, und künfftig

12. dahin anzutragen seyn wird, daß, wenn der Handlungswerber schon verhehelicht ist, dessen Weib vor das Mercantilgericht gefordert, die Ehepacten allda untersucht, und das Weib, wo möglich, dahin vermöget werde, daß sie entweder außer dem Negotio ihre Sicherheit nehme, oder aber einen Theil ihres Vermögens auf Gewinn und Verlust als Socia in die Handlung lege, mithin einen schriftlichen Revers von sich stelle, und bey dem Mercantilgerichte einlege: daß sie ihre obschon privilegirte Heirathssprüche bey der Handlung so lange nicht fordern wolle, bis nicht gesammte Handlungsgläubiger befriediget sind; sollte nun

13. das Weib hieren nicht willigen, sondern sich mit ihren weiblichen Sprüchen an das Negotium halten, und anderen Handlungs-Creditoren vorgehen wollen, wäre das also afficirte Vermögen für keinen richtigen Fundum zu achten, noch bey dem Mercantilgerichte als eine reale Einlage anzunehmen, außer es könnte der Handlungswerber zeigen, daß er über
die

die freye und unafficirt gegebene Einlage noch andere Mittel besitze, und damit sein anzugehendes Negotium mehr zu unterstützen gedенke; in welchem Falle möge nach Maß solcher Mittel, die er ultra dotem negotii in die Handlung wendet, dem Weibe einige Priorität vor anderen Creditoren etiam Negotii zugestanden werden, jedoch anders nicht, als wenn selbe ausser dem zugebrachten Heirathsgute keine andere Mittel zu ihrer wittiblichen Versorgung hätte, und das Mercantilgericht befände, daß besagtes Heirathsgut, und die etwa verschriebene Wiederlage mit den Kräften des Negotii proportionirt, folglich den Handlungs-Creditoren, auf deren Sicherheit Wir Unser vornehmstes Absehen richten, kein sonderbarer Nachtheil daraus zu befahren sey; widrigens sollen derley excessive Ehepacten entweder mit Einstimmung des Weibes nach billigen Dingen moderiret, oder aber der Mann zur Handlung nicht angenommen werden. So fern aber

14. ein bereits stabilirter Handelsmann sich verhehlichen wollte, statuiren und setzen Wir: daß die gepflogene Heiraths-Abrede vorher dem Mercantilgerichte, und zwar bey Verlust des Vorrechtes, zur gehörigen Approbation oder gut findenden Mäßigung vorgelegt werden soll; wobey dann besagtes Gericht besonders auf die Sicherheit des Negotii zu sehen, und die etwa zu hoch gespannten Sprüche dergestalt einzuschränken hat, damit der Handlungs-Fundus dadurch nicht geschwächt, und die treuherzigen Creditoren sich einer zu ihrem Nachtheile, etwa zu Favor des Weibes, vorgegangenen excessiven Freygebigkeit nicht zu beklagen haben. Was aber

15. eines Handlungsweibes übrige Mittel belanget, die sie neben dem Heirathsgute hat, oder ihr während der Ehe zufallen, stehet in derselben Willkühr, ob sie solche selbst verwalten, oder ihrem Manne geben und

und unterthänig machen wolle? doch soll sie letzteren Falls ihre Sicherheit außer der Handlung suchen, und sich entweder mit Pfändern bedecken, oder auf unbewegliche Güter vormerken lassen: widrigens sie bey entstehendem Concurse sich keines mehreren Rechtes, als andere gemeine Creditoren, zu erfreuen haben. Belangend auch

16. die zwischen Eheleuten öfters vorkommenden Schenkungen, soll es künftig respectu der Handelsleute so gehalten werden: Diejenige Schenkung, welche realiter per traditionem, oder durch eine Anschreibung an die Gewöhr, vorgegangen, soll dann gültig seyn, wenn sie zur Zeit, wo solche Donation in effectu geschieht, den Creditoren oder dem Handlungs-Fundo zu keinem Nachtheile gereicht, da auch nach der Hand der Mann nicht Solvendo wurde, außer es wäre dergleichen Donation aus denjenigen Mitteln des Mannes geschehen, welche derselbe gegen obige Verfassung in §. 7 und 9 über die 6 Procent jährliches Interesse aus der Handlung genommen hätte, da nämlich das Weib nicht zeigen könnte, besagte Donation von des Mannes außer der Handlung gehabttem Vermögen gemacht worden zu seyn, in welchem Falle auch das Weib sothane noch im guten Stande des Mannes realiter vorgegangene Donation der nach der Hand verschuldeten *Massæ Mariti* beyzutragen hätte; andere des Mannes Donationes aber, welche oben gehörter Massen nicht realiter geschehen sind, sollen

17. seinen Creditoren lediglich nachgehen, und auch dabey den etwa vorhandenen Kindern ihr Recht in salvo verbleiben. Soviel aber

18. eines Handlungs-Socii etwa vorsindige Privat-Creditoren belanget, stehet zwar denselben frey, ihre Forderung an des Debitoris Handlungs-Antheile gebührend zu suchen, auch im Falle die Sache nicht

nicht gütlich beygelegt wird, darauf die ordentliche Execution zu führen: es gehet aber sothane Execution nicht weiter, als auf das, was dem Socio nach Abzug der Handlungsschulden noch zu Guten kommt. Was

19. die respectu der bereits vorhandenen Wechsel- und Handelsleute schon errichteten Heirathsbriefe angehet, lassen Wir es pro praeterito dabey (wie solche bisher bey den Gerichtsstellen in concursibus Creditorum angesehen worden) aus besonderen hienunter waltenden Beweggründen verbleiben; sie wollten denn zu mehrerer Stabilirung ihres Credits sich demjenigen, was respectu der künftig anzunehmenden Handelsleute hiemit verordnet wird, selbst freywillig unterziehen; wie wir es denn auch in den übrigen in dieser neuen Ordnung specialiter nicht vorgesehenen Fällen bey den gemeinen Rechten und bisherigem Usu bewenden lassen.

20. Bey diesem also wegen Stabilir- und Dotirung der Wechsel- und anderer Handlungen hier oben gemacht, auch in dem nächst folgenden §. andertens noch ferner zu machenden Anstalten und zuversichtlichen nicht mehr so leicht ausbrechenden Fallimenten finden Wir unnöthig, daß in der ni. öst. Wechselordnung Articulo 47 den förmlichen Wechselbriefen beygelegte Vorrecht oder Jus Prioritatis vor den Cambiis ficcis, Chirographis, und übrigen Currentschulden ferner stehen zu lassen.

Wollen daher, und statuiren hiermit, daß mittelst Aufhebung dieses besagten Wechselbriefes in gedachter Wechselordnung des Jahrs 1717 zugestandenen Vorrechtes zwischen den Wechsel- und anderen Personalforderungen ein gleiches Recht, wie von Alters her, bis zum Jahre 1717 gebräuchlich gewesen, künftig ertheilet werden soll. Da nun

Undertens die bereits vorhandenen und künftig anzunehmenden Kauf- und Handelsleute desto besser bestehen, und zu ihren rechtmäßigen Forderungen eher gelangen mögen, weil sie wegen der auch ihres Orts ausgestellten Wechselbriefe richtige Zahlung leisten, oder die schleunige Execution bey dem Wechselgerichte leiden müssen; so haben Wir schon verordnet, auch an seine Behörde ergehen lassen, damit ihnen bey allen Gerichten das Recht summariter und schleunig widerfahren, auch in liquidis parata executio ertheilet werden soll.

Welches auch zu Jedermanns Wissen hiermit kund gemacht wird, und überhaupt in dem bestehet: daß

1. ein jeder Richter über die von den Schuld- nern unterschriebenen Handlungs- oder auch Handwerks- Auszüge nach Jahr und Tag, von den übrigen Auszügen aber von Zeit der ersten Klage, da selbe nach gewöhnlichem Abbruch für richtig erkannt, oder liquidet worden, fünf Procent Interesse den Handlungs- und Handwerksleuten anrechnen und passiren lassen; denselben auch, wie nicht weniger den, wiewohl trocken, doch liquiden Wechselbriefen schleuniges Recht, nach Inhalt der Gerichts- und Executionsordnung ertheilen sollen; zu dem Ende haben alle und jede Gerichtsstellen, wie es bey einigen bereits üblich ist, gleich auf die erste über solche Auszüge eingerichte Klage eine Erforderung, oder mündlich summarische Verhör, ohne Gestattung einer schriftlichen Exception anzuordnen, und zugleich wegen Vermeidung der weitläufigen Recognoscirungen dem Kläger die Mitbringung des Handels- oder Handwerksbuches, oder auch unterschriebenen Original-Conto, oder Auszuges aufzulegen, mithin auf die Liquidirung des Crediti, allenfalls auf einen Vergleich super Quanto und der Zahlungszeit anzutragen, in Entstehung dessen facta

liquidatione die Execution in ordine zu ertheilen; wie aber

2. die Liquidirung sowohl der Wechsler und all'ingrosso handelnden Kaufleute Conti, als auch der übrigen hofbefreyten und bürgerlichen Ellen- und Pfundweise verkaufenden Handelsleute, endlich auch der Handwerksauszüge geschehen soll; so haben Wir das zwar derentwillen noch Anno 1693 den 19. May publicirte, aber nicht allerdings ad Usam gebrachte Edict dahin erläutert, daß sowohl der Wechsler und all'ingrosso handelnden Kaufleute, als der übrigen hofbefreyten und bürgerlichen Ellen- und Pfundweise verkaufenden Handelsleute Bücher, wenn selbe die im mehr gedachten Edicte enthaltenen, und gleich hernach folgenden Requisita haben, semiplenam probationem machen, auch der Producens, und dessen Erben ad Juramentum suppletorium gelassen werden sollen; die Requisita der Bücher aber bestehen in dem: Fürs Erste, daß derjenige Handelsmann, so die Bücher haltet, bonæ famæ & probatæ vitæ sey: fürs Anderte, daß die einkommenden Posten aus dem Straza-Buche und Journale in das Handlungsbuch, entweder mit seiner eigenen Hand, oder durch einen absonderlich hierzu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verständigen Bedienten eingetragen, und das Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu Einer Zeit geschrieben sey: fürs Dritte, daß solches Handlungsbuch ordentlich die Data & Accepta: ingleichen fürs Vierte Diem & Annum in sich halte, und die Personen, denen, und durch welche creditiret worden, specificire: fürs Fünfte, daß die in dasselbe Buch eingetragene Post eine zur Handlung und in dergleichen Handelsbuch gehörige Sache sey; und nichts, was zur Handlung nicht gehörig ist, darein geschrieben werde.

Was aber fürs Sechste die übrigen außer den drey Classen der Niederleger, Hofbefreyten und Bürger befindlichen Kramer- und Handwerksleute betrifft, soll es zwar noch der Zeit, bis Wir ein anderes ordnen, bey erwähntem Edicte de Anno 1693 in so weit verbleiben, daß, wenn ein dergleichen Kaufmann, Kramer oder Handwerksmann seine Waare oder Arbeit auf Borg ausgibt und creditiret, er darüber gleich ein Auszügel verfaßten, und solches dem Debitori zum unterschreiben übergeben soll; da nun ein solcher von dem Debitore unterschriebener Auszug bey Gericht produciret wird, soll derselbe pro liquido gehalten, und auf Anrufen des Creditoris darüber die Execution ertheilet werden; sollte aber der Debitor diesen Auszug der empfangenen Waaren, oder gelieferten Arbeit zu unterschreiben sich weigern, so kann und mag der Creditor bey des Debitoris Instanz mit Ausgang bemeldten Jahres seine Klage einreichen, in welchem Falle er über seinen Auszug ad Juramentum suppletorium gelassen werden soll; doch in dem Verstande, daß künftighin dergleichen Kramer- und Handwerksleute gleichwohl ein Tagebuch halten, und darin ein und anderes, sonderbar auch die Abschlagszahlungen anmerken; wie denn in dem Falle, daß einer eine Abschlagszahlung nicht angemerket hätte, und dessen mittelst eines unterschriebenen Auszügels, oder auch nur a Conto-Zahlung überwiesen würde, derselbe nicht ad Juramentum zu lassen, sondern Arbitrio Judicis der Spruch, allenfalls auch die zu verhängende Strafe anheim gestellet wird.

Da aber der Kramer oder Handwerker Jahr und Tag von der Zeit der geborgten Waare, oder gemachten Arbeit verstreichen lasset, oder noch längere Zeit zuwartet, ohne seinen Auszug von dem Debitore unterschreiben zu lassen, folgendes aber mit dergleichen un-

terschriebenem Auszug vor Gericht kommet, und oben gemeldtes gerichtliches Verhör auf seine erste Klage auswirkt, soll derselbe auf den Widerspruch des Beklagten über sothanen Auszug und gehörter Massen zu führen habendes Tagebuch nicht gleich ad Juramentum suppletorium gelassen, von dem Richter aber eine generalis negativa des Beklagten eben nicht angenommen, sondern derselbe gefragt werden: ob er absolute widersprechen, oder sagen könne, gar keine Waare oder Arbeit, oder aber nicht so viel in quanto von dem klagenden Kauf- oder Handwerksmanne geliefert worden zu seyn: Item ob er Beklagter die Uebersetzung in pretio, oder eine Abschlags-Zahlung und allenfalls wie viel behaupten könne? 2c. 2c. Wornach der Richter auch den Kläger mit seiner replicirlichsummarischen Nothdurft und seines Orts beygebrachten Behelfen wegen gelieferter Waare oder Arbeit auch im Preise, oder allenfalls geschehenen Abschlags-Zahlungen, auch sofort den Beklagten duplicando mündlich vernehmen, und in Entstehung eines gütigen Vergleiches mit der Erkenntniß (ob der Kläger ad Juramentum suppletorium zugelassen, oder was sonst von Rechts wegen zu urtheilen sey) vorgehen soll.

Wenn hingegen die Advocaten diese summarische oder auch andere Rechtsführungen wider ihre Pflicht vermessentlich zu hemmen, in specie diese Liquidirung der Auszüge auf eine unnothwendige Weitläufigkeit hinaus zu treiben sich unterstünden, sollen sie anderen zum Beyspiele von eben demselben Richter, wo diese causa hanget, scharf gestrafet, und hierinfall's niemand verschonet werden; daß aber

Drittens die Wechsler, auch andere Handelsleute, dann auch die Handwerker mit ihrem ausborgten Gelde, Waaren, oder gelieferter Arbeit bey ihren Schuldern aus Abgang der Zahlungsmittel nicht mehr

mehr so leicht benachtheilet werden, haben sich dieselben von all zu freyem Ausborgen zu hütthen, und wenn sie creditiren, wohl Acht zu haben; wie Wir denn beynebst auch auf andere Vorsehungen bedacht sind, damit auch andurch öffentliches Trauen und Glauben erhalten, mithin auch respectu der creditirenden Handels- und Handwerksleute gar zuversichtlich werde unterstützt werden; dergestalt, daß selbe bey dieser auch obigen wegen schleuniger Liquidirung ihrer Anforderung, auch hierauf in ordine zu ertheilenden Execution auf Wucher oder übermäßigen Gewinn zu creditiren, gar nicht Ursache, allenfalls ihre Schuld selbst der unvorsichtigen Ausborgung bezumessen haben werden; wie denn so fern ungehindert dieser Unserer landesfürstl. so gut gemachten Vorsehung die Handelsleute ihr Geld und Waaren, auch die Handwerker ihre Arbeit auf all zu übermäßigen Gewinn oder wucherisches Interesse ausborgten, nicht nur der billige Abbruch dem Schuldner bey der Zahlung gestattet, sondern auch, wenn eine *labes usuraria* mit einschläge, die wegen wucherischer Contracte patentmäßig ausgesetzten Strafen gehörigen Orts verhänget werden sollen. Weiters, und damit auch

Viertens sowohl die Kauf- als Handelsleute sich auf die Treue ihrer Handlungsbedienten, und respective Handwerksgefelln und Knechte desto mehr zu verlassen haben, soll die Untreue oder Verschwendung dieser Bedienten extra ordinem scharf gestraffet, und dieselben, so lange sie sich von einer oder andern Inzucht gehörigen Orts nicht purgiren, zu einer Handelschaft oder Handwerk zu gelangen für unfähig gehalten werden. Hingegen haben auch

Fünftens die Kauf- und Handwerksleute selbst, wie auch ihre Weiber des ungeziemenden Prachts, und sonst in ihrer Aufführung alles Eyrus sich alsogewiß zu

ent-

enthalten, als im Widrigen nicht nur die Instanzen von Amts wegen es bey Zeiten abzustellen, sondern auch bey einem sich derentwillen äußernden Fallimente wider die Männer, wie hernach stehet, criminaliter zu verfahren hätten; auch das Weib, wenn sie an dem Verderben ihres Mannes Schuld traget, und ihm sein Vermögen durch üble Wirthschaft, oder üppige Verschwendung durchbringen geholfen, oder auch ihr Heirathsgut, Wiederlag, oder Paraphernal-Gut schon selbst meistens oder völlig verzehret, oder durchgebracht hätte, nach Maß der Verschwendung der privilegirten und andern weiblichen Forderungen, nach vernünftigem Ermessen des Richters, entweder verlustiget seyn, oder doch sich eines Vorzugsrechtes vor andern Creditoren nicht mehr zu erfreuen haben würde. Wenn nun aber

Sechstens bey all obigen heilsamen Vorsehungen gleichwohl ein Handelsmann oder jemand anderer durch Unglück oder nicht vorgesehene Zufälle in Unvermögenheit gesetzt würde, soll derselbe seinen Stand den Creditoren, oder der Obrigkeit zeitlich eröffnen, und durch weitere Fortsetzung seiner Handlung unter dem Scheine des Credits seinen Nächsten ferner nicht anführen, im übrigen derselbe criminaliter würde bestrafet werden. Es soll auch

Siebtens ein jedweder Richter, so sich ein namhafter Schuldenlast, oder sonst eine erhebliche Anzeige des bevorstehenden Falliments ergiebt, nicht zuwarten, sondern von Amts wegen vorher in Geheim inquiriren, hernach, wenn ein status insolventiae, oder nicht genugsame Sicherheit sich äußerte, mit der Sequestration, oder anderen auch in Rechten vorgesehenen Mitteln vorgehen: welches Wir auch

Achtens auf alle andere, welche nicht Kaufleute sind, und über ihren Stand sich aufführen und noch

da=

dabey Schulden machen; sonderbar auf junge, die Vogtharkeit unlängst antretende Leute mit Aufstellung der Curatoren oder Administratoren verstanden haben, und von allen Gerichtsstellen befolget wissen wollen.

Zweyte Abtheilung.

Von Fallimenten, so durch Unglück entstehen.

Vor allem wird supponiret, daß ein außer seiner Schuld, nur aus Unglück gefallener Schuldner sein Falliment zeitlich anzeigt, weder aus Gunst oder anderer Absicht einen Creditoren vor dem anderen befriediget oder bedeckt, noch sonst was vertuschet, oder auf die Seite gebracht habe; widrigens derselbe ungeachtet des sich zeigenden Unglückes *ex nobili officio judicis* zu bestrafen wäre.

Diese dann also verunglückte und sich bey Zeiten angebende Debitores sind nicht zu arrestiren, sondern mögen denselben alle Beneficia juris, als: die außer Gericht mit den Creditoren zu treffenden Vergleiche, Commissiones, Pacta praejudicialia, Moratoria, Cessiones honorum, und was dergleichen mehreres ist, angedeihen; damit aber die Partheyen wissen, was sie bey ein und anderem Juris beneficio zu beobachten haben, und zwar

Erstens bey den außer Gericht mit den Creditoren anzubindenden Vergleichen, oder destwegen auch bey Gericht zu haltenden Commissionen sollen

1. alle und jede eigens berufene Creditoren, oder deren Gewaltträger in oder außer Gericht zusammen kommen, um mit ihnen aufrichtig und gemeinschaftlich zu tractiren, nicht aber einzelner Weise zu handeln, weniger ein Privatverständniß mit ein oder dem anderen zu machen.

2. Soll der Schuldner seinen wahrhaften Statum activum et passivum gesammten Creditoren aufweisen, und absonderlich die in Abrechnung stehenden, in Rechten hangenden, zweifelhaften, oder etwa gar nicht einbringlichen Activposten anmerken, und zu dem Ende die Originalbücher produciren, auch solche, daß er alles getreulich angesagt und nichts verschwiegen, weder auch einen oder anderen Creditoren besonders bedecket, oder mit demselben sich wegen dieser Einwilligung verstanden habe, auf Verlangen besagter seiner Creditoren (wenn dieses auch nur einer davon begehrt) beschwören, damit alles bona fide hergehe, und man den verläßlichen Statum insolventiae entweder in der Sache selbst, oder an der Zeit erfahren möge; widrigens und da Indicia fraudes vorhanden sind, soll in die zwischen dem Schuldner und einigen Creditoren heimlich gemachten Collusionen inquiret, und nach Befund beyde von dem Richter arbitrarie gestraffet werden. Es wird aber

3. durch eine solche in oder außer Gericht angeordnete Commission, die bey demselben, oder auch einer anderen Instanz v. g. bey dem Wechselgerichte anhängige Klage, oder allda von einigen Creditoren geführte Execution regulariter nicht sistiret, damit es nicht auf eines Debitoris, oder auch eines und anderen mit ihm etwa heimlich verstandenen Creditoris willkührlichen Stillstand zur Hemmung des Laufes der Rechte ankomme; wie denn in Casu, wenn ein Schuldner von einigen Personal - oder Chirographariis Creditoribus mit der Execution angegangen wird, einer von dem anderen in Ertheilung der Execution nicht aufgehalten, sondern gleiches Recht ihnen von dem Richter ertheilet, mithin auch vor dem erhaltenen und geführten Ansatze Sperre, oder sonst gegebener Sicherheit mit einem allein eine die Execution etwa hindernde Com-

Com-

Commission ad evitandam inaequalitatem inter Creditores nicht gehalten werden soll. Wenn aber

4. der Schuldner bey seiner ordentlichen Instanz sich ad Concursum Creditorum mündlich oder schriftlich, oder auch ipso facto erkläret, da er sich exempli gratia retiriret, oder gar flüchtigen Fuß sezet, oder sothanen Concursum die Creditoren mit rechtlichem Fug gerichtlich verlangen, und zu dem Ende eine Commission, um hierüber super re et modo zu deliberiren, angeordnet wird; so kann auch die ordentliche Instanz praevia summaria causae cognitione nach geschehener Citir- und Vernehmung sämtlicher Creditoren die Execution interim auf eine kurze Zeit, etwa auf 14 Tage, oder längstens 4 Wochen einstellen, und hierüber das Gehörige an das Wechselgericht pro sistenda executione ergehen lassen; dergestalt jedoch, daß nach Inhalt der Wechselordnung Art. 46 und wie Wir bereits öfter resolviret, diejenigen, welche ein Unterpfind von dem Debitore in Händen haben, oder derley bewegliche Güter auf die in ordine geführte Execution wirklich in die Sperre nehmen lassen, an diesen Stillstand nicht gebunden seyn sollen. **Betreffend nun**

Zwentens das in oder außer Gericht anzubindende Pactum praejudiciale, Kraft dessen insgemein der mindere dem mehreren Theile der Creditoren zu folgen schuldig ist, wenn nämlich der Schuldner um Zahlungsfristen, oder um Nachsehung eines Theiles der Schuld, oder auch um die Relaxirung des Arrestes anlanget; so ist hierzu, wie erst oben gemeldet worden, erforderlich:

1. Die Zusammenrufung aller Creditoren, oder deren Gewaltträger;

2. Auf Seite des Schuldners die Eröffnung des wahrhaften Status activi et passivi mit öffentlicher Vorweisung der Bücher;

3. Die Nachsehung nicht der ganzen Schuld, sondern nur eines Theiles derselben a proportione des Schuldners Unvermögens;

4. Eine anständige Caution oder anderweitige Sicherheit des über den geschenehen Nachlaß verbleibenden Rückstandes, oder verlässlichen Zuhaltung der accordirten Zahlungsfristen: widrigens die Creditoren an den Accord nicht gebunden sind, sondern denselben frey stehen soll, via executionis, allenfalls auch per concursum vorzugehen. Gegen Erfüllung obiger Bedingnisse wird hiermit

5. die Anno 1717 ausgegangene Wechselordnung Art. 53, welche zu dergleichen majoritate Creditorum zwey Drittel-Theil derselben erfordert, dahin erläutert, daß es schon genug sey, wenn die mehreren Stimmen zu gemeldetem Nachlaß oder Zahlungsfristen in oder außer Gericht vorhanden sind; dergestalt jedoch, daß solche Majoritas nicht nach der Anzahl der einwilligenden Creditoren, sondern nach der Größe ihrer Forderungen, oder da die Forderungen gleich wären, nach der Anzahl der Personen gerechnet werden soll, mit der weiteren Erklärung, daß

6. diejenigen Creditoren, welche ein Unterpfaund, Hypothek, oder ein anderes gegründetes Vorrecht haben, an die mehreren Stimmen der Chirographariorum nicht gebunden sind.

Da aber der Schuldner von seinen Creditoren keinen Nachlaß oder Zahlungsfristen erlanget, oder solches von ihnen zu begehren sich nicht getrauent, bey Hofe ein Moratorium ansuchen wollte; so hat derselbe

Drittens zur Erhaltung eines Moratorii folgende Stücke zu beobachten:

1. Daß er seine dermahlige Unvermögenheit an der Zeit, wiewohl er in re solvendo wäre, mittelst Einlegung seines verlässlichen Status summariter bescheine, und alles getreulich in activis et passivis ansage; so daß er solches seinen Creditoren (welche durch seine Behörde über dieses Gesuch würden vernommen werden) auch eidlich, wenn sie es verlangen, manifestiren soll; wo im widrigen sich der Impetrant eines auch erhaltenen Moratorii propter sub-vel obreptionem verlustiget machen würde, wie solches in der Anno 1717 publicirten ni. öst. Wechselordnung §. 51 bereits enthalten ist.

2. Daß der Moratorii-Werber in seinem Hof-Anbringen zeige, durch Unglück in sothane Unvermögenheit verfallen zu seyn.

3. Daß er anständige Bürgschaft, oder anderweitige genugsame Sicherheit leiste: es wäre denn eine reale Sicherheit in den vorrathigen Waaren, oder exigiblen nominibus des Schuldners vorhanden, daß ihm nichts anderes abgehe, als die Zeit zur Einbringung seiner Activ-Schulden, oder Distrahirung der Waaren, womit er die Creditoren wieder bezahlen könne, widrigens ihm nichts anderes übrig bleibet, als die Cessio honorum: Was aber

Viertens zu dieser Cessione honorum erfordert werde, und was selbe für eine Wirkung habe, solches ist in der ni. öst. Executions-Ordnung tit. 3. §. 12 bereits enthalten, nämlich daß

1. diejenigen Schuldner, welche durch Unglück oder unvorgesehene Zufälle ohne ihr Verschulden in Armuth gerathen, und

2. all ihr habendes Gut ihren Gläubigern übergeben: anbey

3. Das Juramentum paupertatis ablegen, von der Personal-Execution befreyet seyn sollen; derjenige aber, welcher

4. dieses nicht beweisen kann, nach Beschaffenheit der Umstände auf ein Gränz-Haus, oder in die Löwengrube, und endlich in den Stadtgraben zur öffentlichen Arbeit verschaffet werden soll; bey welchem Statuto Wir es noch ferner verbleiben lassen, mit dem Beseße, daß man

5. einem solchen mit obigen drey Requisitis versehenen und Bonis cedirenden Schuldner Humanitatis causa gleichwohl sein ordinari Kleid, nebst einem Bette, und etwas von den geringeren Mobilien überlassen; derselbe auch

6. von seinen Creditoren, nachdem er alles hergegeben, wenn ihm auch die nöthige Aetzung von jemand nach der Hand geschenkt oder legiret würde, nicht mehr bey Gericht, außer er käme ad pinguiorem fortunam, welches er gerichtlich angeloben soll, angesprochen werden könne; und daß endlich

7. dieser Cedens bey vorhandenen obig rechtlichen Erfordernissen durch sothane Cession an seinen Ehren nicht verletzet werde.

Dritte Abtheilung.

Von Fallimenten, so aus eigener Schuld herrühren.

1. Ist ein aus eigener Schuld falliter Debitor, der keinen Unglücksfall zeigen kann, zu arrestiren, oder wenn solches Unglück von ihm nur wahrscheinlich allegiret wird, derselbe nach vernünftigem Ermessen des Richters ad Juratoriam Cautionem anzuhalten, und soll dessen Vermögen beschreiben, sequestriret, Cura-

tores aufgestellt, und wenn sich die Creditoren nicht selbst untereinander verglichenen, auf Art und Weise, wie es in der besonders ergehenden Crida = Ordnung vorgesehen ist, weiters verfahren werden.

2. Soll die Obrigkeit die Ursachen des Falliments ex Officio inquiren, und wenn der Verschuldete sich nicht purgiren kann, wider ihn nach Beschaffenheit des Falliments die gehörige Bestrafung vorkehren, welches sich

3. dahin verstehet, daß auch der Richter von Amts wegen, unangesehen des inter Privatos etwa gemachten Vergleiches mit der Bestrafung vorgehen könne und solle; doch daß gleichwohl dahin gesehen werde, daß andurch der Vergleich zu allzugroßem Schaden der Creditoren nicht allerdings fruchtlos sey, es wäre denn, daß ein sehr böshaftes Falliment, wie hernach mit mehrerem gemeldet wird, nach Beschaffenheit der Umstände eine öffentliche und exemplarische Demonstration unumgänglich erforderte.

Vierte Abtheilung.

Von den böshaften und betrüglichen Fallimenten.

1. Böshafte und betrügliche Fallimente sind diejenigen, welche entweder durch ungeziemenden Pracht, oder anderwärtigen Luxus verursacht werden: Item, da einer seine Unvermögenheit wissentlich verhehlet, und also die Leute zum Creditiren einführet, seine Habschaft oder auch ein nahmhaftes Quantum derselben vertuschet oder auf die Seite bringet; ingleichen, da er in Fraudem aliorum Creditorum andere kurz vor dem Fallimente bedecket, oder sonst contentiret, oder in Voraussetzung des Banquerouts neue Gelder entleh-

net,

net, falsche, oder gar keine Bücher führet: Item derselbige, welcher sich selbst, ungehindert er annoch Solvendo wäre, für einen Banquerouten aufwirft, um die Creditoren zu einem Nachlasse zu vermögen, und sich mit Schaden derselben zu bereichern, oder auf eine andere boshafte Weise seine Gläubiger betrüget; wider diese ist jederzeit criminaliter, auch ex Officio zu verfahren, und da besondere Betrüge, Falsa, oder Crimina stellionatus unterlossen wären, die in der ni. öst. Landgerichts = Ordnung Art. 94 §. 1 et Novella declaratoria de Anno 1728 ausgemessenen Strafen etwa mit öffentlicher Arbeit in Band und Eisen, oder mit Stellung eines dergleichen betrüglichen Falliti an eine eigens errichtete Schandsäule, cum vel sine Relegatione, in gar großen mit besonderer Arglist verursachten, und zumahl unerseßlichen Schäden aber, bevor wenn dieses mehreren und selbst nothleidenden Partheyen, oder Wittwen, Waisen, Spitalern und dergleichen geschehen wäre, die Leib- oder Lebensstrafe, auch gestalten Dingen nach durch den Strang zu verhängen.

2. Was hieroben von unrechter Fassung oder gar Verfälschung der Handlungsbücher, oder Vertuschung des wahren Vermögens angeführet worden, dieses versteht sich auch suo modo auf diejenigen, so hierzu wissentlich geholfen, daß sie nicht nur ihres Crediti verlustiget, und den verursachten Schaden zu ersetzen gehalten, sondern auch gestalten Dingen nach criminaliter angesehen werden sollen. Wie denn auch

3. mehrgedachten boshafsten Fallitis keine Beneficia Juris sollen zu Statten kommen, oder da auch die Creditoren insgesammt, oder pro majori parte ihnen einige Inducias, oder den Nachlaß partis Debiti gutwillig eingestanden, soll dieser Privatvergleich der richterlichen Amtshandlung, bevor, da es um ein

erspiegelndes Beyspiel anderen zum Abscheu zu thun wäre, nicht im Wege stehen, wie schon oben in der dritten Abtheilung S. 3 erwähnt worden ist.

Fünfte Abtheilung.

Von Falliten, welche flüchtigen Fuß gesetzt haben.

1. Haben Wir bereits in Unserer ni. öst. Wechselordnung Art. 52 geordnet, daß die flüchtigen Schuldner keines Juris Asyli, oder geistlichen Immunität sich anmassen können, bey dem es denn in regula sein Bewenden hat. Wie aber die weltlichen Obrigkeiten sich gegen die Geistlichen, oder Kirchen - Vorsteher zu verhalten haben? wenn sie dergleichen in die Kirchen und Klöster flüchtige Schuldner nicht herausgeben wollten, oder denselben zum Nachstand der Creditoren gar durchhälften, deswegen ist auch die Vorsehung gehörigen Orts schon geschehen; annebst

2. bleibt es bey dem, daß des Flüchtigen oder sonst Latitirenden hinterlassenes, oder allenfalls auch coram judice sich stellenden Debitoris Vermögen den Rechten und üblicher Observanz nach, sogleich in die gerichtliche Sperre genommen, inventirt, und beschrieben, zugleich ein gerichtlicher Curator bestellt, und mit demselben das ganze Schuldenwesen, mit Einverständnis der Creditoren via commissionis, allenfalls nach summarischer Vernehmung derselben gerichtlich abgehandelt, der flüchtige Schuldner aber

3. entweder durch zu erlassende Steckbriefe handfest gemacht, oder aber durch öffentlichen Ruf und die gewöhnlichen Valval - Edicta vorgefordert, solches auch durch die Zeitungen nach der Hand kund gemacht werden soll. So viel aber

4. den weitem Processum in contumaciam belanget, nachdem in der Oesterreichischen Execution- auch Landgerichtsordnung hiervon ausdrücklich nichts statuiret ist, so wollen Wir folgendes geordnet haben: daß zwischen den flüchtigen Debitoren dieser Unterschied zu machen sey, wenn der ausgetretene Debitor den Schuldenlast theils aus Unglück, theils aus Uebersehen, daß er etwa das Seinige unvorsichtig ausgeborget, oder durch untreue Bediente und dergleichen Zufälle, folgsam ohne Hinterlist und Betrug der Creditoren auf sich geladen; in diesem Falle sey es genug, wenn er auf sein Ausbleiben nach dreymahliger Valval-Citation aus dem Handelsstande ausgeschlossen, ihm seine Niederlags- oder Hoffreyheit, oder auch das Bürgerrecht genommen, und er durch Steckbriefe oder Compafs schreiben in oder außer Landes, wo er nach der Hand betreten wird, persönlich und so lang angehalten werde, bis er mit seinen Creditoren entweder in der Güte sich vergleicht, oder gerichtlich die Sache ausgemacht haben wird. Da aber

5. der Flüchtige sein Vermögen vorher decoquirret, oder seine Schulden mit Arglist und Hinterführung der Creditoren, als mit vorhergehender Versteck- oder Vorhinaussendung seiner Habschaft, oder auf eine andere betrügliche Weise, wie oben von den böshaftern Fallitis gemeldet worden, contrahiret hat, in solchem Falle soll gegen diesen Flüchtigen nicht nur civiliter, sondern auch auf Anlangen der Creditoren, allenfalls von richterlichen Amts wegen criminaliter, et in contumaciam verfahren, zu dem Ende seine Puncta reatus, in wem nämlich desselben betrügliche Handlungen specificie bestanden, valvaliter angeschlagen, und wenn er nach dreymahliger Ladung ausbleibet, und sich hiervon nicht purgiret, mithin derentwillen suo modo pro confesso zu halten ist, ein Urtheil gefas-

fasset, und der Flüchtige nach beschaffenen Umständen wegen des Betrugs und verursachten Schadens öffentlich für infam und ehrlos erkläret, auch gestalten Dingen nach sein Namme an die hierzu eigens errichtete Schandsäule angehängt, da aber gar besondere Betrüge in nahmhafsten, oder auch sonst den armen Partheyen sehr empfindlichen Geldsummen unterlaufen, oder dabey noch einige Crimina Fellationis verübet worden wären, nach dem vernünftigen Ermessen des Richters derselbe an einem eigens errichteten Schnellgalgen in effigie aufgehangen werden: Wenn aber

6. der flüchtige Schuldner während der dreymonathlichen Valval-Citation sich persönlich stellen, oder anstatt seiner, der auch sonst in Criminalibus zugelassene Excusator erscheinen würde, um ihn flüchtigen Debitorem von der zugemutheten Malversation und Decoquirung seiner Habschaft zu purgiren, allenfalls seinen Creditoren die vorhin verborgenen Zahlungsmittel zu entdecken, oder einen anderen verläßlichen Zahlungs-Modum vorzuschlagen; soll er oder sein Excusator, wenn er wahrscheinliche Behelfe vorbringt, bey Gericht angehört, und ihm nach Befund der Sache, wenn er nämlich eine hinlängliche Sicherheit der in Kürze zu leistenden Zahlung bescheinet, mit vorhergehender Vernehmung und Einwilligung der Creditoren ein zwey bis dreymonathlicher Salvus Conductus gegen dem ertheilet werden, daß ihm mittlerweile das Gericht mit Einverständnis der Creditoren ein oder anderen geschickten Administratorem an die Seite setze, und durch sothane Administratores seine des Schuldners Activ-Forderungen eintreiben, mithin so viel möglich die Zahlungsmittel eruiren lasse; und so fern auch

7. der völlige Status Solventiae nicht herauskäme, der Schuldner aber während diesem Salvo

conducto durch richtige Urkunden, oder sonst über
 geschehene Vernehmung der Creditoren zeigen könnte,
 daß er durch unvorsichtiges Ausborgen, durch böse
 Schuldner, fremde Fallimente und dergleichen in Ab-
 fall gerathen, auf solchen Fall hätte der Richter pri-
 mae Instantiae die Güte zwischen den Theilen zu ver-
 suchen, in Entstehung den gutächtlichen Bericht, ob
 ihm Debitori weitere Zahlungsfristen, oder ein ande-
 res von ihm etwa an die Hand gegebenes Beneficium
 juris angedeihen möge? an seine Behörde, und diese
 weiters die rätliche Meinung nach Hof zu ersatten.

Wie übrigens ein und anderes Falliti hinterlas-
 senes und ad Concursum Creditorum gediehenes
 Vermögen gerichtlich abzuhandeln, die Crida-Prozesse
 künftig zu befördern, die Classification zu fassen, und
 hernach die Austheilung zu machen sey, solches wird
 aus der nächstens auch zu publicirenden Crida-Ord-
 nung des mehreren zu ersehen seyn.

B e s c h l u ß.

An obige gegen die Fallitos et Decoectores ge-
 machte Satzungen, und was Wir sonst zur Erhaltung
 des offenen Trauens und Glaubens, mithin pro bono
 Commercii geordnet haben, ist Männiglich in die-
 sem Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob
 der Enns gebunden, haben sich auch gesammte Gerichts-
 stellen hiernach zu richten, und dawider keinesweges
 zu handeln; doch halten Wir Uns bevor, diese Ord-
 nung aus selbst vorkommenden, oder von den Instanzen
 gehorsamst vorzubringenden Ursachen zu ändern, zu
 mindern, und zu vermehren.

Es geschieht hieran Unser gnädigst wohlgefälliger
 auch ernstlicher Wille und Meinung. Gegeben in Unserer
 Haupt- und Residenzstadt Wien den 18., August 1734.

Falliten : Ordnung

vom 10. October 1743.

Von der in Hungarn und Böhheim königl. Majestät Erzherzoginn zu Oesterreich, unserer allergnädigsten Frauen wegen, Dero ni. öst. Regierung in Gnaden anzuzeigen: Es haben sich bey Gelegenheit einiger zum Falle gediehenen Handlungen verschiedene Anstände ereignet, indem einerseits die Handlungs = Creditoren allen Gerichtskosten und Weitläufigkeiten auszuweichen getrachtet, andererseits aber der bürgerliche Handelsstand sich mehrfältig, und noch lezthin in Ansehung der Orsettischen, Kapplerischen und Keindlischen Handlungen beschweret hat, daß derley zum Bruche gekommene Handlungen durch aufgestellte Administratoren öfters jahrweise ganz unfugsam, und gemeiniglich mit Einschlebung fremder Waaren fortgesetzt, oder aber die vorhandenen Waaren durch öffentliche Licitationen zum unsäglichen Schaden der übrigen Handelsleute zum Verkaufe gebracht würden; ja es suchten sogar einige Handlungsbediente sich in Handlungen, so auf dem Falle stehen und erlöschen sollten, mit dem einzudringen, daß sie sich einem innerlich schon fallirten Handelsmanne in der Gestalt eines Handlungs = Compagnons zugesellen, und andurch das dem Handelsstande zustehende Ablösungsrecht unnütz machen; woraus denn erfolget, daß die schon vielmahls anbefohlene Reduction der überhäuftten Handlungsgewölbe, wovon doch der publique Credit und der bürgerliche Nahrungsstand abhange, nicht wohl zum Effecte kommen möge.

Solchemnach haben Ihre königl. Majestät zur Aufhebung aller dieser Irrungen über abgeforderten, und von der in Gewerbs- und Professionsachen verordneten Hof = Commission erstatteten ausführlichen Be-

richt allergerechtest resolviret, daß es bey Falliten-Handlungen auf folgende Weise gehalten werden soll: Und zwar sey

1. und vor allen eine solche Handlung, so bald die Zahlungsunvermögenheit declariret ist, in gerichtliche Sperre zu nehmen, mithin die Habschaften des Debitoris, bis sein eigentlicher Vermögens- und Schuldenstand sich erhoben befindet, in gehörige Sicherheit zu bringen; folgendes aber

2. den anwesenden Creditoren und Gewaltträgern zu gestatten, daß sie einige aus ihnen verordnen, welche die Massa besorgen, die Bücher einsehen, und die erforderliche Inventur, auch ohne Benziehung gerichtlicher Commissarien errichten, sodann über alles eine verläßliche Mercantilbilanz unter eigenhändiger Fertigung verfassen, wo immittelst die Handlung still liegen, und kein offener Verkauf getrieben werden soll. So bald nun

3. der wahre Status aus den Büchern und Inventarien gezogen ist, haben die Creditores zu überlegen, was eigentlich zu ihrem Besten gereiche, und ob sie entweder mit ihrem Schuldner eine weitere Verständniß treffen, oder aber die Waaren zu Gelde machen, die Activa einbringen, und sich der Theilung halber zur Vermeidung aller Gerichtsweiläufigkeit selbst unter einander vergleichen wollten, wozu ihnen denn allenfalls eine zulängliche Frist billig zu vergönnen ist; es kann aber

4. diese Einverständniß der Handelscreditoren so lange, bis die überhäufte Anzahl der Handlungen einiger Maßen gemindert seyn wird, sich dahin nicht erstrecken, daß die Handlung mittelst einer von den Creditoren zu bestellenden Administration fortgesetzt, oder dem Debitori ein neuer und öffentlicher Handlungs-Socius zugeeignet, oder endlich auch die Handlung

lung selbst mit Waaren und Schulden auf einen Dritten verkäuflich übertragen werden soll. Wobey sich

5. der alleinige Umstand ausnimmt, wenn die verfallene Handlung in einem gar großen Waarenlager bestände, und derothalben die Veräußerung sothaner Handlung unvermeidlich zu seyn schiene, in solchem Falle haben die Creditoren die Bewandniß der Sache bey Hofe anzubringen, und darüber die höchste Resolution zu gewärtigen; sofern aber

6. die Creditoren sich entschlossen, die Waaren licitando zu verkaufen, oder auch die Sache wegen vieler Prioritäts-Sprüche, und nicht zu Stande komrender Vergleichshandlungen zu einem ordentlichen Concourse erwüchse, wäre zuvörderst eine unpartheyische Schätzung durch drey Handlungsverständige, als einen Niederleger, einen Hofdefreyten, und einen Bürger nach billigen Dingen vorzunehmen, folgendes dem Handelsstande die Ablösung vor dem Schätzungswerke anzutragen, und falls er sich sothaner Ablösung nicht bedienen wollte, könne endlich mit Licitirung der Waaren, jedoch nicht anders, als in Stücken oder Resten, wie sie sich in der Handlung befinden, fortgeschritten werden; nach solchen Regeln nun

7. auch die oben berührten Orsettische, Keindliche und Kapplerische Handlungen anzusehen, mithin bey der Orsettischen allen fernerweitigen öffentlichen Verkauf gleich einzustellen, und den Creditoren frey zu lassen, ob sie die noch übrigen Waaren unter sich vertheilen, oder durch wiederholte Licitation, wie oben stehet, zum Verkaufe bringen wollen; ingleichen habe bey dem Ferdinand Keindl die Affocirung des Johann Georg Tschaslosky in Gestalt eines öffentlichen Handlungs-Compagnons nicht Statt, jedoch stehe ihm Keindl seine annoch aufrechte Handlung fortzusetzen bevor.

Dahingegen verwilligen Ihre königl. Majestät, daß die Kapplerische Handlung, zumahl das Waarenlager noch sehr groß ist, und über 40000 fl. betragen soll, ohne alle weitere Consequenz an eine solche Person möge überlassen werden, welche nebst der Handlungsfähigkeit zugleich mit dem institutmäßigen Fundo versehen, mithin diese Handlung ohne Statt habende Societät zu übernehmen im Stande ist. Wie denn

8. dem allhiefigen Wechselgerichte unter heutigem Dato mitgegeben worden, daß es sothanen Handlungs Fundum in Folge der Fallitenordnung füröhin genau, und zwar jedesmahl mit Buziehung des Handelsstandes untersuchen soll.

So man ihr Regierung zur Nachricht und künftigen Richtschnur, auch ernstlichen Darobhaltung hiermit bedeutet.

Wien den 10. October 1743.

Grifa : Interimale

vom Jahre 1758.

Von der röm. kaiserl. zu Hungarn und Böhheim königl. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich, unserer allergnädigsten Erblandes-Fürstinn und Frauen wegen, und durch die ni. öst. Regierung in Justizsachen dem in drey Classen bestehenden Handlungsstand anzuzeigen:

Es gebe die vielfältige Erfahrung, daß unter den allhiefigen Handelsleuten in jenem Falle, da ein oder anderer derselben abzuwirthschaften beginnet, folgсам in eine Zahlungsunvermögenheit versallet, ein dergleichen Handelsmann durch angesuchten Hof-Stillsstand und Moratoria die Sache in die Länge zu ziehen, und mit Vertuschung seines wahren Vermögensstandes die schon zum Umsturz andringende Handlung

fort

fortzusetzen lediglich sich bestrebe, wodurch die treuherrlichen Creditoren in einen unwiederbringlichen Schaden verleitet, und oft der unentbehrlichen Verlustgefahr ihres gänzlichen Crediti ausgesetzt werden, anmit auch das zur Aufrechthaltung des hiesigen Handelsstandes erforderliche Trauen und Glauben merklich geschwächt wird.

Wenn nun Ihre Kaiserl. Königl. Majestät zur Beförderung der Gott gefälligen Justiz dieses ein so anderen Ortes eingeschlichene Unwesen überall abgestellt wissen wollen; als haben zwar Allerhöchstdieselbe eine Universal-Creditorordnung auf das schleunigste auszuarbeiten befohlen; immittelst aber und bis zur Herstellung derselben bey den zwischen den Handelsleuten und ihren Creditoren anzustoßenden Vergleichen, oder sogenannten *Pactis praejudicialibus*, wie auch bey ausbrechenden förmlichen Creditor-Abhandlungen folgendes Interimale zu beobachten den 13. November allergnädigst verordnet: Und zwar

1. soll ein Handelsmann, wenn selber in seiner Handlung eine Abnahme verspüret und in das Stecken gerathet, folglich mit seinen Creditspartheyen einen Vergleich zu treffen gedenket, unverzüglich eine Inventur mit ordentlicher Specificirung aller Waarensorten und deren Werth getreulich errichten, seine einbringliche, zweifelhafte, wie auch verlorene Activ-Posten ausweisen, seine gesammten Creditoren mit Lauf- und Zusnahmen angemerket verzeichnen, und hierüber mit Beylegung der erst gehörten Inventur und Schulden-Specification bey seiner ordentlichen Personal-Instanz die Zusammenrufung der Creditoren schriftlich ansuchen, worauf mit Zuziehung der allhier befindlichen Credits-Interessirten und Vorseher des Handelsstandes *ad Proximam* eine Tagsatzung bey *ex Officio* Vorkehrung des gehörigen angeordnet, immittelst auf 14 Tage,
oder

oder längstens vier Wochen mit aller Real- und Personalexecution auch bey dem Wechselgerichte still gestanden werden soll; dergestalt jedoch, daß nach Inhalt der Wechselordnung Art. 46 diejenigen, welche ein Unterpfind von dem Debitore in Händen haben, oder derley bewegliche Güter auf die in ordine geführte Execution wirklich in die Sperre nehmen lassen, an diesen Stillstand nicht gebunden seyn sollen.

2. Bey dieser anberaumten Tagsatzung soll die Inventur und Schulden-Specification den Creditoren vorgeleget, auch unter ihnen zwey erwählet werden, die das gesammte Waarenlager und Schuldenlast in Gegenhaltung erst gehörter Inventur und Schulden-Specification mit den Handlungsbüchern, welche der Debitor auf allmähliges Verlangen in Folge der Faliten-Ordnung zu beschwören hat, zu incontriren, hierüber eine förmliche Bilanz zu verfassen, und dem Gerichte zu weiterer Vorkehrung ohne Zeitverlust einzureichen haben werden; im Falle aber die vorgesforderten Creditoren bey der vorangeführter Maßen anberaumten Tagsatzung nicht erschienen, oder aber keine Handlungsverständige wären, oder vielmehr gar außer Land sich befänden, so sollen aus dem Handelsstande zwey handlungsverständige Männer aus der Classe, worunter der Debitor gehöret, ex Officio benennet werden, welche ohne alle Entschuldigung und Einwendung, bey sonst auf sich zu ladender schärffsten Verantwortung die vorgeschriebene Inventur und Bilanzirung formiren, und dem Gerichte übergeben. Wenn nun

3. nach solcher vorläufig gemachter Vorkehrung sich äußern sollte, daß der Vergleichswerber in Re wirklich solvendo, und es nur ledig auf die Zeit und Weise, wie er in den ihm etwa zu verstätten kommenden Fristen bezahlen könne, anzukommen, oder aber

ein

ein jeder Creditor nur einen geringen Theil seiner Forderung, das ist, 8, 10, höchstens bis 12 Procent zu verlieren hätte, so soll der vorbesagter Massen verliehene 14tägige Executions-Stillstand noch auf 6 Wochen lang prolongiret, auch der Commerzien-Hofcommission der Befund der Sache durch die ordentlich in-contrirte Handlungs-Bilanz, um ermessen zu mögen, ob die Fortführung sothaner Handlung zu gestatten sey oder nicht, von Amts wegen communiciret, binnen welcher Zeit dessen gesammte Gläubiger vorgefordert, mit ihren Nothdurften gehörig vernommen, dieselben zur Eingestehung leidendlicher Zahlungstermine, oder auch einem proportionirten Nachlaß zu vermögen, Fleiß angewendet; bey Entstehung dessen aber in Ansehung deren, das mindere Quantum zu fordern habenden Creditoren nach Ausweis der Wechselordnung Art. 53 verfahren; oder was die Sicherheit der Creditoren erheischt, nach Anleitung der Falliten-Ordnung ohne Verstattung des mindesten Umtriebes, oder weiterer Executionsstillstandes-Verlängerung ex Officio vorgelehret werden; gleichwie aber

4. eine Handlung ohne gehörigen Fundum zu errichten bereits verbothen, also ist auch aus gleichmäßiger Grundursache nicht zu gestatten, daß Handlungen, bey welchen der Fundus wirklich vermindert worden ist, fortgesetzt werden; daher, wenn eine dergleichen Handlung, wo ein Pactum praejudiciale, oder Sühn-Handlung angestoßen werden soll, nach gemachter Incontrirung und hierüber abgefaßter Bilanz dergestalt geschwächt befunden würde, daß die Gläubiger an ihren Schuldprästationen über 12 Procent Verlust erleiden müßten, so ist solche für ein zerfallenes Werk anzusehen, und die weitere Fortführung eines solchen Negotii (Massen die in derley Vorfällenheiten von den Creditoren gleichsam nothgedrungenener Weise

ein

eingegangenen Vergleiche meistentheils einen weit stärkeren Banquerout nach sich ziehen) nicht mehr zuzugeben, sondern sogleich gerichtlich zu sperren, aller Kauf und Verkauf einzustellen, auch hierüber mit einer förmlichen Crida-Abhandlung in folgender Ordnung vorzugehen: Nämlich

5. sollen aus dem gerichtlichen Mittel zwei Crida-Commissarien sogleich denominiret, und ein Curator ad lites aufgestellt, noch desselben, oder längstens des nachfolgenden Tages darauf das gewöhnliche Convoations-Edict ad valvas publicas von Gericht aus ex Officio affigiret werden, Kraft welchen Edicts allen und jeden, sowohl in als etwa außer Landes befindlichen Creditspartheyen zur Anmeldung ihrer Sprüche und Anforderung eine Tagsatzung auf einen gewissen Tag, Stund und Ort pro 1^{mo}, 2^{do}, et 3^{io} Termino peremptorio der 6 Wochen und 3 Tage, mit Einschließung der etwa inzwischen einfallenden Ferien zu bestimmen, auch sothane Valval-Vorforderung jederzeit dem hiesigen Diarium einzuberleiden, und anmit dem Publicum kund zu machen seyn wird. Und da

6. die Crida-Abhandlung aus dem oben §. 4 vorgesehenen Fall seinen Ursprung nähme, folgsam die Handlungs-Creditoren schon bekannt, oder sonst in ein oder anderem Wege vor Auslauf der bestimmten Anmeldungs-Tagsatzung ausfindig gemacht werden könnten, soll der aufgestellte Curator ad lites ohne Zeitverlust, und noch vor Endigung des angesetzten Valval-Termins die Zusammenrufung der allhiesigen Creditspartheyen schriftlich ansuchen, wobey von den Creditoren nach Erheischung der Umstände Curatores bonorum, oder ein Ausschuss zu gemeiner Besorgung der Massa in Vorschlag gebracht, und gerichtlich bestätigt; zu dem Ende auch

7. Die allenfalls vorhandenen Handlungsbücher den Curatoribus bonorum oder Ausschuss eingehändigt, von denselben die vorsindigen Activposten herausgezogen, solche in möglichster Kürze entweder gültlich, oder in Nichtverfangung dessen von dem Curatore ad lites durch das richterliche Compelle eingebracht, und weiters nach der Vorschrift der Resolution vom 31 Julius 1758 verfahren werden.

8. Gleich den folgenden Tag nach der affigirten Convocations-Tagsetzung ist die gerichtliche Inventur und Schätzung des Falliti sämtlichen Vermögens in Beyseyn der Crida-Commissarien durch die gehörigen Schätzleute gewöhnlicher Massen anzufangen, und auf das schleunigste zu befördern; die Schätzung des Waarenlagers und der Handlungseinrichtung gebührt dem Handelsstande in Folge der Resolution vom 10. October 1743. Jedoch sind die aus ihrem Mittel abzuordnenden Schätzleute vorläufig vom Gericht in die Eidespflicht jedesmahl zu nehmen, wobey zu beobachten, daß gleich damahls jene Waaren, die einer Corruption unterworfen sind, dem Handlungsstande zur Ablösung gegen baaren Erlag des dießfälligen Schätzungswerths übergeben werden sollen, die übrigen außer der Handlung befindlichen Fahrnisse hingegen sind von den Schätzleuten mit Ausschließung des Handelsstandes zu schätzen, und die dießfalls sowohl durch den Handelsstand als sonstige Schätzleute errichteten Inventuren und Schätzungen unter derselben Fertigung jedesmahl, und zwar nach geschlossener Inventur und Schätzung innerhalb acht Tage bey sonst unnachlässlich zu verwirkenden 12 Reichsthaler Pönfall dem Gerichte zu überreichen. Wo sodann

9. der Handelsstand des ihm in Folge vorangezogener Resolution allergnädigst verwilligten Ablösungsrechtes innerhalb 14 Tage sich zu bedienen, und binnen

nen solcher Zeit den völligen Schätzungsbetrag ohne Gestattung einiger etwa anzubiethenden Währungen in baarem Gelde also gewiß zu Gerichts Händen zu erlegen hat, wie im widrigen nach Verstreichung dieses 14tägigen Termines für dießmahl das Ablösungsrecht nicht mehr Statt haben, sondern den Creditoren das Waarenlager sammt Handlungs-Einrichtung, nach Inhalt der wiederhohlten Resolution vom Jahre 1743 zu licitiren allerdings bevorstehen, und zu solchem Ende eine ganz schleunige Licitations-Tagsatzung vom Gericht aus bestimmet werden soll; wonebst sich von selbst verstehet, daß die von dem Handlungsstande abzuführenden, oder durch die Licitation erlösten Gelder in Folge oben angeführter Resolution vom 31. Julius 1758 in Verwahrung zu nehmen, und bis zum Austrage der Crida mit Einverständnis des Ausschusses der Creditoren ad fructificandum sicher anzulegen sind; und dieses, soviel die anfängliche und unverzügliche Beforgung der Massa des Debitoris; soviel hingegen die weitere rechtliche Verfahrnung betrifft, sollen

10. die bey der angeordneten Convocations-Tagsatzung sich anmeldenden Creditoren, oder der Mandatarien mit Tauf- und Zunahmen, nebst beygefügter Anmerkung ihrer zu stellenden Anforderung, auch wo dieselben wohnhaft, und was sie allenfalls für einen Rechtsfreund haben, in ein Verzeichniß ordentlich zusammen geschrieben, und hierüber dem in Sachen aufgestellten Curatori ad lites eine beglaubigte Abschrift sogleich zugestellet werden, worauf derselbe den folgenden Tag um eine Liquidations-Tagsatzung anzulangen, die Creditoren aber bey selber ihre allenfalls in Händen befindliche Schuldverschreibungen und anderweitige Begehre so gewiß einzulegen haben; wie im widrigen dieselben respectu ihrer Prätenstionen von dießfälliger Crida-Massa ipso Facto ohne abzuwartende richterliche

Erkenntniß gänzlich ausgeschlossen seyn, folglich in kei-
 ne weitere Liquidations- Tagsatzung mehr gewilliget,
 sondern die bey solcher vinculirten Vorforderung in
 authentico eingelegten Documenten ihm Curatori ad
 lites ungesäumt eingehändiget, anbey auch demselben
 durch ein zu erlassendes ex Officio- Decret ein Ter-
 min nach Ermessen des Richters und Menge der An-
 meldungsposten auf etwa 8 oder 14 Tage zur Erstat-
 tung der hierüber abzufassenden Exceptionen bestimmet
 werden soll; nach solchen verfaßten, auch den Credits-
 interessenten gehörig zugestellten Exceptionen wird er
 Curator zur Einlegung der Schlüssel um eine ander-
 weitige mit vorstehender Clausel gerichtlich zu benen-
 nende Tagsatzung gleich den folgenden Tag nach Ex-
 spirirung des ihm zur Verfassung der Exceptionen aus-
 beraumten Termins anzurufen, sohin in dem ihm zur
 Verfassung des Gegenschlusses gleichförmig präfigirten
 Termine um eine Collationirungs- Tagsatzung, wozu
 von demselben die gesammten Gegenschlüsse mitzubrin-
 gen seyn werden, anzulangen haben, wobey die Acten
 collationirt, und bey Ausbleibung ein und anderer
 Parthey bey der Gerichtskanzley gewöhnlicher Mafen
 ex Officio inrotuliret, und dem Gerichte zur Erkennt-
 niß gehörig übergeben werden. Ueber solche collatio-
 nirte Nothdurften soll

11. soviel nur immer möglich, die Erkenntniß
 beschleuniget, die Creditoren wider die Rechte und Bil-
 ligkeit nicht beschweret, sondern den Rechten gemäß
 classificiret, und in allen und jeden auf die in der An-
 no 1734 emanirten Falliten- und Decoctorenordnung,
 hauptsächlich aber respectu der Ehe weiber heilsam sta-
 tuirten Verordnungen der gehörige Bedacht genommen
 und darob festiglich gehalten werden. Nach verfaß-
 tem und zu Stande gebrachtem Crida- Abschied soll die
 Publicirung entweder an dem zu den Publicirungen
aus

ausgesetzten gewöhnlichen Tage geschehen; allenfalls dem Curator, daß er um eine Tagsetzung ad publicandum anzulangen habe, per Decretum ex Officio bedeutet, diese Tagsetzung den Interessirten zuzequirt, auch der Tag der geschehenen Publicirung zu jedermanns Wissenschaft bey der Kanzley affigiret werden, von welcher Zeit an dem beschwerten Theile die Fatalia tam Appellationis quam Prioritatis laufen, wovon die erstere a Die Publicationis inner 10, die letztere hingegen inner 6 Wochen 3 Tage inclusis Feriis sub Termino praeclusi zu incaminiren ist. Und gleichwie nun

12. über die Crida = Abschiede die Appellation in Folge Resolution vom 27. Hornung 1719 nicht gleich zugelassen, sondern der Provocans, daß er seine Begehre zu einer bessern Befugniß in Tempore vel Causa gleich umständlich anbringe, angewiesen, darüber der Gegentheil angehört, und nach gehandelter summarischer Nothdurft in Puncto prioritatis vel potioris Juris in prima instantia erkennet, folgsam das weitere vorgekehret werden soll; als hat es auch in Hinsehung bey erstgehörter Resolution allerdings sein Verbleiben, und wird der Curator ad lites die sich ergebenden Appellations = Sachen zu besorgen haben. Beilangend aber die Prioritäts = Streitigkeiten, soll

13. zum Falle die Prioritätsklage wider mehrere Mitgläubiger gerichtet, eine kurze Tagsetzung bloß und allein zur Bestellung eines gemeinsamen Rechtsfreundes anberaumer, den Beklagten intra Triduum bey Verlust des angesuchten Prioritätsrechtes gehörig intimiret, bey selber von den Reis ein gemeinsamer Advocat nahmhafft gemacht, oder wenn selbe uneinig wären, oder nicht erschienen, ein Rechtsfreund ex Officio bestellet, und ihm die Prioritätsklage una cum Allegatis (welche der Kläger in Commissione einzulegen hat)

hat) zur Handlung seines Amtes per Decretum zugestellet, folglich bey einer weiteren in *Causa Principali* anzuordnenden Vorforderung von den Partheyen, ohne die Sache etwa in eine förmliche Proceßverfahung einzuleiten, die Nothdurft allensfalls *Relationando*, und sogleich *ad Calamum dictando* verhandelt, und hierüber mit der rechtlichen Erkenntniß vorgegangen, dem allen ungeachtet aber mit der *Repartition* fortgefahren, mithin die Creditoren, zu deren Total- und Partialbefriedigung die vorhandenen Baarschaften hinreichen, zur Erfüllung dessen, was ihnen der *Crida*-Ausschlag auferleget, von dem *Curatore ad lites* angehalten, und nur soviel, als dem Appellanten oder Prioritätswerber in *Causa Victoriae* zukommet, noch ferner bey Gericht aufbehalten werden; und damit endlich die schleunige Beendigung noch ein oder anderen Falls durch die *Sammeligkeit* des *Curators*, oder durch etwa inzwischen kommen mögende Ferien nicht unterbrochen werde; als befehlen Ihre kais. kön. Majestät; daß sowohl der *Tractat* der *Sühnhandlung* bis zu dessen wirklichem Erfolg, als die *Cridahandlung* bis zur *Publicirung* des *Crida*-Abschiedes auch in den Ferien fortgesetzt, und daß von dem *Curatore ad lites*, so öfters zu spät anrufer, wie auch für jede nach dem anberaumten Termine zugestellte *Exception* oder *Gegen-schluß* eine Strafe von 2 Reichsthälern *ad Callam pauperum* eingefordert werde; im übrigen in allem nach der *Fallitenordnung* und den in *Cridafällen* ergangenen *Resolutionen*, soweit durch gegenwärtige Anordnung keine Abänderung geschehen, fest zu halten ist.

Als hat man diese Allerhöchst kais. kön. Hofresolution dem in drey Classen bestehenden Handelsstande zur Nachricht erinnern, und damit selber sich darnach zu achten, von demselben auch die gegenwärtige *Inter-*
rimal

timal = Verfahren gleichförmig beobachtet werde, hiermit anbefehlen sollen.

Wien den 27. November 1758.

Die Behörden haben sorgfältig darauf zu wachen, daß die Fallitenordnung sowohl, als die übrigen bestehenden Verordnungen in genaue Erfüllung gebracht, und jeder Mißbrauch, der angezeigt wird, gehörig abgestellt werde.

Hofdecret vom 2. October 1795.

Firma der Fabrikanten.

Dem ni. öst. Mercantil- und Wechselgerichte wird zur Richtschnur gegeben: Dasselbe habe in Folge des wegen Ausstellung der trockenen Wechsel unterm 25. Hornung 1791 *) erlassenen Patentes die Firmen aller privil. Fabrikanten gegen Vorweisung des von Behörde erhaltenen förmlichen Fabriks = Befugnisses auf Anlangen ohne weiteres förmlich zu protokolliren, indem bey derley Fabrikanten das solchen ertheilte Befugniß und respective Privilegium die Stelle der bey Handlungen vorläufig geforderten Ausweise zu vertreten hat.

Verordnung vom 17. Januar 1794.

Firma der Handelsleute.

Damit den aus Unterlassung der von den Handelsleuten bey dem Mercantil- und Wechselgerichte zuwider der heilsam eingeführten Falliten-Ordnung öfters
nicht

*) S. Wechsel, trockene.

nicht angezeigten und protokolirten Firma entspringenden strafbaren Unordnungen sorgfältig vorgebeuget werde, haben Ihre Majestät entschlossen, daß von dem in drey Classen bestehenden Handelsstande bey Aufnahme eines neu angehenden Handelsmannes die erfolgte Aufnahme desselben jedesmahl dem in Wechselfachen aufgestellten Judicio delegato sogleich, und zwar längstens binnen 3 Tagen bey 50 Ducaten Pönfall schriftlich angezeigt, und bevor desselben Handlungsfond in Folge der obgedachten Fallitenordnung von diesem Judicio delegato nicht ordnungsmäßig untersucht und für hinlänglich erkennen, auch desselben Handlungs-Firma alldort nicht protokolliret worden, keiner zur Eröffnung und Treibung der Handlung zugelassen werden soll.

Hofentschließung vom 4. September 1755.

Ihre Majestät haben allergnädigst statuiret, daß in Zukunft von dem Handelsstande der jemahlige Todesfall eines seinigen Mitgliedes bey 50 Ducaten Pönfall unverweilt angezeigt, und jeder hinterlassenen Wittwe aufgetragen werden soll, nach gepflogener Abhandlung und geschehener Vermögens-Einantwortung die gesammten Abhandlungsacten, und den Verlassenschafts-Abhandlungsausschlag unverzüglich bey 50 Ducaten Pönfall einzureichen, auch um die Abänderung der Firma und Protokolirungs-Bewilligung anzulangen.

Hofresolution vom 17. December 1760.

Die protokolirten Vollmachten und Firmen behalten so lange ihre vollkommene Wirkung, bis selbe bey dem Wechselgerichte abgeschrieben werden.

Wechselordnung vom 1. October 1763. Art. 8.

Erster Theil.

R

Es

Es wurde verordnet, dem bürgerl. Handelsstande die Nachsicht der Firma, Abänderung zu verweisen, und anbey zu bedeuten, daß bey erster künftiger derley Nachsicht, der vermöge allerhöchster Resolution vom 11. Januar 1762 auf 100 Reichsthaler festgesetzte Pönfall unnachsichtlich eingehoben werden wird.

Hofresolution vom 9. Junius 1770.

Die Fortführung der alten Firma könne dem Inhaber der Handlung gegen dem bewilliget werden, daß die Wittve und Erben des Verstorbenen eine schriftliche Erklärung einlegen, daß sie gegen die Führung der alten Firma nichts einwenden wollen.

Allerhöchste Entschliesung vom 13. Februar 1779.

Alle Handlungsfirmer sollen von den Handlungs Societäten nach der Vorschrift des Wechselpatents unter sonst zu erlegenden Geldstrafe von 50 Reichthalern bey dem Wechselgerichte eingebracht und vorgemerket werden.

Berordnung vom 5. October 1781.

Wenn eine neue Handlung entsteht, soll das Mercantil- und Wechselgericht dieselbe nicht eher protokolliren, bis nicht die Handlungsfirma ordentlich eingelegt, wegen der allenfalls einschreitenden Societäts-Contracte die Sache gehörig auseinandergesetzt, und gezeiget ist, daß die Ausweisung des Handlungsfonds von der politischen Behörde, das ist, von der Landesstelle, oder dem Kreisamte geschehen, und von derselben als zureichend befunden worden. Mit gleicher Genauigkeit soll auch die Protokollierung der sich bey
den

den Handlungsfirmen ergebenden Veränderungen und Procuren geschehen.

Hofdecret vom 22. October 1787.

Das Mercantil- und Wechselgericht hat in die Prüfung der Eigenschaften der Handlungscandidaten, und in die Vormerkung des auszumessenden Handlungsfonds, in die Führung der Protokolle vor allen Handlungs-tractaten, Firmen, Procuren zc. auch bey den durch den hiesigen Magistrat zu verleihenden bürgerlichen Kleinwaarenhandlungs-Befugnissen den nähmlichen Einfluß, wie der Zeit, bezubehalten.

Hofdecret vom 19. August u. 30. September 1790.

S. Handlungsverleihung und Magistrat.

Firma = Protokollirung.

S. bey Fondsausweisung. Regierungsverordnung vom 10. März 1801.

Firma = Protokollirung der Handlungen auf dem Lande.

S. bey Fondsausweisung. Regierungsverordnung vom 9. April 1799.

F i s c a l a m t.

Das landesfürstliche Fiscalamt habe in Wechsel- und Bergrichterstreitigkeiten lediglich bey den

den Wechsel- und Berggerichtsgeschäften zugewiesenen Instanzen Recht zu suchen und zu nehmen.

Hofdecret vom 8. März 1784.

Flachs-Verkauf.

Den hiesigen bürgerl. Seilermeistern ist der Verkauf des von ihnen zugerichteten Flachses, doch nur bey Hause, und in ihren Gewölbern zu gestatten, auf Ständchen aber von nun an zu verbieten.

Regierungsverordnung vom 9. Junius 1786.

Fleck- und Visierkrämer, bürgerliche.

Den einverleibten bürgerlichen Fleck- und Visierkrämern soll passirt und erlaubt seyn, ein kleines Gewölb oder Hüttel aufzumachen, und ihre Krämerey, nämlich Flecke, allerhand Reste, Visieren, Bunds Schlepp- oder andere neue Modehauben von allerhand Zeug, Kinderhäubeln, Fallbünde, Hosentrager, Brustflecke, Stüßeln und allerhand Kappeln, weiße und schwarze Krausehauben, wie auch Schöpse und Frauenhauben, wie die jetzt sind, oder ins künftig getragen werden möchten, ohne männigliches Hinderniß feil zu haben, zu machen, und zu verkaufen, doch daß zu den auf den Kauf zu machenden Schöpfen und Hauben sie keine theuern Spitzen, als die Elle höchstens pr. 2 Gulden nehmen; beynebens des Ausschneidens auf den Kauf, außer was sie zu ihrer Arbeit nöthig, auch sonst außer den gemachten Waaren zu gehorsamster Folge der den 27. März 1711 geschöpften gnädigsten Resolution sich alles Verkaufes und Ausschneidung anderer Kaufmannswaaren, außer den Flecken und Resten,

sten, so in anderthalb bis zwey Ellen bestehen, bey wirklicher Bestrafung der Uebertreter nach Befund des Magistra's, auch endlicher Confiscirung der Waaren enthalten sollen.

Privil. vom 17. November 1713. S. 6.

Fonds : Ausweisung.

Die Bittwerber wegen Antretung oder Uebernehmung einer Handlung werden an das ni. öst. Mercantil- und Wechselgericht erster Instanz zur Darthung ihrer Eigenschaften, Meriten und statutmäßigen Handlungsfonds angewiesen.

Hofresolution vom 18. October 1763.

Ihre Majestät haben zu befehlen geruhet, daß bey den Fondsausweisungen die Lotterie- Gewinnste, und die sogenannten Donationes von dem Rabat bey dem Waarenlager nicht Statt haben, sondern die den Handlungsfond betreffenden Verordnungen genau beobachtet, und eine fingirte Ausweisung desselben niemahls gestattet werden soll.

Hofentschließung vom 30. Januar 1769.

Ihre Majestät haben- allergnädigst zu verordnen befunden, daß die Handlungswerber zur Beschwörung ihres Handlungsfonds nicht anzuhalten seyen.

Allerhöchste Resolution vom 4. October 1773.

Das Mercantil- und Wechselgericht hat jederzeit vorläufig zu erheben, ob der Cavent ledigen oder verheira-

Heiratheten Standes ist, und sohin in diesem letzten Falle von der Ehevirthin desselben die Erklärung, daß sie gegen die von ihrem Ehevirthe geleistete Caution nichts einzuwenden habe, wie auch ein Certiorations-Instrument, daß sie so lang diese Caution haften wird, solche nicht anspruchig machen wolle, abzufordern.

Verordnung vom 25. April 1780.

Zur Befeitigung, daß nicht falsche Unterschriften, Wechsel und dergleichen bey den Fondsausweisungen unterschoben werden, sollen künftig über die Schenkungen, Bürgschaften, Privatschuldscheine und Wechsel, welche vorgeleget werden, immer vorläufig die Aussteller derselben ihrer Richtigkeit wegen vernommen werden; wenn aber selbe nicht anwesend wären, so sind diese Instrumente und Scheine durch die Obrigkeiten der Aussteller, oder durch accreditirte mit solchen in Geschäften stehende Handlungshäuser wegen der Richtigkeit der Firma bestätigen zu lassen, damit allen Verfälschungen vorgebeuet werde.

Verordnung vom 7. März 1788.

Das Mercantil- und Wechselgericht hat die Firmen, Proccuren und Societätsverträge 2c. der Handelsleute auf dem Lande, sie mögen in landesfürstlichen oder unterthänigen Städten und Märkten sesshaft seyn, auf ihr freywilliges Ansuchen ordentlich zu protokolliren, sobald sich der Bittwerber bey demselben über das im ordentlichen Wege bereits erlangte Handlungs-Befugniß, und über den hinlänglichen Handlungsfond, der in solchen Fällen nach den für die hiesigen Vorstadtshands

Hande

Handlungen festgesetzten Maßstabe zu bestimmen ist, vorläufig ausgewiesen haben wird.

Regierungsverordnung vom 9. April 1799.

Die Fondsausweisung und Protokollirung der Firmen bey dem Mercantil- und Wechselgerichte ist eine Bedingniß, ohne dessen Erfüllung ein verliehenes Handlungsrecht gar nicht ausgeübet werden darf.

Regierungsverordnung vom 10. März 1801.

In Ansehung der Art, in welcher die Ausweisung des Großhandlungsfondes von den Partheyen zu bewerkstelligen ist, hat es lediglich bey den gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu verbleiben, daß nämlich die Mercantil-Behörde nach den jeder Behörde zustehenden Mitteln zu trachten habe, die Ueberzeugung herzustellen, daß der von dem Bittsteller ausgewiesene Fond sein eigenes und zwar reines unbelastetes Vermögen sey, worüber aber wegen der Mannigfaltigkeit der Vermögensgattungen keine Detailsvorschrift aufgestellt werden kann, als diese, daß ein solches Vermögen aus unliquiden, oder verdächtigen Forderungen nicht bestehen dürfe, die Einführung eines von den Ausstellern der Zeugnisse abzulegenden Juraments aber hat nicht Statt, da diese Art der Beweisführung so wenig als möglich zu vervielfältigen ist, und die Nothwendigkeit einer solchen Beweisführung es in dergleichen Fällen nicht erheischet, wo gemeine und überzeugende Beweisarten übrig bleiben; endlich wird verordnet, daß die Untersuchung über den Vermögensausweis, nicht, wie bisher, erst nach der erfolgten Bewilligung des Großhandlungsbefugnisses, sondern vorher vorzunehmen, und der höhern Behörde

de vorzulegen, nach erhaltener Bewilligung des Besugnisses aber neuerdings wieder zu erheben sey, ob in dessen das Vermögen sich nicht deterioriret habe, weil dadurch die untere Behörde über ihr Benehmen in der Fondsausweisung genauer controliret wird, und die obere Behörde durch die Einsicht dieses Ausweises umständlichere Kenntnisse von den Bittwerbern von ihrer bisherigen Beschäftigung und Verwendung erhalten, und hierdurch in den Stand gesetzt werden, mit besserem Grunde ihre Aufnahme oder Abweisung zu entscheiden.

Hofkammerdecret vom 26. März 1804.

Bey Ausweisung des Fonds können die öffentlichen Staatspapiere nicht für voll, sondern nur in dem augenblicklichen Börsewerth angenommen werden, da alle bürgerlichen Rechnungen und alle richterlichen Rechtsprüche auf diese Art vollführet werden.

Hofkammerdecret vom 28. May 1804.

Ueber die nach höchsten Orten einbegleitete Anfrage: Ob die höchst anbefohlene Zuziehung zweyer Landräthe und zweyer Magistratsräthe bey den Fondsausweisungen aller Handelsleute, oder nur bey jenen der Großhändler erforderlich sey? ist nach vorläufig hierüber gepflogener Rücksprache mit der k. k. Finanz- und Commerzhofstelle durch das Hofdecret vom 26. Junius d. J. dem k. k. ni. öst. Appellationsgerichte bedeutet worden, daß nach Aeussereung der k. k. Finanzhofstelle Se. Majestät diese Vorsicht wegen Benziehung zweyer Landräthe und zweyer Magistratsräthe nur zu der Ausweisung des Fonds eines Großhandlungswerbers

bers aus höchst eigener Bewegung beyzusetzen geruhet haben.

Hofdecret vom 26. Junius 1804.

Die vorgezeigten und ächt befundenen Forderungen, welcher jener besitzt, der den Fond auszuweisen hat, sobald deren Aussteller ein aufrechter Handelsmann ist, sind keiner weitem Untersuchung zu unterziehen, indem sonst über jeden bey der Fondsausweisung vorgezeigten fremden Wechsel dieselbe Untersuchung eingeleitet werden müsse, welches jedoch bey fremden Wechseln nicht möglich ist, dahingegen, wenn diese Untersuchung nur auf inländische Schuldner angewendet werden wollte, dieses ein in dem öffentlichen Credit des Handels sehr nachtheiliges Bekenntniß wäre, als ob dieselben weniger vertrauenswerth als die fremden Briefe seyen.

Hofkammerdecret vom 6. September 1804.

Es wurde verordnet, daß das Mercantil- und Wechselgericht für die Zukunft erst dann das Gutachten vorzulegen habe, wenn die Erörterung über den auszuweisenden Fond einer Großhandlung gehörig geschlossen, und vollendet seyn wird.

Hofdecret vom 8. October 1804.

Fond der Handlungen.

Es soll künftig keiner zum Wechsler oder anderem Handelsmanne aufgenommen werden, welcher nicht in der Handlung wohl erfahren, und mit eigenen Mitteln oder realem Fond eines wirklich vorhandenen Einlags

lags = Capitals, und zwar ein Wechsler mit 50 bis 60000 fl., ein Niederleger oder Universal = Waarenhändler aber mit 30 bis 40000 fl., dann in einer geringeren Handlung wenigstens mit 8, 10, 12 bis 15000 fl. versehen sey, dergestalt, daß die eigenen Mittel oder der reale Fond das Drittel betrage, die übrigen zwey Drittel aber durch Darleiher oder Socios eingelegt werden.

S. Falliten = Ordnung vom 18. August 1734 erste Abtheilung.

Wegen künftiger Bestimmung des Einlagsfonds in Ansehung der verschiedenen bürgerlichen Handlungen ist nach vorläufiger Vernehmung des Handelsstandes allergnädigst entschlossen worden: Daß von den neu eintretenden Seidenzeughändlern ohne einige Rücksicht auf die etwa zu führenden reichen Waaren 12000 fl., von den Material = Current = und Galanteriehändlern 10000 fl., endlich von den Spezerey = weißen Waaren = incartirten Seiden = Nürnberger = Bethen = kurzen Waaren = Hutstepper = Borten = Gewehr = und Porzellan = auch Lederhändlern 8000 fl. für den Handlungsfond ausgewiesen werden sollen. Uebrigens werde auch über die den Leinwandhändlern schon auf 4000 fl. bestimmte Einlage, der dießfällige Betrag in Ansehung der Tuchlaubensverwandten auf 10000 fl. festgesetzt.

Hofentschließung vom 27. März 1760.

Die Handlungswerber sind zu verhalten, daß sie statt des bisher gewöhnlichen Drittels die Hälfte des nach Unterschied der Handlungen erforderlichen Handlungsfonds aus eigenem Vermögen ausweisen, die andere

tere

dere Hälfte aber durch Socios, oder tüchtige Cautio-
nen sicher stellen sollen.

Hofdecret vom 22. Februar 1770.

Fond der Buchhändler.

Ihre Majestät haben allerhöchst verordnet, daß
die neuen Buchhändler in Zukunft bey dem ni. öst.
Mercantil- und Wechselgerichte 10000 fl. als einen
Fond ausweisen sollen.

Hofresolution vom 13. April 1772.

Fond der Eisenhändler.

Der Fond für eine bürgerliche Eisenhandlung in
der Stadt wird auf 8000 fl., und wenn etwa eine
derley bürgerliche Handlung in einer Vorstadt errichtet
werden soll, auf 4000 fl. bestimmt; zugleich soll aber
bey Errichtung einer solchen bürgerlichen Handlung der
Eigenthümer zur Darthung der erlernten Handlung
angehalten werden.

Hofdecret vom 29. May 1792.

Fond der Griechischen Handelsleute und kais. kön. Unterthanen.

Ueber die Anfrage, was für einen Handlungs-
fond die in die kais. kön. Bothmäßigkeit herüber getre-
tenen vormahligen Türkischen Unterthanen auszuweisen
haben, ist die höchste Entschließung erfolgt, daß schon
unterm 8. Januar 1770 einverständlich mit der kais.
kön.

Kön. Ministerial-Justizbanco-Deputation bestimmet worden sey, daß solche, um als kais. Kön. Unterthanen mit Türkischen Waaren im Großen zu handeln, einen den Großhandlungen angemessenen Fond, und zwar auf dem hiesigen Platze mit 20000 fl., und in den Erbländern mit 10000 fl., allenfalls nur die Hälfte aus eigenem Vermögen, ausweisen, die andere Hälfte aber durch hinlängliche Caution versichern sollen; wo übrigens in Ansehung derjenigen, welche besondere Verdienste hätten, und eine mehrere Handlungsbesugniß im Groß- oder Kleinhandel ansuchten, als der sich die Ottomanischen Unterthanen zu erfreuen haben, die allerhöchste Resolution bereits bestehe, daß sie in solchem Falle den Fond mit 50000 fl. auszuweisen haben.

Hofentschließung vom 5. October 1776.

Fond der Großhändler.

Jeder Großhändler hat aus eigenem Vermögen einen Handlungsfond von 30000 fl. auszuweisen, wogegen ihm alle Wechsel- und Commissionsnegotien ohne Unterschied zu führen, und die Waaren im Großen zu verkaufen bevorstehet.

§. Großhandlungs-Privilegium S. 5.

Was den auszuweisenden Handlungsfond anbelanget, so wird derselbe von nun an auf 50000 fl. hiermit festgesetzt, jedoch dergestalt, daß jene Bittwerber, welche andere Vermögensquellen besitzen, die sein Auskommen bedecken, im Ganzen einen höhern Fond, als 50000 fl. zu besitzen, auszuweisen nicht gehalten seyn sollen, und daß dann ein reines Vermögen von 30000 fl., wenn sein anders Vermögen 20000 fl.

20000 fl. ausmachet, zur Begründung einer Großhandlung allerdings hinreichend sey, damit die Unternehmungen und ihre natürliche Verbindung nicht ohne Noth erschweret werde.

Hofkammerdecret vom 26. März 1804.

Fond der bürgerlichen Großhandlungen.

Diejenigen, welche eine bürgerliche Handlungs-gerechtigkeit auf den all' in grosso Handel in Partien und Stücken mit Tuch, Boy, Flanell, Schaaf- wolle und allen anderen inländischen Manufactur- und Fabrikwaaren erhalten, sollen als Großhändler gegen Ausweisung eines Handlungsfonds von 15 bis 20000 fl. dem bürgerlichen Handelsstande einverleibet werden.

Hofentschließung vom 10. März 1768.

Fond der Kunsthändler.

Die Kunsthandlungen sollen künftig bey dem ai. öst. Mercantil- und Wechselgerichte einen bestimmten Fond von 3000 fl. ausweisen, und in Ueberlassungs- fällen vorläufig verhalten werden, mittelst Einlegung einer förmlichen Bilanz den Stand der Handlung, die zu übernehmen ist, daß sie nämlich aufrecht und nicht fallirt sey, zu erweisen, mithin sollen diese Handlungen den übrigen in Ansehung der Ausweisung des Fonds und der erforderlichen Eigenschaften gleich gehalten werden.

Hofentschließung vom 14. December 1786.

Fond der Leinwand- und Vorstadt- handlungen.

Ein jeder Leinwandhandlungswerber und Antreter soll künftig, so wie die Vorstadt-Handelsleute, den Fond mit 4000 fl. dergestalt auszuweisen schuldig seyn, daß er ein Drittel hiervon eigenthümlich besitze, die anderen zwey Drittel hingegen durch einen Caventen sicher stelle*), oder auf die vergewöhrte Handlung primo loco Satzweise vormerken lasse.

Hofresolution vom 2. August 1759.

Fond der Rauchwaarenhändler.

Jene Kirschnermeister, die den förmlichen Handel mit rauhen Waaren, mit ihren Gewerben als eine Handlung vereinigen, können ihre Firma in dem Mercantilprotokolle protokolliren, Oblatorien nach den Vorschriften ausfertigen, und Gesellschaftscontracte eingehen, wenn sie hierüber ordentlich anlangen, und den für gegenwärtig hiermit vorgeschriebenen Fond von 12000 fl. ausweisen.

Hofdecret vom 27. Januar 1802.

Fond der Tuchhandlungen.

Bey den Tuchhandlungen soll der vermöge allerhöchster Resolution vom 27. März 1760 auf 10000 fl. bestimmte Fond jederzeit ausgewiesen werden.

Hofentschließung vom 14. April 1767.

Fond

*) S. Fond der Handlungen das Hofdecret vom 22. Februar 1770.

Fond einer Handlung.

Ob hierauf eine Pfändung Statt habe?

S. Pfändung.

Fond einer Handlung auf dem Lande in landesfürstl. und unterthänig- gen Städten und Märkten.

S. bey Fondsausweisung. Regierungsverordnung
vom 9. April 1799.

Fragner und Greißler.

Den gesammten Vorstadt- Gerichten und Domi-
nien wird aufgetragen, den auf ihren Gründen befind-
lichen Fragnern, Greißlern, und auch anderen unbes-
rechtigten Partheyen Kund zu machen, daß sie sich von
Führung und Verkaufe der ihnen nicht zustehenden
Kaufmannswaaren bey unnachsichtlicher Confiscation
derselben enthalten sollen.

Verordnung vom 17. März 1786. vom 19. Julius
und 22. November 1796.

Frachtlohn für Commerzialgüter.

Es ist vorgekommen, daß verschiedene Handels-
leute, ungeachtet das Güterbestätteramt wiederholt an
selbe schicket, die Bezahlung der Frachtkosten für ihre

erhaltenen Waaren verzögern: Da nun diese Verzögerung nicht nur sämtlichen Commercial-Fuhrleuten, als welche durch längeres Zuwarten in beträchtliche Zehrungskosten versetzt werden, zum Nachtheile gereicht, sondern auch dem Güterbestätteramte selbst durch diese fruchtlose Beschickung viele Zeitversäumniß verursacht wird, so hat der gesammte Handelsstand sich angelegen zu halten, daß die Entrichtung des Frachtlohns dem Güterbestätteramte auf das erste Ansuchen ohne allen Umtrieb sogleich erfolgt werde.

Verordnung vom 14. März 1788.

Den gesammten Handlungsgremien ist bekannt zu machen, daß dieselben künftig den Frachtlohn für die ankommenden Waaren an das Güterbestätteramt richtig und ohne alle Verzögerung bezahlen, oder die etwa wider den Fuhrmann obwaltenden Beschwerden sogleich an die Regierung anzeigen sollen, wie im widrigen die Regierung in die Nothwendigkeit gesetzt würde, die gedachten Waaren bey der Hauptmauth auf Kosten der schuldigen Handelsleute so lange anhalten zu lassen, bis die Zahlung geleistet wird.

Verordnung vom 9. April 1790.

Dem Güterbestätteramte wird aufgetragen, daß selbes in Zukunft ohne Vorwissen und Einwilligung der betreffenden Handelsleute, und ohne hierzu erhaltenen Auftrag den Fuhrleuten den Frachtlohn nicht mehr nach Willkühr vorstrecken, noch weniger aber diesermwegen einen Verboth auf die Waaren zu schlagen berechtigt seyn soll, und werde demselben die Vorstreckung des Frachtlohns nur in so fern frey gelassen, daß es sich alle von dem Handelsmanne wider den Fuhrmann

waren zu machende Einwendungen gefallen zu lassen, und das dießfalls erfolgende rechtliche Verfahren abzuwarten habe.

Verordnung vom 27. May 1791.

Fuhrleute der Commerzialgüter.

Da vorgekommen ist, daß durch die überhand nehmenden Schwärzungen, und besonders durch das Hausiren der Fuhrleute und Juden sowohl dem höchsten Merarium, als den Handelsleuten und Manufacturen der größte Nachtheil zugezogen werde; so wird verordnet, daß den Kreisämtern ernstlich eingebunden werden soll, auf die genaueste Beobachtung der wider das Hausiren und Herumtragen der Waaren in die Häuser mehrfachig ergangenen Verordnungen die möglichste Aufmerksamkeit zu richten, auch die Dominien wiederholt anzuweisen, daß sie die im Hausiren betretenen Partheyen sogleich anhalten lassen, und nach der Vorschrift behandeln sollen.

Hofdecret vom 28. April 1781.

Es wurde verordnet, daß die den so genannten Böhmischen Fuhrleuten in dem §. 38 des allgemeinen Zollpatentes vom 16. September 1784 eingestandene Handlungsbefugniß sich nur auf das Königreich Böhmen, und den Handel all' in grosso in dortigen Legstädten, nicht aber auch auf andere Erbländer erstrecket. Wenn also ein Böhmischer Fuhrmann sich mit Waaren, welche er auf eigene Rechnung eingeführet hat, außer Böhmen begeben wollte, muß selber mit einem ordentlichen Bestellungs- oder Frachtbriefe von jenem befugten Handels- oder Gewerbsmanne einer Legstadt

versehen seyn, auf welchen die Adresse lautet; in dessen Ermanglung ist solcher mit seinen Waaren wieder nach Böhmen zurückzuweisen. Falls aber der Bestellungs- oder Frachtbrief für fingirt erkennet, oder der Fuhrmann außer Böhmen in einem Handel mit fremden Waaren betreten würde, alsdann ist derselbe für einen unbefugten Händler anzusehen, und als solcher zu bestrafen.

Hofdecret vom 24. April 1786. und Zollordnung vom 2. Januar 1788. §. 50.

C. Güterbestätterordnung.

Dem Güterbestätteramte wird aufgetragen, daß selbes in Zukunft ohne Vorwissen und Einwilligung der betreffenden Handelsleute, und ohne hierzu erhaltenen Auftrag den Fuhrleuten den Frachtlohn nicht mehr nach Willkühr vorstrecken, noch weniger aber hierwegen einen Verboth auf die Waaren zu schlagen berechtigt seyn soll, und würde demselben die Vorstreckung des Frachtlohns nur in so fern freygelassen, daß es sich alle von dem Handelsmanne wider den Fuhrmann zu machen habende Einwendungen gefallen zu lassen, und das diesfalls erfolgende rechtliche Verfahren abzuwarten habe.

Regierungsverordnung vom 27. May 1791.

Ueber die Bitte der schweren Fuhrleute in Böhmen, daß bey Abführung der Frachten von Wien unter den Fuhrleuten die Roll- oder Staffellohnung beobachtet werden möchte, ist die höchste Entschliesung herabgelanget: Daß dieses Gesuch nicht Statt finde, weil diese Roll- oder Staffellohnung in Folge höchster Ent-

Entschliebung vom 11. October 1781 *) aufgehoben worden, und daher in Zukunft, so wie bisher, jedem Handelsmanne freystehe, sich seine Fuhrleute selbst zu wählen; für diejenigen Fuhrleute hingegen, welche sich wegen ihrer Ladungen unmittelbar an das Güterbestätteramt oder die Briefträger wenden, sey die in der Güterbestätterordnung vom Jahre 1768 enthaltene Weisung beyzubehalten: daß ihnen nämlich ihre Ladungen nach der Ordnung, so wie sie ankommen, ertheilet werden sollen; wobey es sich von selbst verstehe, daß auch jene Fuhrleute, welche zwar schon mit Anweisungen von Auswärtigen auf Rückladungen versehen sind, oder solche unmittelbar von hiesigen Kaufleuten erhalten, auf den Fall, daß sie mit diesen Rückladungen nicht hinlänglich versehen wären, eben nach der Kollordnung und auf die nämliche Art zu behandeln seyen, wenn sie sich bey ihrer Ankunft allhier im Güterbestätteramte gehörig gemeldet und ausgewiesen haben.

Da aber geschehen möchte, daß die Fuhrleute bey Einführung dieser Kollordnung den Frachtpreis, wenn sie in der Reihe sind, nach Willkühr erhöhen könnten, so sey sich nach eben der in der Güterbestätterordnung vom Jahre 1768 §. 7. festgesetzten Vorschrift zu benehmen, wo es heißt: daß, wenn der in der Ordnung einrückende Fuhrmann einen übermäßigen Fuhrlohn erzwingen wollte, sich nicht an die Ordnung zu binden, sondern der nächste daran demselben vorzuziehen, oder auch allenfalls die versendende Parthey hierüber zu vernehmen sey.

In Ansehung der Frage, wem die Besorgung der Rückladungen für die Fuhrleute zu überlassen sey? ist befohlen worden, daß die Rückladungen (mit Ausschluß jener, die, wie oben gesagt worden, von Kaufleuten

*) S. Güterbestätterordnung.

selbst veranstaltet werden) dem Güterbestätteramte allein nach der Roll- oder Staffellordnung, wie sie in der Ordnung vom Jahre 1768 vorgeschrieben ist, zu überlassen sey; die Briefträger hingegen, die bisher die meisten Rückladungen besorgt haben mögen, seyen an die genaue Befolgung des §. 8. in erwähneter Ordnung vom Jahre 1768 anzuweisen, wo ausdrücklich bestimmt wird, daß die Briefträger unter den Güterbestättern stehen, und ohne ihr Vorwissen bey Strafe und wirklicher Cassirung keine Güter den Fuhrleuten verdingen, vielweniger den Lohn bestimmen, sondern die Fuhrleute, ohne mit ihnen das Mindeste abzuhandeln, gerade an die Güterbestätter anweisen sollen.

So wie diese Entschließung die Absicht habe, die Fuhrleute von dem Eigennuße der Briefträger, den sich vielleicht einige derselben bisher haben beykommen lassen, zu beseitigen, so sey auch den Güterbestättern ernstlich einzubinden, daß sie die Rollordnung mit Beseitigung alles Eigenrußes genau nach Pflicht und Gewissen beobachten, den Nutzen des Handels, so wie die gute und genaue Beförderung der Fuhrleute, handhaben, und sich überhaupt in keinem Falle ein gewinnfüchtiges Vergehen zu Schuld kommen lassen sollen, weil bey Einlangung einer Beschwerde sie sich nicht nur der strengsten Ahndung aussetzen, sondern nach Umständen und im öftern Betretungsfalle wohl selbst die Entfernung vom Dienste unvermeidlich zuziehen würden.

Hofdecret vom 3. September 1792.

G. Güterbestätterordnung.

G.

Geistliche.

Daß ein Geistlicher von gültiger Ausstellung eines Wechsels nicht auszuschließen sey, und er sich daher ebenfalls der Gerichtsbarkeit des Wechselgerichts in seinen auszustellenden Wechselbriefen wirksam unterziehen könne, folglich auch wider ihn die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichts Statt finden müsse. *)

Hofdecret vom 22. September 1789.

Gesandte, Bothschafter, und Residenten fremder Höfe sind dem Wechselgerichte nicht unterworfen.

G. Reichshofrätthe.

Gesellschafter (Socii) einer Handlung.

G. Mitglieder einer Handlungsgesellschaft.

Ge

*) Erläuterung zur Wechselordnung vom 1. October 1763 Artikel 6. Allein dieses Hofdecret ist durch das Patent vom 25. Februar 1791 in Bezug auf trockene Wechselbriefe abgeändert worden, weil es die Ausstellung der trockenen Wechsel allen Privaten, folglich auch den Geistlichen, untersaget, jedoch den Geistlichen und anderen Privaten die Befugniß, förmliche Wechselbriefe an sich zu handeln, auszustellen, zu giriren, zu präsentiren, und zu acceptiren, nicht benimmt.

G e w e r b e.

Den Magistraten, und auf dem Lande den Dominien soll sowohl die Ersetzung der alten und Ertheilung neuer Meisterstellen, außer bey Commercial-Professionisten, nicht minder die Verleihung der Fragnerey, Greißlerey, des Branntweinschankes u. dgl. dergestalt vollkommen eingeräumt und überlassen seyn, daß sie durch die vorhandenen und erfolgenden Verordnungen immer gebunden bleiben, nicht nur die Gewerbe ohne Noth nicht zu übersezen und vermehren, sondern auch bloß tüchtige Leute zu Meisterschaften anzunehmen; dahingegen sey bey den Personal-Befugnissen, so mit der Person aufhören, der eingeschlichene Unfug, selbe veräußern zu lassen, ein für allemahl gemessenst abzustellen, besonders aber die bey Professionisten eingerissene Gewohnheit der so betitelten Abfindung und Ablösungen vollkommen abzuschaffen.

Hofbescheid vom 22. April 1775.

Nur jene Gewerbe sind für radicirt anzusehen, welche vom 22. April 1775 als dem Tage der höchsten Entschließung, durch welche alle künftige Gewerbsradicirungen auf Häuser aufgehoben worden sind, und durch 32 Jahre zurückzuzahlen den Hausgewöhren inliegen, oder auch jene, die von eben gedachtem 22. April 1775 an, durch 32 Jahre zurückzurechnen auf dem nämlichen Hause ununterbrochen getrieben worden sind. Wornach also alle die übrigen Gewerbe, welche eines oder das andere nicht ausweisen können, für nicht radicirt gehalten werden sollen.

Verordnung vom 18. November 1781.

Wenn ein auf einem Hause radicirtes Gewerbe künftig veräußert wird, so soll das Haus und das Gewerbe besonders angeschlagen und veräußert, und der für das Gewerbe ausgefallene Kaufpreis dergestalt zur Richtschnur genommen werden, daß ein solches Gewerbe bey weiter erfolgenden Veräußerungen nie höher, als der erste Kaufpreis war, wohl aber, wenn es nach der Hand in öfters sich ereignenden Fällen wohlfeiler verkauft würde, auch unter dem ersten Kaufpreise, mithin immer in jenem Preise, in welchem es von dem letzten Besitzer erkauft worden ist, wieder hindangegeben werden könne.

Verordnung vom 15. März 1782.

Zur Vermeidung aller Unterhandlungen wurde verordnet, daß künftig, wenn ein unverkäufliches Gewerbe von dem Besitzer nicht mehr betrieben werden wollte, solches jederzeit dem Stadtrathe ordentlich heimgesagt, und von demselben mit einem andern tauglichen Gewerbsmanne besetzt, die vorläufigen Abredungen aber des Gewerbsbesizers mit dem künftigen Uebernehmer, dann die Abschließungen der Contracte zwischen beyden, weil der auf solche Art sich eindringen wollende Uebernehmer schon von darum ausgeschlossen seyn würde, abgestellt, und endlich die von dem sein Gewerbe heimsagenden Gewerbsmanne gethanene Erklärung, daß, falls der von ihm vorgeschlagene Uebernehmer das Gewerbe nicht überkäme, er sein Gewerbe selbst fortreiben wollte, allezeit für ungültig erkannt werden soll.

Verordnung vom 27. Julius 1782.

Die Dorfobrigkeit hat allerdings allein das Recht, Gewerbe zu ertheilen, weil solche in einem gewissen Ver-

Verstande die erste Instanz des Orts ausmacht, und alle Polizengegenstände besorgt, folglich am besten beurtheilen kann, ob, und wie weit die Ertheilung oder Abschlagung eines dergleichen Gesuches nothwendig sey.

Hofentschließung vom 22. September 1783.

Die Personalgewerbe sind nicht erblich, mithin können diese weder durch Vermächtnisse übertragen, noch auch sonst den Kindern ein förmliches Recht auf das väterliche Personalgewerb zugestanden werden.

Verordnung vom 10. November 1783.

Da die Personalgewerbe von dem Aquirirenden selbst getrieben werden müssen, so sollen solche nicht in Bestand verlassen werden.

Hofentschließung vom 15. Februar 1784.

Da es bereits ein erwiesener Satz ist, daß die verkäuflichen Gerechtsamen, wenn man dem dafür ausgelegten Capitale, und den auf diese Gerechtsamen mit obrigkeitlicher Einwilligung vorgemerkten Pupillen- und Weibersprüchen den Werth nicht benehmen will, Vorrechte vor andern, somit Zwang und Hemmung der Industrialfreyheiten immer nach sich ziehen, so ist nichts erwünschlicher, als daß die Gewerbe, so viel möglich, und mit der Gerechtigkeit vereinbaret werden kann, als Personalia, und nicht als Realia behandelt werden. Der Magistratsantrag würde (aber die Folge nach sich ziehen, daß die meisten 32 Jahre alten Personalgewerbe verkäuflich würden; denn da ganz natürlich ein Gewerbsmann das Haus für sein Gewerb zugerichtet hat; so wird nach seinem Tode ein
ähn-

ähnlicher Gewerbsmann dieses schon hierzu zugerichtet
 gefundene Haus vor anderen ausgewählt haben. Es
 kann also von dem Satze, daß nur jene Gerechtigkei-
 ten als radicirt anzusehen sind, welche in der Gewähr
 eingetragen sich befinden, nicht abgegangen werden,
 und der von der Regierung wegen des von dem Nach-
 folger ausgelegten größeren Kauffchillings aufgeworfene
 Anstand nicht wohl bestehen, weil da, wo die Ge-
 rechtigkeit nicht besonders in der Gewähr enthalten ist,
 sie auch nicht besonders verkauft wird, und jeder Ge-
 werbsmann ein zur Treibung seines Gewerbes bereits
 zugerichtetes Haus gerne theurer, als jenes, welches
 er erst zurichten muß, bezahlt, folglich wenn auch
 wirklich erwiesen würde, daß ein Gewerbsmann ein
 solches Haus etwas theurer, als ein anderes, erkauf-
 t habe, noch nicht gleich daraus geschlossen werden könne,
 daß er den höhern Kauffchilling verliere, oder daß er
 wegen der Gerechtigkeits allein das Haus theurer bezahlt
 habe. Nur in dem allein möglichen Falle, wenn Je-
 mand das Haus, und die Gewerbsgerechtigkeit abge-
 sondert, somit jedes insbesondere in Anschlag gebracht,
 erkaufte hätte, und dieser Verkauf gerichtlich bestätigt
 worden wäre, kann von dem festgesetzten Grundsatz,
 daß die Gewähr den alleinigen Beweis der Verkäuf-
 lichkeit abzugeben habe, abgegangen, und in dem be-
 rührten Falle die gerichtliche Bestätigung allerdings
 für einen Beweis, daß die Gerechtigkeits radicirt sey,
 angesehen werden.

Hofentschließung vom 15. März 1784.

In Betreff der mittelst höchster Resolution vom
 22. September 1783 nur allein den Dorfobrigkeiten
 eingestandenen Befugniß zur Verleihung der Gewerbe,
 ist auf eine Anfrage vom höchsten Orte die gesetzmäßige
Ent-

Entscheidung erfolgt, daß, wenn eine unterthänige Stadt die Dorfobrigkeit besitzt, solchen Falls nicht die Stadt, sondern die Herrschaft die Gewerbe zu ertheilen habe.

Hofdecret vom 1. Junius 1784.

Zur Steuerung des Unfuges, mittelst welchen die Handwerksladen die Einverleibung der, von den Dorfobrigkeiten auf dem Lande, in Folge der ihnen vom höchsten Orte eingestandenen Befugniß, angenommenen Gewerbsleuten unter verschiedenen nicht erheblichen Bedenken zu verzögern trachten, findet man dem Kreisamte zu verordnen nöthig, daß selbes die sämtlichen in seinem Viertel befindlichen Dorfobrigkeiten dahin anweise, daß sie bey Verleihung eines neuen Gewerbes hievon jedesmahl die betreffende Lade verständigen sollen; den sämtlichen Polizey-Handwerksladen aber mitzugeben habe, daß sie auf erhaltene derley Anzeige den Gewerbsmann sogleich einverleiben, oder den Recurs dagegen längstens binnen 4 Wochen hierorts also- gewiß einreichen sollen, wie im widrigen sie mit ihrer Weigerung nicht mehr werden gehöret werden.

Regierungscirculare vom 26. März 1785.

Da das Publicum bey jenen, die durch obrigkeitliche Erlaubniß die Befugniß zu einem Gewerbstriebe erlangen, immer die nothwendige Fähigkeit, um ihnen eine Arbeit mit Sicherheit anvertrauen zu können, billig voraussetzet; so ist es wegen des Publicums allerdings erforderlich, daß auch bey Ertheilung der Schutzdecrete auf die Fähigkeit der Anwerber in ihrer Profession gesehen werde; doch kann in so weit der Schutz nur verdienstlichen und lange Jahre dienenden Gesellen zur

Er

Erleichterung ihres Nahrungsstandes in ihren alten Täggen verwilliget wird, ihre Prüfung jenen Falls unterbleiben, wenn man durch Zeugnisse oder andere Beweise ihrer Fähigkeit versichert ist, dahingegen hat es in Ansehung jener Schutzwerber, deren Gewerbe die Zeichnungskunde erfordern, bey der vorläufigen Prüfung ohne weiters sein Verbleiben.

Hofbescheid vom 22. May 1786.

Obschon es bey der vorhergegangenen allerhöchsten Bestimmung, vermöge welcher aller Unterschied zwischen den Stadt- und Vorstadtmeistern aufgehoben, und die Freyzügigkeit der Gewerbe bewilliget worden ist, allerdings zu verbleiben habe, so könne gleichwohl nicht die Uebersetzung der Gewerbe nach eines jeden Willführ gestattet werden, sondern es soll vorläufig jederzeit die Gegend, wo das Gewerbe eröffnet werden soll, angezeigt werden, damit nicht eine Gegend mit zu vielen Gewerben der nämlichen Gattung zu allzuempfindlicher Beeinträchtigung der allda schon bestehenden Gewerbsleute übersetzet werde.

Hofentschließung vom 13. May 1788.

Bey Abtretung eines cessionarischen Gewerbes dürfen von dessen Uebernehmer bloß die vorrathigen Waaren und Geräthschaften abgelöset werden, und soll daher in dem obrigkeitlichen Bescheide, wodurch die Uebernahme eines derley Gewerbes gestattet wird, die Summe des Geldbetrages für die übernommenen Waaren und Geräthschaften jedesmahl ausgedrückt werden, und dann haben die Uebernehmer derley Gewerbe auf den Freygründen mit Beylegung dieses obrigkeitlichen Bescheides bey der Landesstelle die Bestättigung anzufuchen

suchen, und Falls sie solche erlangen, die Befugniß des vorigen Besitzers bey dem magistratischen Steueramte auf ihren Nahmen umschreiben zu lassen.

Regierungsverordnung vom 15. October 1790.

Die Zahl der Gewerbe soll zum Nachstande der schon bestehenden nicht über die Erforderniß vermehret werden, damit nicht ein Gewerbsmann durch den andern zu Grund gerichtet werde.

Hofentschließungen vom 22. November 1790 und 6. März 1795.

Se. Majestät haben allerhöchst zu entschließen geruhet, daß das Befugniß, alle sogenannten Commercialgewerbe zu verleihen, mit alleiniger Ausnahme der Großhandlungen und förmlichen Fabriks-Concessionen, deren Verleihung der Landesstelle vorbehalten bleibt, den Magistraten in den Städten und Ortschaften auf dem Lande überlassen seyn soll, und daß nur für jene, die sich durch Veranlassung eines Magistrats oder der Obrigkeit beschwert zu seyn glauben, der Recurs an die Landes- und Hofstelle offen zu bleiben habe.

Hofdecret vom 4. April 1791.

Von der unterm 15. October 1790 in Ansehung der cessionarischen Gewerbe erlassenen Verordnung habe es in so weit abzukommen, daß den Inhabern dergleichen Befugnisse wieder gestattet werde, sich für die Abtretung einen Ablösungsbetrag zu bedingen, der jedoch jenen, um welchen der Cedent das Gewerbe wirklich übernommen, nicht übersteigen, wohl aber geringer seyn darf. Um sich nun stets zu überzeugen, daß das
 bey

bey kein Unterschleif getrieben werde, sey nebst dem Ablösungsbetrage für die Vorräthe und Geräthschaften auch jener für das Gewerbe selbst in den obrigkeitlichen Bescheiden jedesmahl anzumerken, und um die Controlle zu erleichtern, sey in dem magistratischen Vormerkung=Protokolle über die cessionarischen Gewerbe bey jedem der alte Ablösungsbetrag beyzusetzen, um bey der Umschreibung das bedungene dießfällige Quantum vergleichen zu können. Alles dieses verstehe sich jedoch nur auf so lange, bis die Sache wegen der Gewerbe überhaupt regulirt seyn wird.

Hofbescheid vom 17. Junius 1791.

Se. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß die den Magistraten und Ortsobrigkeiten eingeräumte Verleihung der Gewerbe sich nur auf Personalgerechtfamen beschränken soll.

Hofdecret vom 25. August 1791.

Jene Gewerbsleute, welche bey Verleihung des Bürgerrechtes auf einen gewissen Standort angewiesen wurden, haben auf selbem zu verbleiben, da hingegen sollen jene, denen kein gewisser Standort zur Betreibung ihres Gewerbes bestimmt worden ist, wenn sie entweder in die Stadt, oder auf einen andern Vorstadtgrund überziehen wollen, jederzeit vorläufig den neu gewählten Ueberziehungsort bey der Landesstelle anzeigen, und vor erhaltener Bestätigung ihren vorigen Standort bey schwerester Verantwortung nicht verlassen.

Hofdecret vom 13. Januar 1792.

Da keine Verordnung bestehet, welche den Obrigkeiten auf dem Lande für die Verleihung der Gewerb. befugnisse Concessionstaxen abzunehmen das Recht einräumet, so haben sich dieselben von Einhebung dergleichen Gewerbs. Concessionstaxen ernstlich zu enthalten.

Regierungsverordnung vom 20. Januar 1792.

In künftigen Fällen, wo es sich um Verleihung eines erloschenen, oder Ertheilung eines neuen Meisterrechts handelt, kommt es nur darauf an: ob der Meisterrechtswerber eine vorzügliche Geschicklichkeit besitze, und die Localität, in welcher er sich niederzulassen gedenkt, nicht schon mit einer allzugroßen Menge ähnlicher Gewerbe Treibenden versehen sey, oder nicht? wo sodann in dem letzteren Falle verdienstlichen und geschickten Anwerbern das Meisterrecht unbedenklich ertheilet werden kann, da ohnehin jedem Theile der Recurs zur näherer Erwägung seiner Gründe bevorstehet.

Hofbescheid vom 18. October 1792.

In Zukunft soll zur Beseitigung aller Unordnungen kein Personalgewerb auf erst neu zu verbauende Gründe in voraus Jemanden zugesichert oder ertheilet werden.

Hofbescheid vom 7. Dezember 1792.

Wie sich künftig bey Ablösung der Geräthschaften bey Gewerben zu verhalten sey:

S. bey Abtretung der Handlung, Hofdecret vom 28. Februar 1794.

Se. kais. kön. Majestät haben über das noch im verfloffenen Jahre zwischen dem kais. kön. obersten Directorium in publicis politicis, et cameralibus der gesammten deutschen Erbländer dann der kais. kön. obersten Justizstelle gepflogene Einverständniß wegen Transferirung, Verpfändung und Verleihung der Gewerbe folgende Grundsätze zur allgemeinen Richtschnur in diesem Lande Oesterreich unter der Enns allergnädigst festzusetzen befunden:

1. Sind die Personalgewerbe, nämlich solche, welche bloß auf die Person eines Anwerbers verliehen wurden, mit dessen Tode, falls er unverehelicht stirbt, ohne weiters erloschen; den allenfalls zurückgelassenen Eheweibern jedoch werden solche Gewerbe, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, keineswegs aber den Kindern fortzuführen gestattet: doch wollen Se. Majestät aus Billigkeitsgründen erlauben, daß, wenn die Inhaber solcher Personal-Handwerksgewerbe, die ordentlich erlernt werden müssen, Bürger sind, und Söhne mit den erforderlichen Eigenschaften hinterlassen, diesen, jedoch nur caeteris paribus, oder bey gleichen Fähigkeiten und Verdiensten, wenn nämlich ihre Mutter stirbt, oder sich an einen andern Gewerbsmann verheirathet, auch die Zahl dergleichen Gewerbe nicht übersezt ist, der Vorzug vor andern fremden Mitwerbern eingeräumt werden möge. Sonst aber sind die Personalgewerbe weder erblich, noch verkäuflich, und eben so wenig einer Verpfändung, oder Schuldvormerkung fähig. Sie können daher unter keinem Gesichtspuncte den Gegenstand eines Grundbuchs, oder irgend einer anderweitigen Vormerkung abgeben. Eben diese Personalgewerbe mögen von den Dorfobrigkeiten nach Gutbefinden übertragen werden.

2. Radicirte Gewerbe, das ist, solche, welche ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten sind, mit-

hin

hin einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen, gehören in das ordentliche Grundbuch, und kann hierauf eine Pfändung und Schuldvormerkung nirgend anderswo, als eben bey gemeldetem Grundbuche Platz greifen. Sie sind von dem Hause ohne Vorwissen und eigene Bewilligung der k. k. Landesstelle nicht, mit Vorwissen und Bewilligung der letztern aber auch nur in so fern trennbar, als vorläufig die Sache mit den auf einem solchen mit radicirtem Gewerbe versehenen Hause vorgemerkten Gläubigern, so wie auch mit der Grundherrschaft wegen der ihr auf einem solchen radicirten Gewerbe zuwachsenden grundherrlichen Gerechtsamen, weil bey der aus besondern Ursachen erfolgenden Trennung eines radicirten Gewerbes von dem vorigen Hause, jenes in der nähmlichen Eigenschaft auf ein anderes Haus übertragen, und der Hausgewähr des neuen Hauses eingeschaltet werden muß, ausgeglichen und berichtigt worden ist. Eben diese Gewerbe unterliegen daher, wie alle einer grundbücherlichen Realität anklebende Gerechtsamen, dem Nexus der Grundobrigkeit, und seinen Folgen.

3. Jene bloß verkäufliche Gewerbe, welche zwar keinem Hause ankleben, doch aber von dem Inhaber an seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt, verpfändet werden, und mit welchen derselbe, wie mit seinem anderweitigen Eigenthume, schalten kann, mögen zwar niemahls den Gegenstand eines Grundbuches ausmachen, weil sie auf Grund und Boden keine Beziehung haben; sie können auch nicht den Grundbüchern eingeschaltet werden; doch sind in den Städten und Märkten, wo Magistrate sind, bey diesen, außer dem aber bey den Dorfbobrigkeiten, ordentliche Vormerkungsprotokolle zu führen, in diesen Protokollen jedem bestehenden verkäuflichen Gewerbe sein besonderes Folium zu widmen, auf diesem der Besitzstand und die

mit

mit selbem sich ergebenden Veränderungen mit Beziehung auf den Werth einzuschalten, und so auch alle hierauf sich beziehende Pfandschaften ordentlich einzutragen, wofür mäßige Protokollirungsetaxen von 15 Kr. für jeden Act der Eintragung, sie möge den Besitzstand oder die Onerirung betreffen, bewilliget werden.

4. Bey radicirten Gewerben ist der ganze Hauswerth zu verpfunden, bey bloß verkäuflichen Gewerben aber hat gar keine Verpfundung Statt.

5. Bey öffentlichen Feilbiethungen jener Häuser, worauf ein verkäufliches Gewerbe betrieben worden ist, soll vor der Versteigerung der besondere Normalpreis des verkäuflichen Gewerbes bekannt gemacht, und dieser sodann dem höchsten Anbothe um das Haus zugeschlagen werden; daher die abgesonderte Versteigerung eines verkäuflichen Gewerbes nur damahls Platz greifen kann, wenn kein Käufer den Normalpreis dafür geben will; nur darf er nicht überschritten werden, und wenn diesen Normalpreis mehrere zugleich anbiethen, soll die Dorfsobrigkeit unter den Käufern, so wie bey Verleihung eines Personalgewerbes unter den Anwerbern, die Wahl haben.

6. In Ansehung der hier in der Stadt Wien, und in den bürgerlichen Vorstädten bestehenden radicirten, Kammergutischen, oder sonst verkäuflichen, cessionarischen und dergleichen anderen Gewerben, hat es bey der bisherigen Beobachtung, so viel die Anschreibung, Vormerkung, Renovation &c. belanget, so wie bey der Abnahme der bis nun üblichen Taxen und Gebühren ferners zu verbleiben, und sollen die in dem dritten Absatze neu verwilligten Protokollirungsgebühren pr. 15 Kr. bloß bey den Städten, Märkten und Obrigkeiten auf dem Lande, dann auf den inner den hiesigen Linien gelegenen Vorstadt-Freygründen ihre Wirkung haben.

7. Wird sich fürs Künftige in Rücksicht auf alle Gewerbe zur Richtschnur zu nehmen seyn, daß nicht nur bey Personalgewerben, sondern auch bey jenen Gewerben, welche übertragen werden können, und vererblich oder verkäuflich sind, so wie bey denen, die auf einem Hause radicirt bestehen, der Hof- und Landesstelle unbenommen sey, die Gewerbe nach Befund zu vermehren, auch vorhin niemahls bestandene Gewerbe zu ertheilen; doch sollen diese Gewerbe nicht so weit vermehret werden, daß der jetzt bestehende Werth derselben zu sehr herabfällt, weil sonst die Gläubiger die bisher gesetzmäßig gehabte Sicherheit verlieren würden. Worauf also die Landesstelle den sorgfältigen Bedacht nehmen wird.

Hofentschließung vom 20. Februar 1795, und Regierungscirculare vom 15. März 1795.

Seine k. k. Majestät haben in Ansehung der Recurse in Gewerbsangelegenheiten für die Zukunft folgende Grundsätze festzusetzen befunden:

1. Wenn in Gewerbsverleihungs- oder Gewerbs-erweiterungs-Angelegenheiten, oder in Fällen, wo es um die Veretzung eines Gewerbes an einen andern Ort zu thun ist, eine Parthey durch den Endbescheid der untergeordneten Behörde sich gekränkt zu seyn glaubet, so stehet derselben, wie jetzt, frey, den Recurs an die höhere Behörde zu nehmen; doch hat dieselbe von dem Tage, da dieser Bescheid derselben zugestellet worden ist, innerhalb 14 Tage davon bey der untern Behörde die Meldung zu machen, und dann innerhalb weiterer 14 Tage die Recurschrift selbst bey der obern Behörde einzureichen, nach deren Verlauf ein solcher Recurs nicht mehr angehört, oder darauf Rücksicht genommen werden wird.

2. Die Parthey, welche den Recurs ergreift, hat sich bey der untern Behörde durch einen Einreichungsprotokollauszug der höhern Behörde, über die geschehene Einreichung bey derselben auszuweisen; die Controle aber in Ansehung des Tages, an welchem die Partheyen die beschwerenden Bescheide erhalten, ist bey den von Amtswegen zuzustellenden Bescheiden, wie es bisher geschah, durch die von den Partheyen eigenhändig zu unterzeichnenden Zustellungsbogen, bey den zu bezahlenden, und deßhalb von den Partheyen selbst in den Taxämtern zu behebenden Bescheiden hingegen durch die Taxämter mittelst Anmerkung des Tages des Empfangs sowohl auf das Actenstück, welches hinausgegeben wird, als in den Taxcontrolbüchern zu führen.

3. In den angeführten Fällen, wo gemeiniglich Kosten mit dem Antritte eines Gewerbes verbunden sind, hat der in der vorgeschriebenen Zeit ergriffene Recurs allezeit einen Stillstand der Verfügung der untern Stelle, oder effectum suspensivum nach sich zu ziehen, damit die Partheyen nicht verleitet werden, unnütze Auslagen zu machen. Auch haben die Behörden, bey welchen die Recurse vorkommen, ihre Berichte darüber möglichster Maßen zu beschleunigen.

4. In dem Endbescheide, welchen eine untere Behörde ertheilet, ist bezurücken, daß der Parthey, die sich dadurch gekränkt zu seyn erachtet, unbenommen sey, innerhalb der vorher bestimmten Frist den Recurs an die höhere Behörde zu nehmen.

5. Recursgesuche, welchen nicht der Endbescheid der untern Behörde beyliegt, sind nicht anzunehmen, auch müssen die Gesuche ganzer Innungen oder Zünfte, die nicht von den Vorstehern eigenhändig unterschrieben sind, zurückgewiesen werden.

Hofdecret vom 13. März 1795, und Regierungscirculare vom 9. April 1795.

Mit dem bey Gelegenheit eines Streitens wegen des Fleischhauergewerbes zu Ebenfurt erfolgten Hofbescheide vom 18. September 1795 wird verordnet, daß alle jene vom Jahre 1756 her, mithin durch 40 Jahre in das ständische Gültensbuch und Einlage als radicirt gezogene, und hiernach mit der angemessenen Steuer belegten Gewerbe auch als solche in den Gewähren, wo diese Radicirung nicht ausgedrückt ist, vorgemerkt, und auf solche nach der Vorschrift vom 22. September 1783, 15. März 1784, und 12. May d. J. Sätze vorgemerkt werden können; überhaupt werde zur Vermeidung aller Zweydeutigkeiten und des etwa entstehen mögenden Unterschleifes, daß hiernach mehrere Personalgewerbe in radicirte umgestaltet werden dürfen, hindanzuhalten, oberwähnte Resolution dahin erläutert, daß jene Gewerbe, die seit dem Jahre 1756 auf Häusern exerciert und als radicirt, mithin nach einem höheren Maßstabe versteuert werden, auch als solche bestätigt, und dieses den Gewähren, wo es noch nicht geschehen, bey dem ersten Gewährsveränderungsfalle einverleibt werden sollen; die öfters gedachte Vorschrift aber für alle künftige Fälle und in der vorgedachten Ausnahme nicht begriffenen Fälle fort hin zu gelten habe, und zu beobachten sey.

Circularverordnung vom 29. September 1795.

Keinem Theile eines Ehepaares soll, wenn der andere schon eine Gerechtigkeit besitzt, eine ähnliche ad personam ertheilet werden.

Hofdecret vom 23. October 1795.

Da ungeachtet des schon längst bestehenden Verbothes sich der Mißbrauch eingeschlichen hat, daß
mehr.

mehrfältig zwey oft gleiche Gewerbe durch eine Person betrieben werden; so ist einerseits diesem dem Publicum überhaupt schädlichen Unfuge Einhalt zu thun, anderserseits aber, um mehreren Gewerbsleuten den Weg zu anständigen Nahrungszweigen zu öffnen, verordnet worden: Daß

1. zwar diejenigen, welche schon dermahlen in dem Besitze zweyer gleichen Gewerbe sind, in der Ausübung derselben belassen; dagegen aber

2. von nun an Niemand, der schon ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe besitzt, ein gleiches ad personam bey unverzüglicher Cassirung des Gewerbes und besonderer Bestrafung des Verleihers ertheilet werden; und daher

3. der Inhaber eines Personalgewerbes, wenn er ein radicirtes oder verkäufliches gleiches auf was immer für eine rechtmäßige Art erlanget, gehalten seyn soll, binnen sechs Monathen entweder jenes heimzusagen, oder das Realgewerb zu veräußern.

Hofbescheid vom 22. April 1796, und Regierungscirculare vom 3. May 1796.

Es hat die Erfahrung gelehret, daß mehrere Polizeigewerbe Jahre lang nicht betrieben, und die dafür zu bezahlenden Steuern immerfort von den Innungen entrichtet werden, um dadurch die Nichtbetreibung eines derley Gewerbes zu verheimlichen, und solches gleichsam erlöschen zu machen.

Da aber ein solcher Unfug der öffentlichen Staatsverwaltung nicht gleichgültig seyn kann, weil Gewerbesbefugnisse in der Absicht verliehen werden, damit sie wirklich ausgeübet werden sollen, um die zur guten Besienung des Publicums in jeder Art erforderliche Concurrency zu sichern; so wird hiermit verordnet, daß je-

nes

nes Polizengewerb, welches von nun an durch drey nacheinander folgende Jahre nicht betrieben worden, wenn es ganz personal ist, dafür nicht die Steuern von dem Gewerbsbesitzer selbst immerfort bezahlt worden sind, und nicht besondere Umstände die zeitliche Nichtbetreibung des Gewerbes nothwendig oder rathlich gemacht haben, für erloschen gehalten, und wenn die Nothwendigkeit der Wiederbesetzung desselben vorhanden ist, es dem dazu geeigneten Individuum von den Magistraten oder Ortsobrigkeiten von neuem wieder verliehen, widrigens aber ganz eingezogen werden soll.

Hofdecret vom 30. Junius 1796, und Regierungscirculare vom 12. Julius 1796.

Se. Majestät haben wegen der Recurse in Gewerbsangelegenheiten zu entschließen befunden, daß es zwar bey dem von Regierung unterm 9. April 1795 in Sachen kundgemachten Circulare ferners belassen, jedoch in dem ersten Paragraph die Recursfrist von der untern zur höhern Behörde statt 14 Tage auf 4 Wochen festgesetzt werden soll; wornach sich daher künftig zu benehmen ist.

Hofdecret vom 28. October 1799.

Da man wiederholt bemerkt hat, daß so bald ein Gewerb anheimgesagt wird, der Magistrat es gerade demjenigen verleihet, der sich zu eben der Zeit darum bewirbt, und daß jede Wittwe, auf welche man eine Meisterstelle übergehen läßt, selbe durch ihre Wiedervereheligung an den Gesellen, der sie heirathet, überträgt, hierdurch aber die Absicht des Staates, daß immer der würdigste das erledigte Gewerb erhält, vereitelt wird, so hat der Magistrat in Zukunft bey jeder

Er-

Eröffnung eines Gewerbes, dieses der Meisterschaft bekannt zu machen, die hievon die Gesellen zu unterrichten hat, wo sodann 6 Wochen nach der angemeldeten Erledigung selbes mit Zuziehung der Meisterschaft dem würdigsten von jenen, welche darum angelangt sind, zu vergeben ist. Was aber dem zweyten Umstand betrifft, so ist es nicht genug, daß der Gesell die Wittwe eheligt, sondern es ist nach den bestehenden Verordnungen vor allem auf die Fähigkeit des Gewerbswerbers zu sehen.

Regierungsverordnung vom 11. November 1800.

Jene Gewerbe, welche durch drey Jahre nicht betrieben werden, wenn auch hiervon die Steuer entrichtet wird, sollen eingezogen, und von Amtswegen an den würdigsten Gesellen verliehen werden.

Regierungsverordnung vom 18. November 1800.

Die Verlegung der Gesellen mit Arbeit außer dem Hause ist allen Meistern und befugten Fabrikanten ohne Anstand bey allen Commercialgewerben und Beschäftigungen gegen dem, daß die Werkstühle ein Eigenthum des Verlegers seyn, und die Gesellen ein ordentliches Zeugniß hierüber von den Verlegern erhalten müssen, nicht allein zu gestatten, sondern auch durchaus zu begünstigen; und hiernach ist sich in Zukunft zu benehmen.

Hofdecret vom 8. October 1801.

Die Webereybefugnisse in dieser Hauptstadt sind keinesdings mehr zu vermehren, sondern vielmehr zu vermindern, und sind ähnliche Gewerbe nur im flachen Lande zur Verbreitung geeignet.

Hofdecret vom 27. September 1802.

Da durch die allerhöchste Normalentschließung vom 4. April 1791 die Gewerbsverleihungen auch jener, welche Commercialgewerbe genannt zu werden pflegen, mit bloßer Ausnahme der förmlichen Fabriksbefugnisse und der Großhandlungsrechte, deren Ertheilung der Landesstelle vorbehalten worden, den Magistraten in den Städten und den Ortsobrigkeiten auf dem Lande überlassen, und zugleich verordnet worden ist, daß die Recurse in diesen Fällen sogleich an die Landesstelle zu ergreifen sind, die Kreisämter aber nur bey solchen Recursen vernommen werden müssen, um nähere Aufklärung über die Localumstände, und über die Personaltücksichten zu erhalten, da hingegen, wenn die Recurse an die Kreisämter zu ergehen hätten, daraus 4 Instanzen, folglich nur eine Geschäftsverlängerung für die Partheyen entstehen würde, so hat es bey der obenangeführten, für gesammte Länderstellen erlassenen allerhöchste Normalentschließung zu verbleiben, und nur bey Befugniß- Ertheilungen für Handlungen oder Krämereyhandel mit sogenannten Littera C. Waaren wird jedesmahl das Kreisamt hierin ordnungsmäßig einzutreten haben, damit auch das Bancalinspectorat, durch selbes in die nöthige Kenntniß gesetzt werde.

Hofkammerdecret vom 4. October 1802.

Gewölbe, und Gassenläden.

Da wiederholt vorgekommene Fälle gezeigt haben, daß die Gassenläden und Gewölbe zu ebener Erde in der Stadt häufig an solche Personen, welche weder ein ordentliches Gewerbe treiben, noch sonst eine obrigkeitliche Befugniß zu einem öffentlichen Handel besitzen, vermiethet werden, hierdurch aber einerseits geheime
Schluß-

Schlupfwinkel der Unsittlichkeit, wo verdächtige Menschen sich verbergen, und die erforderliche öffentliche Aufsicht erschweren können, entstehen, andererseits aber den ordentlichen Gewerbsleuten die zum Betriebe ihrer Gewerbe nöthigen Gewölber benommen, und unverhältnißmäßig selbst zum Nachtheile des Publicums vertheuert werden: so wird sämmtlichen Hauseigenthümern, Administratoren und Sequestern in der Stadt nachdrucksamst hiemit aufgetragen, daß von nun an für die Zukunft derley Läden und Gewölber zu ebener Erde, zu denen der Eingang von der Gasse ist, nur an ordentliche Gewerbsleute oder Personen, welche zu einem öffentlichen Handel von Seite ihrer Obrigkeit befugt sind, und sich dießfalls vorläufig bey dem Hauseigenthümer gehörig werden ausgewiesen haben, in Bestand verlassen werden sollen, widrigenfalls der Vermiether ohne Unterschied der Bestandverlassung mit einer dem Betrage des dießfälligen halbjährigen Zinses gleichkommenden Geldstrafe, der Miethmann aber mit einem Betrage von 10 Rthlr. unnachsichtlich belegt, und beyde in wiederholten Uebertretungsfällen nach Umständen noch schärfer bestraft werden würden.

Circularverordnung vom 9. Januar 1798.

Da sich schon mehrmahlen der Anstand ergeben, daß verschiedene Partheyen in den Vorstädten und auf den Freygründen, sich der Anwendung der hierortigen Circularverordnung vom 9. Januar 1798, wegen Vermiethung der Gassenläden und Gewölber aus dem Grunde entziehen wollten, weil in selber der Ausdruck in der Stadt, vorkömmt; in derley öffentlichen Anordnungen aber die Vorstädte jederzeit mit der Stadt gleichgehalten werden, auch bey Ertheilung einer Bewilligung zu Errichtung eines Gassenladens jederzeit der

aus

ausdrückliche Beseß gemacht wird, daß selber nur an befugte Gewerbsleute vermiethet werden soll, so wird sämmtlichen Hauseigenthümern, Administratoren und Sequestern in den Vorstädten und auf den Freygründen nachdrucksamst hiemit aufgetragen, daß von nun an für die Zukunft derley Läden und Gewölber zu ebener Erde, zu denen der Eingang von der Gasse ist, nur an ordentliche Gewerbsleute, oder andere Personen, welche zu einem öffentlichen Handel von Seite ihrer Obrigkeit befugt sind, und sich dießfalls vorläufig bey dem Hauseigenthümer gehörig werden ausgewiesen haben, in Bestand verlassen werden sollen, widrigenfalls der Vermiether ohne Unterschied der Bestandnehmer mit einer dem Betrage des dießfälligen halbjährigen Zinsesz gleichkommenden Geldstrafe, der Miethsmann aber mit einem Betrage von 10 Rthlr. unnachsichtlich belegt, und beyde in wiederholten Uebertretungsfällen nach Umständen auch noch schärfer bestraft werden würden.

Regierungs-Circularverordnung vom 26. August 1800.

G i s t v e r k a u f .

Da sich jüngsthin abermahls der traurige Fall ereignet hat, daß durch zufälligen Genuß des Arseniks, eine Familie von 9 Personen bis auf eine Person um das Leben gekommen ist; so haben Se. Majestät anzubefehlen geruhet, daß die wegen des Giftverkaufes bestehenden Vorschriften von neuem kund gemacht werden sollen.

Diesemnach wird allen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Obrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden, hiermit neuerdings bekannt gemacht, daß

der

der Verkauf des Arseniks, Hütterichs, Kobolts, Fliegensteins, und aller anderer dem Menschen schädlichen Gifte, Niemanden und nirgendwo erlaubt sey, ausser in den nachbenannten Orten, deren drey in jedem Kreisviertel dazu angewiesen und bestimmt sind, und zwar in dem B. U. W. W., zu Wien, Neustadt und Bruck an der Leitha; im B. O. W. W., zu Lulln, St. Pölten und Waidhofen an der Ybs; im B. U. M. B., zu Korneuburg, Hollabrunn und Mistelbach, und endlich im B. O. M. B., zu Krems und Stein, Zwettel und Waitra.

In diesen Orten wird nur allein den bürgerlichen und sonst befugten Materialisten mit den Gistwaaren, unter den nachfolgenden Vorschriften, zu handeln gestattet, und zwar in Wien, bloß den in der Stadt wohnenden Materialisten, allen übrigen in den sämtlichen Vorstädten allhier befindlichen Materialisten und Krämern hingegen, wird solcher Gisthandel und Verkauf hiermit gänzlich verbothen; so wie dann auch in Krems und Stein nur zwey Kaufleuten für beyde Städte, der Gistverkauf zu gleicher Zeit gestattet ist, wo nach drey Jahren wechselweise die übrigen daselbst wohnenden Kaufleute den Gisthandel von den andern übernehmen dürfen. Zugleich wird den Apothekern sowohl in Wien, als in allen übrigen Orten des Landes, bey schwerester Verantwortung und Strafe, hiermit verbothen, kein Gift, welches nicht von einem befugten Arzt mit seiner eigenen Unterschrift verordnet ist, unter keinerley Vorwande an Jemand abzugeben.

Es muß demnach mit dem Gisthandel und dessen Verkauf sowohl in Wien, als in den obbenannten Orten des Landes folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet werden:

Erstens: Muß ein jeder solcher Handelsmann für die Gistwaaren ein eigenes Handbuch führen, und
in

in dasselbe, bey jedesmahligem Verkaufe oder bey Ausborgung eines Giftes, es mag nun dasselbe in einer größeren oder kleineren Menge bestehen, den Nahmen des Abnehmers, und wie viel er im Gewichte abgenommen habe, einschreiben. Es darf auch den Apothekern, Künstlern und Handwerkern, welche zu Treibung ihres Gewerbes eine Gattung Gift nöthig haben, ohne Anmerkung ihres Nahmens, und der beygesetzten Menge des Giftes in dem Handlungsbuche, kein Gift verabfolget werden, wenn auch dieselben, oder andere ansäßige und bekannte Leute, die Einschreibung ihres Nahmens, unter dem Vorwande, daß bey ihnen keine Gefahrde zu besorgen sey, etwan zu unterlassen verlangten.

Zweitens: Weder diesen Professionisten, und noch weniger andern Käufern, darf ohne Beybringung einer Bescheinigung von den Vorstehern oder der Obrigkeit ihres Aufenthaltortes, Gift verabfolget werden. In dieser Bescheinigung muß die Ursache beygefügt seyn, warum der Käufer die darin anzumerkende Menge des Giftes nöthig habe. Die Bescheinigung behält der Kaufmann, und verwahrt sie bey seinem Handlungs- oder Einschreibbuche, damit sich die Obrigkeit bey einem durch Gift verursachten Unglücksfalle allezeit darin ansehen könne.

Drittens: Die mit Giftwaaren handelnden Kaufleute und Materialisten, welchen in Wien und den obigen Orten dieser Giftwaarenhandel erlaubt ist, müssen nicht allein auf jedesmahliges Verlangen der Obrigkeit, den Kreiscommissarien, Kreis- und Stadtärzten, die sich eingeschaffte Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, sondern auch den Verschleiß desselben, durch die obigen Einschreibbücher, auf das verläßlichste ausweisen, damit man desto mehr gesichert sey, daß wider diese höchste Anordnung nicht

gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit mit Gehorsam befolgt, und somit nach Möglichkeit alle besorgliche Gefahr abgewendet werde.

Viertens: Ohne Beobachtung obstehender Vorsicht darf auch nicht die mindeste Giftgattung verschenkt, oder auf eine andere Weise verabfolget werden.

Fünftens: Allen denjenigen, welche vorgeben, daß sie zu Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse u. d. gl. Gift brauchen, ist die Verabfolgung des Giftes platterdings abzuschlagen, und sind sie auf andere, den Menschen unschädliche Mittel zu verweisen.

Sechstens: Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit oder ohne eine Bescheinigung versehen seyn, nur im mindesten verdächtig scheinen, so lieget den Handelsleuten, bey sonst schwerer Verantwortung und Strafe ob, den Verdacht und die Umstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Ortsobrigkeit unverweilt anzuzeigen.

Siebentens: Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute sind schuldig, das Gift nicht neben den anderen Waaren und Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen, oder vertrauter Personen guten Verwahrung aufzubehalten, und die Aufsicht darüber weder ihren Weibern, noch gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrenen Jungen, bey schwerer Verantwortung zu überlassen.

Achtens: Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professionisten, Handwerkern und anderen Leuten, welche zu Treibung ihres Gewerbes, und sonst zum nöthigen Gebrauche einer Gattung Gift unmittelbar benöthiget sind, wird hiermit die genaueste Verwahrung desselben alles Ernstes aufgetragen, indem sie im widrigen Falle für den entstehenden Unglücksfall nach Beschaffenheit der Umstände, selbst wie die Handelsleute, welche bey dem Verkaufe unbehutsam vorgehen, oder

wohl

wohl gar die vorgeschriebene Richtschnur ausser Acht lassen, hasten müssen.

Neuntens: Damit durch die aus den angränzenden oder fremden Ländern sich einschleichenden, durch vielfältige Verordnungen abgestellten Hausierer und sogenannten Kragenträger, welche meistens verschiedene Giftgattungen bey sich haben, kein Unheil bey ihrem Verkauf des Giftes im Lande zu besorgen sey, wird hiemit wiederholt befohlen, auf solche schädliche Leute ein obachtsames Auge zu tragen, und selbige, nebst des ihnen abzunehmenden Giftes, und genauer Beschreibung ihrer Waaren, bey dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohlverwahrlich anzuhalten; und hierüber den Bericht, mit Beylegung ihrer Aussagen, wie wegen aller landschädlichen Leute, an Behörde zu erstatten.

Circularverordnung vom 29. Julius 1797.

Glaßermeister und Glashändler.

Se. Majestät haben allerhöchst zu entschließen geruhet:

1) Daß sich nach der Verordnung, daß die Verleihung der Gewerbe in den Städten, und auf dem Lande den Magistraten und Ortsobrigkeiten überlassen werden solle, zu achten sey, die schon von selbst bedacht seyn würden, daß die Zahl der Gewerbe nie über die Erforderniß vermehret werde.

2) Daß für das Künftige sich zur Generalzinofur zu nehmen sey, daß, wenn einmahl einem Individuum die Befugniß zur Betreibung seines Gewerbes verliehen worden, man sich über seine Wohnung und Standorte, weder von Seite des Magistrats, noch der Regierung mehr einzumengen habe,
den

den Fall jedoch ausgenommen, wenn einem gleich bey seiner Aufnahme schon eine Gegend oder Vorstadtsgrund aus guten Ursachen ausdrücklich bestimmt und angewiesen worden ist.

3) Können weder den Glashütteninhabern der Zwang angeleget werden, daß sie ihre Erzeugnisse nur den hiesigen bürgerlichen Glasermeistern, nicht aber auch den hiesigen Glasniederlagen überlassen sollen, noch der Verboth Statt finden, daß die Glasniederlagen unter Strafe der Confiscation einige Waaren aus fremden Glashütten an sich bringen sollen; weil aber derzeit schon ziemlich viele Glasniederlagen allhier bestehen, so sey der Bedacht darauf zu nehmen, daß deren Zahl über die Erforderniß nicht weiter vermehret werde.

4) Sey zwar den Glasniederlagen der schon zum all' in grosso Handel geeignete Bundweise Verkauf nicht zu verbiethen, dahingegen aber der Verkauf einzelner Stücke, so wie das Einschneiden der Uhrgläser, Fensterscheiben, und Unternehmung anderer dergleichen Arbeiten den Niederlagsinhabern sowohl, als allen Handelsleuten auf das schärfste zu verbiethen, und den bürgerlichen Glasermeistern in Ansehung dieses ihnen, und zum Theil den Uhrmachern allein zustehenden Rechtes der wirksamste Schutz angedeihen zu lassen.

5) Endlich was das Hausiren mit Glaswaaren betreffe, da sey sich hierinfall's bloß nach jenem zu benehmen, was in Ansehung des Hausirens überhaupt für das Künftige bestimmt werden wird; den Landmeistern aber sey die Lieferung einiger Waaren, oder das Hereinarbeiten inner die Linien unter Confiscation der betreten werdenden Waaren, und des Werkzeuges auf das schärfste zu verbiethen.

Hofdecret vom 28. October 1790.

Den Glasniederlagen soll nur erlaubt werden, ihre Waaren Schock- oder Garniturenweise, und niemahls unter 4 fl. am Werthe auf einmahl zu verkaufen, dahingegen könne den Glasniederlagen nicht verbothen werden, fremde Fabrikwaaren einzukaufen, und in Ansehung der Vorstadtmeister gebe die bestehende höchste Entschliesung Ziel und Maß, daß, wenn einem Bürger das Meisterrecht auf eine bestimmte Gegend oder Vorstadtgrund ausdrücklich angewiesen worden, dieser von der allgemeinen Regel der freyen Platz Erwählungen ausgeschlossen sey, wornach sich in künftigen Fällen zu achten ist.

Hofdecret vom 1. April 1791.

Se. Majestät haben allerhöchst zu entschließen geruhet, daß es bey den unterm 28. October 1790 und 1. April 1791 erlassenen höchsten Entschliesungen sein Bewenden habe, da aber hervorgekommen, daß mehrere Niederlagen, denen nur der Glasverkauf all' in grosso und nur dergestalten, daß sie nie unter 4 fl. auf einmahl verkaufen, gestattet ist, bundweis und sogar einzelne Gläser und Flaschen verkaufen, auch ferner durch Zeugnisse dargethan worden, daß einige Kaufleute in den Vorstädten Uhrgläser verkaufen, und sogar einmachen; so befehlen Se. Majestät, daß die Regierung diese Unfüge schärfestens, und bey einer empfindlichen Strafe abstellen, und besonders stäts auf die Befolgung der in Rücksicht auf den Verkauf in den Glasniederlagen bestehenden Vorschrift sorgfältig wachen, und die Gläser bey ihrem ohnehin kümmerlichen Nahrungsverdienst schützen solle.

Hofdecret vom 21. April 1792.

Den bürgerlichen Nürnberger Waarenhandlungen in der Stadt, und den gemischten Vorstadtshandlungen, als welche von jeher den Verkauf der Uhren- gläser unangefochten genossen haben, solle der fernere Verkauf derselben gegen dem beygelassen seyn, daß sie diese nicht unter einem halben Duzend oder 6 Stücken an Jemanden käusslich hindangeben mögen, folglich sich von allem einzelnen Verkaufe, und um so mehr auch von allem Einmachen derselben zu enthalten, verbunden seyn sollen.

Hofentschliessung vom 23. August 1792.

Den Glashändlern und Glasermeistern kann der Verkauf der gläsernen Bestandtheile zu Hängleuchtern, oder Luster und Laternen nicht wohl eingestellt werden, da sie das Befugniß haben, mit Gläsern aller Satzung zu handeln, hingegen ist es allerdings billig, daß sie sich des Verkaufes zusammengesetzter Hängleuchter, mit Glasperlen behangter Laternen, und belegter Spiegelgläser enthalten, da diese Waaren eine Arbeit voraussetzen, die nur den Spiegelmachern zustehet, und demnach so wenig als die Schleifung der Gläser den Glasermeistern zugestanden werden kann.

Hofdecret vom 25. Januar 1793.

Gottscheer Unterthanen.

Den Unterthanen der Herrschaft Gottschee wird das Hausstren mit folgenden Waaren noch ferner gestattet: als a) mit gemeinem Baumöhle, b) mit wälschen Früchten, nämlich mit Pomeranzen, Limonien, Citronen, Granatäpfeln, Margaranten, Kastanien, Datteln, Karobe oder Bockshörneln, Haselnüssen,

Erster Theil.

U

Feis

Feigen, Mandeln, Zibeben, Weinberlu und Kapern, Reis, Sardellen, Schildkröten, Lorberblättern, Austern, Müsscherln, Kalamari, Dragawein. Da jedoch diese Gottscheer ein allgemeines Befugniß zum Hausfiren erhalten haben: so müssen dieselben

1. mit Pässen der Innerösterreichischen Landesstelle, die nur auf ein Jahr gelten, versehen seyn;
2. des Hausfirens sich zwey Stunden weit gegen die Gränze eines fremden Landes enthalten;
3. mit den gemeldten Waaren das Hausfiren außer Marktzeit in Städten und Märkten unterlassen;
4. über die Verzollung der aus den Seehäfen, oder aus Ungarn eingeführten fremden Waaren sich mit Polleten ausweisen.

Endlich ist ihnen der Handel mit allen anderen, als den vorher verzeichneten, Waaren verbothen.

Patent vom 1. December 1785.

Den Unterthanen der Herrschaft Gottschee und Reifniß bleibt der Handel auch mit einigen ausländischen Früchten und Fischwaaren nach der Vorschrift vom 1. December 1785 ferner gestattet.

Patent vom 4. Junius 1787.

Ueber die gemachte Anfrage, ob den Gottscheer Unterthanen das Hausfiren außer Marktzeit in Städten und Märkten abgestellt sey? ist die höchste Belehrung dahin erfolgt: Die Gottscheer Unterthanen seyen in einer zweyfachen Eigenschaft zu betrachten; als k. k. Unterthanen stehe ihnen zu Folge Patents vom 4. Junius 1787 frey, mit inländischen Waaren zu aller Zeit, auch in Städten und Märkten zu hausfiren; als Gottscheer aber haben sie die speciele Erlaubniß, mit den

den in der Vorschrift vom 1. December 1785 ausdrücklich benannten ausländischen Waaren, jedoch nur nach gedachter Vorschrift, mithin keineswegs außer Jahrmärkten in Städten und Märkten, wo ordentliche Handelsleute vorhanden sind, zu hausiren.

Hofbescheid vom 24. April 1788.

Ueber das Gesuch der Gottscheer Unterthanen, daß sie ihre Waareneinsätze beybehalten, und außer Marktszeiten mit ihren Waaren hier hausiren dürfen, wurde die allerhöchste Entschliesung dahin bekannt gemacht: daß, wenn die Gottscheer Unterthanen gegen das Hausirer-Patent vom 1. December 1785, vermöge welchen ihnen das Hausiren mit ausländischen Früchten und Fischen in Städten und Märkten außer Marktszeiten eingestellt worden ist, sich benommen haben, sie zur genauen Beobachtung der bestehenden Vorschrift ganz recht angewiesen wurden, und könne denselben auch nicht gestattet werden, offene, oder solche Einsäßgewölbe, welche diesen gleich kommen, zu halten; dagegen sey kein Anstand ihnen zu erlauben, daß sie zur Aufbewahrung ihrer Waaren geschlossene Einsätze oder Behältnisse miethen mögen.

Hofentschliesung vom 13. September 1792.

Den Gottscheer Unterthanen könne das Hausiren mit den im Patente vom Jahre 1785 bemerkten Früchten und Fischwaaren, in so weit solche ausländisch sind, in Städten und Märkten außer Marktszeit nicht bewilliget werden; es sey denselben aber zu gestatten, daß sie sich zur Aufbewahrung ihrer Waaren geschlossene Einsätze oder Behältnisse miethen können. Allein, wenn sie in diesen Behältnissen erbländische Waaren

ablegen, so haben sie sich nicht anzumassen, in solchen etwas zu verkaufen, und gleichsam offene Handlungsgewölbe zu halten, und wenn sie Waaren, mit denen sie nur zu Marktzeit handeln dürfen, in dergleichen Behältnissen aufbewahren wollen, so müssen selbe außer der Marktzeit nach der bestehenden Vorschrift mit einer Gegensperre belegt werden.

Hofdecret vom 22. Februar 1793.

In Folge eines allerhöchsten Entschlusses ist den Gottscheer Unterthanen der Verkauf der italienischen Früchte auch außer der Marktzeit, doch bloß in Wien, ohne öffentliche Auslage, und nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu gestatten, daß sie diese Früchte außer der Marktzeit an Niemand, als an befugte Handelsleute, bey Verlust dieser Erlaubniß, verkaufen dürfen.

Hofdecret vom 31. May 1793.

Griechische Handelsleute und k. k. Unterthanen.

S. Türkische Unterthanen.

G r o ß h ä n d l e r .

Privilegium für das zu etablirende Gremium
 der Großhändler in der kaiserl. königl.
 Residenzstadt Wien.

Wir Maria Theresia 2c. bekennen für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen öffentlich, und geben hiermit Jedermann zu vernehmen: daß, nachdem Wir den alkerhöchsten Entschluß gefasset haben, die dermaligen Niederleger zwar noch ferner bey den ihnen ertheilten Freyheiten und Begünstigungen zu belassen, und sie dabey zu schützen, von nun an aber keinem mehr die Niederlags-Freyheit zu verleihen, sondern am Plaze der privilegirten Niederlag ein ansehnliches Gremium der Großhändler zu etabliren, und selbes mit ganz besonderen Freyheiten und Begünstigungen zu versehen.

Als haben Wir für die bereits vorhandenen sowohl, als künftigen Großhändler ihre zu genießende Freyheiten und Begünstigungen zur Einführung einer Gleichheit unter ihnen hiermit festzusetzen gnädigst geruhet: Und zwar

§. 1. verwilligen Wir allergnädigst, daß die Großhändler sich des Fori Nobilium zu erfreuen, und in Personalibus, und keine Realia betreffende Contentiosis unter Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, in Mercantil- und Wechselsachen aber unter dem Mercantil- und Wechselgerichte erster Instanz, nach Anordnung Unserer bestehenden Mercantil- und Wechselordnung zu stehen haben sollen.

§. 2. Gedenken Wir zwar nicht, die Zahl der Großhändler auf eine bestimmte einzuschränken; Wir

erlauben jedoch gnädigst, daß, wenn deren zwölf aufgenommen seyn werden, diese ein besonderes Gremium ausmachen, und aus ihnen einen oder mehrere Vorsteher sich frey wählen mögen.

§. 3. Gestatten Wir gnädigst den katholischen Großhändlern, bürgerliche Immobilien mit gleichen Rechten, wie die wirklichen Bürger, ohne zur Entrichtung der Possessions-Fähigkeitstage gehalten zu seyn, zu besitzen. Nicht minder erlauben Wir ihnen auch weiters bey Besizung Ständischer Immobilien das Incolat, und die damit verknüpften Rechte dem gewöhnlichen Wege nach sich zu erwerben, und es soll dieser erhaltene höhere Stand denselben an Ausübung der Handlungsbesugnisse keineswegs hinderlich seyn, sondern vielmehr wird Uns solchen Falls diese Fortsetzung der Großhandlungen jederzeit zum höchsten Wohlgefallen gereichen.

Den akatholischen Großhändlern hingegen stehet zwar auch ohnehin bevor, daß sie in jenen Unserer Erbländer, wo ihre Glaubensgenossen zu Besizungen gelassen werden, Immobilien erkaufen mögen, wozu ihnen auch aller thunliche Beystand geleistet werden soll.

Wir halten Uns jedoch ausdrücklich bevor, daß gedachte akatholische Großhändler zum Besiz Ständischer, und bürgerlicher unbeweglicher Güter in Unseren übrigen Erbländern jedesmahl vorläufig Unsere höchste Einwilligung anzusuchen, und zu bewirken haben sollen.

Zu noch mehrerer Bezeugung Unserer höchsten Gnade wollen Wir auch

§. 4. gnädigst zulassen, daß die Großhandlungsbesugnisse, wenn die Handlungen sich im aufrechten Stande befinden, nicht nur durch die Wittwen, sondern auch durch die Descendenten der Großhändler, welche letztere jedoch über die erforderlichen Eigenschaf-

ten

ten sich in jedem Falle gehörig werden auszuweisen, und um Unseren höchsten Consens zu bewerben haben, ohne allen Religions - Unterschied fortgesetzt werden mögen; jedoch sollen diese Großhandlungen ohne Unseren besonders erlangten höchsten Consens weder verkauft, noch cediret werden können.

§. 5. Bestimmen Wir den Handlungsfond, den ein jeder Großhändler bey Erlangung dieser Freyheiten jedesmahl aus eigenem Vermögen auszuweisen verbunden seyn soll, auf 30000 fl., wogegen ihnen aber bevorstehet, alle Wechsel- und Commissionsnegotien ohne Unterschied zu führen, und ihre Waaren im Großen zu verkaufen. Dem zu Folge wird

§. 6. ein jeder Großhändler diesen Fond der 30000 fl. bey Unserem ni. öst. Mercantil- und Wechselgerichte erster Instanz, auszuweisen, seine Firma daselbst einzulegen, die etwaigen Handlungs- Socios gehörig protokolliren zu lassen, auch in seinem Negotio die nöthigen Handlungsbücher zu führen, und überhaupt alles dasjenige, was ohnehin die Mercantil- und Handlungsgesetze zur Aufrechthaltung des Handels vorschreiben, in genaue Erfüllung zu setzen haben.

§. 7. Wir wollen auch gnädigst alle Großhändler von Entrichtung einer Gewerbesteuer gänzlich befreyen, und verlangen nur statt dieser von einem jeden Großhändler allhier einen geringen Betrag von jährlichen 150 fl. für die Adminicular - Fundos deren von Wien, welche sie jedesmahl zu Handen Unserer ni. öst. Regierung zu entrichten haben werden. Jedoch verstehet sich von selbst, daß nicht nur

§. 8. jene Großhändler, welche ein unbewegliches Gut besitzen, hiervon die ausgemessenen Abgaben, und überhaupt alle Real - Praestanda gleich anderen derley Güterbesitzern zu entrichten, sondern auch

§. 9. daß alle Großhändler, welche jederzeit als Unsere kaiserl. königl. Unterthanen angesehen werden sollen, den allgemeinen Bürden, und Unseren landesfürstlichen Gesetzen gleich jedem Unterthane des Staats, folglich auch der Entrichtung des Abfahrtgeldes, wenn ihnen außer Landes zu ziehen gestattet würde, sich zu unterwerfen haben werden.

Gebiethen demnach allen und jeden Unseren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber Unseren treu gehorsamsten Ständen, und Unserem vermahligen Statthalter der ni. öst. Regierung, auch sonst allen Unseren Beamten, Unterthanen und Getreuen, was Würde, Standes, Amtes, oder Wesens die auch sind, hiermit gnädigst, und wollen, daß sie die osterwähnten Unsere befreyte Großhändler, und deren sämtliche Wittwen und Descendenten bey vielerwähnten ihren Freyheiten, Vorzügen und Begünstigungen gänzlich bleiben, sie deren ruhig freuen, gebrauchen, nützen, und genießen lassen, dabey kräftig schützen, schirmen und handhaben, dawider nicht beschweren, bekümmern, oder anfechten, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise, noch Wege, als es einem jeden lieb sey, Unsere schwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Pön, nämlich fünfzig Mark ledigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich dawider handelte, halb Unserem ni. öst. Fiscus, und zur anderen Hälfte dem Beleidigten unnachsichtlich zu bezahlen schuldig seyn soll. Hieran geschieht Unser ernstlicher Wille und Meinung.

Wien den 23. May 1774.

Se. Majestät haben die allergnädigste Weisung herabzugeben geruhet, daß Sie überhaupt die Großhand-

Handlungen nicht unter der Würde des ersten Adels zu seyn erachten.

Hofdecret vom 19. November 1781.

Ueber die Anzeige des Großhandlungsgremiums, daß einige Großhändler die jährlichen zum höchsten Aerarium abzuführenden 150 fl. nicht erlegen wollen, wurde festgesetzt, daß diejenigen Mitglieder des Großhandlungsgremiums, welche länger als ein Jahr mit der zu entrichtenden Gebühr im Rückstande bleiben, nicht nur des Handlungsrechtes verlustiget seyn, sondern auch zum Erlage des schuldigen für das Vergangene (de præterito) durch gehörige Zwangsmittel angehalten werden sollen. Eben so sey auch in Ansehung des Vergangenen mit jenen zu verfahren, welche die Auflassung ihres Handlungsrechtes bey dem ni. öst. Mercantil- und Wechselgerichte nicht gehörig gemeldet, mithin einen zum Contributionsfond gewidmeten Beitrag demselben willkührlich entzogen haben; bey den vorhandenen und künftig entstehenden Creditfällen seyen die Rückstände des Betrages gehörig anzumelden, und so fern der Massa die Fortsetzung der Handlung eingestanden worden ist, oder in Hinkunft eingestanden wird, auch die Gebühr von selber zu entrichten.

Hofentschließung vom 10. May 1787.

Derjenige Fabrikhaber oder Fabrikinteressent, welcher um eine Großhandlungsfreyheit ansuchet, soll auch dahin angewiesen werden, einen eigenen von dem Fabrikvermögen unterschiedenen Handlungsfond auszuweisen, wo sodann das Großhandlungsrecht ihm erst gegen dem zu verleihen ist, daß er sich als Großhändler sogleich auch in Ansehung des Handlungsvermögens
allem

allem jenem unterziehe, was das Großhandlungsprivilegium, und die Mercantilordnung vorschreiben.

Hofbescheid vom 14. April 1788.

Wenn es um das Wienerische Großhandlungsgremium insgesamt in Corpore zu thun ist, so soll solches in Folge des demselben im Jahre 1774 eingeräumten Privilegiums, künftig der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterstehen.

Hofdecret vom 8. Februar 1790.

Das Großhandlungsgremium in Wien soll von zwey zu zwey Jahren zwölf seiner Mitglieder wählen, welche zu den bey dem Wiener-Magistrate vorkommenden, die Einschreitung der Handlungs-Kunstverständigen fordernden, Geschäften zu verwenden seyen. Die Gewählten sollen dem Magistrate nahmbhaft gemacht werden, und verbunden seyn, sich den von dem Magistrate dießfalls zu erhaltenden Weisungen unweigerlich zu fügen.

Hofdecret vom 28. April 1791.

Ueber einen erstatteten, und nach höchsten Orten einbegleiteten Bericht wurde verordnet: Die Großhandlungsgerechtsamen seyen auf keine bestimmte Zahl beschränkt, und es könne sich demnach bey Vertheilung derselben nur dann ein Anstand zeigen, wenn der sittliche Charakter des Bittwerbers der Ertheilung eines solchen Befugnisses im Wege stände, oder wenn die Handlung desselben so kleinfüßig wäre, daß sie dem

An-

Ansehen des Großhandlungsgremiums nachtheilig seyn würde.

Hofdecret vom 12. Februar 1796.

Es wurde zur Richtschnur vorgeschrieben, daß das Befugniß zum Großhandel nur solchen Personen zu bewilligen sey, die um den Staat, und vorzüglich um das inländische Fabrik- und Manufacturwesen sich verdient gemacht haben, folglich käme es hierin nicht bloß auf die Ausweisung des Fonds, sondern auch auf die persönlichen Eigenschaften und Verdienste an, und obwohl Se. Majestät den Länderstellen die Macht ertheilet haben, Großhandlungsbefugnisse zu verleihen, so erstrecke sich solche nicht so weit, daß sie auch im Auslande ansässige Handelsleute und fremde Unterthanen, bey welchen zuweilen bedenkliche Umstände eintreten, damit ohne weiters betheilen können; sondern es sey sich in solchen Fällen mit Bemerkung der Umstände vorläufig anzufragen, und die Entscheidung abzuwarten.

Hofdecret vom 12. Januar 1797.

In Folge des genehmigten Einrathens ist die allerhöchste Entschließung erfolgt, daß die von einem Großhandlungswerber angesuchte Beybehaltung seiner bürgerlichen Seidenhandlung, oder die Erlaubniß mit Seide auch im Kleinen handeln zu dürfen, demselben auf keine Weise gestattet werden könne, weil jede nicht unumgänglich nothwendige Ausnahme durch Anführung solcher Beyspiele, immer nachtheilige Folgen hervorbringe, die sodann zur Vervielfältigung dieser Ausnahme den Weg bahnen,

Ohnehin lasse schon der Begriff eines Großhändlers und die Beschäftigung desselben den Verkauf im Kleinen nicht zu, und durch das Patent vom 23. May 1774 werde jedem Großhändler der Kleinverkauf ausdrücklich untersaget.

Da zugleich ein Großhändler den Kleinverkauf nicht übersehen könne, so würden daraus nur eigenmächtige persönliche Handlungsabtretungen oder Uebertragungen ohne Vorwissen und Beurtheilung der Behörde zum Nachtheil der allgemeinen Ordnung entstehen, die um so weniger zugelassen werden können, als kein Grund vorhanden sey, von dieser seit langer Zeit mit gutem Erfolge bestehenden Ordnung abzugehen; auch könne nach der Natur der Sache diese Vermengung nicht gestattet werden, weil die öffentliche Verwaltung nur die Emporbringung des Handels unterstützen, nicht aber das Herabsinken desselben zum Kleinverkauf befördern soll, eben so bringe es die Natur des Geschäfts mit sich, daß der Vermöglichere durch Creditverleihung, durch Wechselgeschäfte stets mehrere bürgerliche Handelsleute in seinen Händen habe, dadurch aber, wenn er nämlich das Recht hätte, auch eine bürgerliche Handlung mit seiner Großhandlung zugleich zu betreiben, sehr leicht bewogen werden könnte, entweder die bürgerl. Handelsleute zu stürzen, oder auf anderen Wegen sich mehrere bürgerliche Handlungen zum Nachtheil der Vertheilung der Erwerbswege unter mehrere Familien, und zum Schaden der Concurrnz, so wie der gegenwärtigen Verfassung zuzueignen. Ausser diesem geben die Hofdecrete vom 27. Februar 1766 und 15. May 1779 *) hierwegen Ziel und Maß.

Hofdecret vom 7. August 1798.

*) Siehe Seite 2.

Se. Majestät haben neuerdings entschieden, daß eine bürgerliche Kleinhandlung mit einer Großhandlung in einer und derselben Person nie vereinigt werden soll, somit könne ein bürgerl. Kleinhändler, oder auch ein Großhändler zwar eine Fabrik ohne Anstand übernehmen, aber von den zwei Handlungsbefugnissen nur eine besitzen, und dürfen beyde nie vereinigt werden.

Hofdecret vom 14. August 1798.

Se. Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruhet, daß die unmittelbare Verwendung für das Manufacturfach nicht als der ausschließende Weg zur Erlangung des Großhandlungsbefugnisses zu betrachten sey, daß verdiente, sich auszeichnende und länger dienende Comis, wenn sie die nöthigen Eigenschaften besitzen, allerdings zur Großhandlung zu gelangen haben, und daß Verdienste um den inländischen Handel unmittelbar, auch Verdienste um das inländische Manufacturwesen in sich begreifen.

Hofdecret vom 17. September 1801.

Se. Majestät haben einem Prager-Großhändler die Errichtung einer zweyten Großhandlung auf eigene Rechnung hier in Wien gegen dem gnädigst zu bewilligen geruhet: daß derselbe verbunden seyn soll, bey Auflaffung eines der beyden Häuser, das erste Mutterhaus in Prag fortzuerhalten, den eigends vorgeschriebenen Fond für das zweyte Großhandlungshaus gänzlich abgesondert hier auszuweisen, und eben dieselbe Firma, wie jene des Mutterhauses einzulegen, auch zugleich in dem Mercantil-Protokolle, und den Oblatorien ausdrücklich anmerken zu lassen, daß der Eigen-
thü.

thümer auf die nämliche Art für beyde Handlungshäuser hafte.

Hofdecret vom 20. Januar 1802.

Für die Zukunft sind die Deputirten der höheren Handlungsgremien auf gleiche Art, wie es bey den Vorstehern des bürgerlichen Handelsstandes bereits angeordnet ist, zu verhalten, die bey ihren Mitgliedern vorkommenden Veränderungen sogleich der Mercantil-Behörde anzuzeigen, worauf auch die Behörden selbst amtlich zu wachen haben. Das Mercantil- und Wechselgericht ist auch ganz recht daran, daß eine Wittwe nach ihrer Wiederverhehlung weder in dem gemeinen noch in dem gesetzlichen Sinne mehr als Wittwe betrachtet werden könne, und da die Privilegien in dem engsten Verstande auszulegen sind, so ist den Wittwen die Fortführung der Großhandlung des verstorbenen Ehegattens nur während ihres Wittwenstandes gestattet. Nach diesem Sinne ist sich immerfort benommen worden, und die von dem Wechselgerichte angeführten Beispiele beweisen dieses sattsam, auch ist die bestimmte Verordnung wegen Erlöschung dieses Rechtes einer Wittwe bey ihrer Wiederverhehlung zwar bey Gelegenheit einer bürgerlichen Handlung, keineswegs aber bloß für bürgerliche Handlungsrechte erflissen, indem in ihrer Wesenheit kein Unterschied bestehet, und das eine, wie das andere ein bloß persönliches Recht ausmacht. Eben so bringt die Falliten-Ordnung vom 18. August 1734 in dem §. 11. 12. 13. 14. u. 15. allerdings mit sich, daß die Eheverträge eines Handlungs-Besizers auf den Fond der Handlung und die Sicherheit der Handlungsgläubiger einen entscheidenden Einfluß haben, und die Gesetze so, wie das Mercantil-

Pro-

Protokoll, ohne irgend eine persönliche Rücksicht vollkommen aufrecht erhalten werden müssen.

Hofkammerdecret vom 20. December 1802.

Dem Wechselgerichte wird hiermit bedeutet, daß auch Großhandlungen, wenn sie binnen Jahresfrist vom Tage der bekannt gewordenen Verleihung anzufangen, nicht ausgeübt werden, gleich andern Handlungs-Befugnissen erlöschen.

Regierungsverordnung vom 19. April 1803.

Se. Majestät haben wegen Bestimmung eines größern Fonds für jene, welche künftig um Großhandlungsbefugnisse sich bewerben, wegen der Art, die Vermögensausweise zu erheben, in Ansehung der Untersuchung der Kenntnisse und Eigenschaften der Bittsteller, dann wegen des Zeitpunktes, wo die Untersuchungen vorzunehmen sind, und wegen Erhöhung der von den Großhändlern jährlich zu entrichtenden Steuern zu entschließen geruhet: daß, da zur Erreichung der Absicht es nicht so viel auf die Erlassung neuer, als auf die pünktliche Handhabung der schon bestehenden Vorschriften ankommt, und es vorzüglich daran liegt, daß das Wechselgericht bey den Erhebungen, die dasselbe vorzunehmen hat, mit strenger Unpartheylichkeit und Genauigkeit verfare, solches nicht allein demselben nachdrucksamst einzuschärfen, sondern auch die Verfügung zu treffen ist, daß künftig zu dergleichen Erhebungen nebst den Gliedern des Wechselgerichts jedesmahl auch zwey Landräthe und zwey Magistratsräthe von bewährter Rechtschaffenheit, und die auffer aller Verbindung mit den Competenten stehen, beygezogen würden. So viel es demnach die Frage
be-

betrifft, welchen Bittwerbern die Aufnahme zu Großhändlern zu bewilligen sey, so ist hierüber durch die bestehenden allerhöchsten Verordnungen ohnehin das ächte Ziel festgesetzt, daß dazu der Regel nach nur solche geeignet sind, welche die Handlung förmlich erlernt haben, oder durch große Fabriksgeschäfte, die mit einem ausgedehnten Absatze verbunden sind, werththätig die Handlungsordnung zu besitzen, erweisen können, oder solche, die entweder dem Handel des Landes oder dem Manufacturwesen grössere oder mehrjährige nicht gemeine Dienste mit Auszeichnung geleistet haben; daß hingegen solche Bittsteller, wo eine unmittelbare Vermögensverbindung mit auswärtigen Handelshäusern hervorkommt, von Verleihung des Großhandlungsbefugnisses auszuschließen seyen.

Die von dem Mercantil- und Wechselgerichte angetragene Prüfung der Bittwerber aber findet in keinem Falle Statt; da das Handlungsfach so ausgedehnt ist, diese Verfügung gerade einen Artikel treffen könnte, den der Bittsteller nie zu unternehmen gedenket, und dessen Verhältnisse er nicht kennet, und man auch den Handelsstand, der hierin eine mit dem eigenen Interesse verflochtene Parthey ist, nicht zur Behörde und zum Richter erwachsen lassen kann.

Was den auszuweisenden Handlungsfond anbelanget, so wird derselbe von nun an auf 50000 fl. hiermit festgesetzt, jedoch dergestalt, daß jener Bittwerber, welcher andere Vermögensquellen besitzt, die sein Auskommen bedecken, im Ganzen einen höhern Fond, als 50000 fl. zu besitzen, auszuweisen nicht gehalten seyn soll, und daß dann ein reines Vermögen von 30000 fl., wenn sein anders Vermögen 20000 fl. ausmacht, zur Begründung einer Großhandlung allerdings hinreichend sey, damit die Unter-

nehmungen und ihre natürliche Verbindung nicht ohne Noth erschweret werde.

In Ansehung der Art, in welcher die Ausweisung des Großhandlungsfondes von den Partheyen zu bewerkstelligen ist, hat es lediglich bey den gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu verbleiben, daß nämlich die Mercantil-Behörde nach den jeder Behörde zustehenden Mitteln zu trachten habe, die Ueberzeugung herzustellen, daß der von dem Bittsteller ausgewiesene Fond sein eigenes und zwar reines unbelastetes Vermögen sey, worüber aber wegen der Manigfaltigkeit der Vermögensgattungen keine Detailsvorschrift aufgestellt werden kann, als diese, daß ein solches Vermögen aus unliquiden, oder verdächtigen Forderungen nicht bestehen dürfe, die Einführung eines von den Ausstellern der Zeugnisse abzulegenden Juraments aber hat nicht Statt, da diese Art der Beweisführung so wenig als möglich zu vervielfältigen ist, und die Nothwendigkeit einer solchen Beweisführung es in dergleichen Fällen nicht erheischet, wo gemeine und überzeugende Beweisarten übrig bleiben; endlich wird verordnet, daß die Untersuchung über den Vermögensausweis, nicht, wie bisher, erst nach der erfolgten Bewilligung des Großhandlungsbefugnisses, sondern vorher vorzunehmen, und der höhern Behörde vorzulegen, nach erhaltener Bewilligung des Befugnisses aber neuerdings wieder zu erheben sey, ob in dessen das Vermögen sich nicht deterioriret habe, weil dadurch die untere Behörde über ihr Benehmen in der Fondsausweisung genauer controliret wird, und die obere Behörde durch die Einsicht dieses Ausweises umständlichere Kenntnisse von den Bittwerbern von ihrer bisherigen Beschäftigung und Verwendung erhalten, und hierdurch in den Stand gesetzt werden, mit bes-

ferm Grunde ihre Aufnahme oder Abweisung zu entscheiden.

In Ansehung der Fallimente ist ohnehin vorgeschrieben, daß jeder Fallit unverschuldete Unglücksfälle ausweisen müsse, ausserdem aber geben die bestehenden Geseze seiner Bestrafung wegen ohnehin Ziel und Maß; nur dürfen verunglückte Speculanten mit sträflichen Fallirten nicht vermengt werden, damit durch unangemessene Strenge der im Handel nothwendige Muth, der ohnedieß zu wenig vorhanden ist, nicht ersticket werde.

So viel es schließlic die von den Großhändlern jährlich zu entrichtenden Steuern von 150 fl. betrifft, da wird solche bey dem weit blühender gewordenen Handel für die neuen jährlich auf 300 fl. festgesetzt, jene der bereits bestehenden aber um 150 fl. vom 1. November 1803 an erhöht.

Uebrigens wird unter einem die k. k. oberste Justizstelle angegangen, damit dieselbe die erforderliche Einleitung treffe, daß in Gemäßheit der oberwähnten allerhöchsten Entschliesung 2 Landrätthe und 2 Magistratsrätthe von dem Wechselgerichte der Untersuchung der Fondsausweisung beygezogen, und von beyden diesen Gerichtsbehörden 2 Individuen auf die anbefohlene Art, und nach der vorgeschriebenen Auswahl auf jedesmahliges Ersuchen des Wechselgerichtes abgesendet werden.

Hofkammerdecret vom 26. März 1804.

Se. Majestät haben zu entschliesen geruhet, daß so wenig Allerhöchstdieselben geneigt wären, aus den hiesigen Großhändlern einen geschlossenen Körper zu bilden, oder eine Zahl festzusetzen, die nicht überschritten werden dürfe, eben so sehr sey es Höchstdero Wil.

Wille, daß nicht allein bey der Auswahl unter jenen, die sich um Großhandlungen bewerben, genau nach den unter einem bekannt gemachten Grundsätzen verfahren, sondern auch die Zweckmäßigkeit der Vermehrung selbst jedesmahl sorgfältig erwogen, dabey aber die Lage des Handels, die Localverhältnisse, die Zeitumstände, und jene Erfahrungen, die sich nur aus der aufmerksamen Beobachtung der Resultate sammeln lassen, gehörig zu Rathe gezogen werden sollen.

Es sey demnach Allerhöchstdemselben zur Uebersicht ein summarischer Ausweis von dem hiesigen Platze vorzulegen, worin ersichtlich gemacht werden muß, wie viele im Verlaufe des Jahres 1803 neu zugewachsen, und wie viele dagegen durch Fallimente, dann wie viele endlich aus andern Ursachen erloschen sind. Mit Vorlegung dieser Ausweise ist auch künftig von Jahr zu Jahr fortzufahren.

Hofkammerdecret vom 26. März 1804.

Dem Gremium der Großhändler ist bekannt zu machen, daß sich kein Gesellschafter einer Großhandlung bey Strafe von ein hundert Ducaten den ihnen nicht zukommenden Titel eines Großhändlers beylege, da zwar jedem Handelsmanne die Associrung eines oder mehrerer Glieder freysethet, dadurch aber diesem nicht das geringste Recht auf ein Handlungsbefugniß selbst erwächst.

Regierungsverordnung vom 17. Julius 1804.

Siehe bey Gewerbe Hofdecret vom 4. April 1791.

— bey Handlungsverleihung Hofdecret vom 12. December 1799.

Siehe auch bey Fondsausweisung Hofkammer-
decret vom 28. May 1804, und Hofdecret
vom 26. Junius 1804.

Großhandlungs- = Befugnistaxe.

Da die Großhandlungs- = Befugniß nicht bloß in
Wien, sondern auch in den Provinzen verliehen wird,
und für letztere bisher keine bestimmte Taxvorschrift
bestand, so wird festgesetzt, daß auch in den Provin-
zen für gedachte Befugniß die Taxe von 1 Procent des
Handlungsfonds, den dort ein Großhändler auszuwei-
sen schuldig ist, abgenommen werden soll.

Hofdecret vom 16. May 1791.

Großhandlung, bürgerliche.

Der Magistrat hat kein Recht bürgerliche Groß-
handlungen zu verleihen, da ihm die dießfällige Be-
fugniß lediglich auf die Kleinhandlungen ertheilet wurde.

Regierungsverordnung vom 8. May 1798.

Da das Großhandlungs- = Privilegium vom Jahre
1774 gegen Ertheilung bürgerlicher Großhandlungen
spricht, und jede solche bisher ertheilte Handlung als
eine Ausnahme anzusehen ist, welche nach der höchsten
Resolution vom 7. August d. J. nur äußerst selten
geschehen sollen, so könne dem Gesuche um Verleihung
einer bürgerlichen Großhandlung nicht willfahret werden.

Regierungsverordnung vom 6. November 1798.

S. Fond.

Groß-

Großhandlungs-Verleihung

ist der Landesstelle überlassen.

S. Kleinhandlung.

Güterbestätter-Ordnung

vom 6. October 1768.

Nachdem den in- und auswärtigen Handelsleuten sehr daran gelegen ist, daß die Güter und Waaren schleunig und sicher versendet werden, dabey aber alle Gunst und Eigennuß oder Partheylichkeit vermieden bleibe, und jeder Kaufmann wissen möge, wann, und von welchem Fuhrmanne seine Güter geladen, auch was für ein billiger Frachtlohn dafür bedungen worden: so ist auf allerhöchsten Befehl Ihrer kais. kön. apostol. Majestät vom 6. October dieses 1768sten Jahres nachstehende Güterbestätter-Ordnung festzustellen; als welcher sowohl die Güterbestätter, ihre Adjuncten, und Briefträger, als die Fuhrleute unverbrüchlich nachzuleben haben.

1. Sollen die beyden Geschwornen und verbürgten Güterbestätter, sowohl derjenige sammt seinem Adjuncten, welcher die aus Innerösterreich, Venedig, und anderen Theilen Italiens ankommenden und dahin abgehenden Güter besorget, als auch derjenige sammt seinem Adjuncten, welcher die jenseits der Donau, als von Nürnberg, Sachsen, Preußen, Schlesien, Böhmen, Linz und Salzburg ankommenden und abgehenden Güter zu besorgen hat, ein ordentliches Protokoll halten, worin alle ankommende Fuhrleute sogleich mit Lauf- und Zunahmen, auch wo sie wohnen, woher sie kommen, und bey ihrer geschehenden Rück-

Rückladung und Abfahrt, wohin sie wieder laden, zu verzeichnen sind, laut Formulare A. mutatis mutandis.

2. Sollen die Kaufleute, und wer Güter zu versenden hat, solche bey den Güterbestättern zeitlich anzeigen, und im Protokolle vormerken lassen, damit solche nach der Ordnung, wie sie vorgemerket sind, durch sichere und wohl bekannte Fuhrleute können abgeschicket werden, wie denn die Güterbestätter über solche Vormerkungen ein besonderes Protokoll, ut Lit. B. zu halten, und den sich zum Vormerken anmeldenden Partheyen einen Versicherungszettel zu geben gehalten seyn sollen.

3. Sobald nun die Gelegenheit zur Versendung sich hervorthut, sind die zuerst darauf vorgemerkten Partheyen zu erinnern, damit sie die Fracht- und Mauthbriefe dem betreffenden Güterbestätter überliefern, mithin die Waaren an einem zur Ladung bestimmten Tage gleich aufgeladen, und abgeführt werden, und der Kaufmann seinem Correspondenten von dem Tage der wirklichen Abfuhr Nachricht geben könne: wo übrigens zu sicherer Bewahrung der Transito-Güter von dem hiesigen kaiserl. königl. Ober-Mauthamte die nöthige Gelegenheit verschaffet wird, damit solche bey der Ankunft bis zu der erfolgenden Ausfuhr daselbst aufbehalten werden.

4. Dem Güterbestätter lieget ob, nach empfangenem Fracht- und Mauthbriefe sowohl die Waaren, als derselben Gewicht und Bestimmungsort, wie auch den bedungenen Lohn dem Protokolle Lit. A. gegenüber einzutragen.

5. Den von allen güterbestättermäßigen Orten hierher ankommenden Fuhrleuten ist ein Zettel mitzugeben, worin der Tag ihrer Ankunft benennet ist, da-

mit

mit sie nach Ordnung ihrer Ankunft auch die erste Befrachtung fordern mögen.

6. Die Güterbestätter sollen über alle Güter, welche die Fuhrleute zur Rückfuhr laden, eine ordentliche Nota oder Karte, ut Lit. C. und D. verfertigen, dem Fuhrmanne nebst Fracht- und Mauthbriefen mitgeben, und in Lit. A. protokolliren.

7. Den Frachtlohn sollen die Güterbestätter auf das billigste behandeln, damit weder der Kaufmann, noch der Fuhrmann sich zu beschweren Ursache haben; sollte der Fuhrmann, der in der Ordnung der Ladung ist, einen übermäßigen Lohn erzwingen wollen, so wäre in solchem Falle sich nicht an die Ordnung zu binden, sondern der Nächste daran demselben vorzuziehen, oder auch allenfalls die versendenden Partheyen darüber zu vernehmen; jedoch soll einem Fuhrmanne, so fern derselbe eine ganze Ladung auf einmahl um billigen Frachtlohn bekommt, auch außer der Ordnung laden, und abfahren zu dürfen, auf vorher bey Behörde angeforderte Bewilligung unbenommen seyn.

8. Die Briefträger sollen unter den Güterbestättern stehen, und ohne ihr Vorwissen bey Strafe und wirklicher Cassirung keine Güter den Fuhrleuten verdingen, vielweniger den Lohn bestimmen, sondern die Fuhrleute, ohne mit denselben das mindeste abzuhandeln, gerade an die Güterbestätter anweisen.

9. Damit die Fuhrleute in der Reihe, wie sie ankommen, auch wiederum befrachtet, und die Expeditionen so gut als sicher bedienet werden, sollen die allhiefigen mit den andern in den allerhöchsten kais. Königl. Erblanden befindlichen Güterbestättern eine genaue Correspondenz unterhalten, um solchergestalt von den Fuhrleuten, so unter Wegs sind, zeitliche Nachricht zu haben, und für ihre Rückladung sorgen zu mögen.

10. Und endlich haben die beyden Güterbestätter für ihre Bemühung bey den sowohl ankommenden, als abgehenden Waaren = Colli von jedem Centner 1 $\frac{1}{2}$ fr., als ihre Gebühr von dem Fuhrmanne zu fordern, wovon sie sowohl ihre Zins = Wohnungen und Schreib = Requisita zu bestreiten, als auch jeder seinem Adjuncten jährlich 400 fl. Besoldung zu bezahlen, wie ingleichen ihren Briefträgern, welche künftighin bis auf vier bey jedem Güterbestätter, und bey erfolgter neuer Einrichtung bis auf drey abzusterben kommen, den dritten Theil des jährlichen Einkommens, abzureichen haben; wohingegen die Briefträger laut §. 8. für ihren eigenen Verdienst nichts mehr von den Fuhrleuten fordern sollen. Es sind aber auch die Güterbestätter verbunden, den Fuhrleuten ihre Abfertigung, nämlich Fracht = und Mauthbriefe, zu besorgen, und ihnen solche nebst einer Nota oder Karte zuzustellen, damit sie unaufgehalten fortfahren können; wie man denn von Zeit zu Zeit wird nachsehen lassen, ob dieser Ordnung in allem genau nachgelebet, und weder die Fuhrleute beschweret, noch auch den Kaufleuten zu gründlichen Klagen Anlaß gegeben werde.

Güterbestätter = Ordnung

vom 6. August 1770.

Nachdem den in = und ausländischen Handelsleuten sehr daran gelegen ist, daß die Güter und Waaren schleunig und sicher versendet werden, dabey aber alle Gunst, Eigennuß, und Partheylichkeit vermieden bleiben, und jeder Kaufmann wissen möge, wann und von welchem Fuhrmanne seine Güter in billigem Fracht = lohne geladen worden, so ist zwar auf allerhöchsten Befehl

fehl Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät den 6. October 1768 eine Güterbestätter = Ordnung durch öffentlichen Druck kund gemacht worden. Weil aber einige versendende Partheyen, wie auch einige Fuhrleute, mancherley Auslegungen derselben nach ihrer eigenen Willkühr gemacht, und also verschiedene Irrungen veranlasset haben, so ist von allerhöchst gedacht Ihrer Majestät um solchen abzuhelpen, und diese Ordnung in eine desto mehrere Deutlichkeit zu setzen, unterm 6. August dieses 1770sten Jahres allergnädigst anbefohlen worden, diese gegenwärtig abgeänderte und verbesserte Einrichtung, zur Wissenschaft eines jeden daran Theil habenden, abermahl durch öffentlichen Druck bekannt zu machen, damit sowohl die Handelsleute, Güterbestätter, ihre Adjuncten und Briefträger, als auch die Fuhrleute solcher unverbrüchlich nachzuleben wissen mögen.

1. Sollen die beyden geschwornen und verbürgten Güterbestätter, wovon der eine sammt seinem Adjuncten die aus Innerösterreich, Venedig, und anderen Theilen Italiens ankommenden, und dahin abgehenden Güter besorget, der andere aber sammt seinem Adjuncten, welcher die von Linz und Salzburg, auch von jenseits der Donau von Nürnberg, aus Sachsen, Preußen, Schlessien und Böhmen ankommenden und dahin abgehenden Güter zu besorgen hat, ein ordentliches Protokoll halten, worin alle ankommende Fuhrleute sogleich mit Tauf- und Zunahmen, auch wo sie wohnen, woher sie kommen, und bey ihrer geschehenen Rückladung und Abfahrt, wohin sie wiederum laden, zu verzeichnen sind, laut Formularis A. mutatis mutandis: wie denn überhaupt vorausgesetzt wird, daß kein einziger Fuhrmann mit Kaufmannsgütern abzufahren befugt seyn soll, er sey denn ausdrücklich bey den Güterbestättern in ihrem Protokolle vorgemerket,
oder

oder durch besondere Erlaubniß zu der Vormerkung berechtiget, und können auch die hier leer ankommenden Fuhrleute, wenn sie unweit Wien an andern Orten abgeladen haben, vorgemerkt werden, in sofern sie nur bekannte und beständige mit Kaufmannsgut auf der Strasse fahrende Leute sind. Die sogenannten Fliegenschützen und andere hieftige Fuhrleute hingegen, welche sonst das ganze Jahr hindurch sich nicht mit Beladung der Commercialgüter bemengen, dergleichen auch die Bauern und andere, welche kein Kaufmannsgut anher bringen, sollen niemahls zur Vormerkung kommen, wie denn auch die Bothen und Landkutscher nicht sollen vorgemerkt werden, oder Kaufmannsgut laden, es wären denn kleine Stücke, welche eilfertig abzusenden sind.

2. Sollen die Kaufleute, und wer Güter zu versenden hat, solche bey den Güterbestätern, mittelst eines von dem Handelsmanne oder Spediteur unter beygefügetem Dato unterschriebenen, und das Gewicht und den Bestimmungsort der Güter enthaltenden Zettels, durch ihre eigenen Leute zeitlich anzeigen und im Protokolle vormerken lassen, damit solche nach der Ordnung, wie sie vorgemerkt sind, durch sichere und wohlbekannte Fuhrleute können abgeschicket werden, wie denn die Güterbestäter über solche Vormerkung ein besonderes Protokoll, ut Littera B. zu halten, und den sich zum Vormerken anmeldenden Partheyen einen unentgeltlichen Versicherungszettel dagegen zu geben gehalten seyn sollen; denjenigen versendenden Partheyen hingegen, welche ihre Güter ohne diese Anmeldung und Ordnung abzuschicken sich erkühnen, werden solche nicht bey den Einien hinausgelassen, sondern sie sammt dem Fuhrmanne mit einer willkührlichen Strafe angesehen werden, wovon jedoch die mit wenigem, auf das Land gehörigen Gut hinaus fahrenden, und der

in

inländischen Fabriken eigene Fuhrn auszunehmen sind, als welche, wie unten im §. 6. weiter folget, einen unentgeltlichen Paßirzettel von den Güterbestättern zu verlangen, und bey den Linien vorzuweisen haben.

3. Sobald nun die Gelegenheit zur Versendung sich hervorthut, welche von den Güterbestättern den versendenden Partheyen zu keiner Zeit verläugnet werden soll, sind die am ersten darauf vorgemerkten Partheyen dessen sogleich durch die Briefträger zu erinnern, damit sie die Fracht- und Mauthbriefe dem betreffenden Güterbestätter, jedoch niemahls versiegelt, überliefern, mithin die Waaren an einem zur Ladung bestimmten Tage gleich aufgeladen und abgeführt werden, und der Kaufmann seinem Correspondenten von dem Tage der wirklichen Abfuhr Nachricht geben könne: wo übrigens zu sicherer Bewahrung der Transitogüter von dem hiesigen kaiserl. königl. Obermauthamte die nöthige Gelegenheit verschaffet werden wird, damit solche bey der Ankunft, bis zu der erfolgenden Ausfuhr, daselbst aufbehalten werden.

4. Dem betreffenden Güterbestätter lieget-ob, nach empfangenen Fracht- und Mauthbriefen, sowohl die Waaren, als derselben Gewicht und Bestimmungsort, wie auch den bedungenen Lohn dem Protokolle Lit. A. gegenüber einzutragen.

5. Den von allen güterbestättermäßigen Orten anher kommenden Fuhrleuten ist ein Zettel von dem Güterbestätter zu behändigen, worin der Tag ihrer Ankunft benennet ist, damit sie nach Ordnung ihrer Ankunft auch die erste Befrachtung fordern mögen: jedoch soll einem Fuhrmanne, der sich auf einen gewissen Ort hat vormerken lassen, nicht verstattet seyn, die Ladung auf einen anderen aufzunehmen, es wäre denn, daß an diesen Ort sonst kein anderer Fuhrmann zur Ladung vorgemerket wäre.

6. Die Güterbestätter sollen über alle Güter, welche die Fuhrleute zur Rückfuhr laden, eine ordentliche Nota oder Karte, ut Lit. C. und D. verfertigen, und dem Fuhrmanne, nebst Fracht- und Mauthbriefen, mitgeben, und in Lit. A. ordentlich protokolliren: welche Nota oder Karte sodann jeder Fuhrmann bey derjenigen Einie, wo er hinausfährt, dem dortigen Mauthbeamten vorzuweisen hat, und ohne diese Vorweisung nicht hinausgelassen werden soll. Welche Veranstaltung jedoch bloß diejenigen Frachtwägen betrifft, welche mit Commercialgütern beladen sind, und sich nicht auf Tobak, Eisen, und andere derley hiervon ausgenommene erstreckt; diejenigen Fuhren aber, welche auf das Land mit einem wenigen, dem Handel der Landpartheyen angemessenen, Gut fahren, und der inländischen Fabriken eigene Wägen, haben bey Hinausführung ihres respective wenigen Guts, oder ihrer zur Fabrik gehörigen Materialien von dem Güterbestätter einen Passirungszettel laut Formulare E. unentgeltlich zu erheben, und bey der Einie aufzuweisen, als ohne welchen sie ebenfalls nicht passirt werden sollen.

7. Den Frachtlohn sollen entweder die Güterbestätter auf das billigste behandeln, damit weder der Kaufmann, noch der Fuhrmann sich zu beschweren Ursache haben, oder es kann jede versendende Parthey diesen Lohn mit dem Fuhrmanne selbst unmittelbar behandeln, es muß aber derselbe dann sowohl in dem Frachtbriefe als in der Expeditionskarte benennet werden. Sollte der Fuhrmann, der in der Ordnung der Ladung ist, einen übermäßigen Lohn erzwingen wollen, so wäre in solchem Falle sich nicht an die Ordnung zu binden, sondern der nächste daran demselben vorzuziehen, oder auch allenfalls die versendenden Partheyen darüber zu vernehmen; jedoch soll einem Fuhrmanne, der allerdings schon vorgemerket seyn muß, so fern

Der.

derselbe eine ganze Ladung auf einmahl um billigen Frachtlohn bekommt, auch außer der Ordnung laden und abfahren zu dürfen, auf vorher bey Behörde angesuchte Bewilligung unbenommen seyn. Desgleichen da es öfter geschiehet, daß die fremden Correspondenten ihren hiesigen Spediteurs gewisse Fuhrleute aus besonderem Zutrauen zu Uebernehmung ihrer Güter anweisen, so soll diesem Fuhrmanne erlaubt seyn, mit einer solchen Ladung, wenn sie auch nicht voll wäre, ebenfalls außer der Reihe abzufahren, jedoch muß die Anweisung authentisch, und der Fuhrmann schon vorgezeichnet seyn. So soll auch demjenigen Fuhrmanne, dem von einer versendenden Parthey einiges Gut bereits aufgedungen worden, nachher aber erst von derselben einem andern Fuhrmanne, der indessen angewiesen wird, ehe jener abfahren kann, übergeben werden wollte, nicht wieder abgenommen werden können, sondern jedem Fuhrmanne sein aufgedungenes Gut gelassen werden; es wäre denn, daß der spedirende Theil besonders erweisliche Ursachen zum Mißtrauen gegen ihn bekommen hätte. Wenn es sich übrigens auch zutragen sollte, daß ein Gut eilends von hier abgeschicket werden mußte, und es wäre etwa kein eigentlicher Fuhrmann an dem Orte der Bestimmung auf dem Stappel, so wird auch, wenn der Versender diese Eilsfertigkeit gründlich ertweist, anderen Fuhrleuten, welche dahin fahren wollen, erlaubt, dieses Gut zu übernehmen, und aus der Reihe abzufahren, wie denn auch den ausländischen Fuhrleuten, wenn sie auch gleich im Rollo andere vor sich hätten, oder auf einem andern Orte vorgemerkt wären, erlaubt ist, außer der Reihe mit Gütern, welche sie an ihren Wohnplatz oder an den Ort, woher sie aus der Fremde hierher gekommen sind, zur Rückfuhr erhalten, vorzüglich abzufahren.

8. Die Briefträger sollen unter den Güterbestätern stehen, und ohne ihr Vorwissen bey Strafe der wirklichen Cassirung keine Güter den Fuhrleuten verdingen, viel weniger den Lohn bestimmen, sondern die Fuhrleute, ohne mit denselben das mindeste abzuhandeln, gerade an die Güterbestätter oder Handelsleute anweisen; wie denn, damit in den Verrichtungen des Güterbestätteramtes keine Verweilung vorgehe, alltäglich zwey Briefträger wechselweise sich zum vorkommenden Dienst in dem Amte einzufinden haben.

9. Damit die Fuhrleute in der Reihe, wie sie ankommen, auch wiederum befrachtet, und die Expeditionen so gut, als sicher bedienet werden, sollen die allhiefigen Güterbestätter mit den anderen, in den allerhöchsten kais. kön. Erblanden befindlichen Güterbestätern eine genaue Correspondenz unterhalten, und auch selbst die Fuhrleute ihre bevorstehende hiesige Ankunft den hiesigen Güterbestätern durch Briefe bey Zeiten zu wissen machen, damit man solchergestalt von den Fuhrern, so unter Weges sind, zeitliche Nachricht haben, und für ihre Rückladung sorgen, auch den Handelsleuten die Versicherung darauf geben könne.

10. Haben die beyden Güterbestätter für ihre Bemühung bey den sowohl ankommenden, als abgehenden Waaren Colli $1\frac{1}{2}$ kr. vom Centner als ihre Gebühr von dem Fuhrmanne zu fordern, wohingegen die Briefträger laut §. 8. für ihren eigenen Verdienst nichts mehr von den Fuhrleuten fordern sollen: es sind aber auch die Güterbestätter verbunden, den Fuhrleuten ihre Abfertigung, nämlich Fracht- und Mauthbriefe zu besorgen, und ihnen solche nebst einer Karte oder Nota zuzustellen, damit sie unaufgehalten fortfahren können.

11. Damit aber die Partheyen wissen mögen, worüber eigentlich die Güterbestätter-Gebühren abgefor-

fordert werden können, so verstehen sich darunter ganz allein die wirklichen Commercialgüter, Specereyen, prima materialia und fabricata, welche hier ab- und aufgeladen werden, keineswegs aber die per Transito gehenden, hier gar nicht abzuladenden Colli, oder die von den inländischen Fabriken mit eigenen Pferden und Wagen anherkommenden Waaren oder dagegen zu ihren Fabriken abzuführenden Materialien (zumahl diese Wagen auch zu keiner Vormerkung oder Rückladung außer der eigenen gehören) wie denn auch die Tobak- Eisen- und andere derley Fuhren, als womit die Güterbesitzer gar keine Arbeit haben, dieser Gebühr nicht unterliegen.

12. Werden zu weiterem Behufe des Commerzes sowohl die hiesigen bisherigen Triester-, als auch die bürgerl. Prager- Stellfuhrleute gehalten seyn, erstere allwochentlich Donnerstag Nachmittags mit zwey Frachtwagen, jedem zu 50 bis 60 Centner im Lohn à fl. 2 $\frac{1}{2}$ bis Triest abzufahren, und in 13 Tagen daselbst einzutreffen, sodann folgenden Samstag früh wieder von Triest zurückzufahren, und mit dem Frachtlohne à fl. 3 in eben so vielen Tagen wieder hier einzutreffen; die letzteren aber allwochentlich am Mittwoch mit 60 bis 70 Centnern auf 2 Wagen im Lohn à 32 gr. in 20 Tagen nach Prag zu fahren, und dann Samstags von Prag in eben so vielen Tagen bey dem nähmlichen Frachtlohne in Wien wieder einzutreffen, wohingegen ihnen bey derley Wochenfuhren der Vorzug zu der allerersten Ladung bey gehöriger Vormerkung eingeräumt wird.

13. Und endlich, damit jede Parthey wissen möge, wo sie sich bey dießfälligen entstehenden Irrungen oder Beschwerden anzumelden habe, so ist die allerhöchste Willensmeinung, daß solches, wie bisher, auch
fer-

ferner in diesen Angelegenheiten bey dem kaiserl. Königl. ni. öst. Commerzien • Confesß geschehe.

Wo übrigens gegen alle diejenigen Partheyen, welche diese Güterbestätter, Ordnung übertreten, den Umständen nach, mit ernstgemessenen Bestrafungen wird vorgegangen werden.

Lit. A.

Rollo - Protocoll.

Ueber alle von
Jenseits der Donau, und diesseits von Linz zu Land, dann von Salzburg und von Innerösterreich, dem Litorale Austruico und Italien

ankommende
Fuhren und Güter.

Rollo - Protocoll.

Ueber alle von
hier nach
Jenseits der Donau, und diesseits zu Land nach Linz und Salzburg, nach Innerösterreich, und dem Litorale Austruico und Italien
abgegangene
Fuhren und Güter.

Name des Fuhr- manns.	Woher er kommt.	Datum der An- kunft in Wien.	Stunde der An- kunft.	Gewicht der Ladung.		Zahl der Wägen	Numer der ver- sagten Karte.	Name des Fuhr- manns.	Wohin die Gü- ter ab- zufuhr.	Datum der Ab- fahrt.	Stunde dieses Da- tums.	Gewicht der Ladung.		Zahl der Wägen	Numer der ver- sagten Karte.	
				Et.	Pf.							Et.	Pf.			

S

337

S

Lit. C.

Einfuhr = Karte.

Peter Scalma, Fuhrmann aus Deutschland,
 führet anher von Magdeburg auf zwey Wagen
 folgendes:

oder per Tranfite, wohin?	
Ob nun allhier.	
Frachtkohn vom Gürtner.	fl. fr.
Gewicht der Colli.	St. Pf.
Sub Signo.	
Kauf Mantzettel sub Nro.	
Colli und Inhalt der Waaren.	
Prahme des Expediteurs.	
Ort, woher die Waare kömmt.	

Lit. D.

Abfuhr-Karte.

Peter Dietrich, Fuhrmann von hier, führet unter heutigem Dato Vormittags um 10 Uhr von hier ab nach Magdeburg auf einem Wagen:

Mit bedingenerem Lohn, den Centner à	fl. fr.
Gewicht der Colli.	fl. fr.
Sub Signo.	
Mit Mauthzettel sub Nro.	
Colli und Inhalt der Waaren.	
An wen die Waaren kommen.	
Ort, wohin die Waaren kommen.	
Name des hiesigen Expediteurs.	

Lit. E.

Formular.

Nahme des hinaus fahrenden Fuhrmanns oder Unterthans.	Fahrt nach	Mit folgenden Waaren.	Jahr Monath u. Tag.	Pasiret ohne Güterbestätter. Karte.
<p>Erstes Exempel.</p> <p>Franz Michael v. gräflich. Unterthan.</p>	<p>In die gräfliche Fabrik.</p>	<p>6 Centner Türkisches Garn auf 1 Wagen mit 2 Pferden.</p>	<p>1770 den 18. August.</p>	<p>Ut supra.</p>
<p>Zweytes Exempel.</p> <p>Stephan Jakob, Fuhrmann oder Bauer v. St. Pölten.</p>	<p>Nach St. Pölten für den dortigen Kaufmann Hanns Adam.</p>	<p>Ein Faß Baumöhl, 50 Pf. Caffee, 3 Centner Zucker auf ein Wagen mit 5 Pferden.</p>	<p>1770 den 20. August.</p>	<p>Ut supra.</p>

Die Linienbeamte sollen wegen des Umstandes, daß selbe Fuhrleute ohne Abforderung der Fuhrkarte hinauspassiren gelassen haben, zur Verantwortung gezogen, und auf die genaue Befolgung desjenigen, was durch die neue Güterbestätter-Ordnung wegen der abgehenden Fuhrleute festgesetzt und durch besondere Verordnung anbefohlen worden, nachdrucksamst gehalten werden.

Hofdecret vom 7. September 1772.

Nachdem schon öfter vorgekommen ist, daß die Handelsleute, welche Güter zu versenden gehabt, wider die bestehende, im Jahre 1770 bekannt gemachte Güterbestätter-Ordnung sich bey dem Güterbestätter-Amtesprotokolle nicht vormerken ließen, sondern eigene mächtig die Fuhrleute, ja sogar die nicht vorgemerkten bedungen haben, ungeachtet in erstgedachter Ordnung vorgesehen ist, daß die versendende Parthey den Lohn mit dem Fuhrmanne selbst behandeln könne, und falls der Fuhrmann, der in der Ordnung der Ladung ist, einen übermäßigen Lohn erzwingen wollte, die versendende Parthey nicht an die Ordnung gebunden sey, sondern ein anderer Fuhrmann außer der Ordnung demselben vorgezogen werden könne, allensfalls aber den Partheyen die dießfälligen Irrungen und Beschwerden bey der Commerzialstelle anzubringen bevorstehet; so wird dem gesammten Handelsstande aufgetragen, sich der Güterbestätter-Ordnung soweiß zu fügen, als im widrigen wider die Uebertreter mit der in gedachter Ordnung vorgesehenen Strafe unnachsichtlich verfahren, und demselben keine Passirung ertheilet werden würde.

Verordnung vom 10. März 1773.

Zur Vermeidung aller bisher wegen der an die Fuhrleute außer der Kollordnung geschenehen Anweisungen entstandenen Unordnungen wurde verordnet, daß in Zukunft alle Anweisungen an die Fuhrleute außer dem Kollo von dem Handelsmanne, oder Spediteur selbst eigenhändig unterschrieben, bey dem Güterbestätteramte zum Protokolle eingelegt, von diesem gehörig protokolliret, und wenn dieses nicht geschähe, auf dergleichen Anweisungen kein Bedacht genommen, und dem Fuhrmanne keine Karte, auch in Zukunft keine Commerzialfuhren mehr gegeben werden sollen.

Verordnung vom 8. April 1777.

Ueber die von dem Güterbestätteramte gemachte Vorstellung, daß der §. 7. der Güterbestätter-Ordnung, welcher einem Fuhrmanne auch außer der Kollordnung, wenn er eine volle Ladung bekäme, solche zu übernehmen erlaubet, von den Fuhrleuten sehr mißbraucht würde, wurde verordnet: daß weder die Handlungsprincipalen, noch ihre Handlungsdiener in Folge der in diesem §. gemachten Vorschrift einem Fuhrmanne, wenn er hierzu von dem Güterbestätteramte keine schriftliche Bewilligung beybringet, eine Ladung, bey 10 Ducaten Pönfall geben sollen; übrigens wurde an das Güterbestätteramt der Befehl erlassen, daß selbes in einem dergleichen Falle sogleich untersuchen soll, was für einen Frachtlohn ein solcher Fuhrmann bedungen, und ob die ihm in der Kollordnung vorgehenden Fuhrleute um eben diesen Lohn fahren wollen, und dasselbe hat es demjenigen Handelsmanne, der einen außer dem Staffel stehenden Fuhrmanne eine volle Ladung zu geben gesonnen ist, bekannt zu machen; wie denn auch den Briefträgern aufgetragen wurde, daß sie den Fuhrleuten, wie es öfter geschehen ist, außer der Kollord-

ord:

ordnung keine Fuhren bey schärfester Ahndung zubringen sollen.

Verordnung vom 3. August 1779.

Se. Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruhet, daß die Kollo-Ordnung der Fuhrleute allhier gänzlich aufzuheben, und die Freyheit im Fuhrwesen vollkommen herzustellen sey, so, daß die versendenden Partheyen nach ihrem Gutbefinden entweder selbst ihre Versendungen, durch welche Fuhrleute sie wollen, besorgen, oder dazu den Auftrag den Güterbestättern machen mögen.

Für die Güterbestätter aber müsse allerdings eine Ordnung beybehalten werden, und da die bisherige durch die künftig zu gestattende Freyheit im Fuhrwesen eine große Abänderung leide, so sey mit Einverständnis des Handelsstandes eine neue Güterbestätter-Ordnung, worin aber alles, was den Kollo der Fuhrleute betrifft, ausgelassen werden müsse, zu entwerfen, sohin solche nach Hof zu überreichen.

Die bisherige nicht übermäßige Gebühr der Güterbestätter könne beybehalten; doch müsse immer darauf gesehen werden, damit aller von Seite dieser Leute zu ihrem Vortheile zu machende Unfug verhindert werde.

Hofdecret vom 11. October 1781.

Se. Majestät haben die bisher zwischen Wien und Triest bestandene Stellfuhr, folglich auch den derselben bis nun gegönnnten Vorzug in der Ladung sowohl hier als in Triest vom letzten März 1786 anzufangen, gänzlich aufzuheben befohlen, wodurch also die sowohl

an der einen, als der andern Seite bestandene Verbindlichkeit von selbst erlischt.

Hofdecret vom 13. December 1785.

Es ist vorgekommen, daß verschiedene Handelsleute ungeachtet der öfter wiederholten Beschickung vom Güterbestätteramte die Bezahlung der Frachtkosten für ihre erhaltene Waaren verzögern. Da nun diese Verzögerung nicht nur den sämtlichen Commerzialsuhrleuten, als welche durch längeres Zuwarten in beträchtliche Zehrungskosten versetzt werden, zum Nachtheile gereicht, sondern auch dem Güterbestätteramte selbst durch diese fruchtlose Beschickung viele Zeitversäumnis verursacht würde; so hat der gesammte Handelsstand sich angelegen zu halten, daß die Entrichtung dieses Frachtlohns dem Güterbestätteramte auf das erste Ansuchen ohne allen Umtrieb sogleich erfolget werde.

Verordnung vom 14. März 1788.

Den gesammten Handlungsgremien ist bekannt zu machen, daß sie künftig den Frachtlohn für die einlangenden Waaren an das Güterbestätteramt richtig, und ohne alle Verzögerung bezahlen, oder die etwa wider den Fuhrmann obwaltenden Beschwerden sogleich an die Regierung anzeigen sollen; wie im widrigen die Regierung in die Nothwendigkeit gesetzt würde, die gedachten Waaren bey der Hauptmauth auf Kosten der schuldigen Handelsleute so lang anhalten zu lassen, bis die Zahlung geleistet wird.

Verordnung vom 9. April 1790,

Das Güterbestätteramt soll in Zukunft ohne Vorwissen und Einwilligung der betreffenden Handelsleute, und ohne einen hierzu erhaltenen Auftrag den Fuhrleuten den Frachtlohn nicht mehr nach Willkühr vorstrecken, noch weniger aber hierwegen einen Verboth auf die Waaren zu schlagen berechtigt seyn; und würde demselben die Vorstreckung des Frachtlohns nur in so fern frey gelassen, daß es sich alle von dem Handelsmann wider den Fuhrmann zu machende Einwendungen gefallen zu lassen, und das dießfalls erfolgende rechtliche Verfahren abzuwarten habe.

Verordnung vom 27. May 1791.

Ueber die Bitte der schweren Fuhrleute in Böhmen, daß bey Abführung der Frachten von Wien unter den Fuhrleuten die Koll- oder Staffellordnung beobachtet werden möchte, ist die höchste Entschliesung herabgelanget: Daß dieses Gesuch nicht Statt finde, weil diese Koll- oder Staffellordnung in Folge höchster Entschliesung vom 11. October 1781 aufgehoben worden, und daher in Zukunft, so wie bisher, jedem Handelsmanne frey stehe, sich seine Fuhrleute selbst zu wählen; für diejenigen Fuhrleute hingegen, welche sich wegen ihrer Ladungen unmittelbar an das Güterbestätteramt oder die Briefträger wenden, sey die in der Güterbestätter-Ordnung vom Jahre 1768 enthaltene Weisung bezubehalten: daß ihnen nämlich ihre Ladungen nach der Ordnung, so wie sie ankommen, ertheilet werden sollen; wobey es sich von selbst verstehe, daß auch jene Fuhrleute, welche zwar schon mit Anweisungen von Auswärtigen auf Rückladungen versehen sind, oder solche unmittelbar von hiesigen Kaufleuten erhalten, auf den Fall, daß sie mit diesen Rückladungen nicht hinlänglich versehen wären, eben nach der Kollord-

ordnung und auf die nämliche Art zu behandeln seyen, wenn sie sich bey ihrer Ankunft allhier im Güterbestätteramte gehörig gemeldet und ausgewiesen haben.

Da aber geschehen möchte, daß die Fuhrleute bey Einführung dieser Kollordnung den Frachtpreis, wenn sie in der Reihe sind, nach Willkühr erhöhen könnten, so sey sich nach eben der in der Güterbestätter-Ordnung vom Jahre 1768 §. 7. festgesetzten Vorschrift zu benehmen, wo es heißt: daß, wenn der in der Ordnung einrückende Fuhrmann einen übermäßigen Fuhrlohn erzwingen wollte, sich nicht an die Ordnung zu binden, sondern der nächste daran denselben vorzuziehen, oder auch allenfalls die versendende Parthey hierüber zu vernehmen sey.

In Ansehung der Frage, wem die Besorgung der Rückladungen für die Fuhrleute zu überlassen sey? ist befohlen worden, daß die Rückladungen (mit Ausschluß jener, die, wie oben gesagt worden, von Kaufleuten selbst veranstaltet werden) dem Güterbestätteramte allein nach der Koll- oder Staffelordnung, wie sie in der Ordnung vom Jahre 1768 vorgeschrieben ist, zu überlassen sey; die Briefträger hingegen, die bisher die meisten Rückladungen besorgt haben mögen, seyen an die genaue Befolgung des §. 8. in erwähnter Ordnung vom Jahre 1768 anzuweisen, wo ausdrücklich bestimmt wird, daß die Briefträger unter den Güterbestättern stehen, und ohne ihr Vorwissen bey Strafe und wirklicher Cassirung keine Güter den Fuhrleuten verdingen, vielweniger den Lohn bestimmen, sondern die Fuhrleute, ohne mit ihnen das Mindeste abzuhandeln, gerade an die Güterbestätter anweisen sollen.

So wie diese Entschliesung die Absicht habe, die Fuhrleute von dem Eigennuße der Briefträger, den sich vielleicht einige derselben bisher haben bekommen lassen, zu beseitigen, so sey auch den Güterbestättern ernstlich

ernstlich einzubinden, daß sie die Rollordnung mit Befreiung alles Eigennuzes genau nach Pflicht und Gewissen beobachten, den Nutzen des Handels, so wie die gute und genaue Beförderung der Fuhrleute, handhaben, und sich überhaupt in keinem Falle ein gewinnfüchtiges Vergehen zu Schuld kommen lassen sollen, weil bey Einlangung einer Beschwerde sie sich nicht nur der strengsten Ahndung aussetzen, sondern nach Umständen und im öftern Betretungsfalle wohl selbst die Entfernung vom Dienste unvermeidlich zuziehen würden.

Ferner sind die Güterbestätter mit ihrer Beschwerde, daß sie den Briefträgern das Drittel der eingehenden Gebühren abreichen müssen, abgewiesen worden, mit dem Beysatze, daß es bey der höchsten Entschliesung vom 6. August 1770, und bey der hiernach bestandenen Verfügung zu verbleiben habe. Uebrigens aber werde es auch in diesem Falle den Kauf- und Handelsleuten freigelassen, sich der Briefträger nach Erforderniß zu bedienen.

Hofdecret vom 3. September 1792.

In Erwägung, daß die Stelle eines Güterbestätters auch zu den öffentlichen Aemtern gehöret, und die Ernennung hierzu vermittelst Decrets geschieht, soll auch davon die Anstellungstaxe jedesmahl, und zwar für einen Güterbestätter in Wien mit 50 Gulden, in den Provinzen aber mit 30 Gulden entrichtet werden.

Hofdecret vom 14. Februar 1794.

Da die Güterbestätter-Ordnung vermag, daß alle Frachtaufgaben von dem Güterbestätteramte zu geschehen haben, so soll allen Briefträgern künftig alle Uebernahme und Aufgabe, dann einseitige Behandlung
der

der Frachten unter Cassationsstrafe untersagt, und dem Güterbestätteramte darauf sorgsam zu wachen eingebunden werden; zugleich sollen mittelst der Handlungsgremien alle Spediteurs der Handelsleute ermahnet werden, daß sie sich künftig von Bedingung und Abnahme einiger, was immer Mahnen haben mögenden Provision von den aufgebenden Frachten, und zwar bey sonst ernstgemessener Bestrafung, und Unfähigkeit zur Handlung im wiederhohlten Falle zu enthalten haben.

Verordnung vom 23. Januar 1798.

Da bey Untersuchung der von einigen Krainer- und Kärntnerischen Fuhrleuten angebrachten Beschwerden sich gezeigt hat, daß die Spediteurs der hiesigen Handlungshäuser, ohne Bedacht auf die bestehenden Vorschriften so fort, ohne Anmelden bey dem Güterbestätteramte, die Waarenladungen nach Willkühr an nicht vorgemerkte, viel weniger am Staffel stehende Fuhrleute vertheilen, und sich dabey den Fuhrlohn erhöhende Unterhandlungen erlauben, so hat das Mercantil- und Wechselgericht den sämtlichen hiesigen Handlungsgremien, und durch diese den dieselben bestellenden Handlungshäusern mitzugeben, unter selbst eigener Haftung ernstlich darob zu seyn, daß ihre Spediteurs nach der bestehenden Güterbestätter-Ordnung alle zu spediren habende Kaufmannsgüter und Waaren immer gehörig dem Güterbestätteramte zur Vormerkung, Anweisung des am Staffel stehenden Fuhrmanns, und übrigen vorschristmäßigen Behandlung anzeigen, und sich nach der von selbem erhaltenen Weisung benehmen, dabey auch von allen Unterhandlungen mit den Briefträgern, Fuhrleuten und andern enthalten.

Verordnung vom 10. Julius 1798.

Auf die Abwägung von Waaren mittelst der Heuwaagen, welche hierzu keinerdings, sondern nur blos zur Abwägung des Heues befugt sind, ist genaue Obacht tragen zu lassen, und jeder Fall einer solchen Abwägung der Landesstelle zur Abstellung bekannt zu machen.

Hofdecret vom 22. Februar 1803.

Den Besorgern der beyden Heuwaagen wird die Abwägung der Commercialgüter strenge untersagt.

Regierungsverordnung vom 16. Julius 1803.

H.

**Haasbälge und Haasenhaare
auszuführen ist verbothen.**

Se. Majestät haben über mehrere vorgekommene Beschwerden gegen die Ausschmückung der Haasbälge anzubefehlen geruhet, daß der Ausfuhrs-Verboth der Haasbälge und Haasenhaare in fremde Länder nicht nur erneuert, sondern auch auf dessen Uebertretung eine verschärfte Strafe, nämlich die Confiscation und der Verlust des baaren Werths der im Unterschleife betretenen Waare, gesetzt, von dem einen und anderen Betrage aber dem Denuncianten und Apprehendenten der gebührende Theil zugewendet werden soll.

Hofdecret vom 27. May 1784.

Nachdem die Ausfuhr der Haasenbälge ausser Land nicht nur durch die allgemein kundgemachte höchste Entschliesung vom 27. May 1784, sondern auch durch die allgemeine Zollordnung vom Jahre 1788 verbothen, gleichwohl aber hervorgekommen ist, daß ungeachtet dieser Verbothsgesetze dennoch mit Haasensbälgen und Haasenhaaren mancher Unterschleif getrieben, und solche von gewinnsüchtigen Unternehmern zum Nachtheile des inländischen Bedarfes ausgeschwärzt werden; so werden zu Folge höchsten Hofdecrets vom 26. Julius die obangezogenen dießfälligen Verbothsgesetze neuerdings, und zwar mit dem Besatze kundgemacht, daß bey einer betretenen Ausschwärtzung der Haasenbälge und Haasenhaare der Uebertreter, nebst der bestimmten Confiscation annoch zur Erlegung des Schätzungswertes der abgenommenen Waare im Gelde, und zu der nach Beschaffenheit der Umstände noch besonders eintretenden Strafe nach Vorschrift des 102. §. der Zollordnung vom Jahre 1788 mit aller Strenge werde verhalten werden; worauf die Bancal-Administrationen scharf zu wachen angewiesen sind.

Circularverordnung vom 9. August 1794.

Hammerwerke und Feuerwerkstätte.

Es muß von Seite der Regierung gesorgt werden, daß die Zahl der Hammerwerke und Feuerwerkstätte sich nicht zum Schaden der Wälder vermehre, und daß diese nicht zu stark angegriffen, oder in der Cultur vernachlässiget werden. In Ansehung des ersteren Gegenstandes sind in jenen Gegenden, wo kein Ueberfluß am Holze sich zeigt, die Dominien durch die Kreisämter nachdrucksamst ermahnen zu lassen, mit der Verleihung der Befugnisse zur Errichtung neuer Hammer-

merwerke und Feuerwerkstätte zurückzuhalten, und auf die zu ihrem eigenen Schaden daraus entstehenden Folgen Rücksicht zu nehmen. Wenn aber die Kreisämter bemerken, daß diese Ermahnung fruchtlos ist, so wird es ihre Pflicht seyn, davon die Anzeige zu machen.

Hofdecret vom 12. Julius 1793.

Handel nach der Türken.

Vierzehnter Artikel

des am 26. Januar 1699 zwischen dem k. k. Hofe, und der Ottomannischen Pforte zu Carlowitz geschlossenen Friedens.

Die Handelschaft soll, laut vorgehenden heiligen Capitulationen, beyder Theile Unterthanen in allen kaiserl. Reichen und Gebiethen frey stehen; damit aber zu beyder Theile Nutzen, und ohne allen Betrug und List alles geschehen möge, soll durch deputirte Commissarien, welche die Handelschaft wohl verstehen, zur Zeit der beyderseitigen solennen Gesandtschaften, dießfalls gehandelt werden: Und gleichwie es mit allen anderen des hohen Ottomannischen Reichs freundlichen Nationen gehalten wird, also soll auch eine jede kaiserl. Majestät zuständige Nation die Freyheit, Sicherheit und Nutzbarkeit des Commerzes in dem hohen Reiche auf bequeme Weise mit gebräuchlichen Privilegien genießen, und sich derselben zu erfreuen haben.

Drenzehnter Artikel

des am 21. Julius 1718 nächst Passarowitz zwischen dem k. k. Hofe, und der Ottomannischen Pforte geschlossenen Friedens.

Die beyderseitigen Kaufleute sollen vermöge vorhergegangener Friedens-Capitulationen in den Gebiethen beyder Kaiserthümer die Handelschaft frey, sicher und friedsam treiben; den Kaufleuten und Unterthanen der jetzt dem Römischen Kaiser unterworfenen, und auch in Zukunft durch Se. Majestät von den Staaten Christlicher Religion an sich zu erwerbenden Provinzen, von welcher Nation dieselben sind, soll zu Land und zu Meer, wie die zu dieser Sache verordneten Commissarien sich darüber vereiniget haben werden, unter Römisch kaiserl. Zeichen und offenen Patenten in den Ottomannischen Reichen und Provinzen der friedsame Zu- und Abgang, wie auch der Ein- und Verkauf frey seyn, und nach nothwendig abgezahlten Mauthen selbe keinesweges belästiget, vielmehr beschützet werden. Die Consulen und Dolmetscher, die die Geschäfte der Kaufleute besorgen, sollen, wie die vorgemeldten Commissarien dessen werden einig geworden seyn, in den Ottomannischen Gebiethen eingesetzt, und die den andern Christlichen, vom Tribute befrejten Nationen zugelassenen Begünstigungen sollen auch den Röm. kaiserl. Kaufleuten zugestanden, und bekräftiget werden, auch selbe eben solche Nutzbarkeit und Sicherheit zu genießen, und sich zu erfreuen haben.

Denen von Algier, Tunis und Tripolis, sammt andern, welchen es zu verbiethen nöthig ist, soll ernstlich untersagt werden, daß sie sürohin den geheiligten Capitulationen auf keine Weise zuwider handeln, und gar keiner dem Frieden entgegen stehender Wirkung sich

unterfangen. Es sollen auch die Einwohner des am Gestade des Meeres gelegenen Plazes Dulcigno gehalten werden, daß sie in Zukunft die Caperey unterlassen, und die Schiffe der Kaufleute nicht anfechten, oder beeinträchtigen. Nach Vertilgung ihrer kleinen Schiffe, oder Fregatten und übrigen Caperschiffe soll ihnen, andere zu bauen, verbothen seyn, also zwar, daß wider dergleichen Seeräuber, welche wider die kaiserl. Friedens = Capitulationen zum Schaden der Kauffarthey = Schiffe auf selbe zu segeln sich vermessen, nachdem sie alle geraubte Sachen und Güter zurückgegeben, die Schäden und Verluste wieder ersetzt, auch die gefangen genommenen frey gelassen haben würden, nach den Gesetzen, wie es die Gerechtigkeit erfordert, anderen zum Beyspiel verfahren, und solche gestrafet werden sollen.

Damit aber die Handelschaft von allem Betrug befreyet sey, soll alles dasjenige, was die dazu bestellten, und in Abhandlung begriffenen Commissarien deswegen werden geschlossen und gemacht haben, gutgeheissen, und den Capitulationen beygefüget, und einverleibt werden.

Handlungs = und Schiffahrts = Tractat, welcher zwischen dem Römischen Kaiser Carl dem VI. 2c. 2c. eines, und dem Sultan Achmed Han, Kaiser der Ottomannen 2c. 2c. andern Theils am 26. Julius 1718 nächst Passarowitz geschlossen und unterzeichnet worden ist.

Wir Carl von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser 2c. 2c. thun hiermit kund und zu wissen allen, welche gegenwärtigen Brief sehen, lesen, oder hören werden, oder auf welche Weise sie das Geschriebene vernehmen mögen, was Massen durch göttliche Vor-

Vorsehung zwischen Uns an einem, und dem Sultan Achmed Han, Kaiser der Ottomannen 2c. 2c. am andern Theile nach dem zu Passarowitz in Servien neu-lich wieder hergestellten Frieden zur Vermehrung der Freundschaft, des Vertrauens Unserer kais. kön. und der Ottomannischen Unterthanen durch beyderseits be-sonders abgeordnete, und gehörig bevollmächtigte Com-missarien ein besonderer Handels- und Schiffahrtstrac-tat auf folgende Weise ist geschlossen worden.

Im Nahmen der allerheiligsten und unzertheil-ten Dreyfaltigkeit.

Zu immerwährendem Andenken sey allen und je-den, denen daran gelegen ist, oder seyn kann, kund und zu wissen. Nachdem durch göttliche Gnade zwi-schen dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Für-sten und Herrn Carl, erwählten Römischen Kaiser, ei-nes, und dem durchlauchtigsten, großmächtigsten Für-sten und Herrn, Sultan Achmed Han, der Ottoman-nen Kaiser, andern Theiles, der milde Frieden er-neuert und beschloffen worden; so haben sich beyde kai-serliche Majestäten bemühet, alles beyzutragen, was nur diesen Frieden mehr zu bestätigen, und die gegen-seitige Uebereinstimmung und das Zutrauen zu vermeh-ren vermag. Zu diesem Ende haben sie nichts Gelege-neres zu seyn erachtet, als wenn für die Unterthanen beyder Reiche ein freyer Handel auf den Flüssen, zu Lande und Meere versichert, die besondern Bedingnisse durch bequeme Artikel festgesezet, und auf solche Wei-se allen Beschwerden und Zwistigkeiten, welche die gute Freundschaft schwächen könnten, gänzlich und kräftig vorgebeuget würde. Es sind deswegen von Sei-te Sr. römisch-kais. kön. kathol. Majestät der wohl-gebohrne Herr Anselm Franz von Fleischmann, kais.

Hoffkriegsrath, von Seite der Ottomannischen kaiserl. Majestät aber der wohlgebohrne Herr Seiffulach Efendi, wirklicher Nischandschi (das ist, der in den Sultanischen Diplomen, Mandaten und Decreten die Reichszeichen führende Minister) als ernannte, mit Vollmacht versehene Abgeordnete, nächst Passarowitz zusammengetreten, und nach dem Inhalte des in dem milden Friedensschlusse eingerückten dreyzehnten Artikels über folgende zwanzig Artikel übereingekommen.

1. Art. Zwischen beyden, des Römischen und Ottomannischen Reiches Unterthanen ist freye und allgemeine Handlung zu Wasser und zu Lande errichtet worden, so zwar, daß unter dem Nahmen der Unterthanen Sr. kaiserl. königl. kathol. Majestät verstanden werden, die Deutschen, Hungarn, Italiener, Niederländer von welcherley Geschlecht und Religion, die entweder wirklich der Römisch-königlichen Herrschaft unterworfen sind, oder ihr nur auf was immer für Zeit, Weise und Titel untergeben seyn müssen, diese sollen ihre Waaren, (Bewehr, Pulver, und andere verbothene Sachen ausgenommen) in allen Ottomannischen Gebiethen verkaufen, und damit freyen Handel treiben können. Alle mit Fahnen und Schiffsverzierungen oder kaiserl. königl. Patenten versehene Schiffe sollen in die dem Türkischen Reiche unterworfenen Meerhäfen frey (ultra citraque commere) einlaufen, wieder auslaufen, daselbst ihre Waaren auslegen, den Schaden verbessern können, der ihren Schiffen durch Stürme, oder irgend einen Fall zugefüget worden. Sie sollen mit Wein und allen hinreichenden Lebensmitteln und mit andern Bedürfnissen gegen Bezahlung des Werthes versehen werden, und mögen von besagten Häfen unverehrt ausfahren.

2. Art. Beyder Reiche Unterthanen und Kaufleute mögen auf der Donau die Handlung frey treiben.

Den Kaufleuten Sr. Röm. kaiserl. und königl. Majestät aber stehet frey, die Waaren, die sie auf der Donau in die Turkey führen, zu Widin, Rudschieß und andern Orten von den Schiffen abzuladen, auf die um gewöhnlichen Preis bedungenen Wagen zu bringen, und von da, nach welchem Orte sie wollen, sicher zu führen, und die Handelschaft zu treiben. So stehet es auch den Röm. kaiserl. und königl. Kaufleuten frey, wie man übereingekommen, weil die Donauschiffe nicht in das Mittelländische Meer eingehen, zu Ibraila, Issacia, Kilia und andern Handelsstädten, wo die Tschaisken, auch andere in das Mittelländische Meer eingehende Schiffe befindlich sind, diese mit dem gewöhnlichen Schifflohne einzuführen, ihre Waaren einzulegen und sie nach Constantinopel, in die Krimm, nach Trapezunt, Synopel und andere Handelsstädte des schwarzen und Mittelländischen Meeres, wo die Waaren verkauft werden, überzuführen, ohne Hinderniß hin- und her zu ziehen, und die Handlung zu treiben.

3. Art. Die Kaufleute beyder Reiche sollen für die Waaren, welche auf den Flüssen zu Lande und zu Wasser geführet werden, an einem Zollorte, nämlich, einmahl, wenn die Waaren gebracht, und zum zweytenmahl, wenn andere fortgeführet werden, für einen Zoll drey für Hundert bezahlen, und über diese drey für Hundert aber Niemand das Geringste zu fordern sich unterfangen; auch werden die Kaufleute in den Ottomannischen Meerhäfen wegen glücklicher Ankunft der Schiffe, wie auch andere freundschaftliche Nationen des Ottomannischen Reichs zu leisten pflegen, das gewöhnliche sogenannte Selamet, als 300 Aspern, das ist 3 fl. und einen Viertelreichsthaler bezahlen, von der Mastarie, Cassabie und andern Auflagen und Rechten aber allerdings befreyet seyn, auch diese Art in Ansehung beyderseitiger Kaufleute beobachtet werden.

Die

Die Reichskaufleute mögen von ihren Waaren, die sie zu Land und zu Wasser bringen, im Falle die Zöllner oder Aufseher sie höher als billig ist, schätzen sollten, gedachte drey für Hundert in Natur, das ist, in eben denselben Waaren bezahlen, mit welcher Bezahlung die Zöllner zufrieden seyn müssen; der Zoll mag auch in was immer für einer gebräuchlichen Handelsmünze entrichtet werden; worüber keiner von den Reichskaufleuten zu belästigen ist. Die Reichsschiffe, die mit Waaren beladen sind, welche in den Ottomannischen Gebiethen erkaufet worden, sollen nach dem einmahl in einem Ottomannischen Zollorte entrichteten Zoll, und nach der von den Vorstehern des Zollamtes empfangenen Handschrift, Teskere genannt, in den Meerhäfen oder Festungen der an dem Hellespont gelegenen Engen, Dardanellen genennet, nicht wieder durchgesuchet, sondern nach dem Inhalte vorbesagter ertheilter Handschriften behandelt werden. Sollte einem Reichsschiffe die Gelegenheit zum Verkaufe und zur Vertauschung der Waaren nicht günstig seyn, und wollte es von einem Ottomannischen Hafen zu einem andern schiffen: so soll es nach einmahl der Türkischen Mauth entrichteten drey von Hundert und der den Zöllnern vorgezeigten Handschrift, Teskere, nirgends mehr etwas zu bezahlen gehalten seyn. Sollte jemand von den Kaufleuten beyder Reiche wegen des Zolles einen Betrug verüben, und auf der That ergriffen werden, daß er seine Waaren ohne Mauthentrichtung heimlich abführte: so soll er zur Strafe doppelten Zoll bezahlen. Vom Gelde in Gold und Silber, das sie ein- oder ausführen, von welchem andere freundschaftliche Nationen den Zoll nicht bezahlen, soll auch beyderseitigen Kaufleuten und Unterthanen keinesweges Mauth abgenommen werden. Die Ottomannischen Zöllner sollen den k. k. Kaufleuten nach bezahltem Zolle über die auf-

geladenen Waaren ohne Verzug Handschriften ausstellen, damit das Schiff durch Aufschub an seiner Abfahrt nicht verhindert werde. Die Reichskausleute sollen deswegen, daß sie ihre Waaren von ihren eigenen Schiffen auf die Türkischen laden, und in einige Ottomannische Handelsstädte überführen, über den in diesem Vergleiche festgesetzten Zoll nicht beschweret werden.

4. Art. Alle Befreyung, welche in den Türkischen Gebiethen den Waaren der Könige verliehen worden, die der Ottomannischen Pforte zugethan sind, um sie entweder durch Handlung zu erkaufen, oder zu vertauschen, und in ihre Provinzen abzuführen, soll auch den kais. kön. Kausleuten verstattet seyn, und im Falle etwas von den jetzt verbotenen Sachen und Waaren andern Nationen von der Ottomannischen Pforte erlaubt wird, so soll solches vor allen aus Achtung gegen die kais. kön. Majestät, derselben Kausleuten zu kaufen und wegzuführen verstattet werden.

Zu mehrerer Ruhe, Sicherheit und Aufnahme der Handlung der Reichskausleute kann Sr. Röm. kais. und kön. kathol. Majestät 2c. 2c. durch derselben sich gegenwärtig in der Turkey befindlichen Minister in den Handelsstädten des Mittelländischen Meeres und der Ottomannischen Gebiethen, Inseln, auch aller Orten, wo von auswärtigen Nationen Consuln und Dolmetschen 2c. bestellet sind, gleichfalls Consuln, Viceconsuln, Agenten, Factore und Dolmetschen auf ertheilte Decrete ernennen und bestellen. Wenn aber in andern Orten, in welchen bisher keiner der vorbesagten sich aufhielt, die Nothwendigkeit der Handlung dergleichen Consuln, Viceconsuln, Agenten 2c. erheischte: soll solches durch höchstgedacht Sr. Röm. kais. kön. Majestät 2c. 2c. Minister der Ottomannischen Pforte vorgetragen werden. Wenn hernach besagtem Minister die

Er

Erlaubniß verliehen würde, so sollen die gehörigen Gewaltsbriefe darüber ertheilet werden, damit diesen genannten Consuln, Viceconsuln, Agenten und Dolmetschen 2c. von den Ministern des Ottomannischen Reiches und den Beamten der bezeichneten Orte in allen Zufällen Beystand geleistet und sie geschützt werden. In was für einem Orte des Ottomannischen Reiches jemand von den kais. kön. Handelsleuten auch mit Tode abgienge, so sollen desselben Güter auf keine Weise von dem Fiscal eingezogen, sondern von den kais. Min. und derselben Abgeordneten gänzlich übernommen werden.

5. Art. Im Falle es dem Sr. Röm. kais. kön. Majestät 2c. bey der Ottomannischen Pforte sich befindenden Minister gut dünkte, in den vorgemeldeten Orten statt der Consuln, Dolmetschen zu bestellen, so sollen diese Dolmetschen nicht allein keinesweges beschweret werden, sondern dieselben sollen auch aller den Consuln ertheilten Gunst, Schuzes und Freyheiten zu genießen haben. Vermög dieses gütlichen (alma) Vergleiches sollen Sr. Röm. kais. kön. Majestät Consuln, Viceconsuln, Dolmetschen, Kaufleute, auch alle in wirklichen Diensten derselben stehende Bediente von aller Steuer und andern Auflagen frey und ledig seyn. Sr. Röm. kais. und kön. Majestät 2c. 2c. Unterthanen, Consuln, Dolmetschen, Kaufleute und derselben Bediente sollen ihrer Handlungs-, Kaufes-, Bürgschafts- und anderer Geschäfte wegen sich zu dem Richter verfügen, ihre Geschäfte in das Gerichtsbuch eintragen lassen, auch von denselben gerichtliche Briefe, genannt Hugget, als gültige Handschriften nehmen, und im Falle hernach eine Streitigkeit entstünde, so sollen diese gerichtliche Briefe, Handschriften, wie auch das besagte Gerichtsbuch eingesehen und nach Gesetz und Gerechtigkeit verfahren werden. Die Statt-

hal-

halter und andere Beamte der Ottomannischen Pforte, von welcher Würde sie seyn, sollen Niemanden von besagten kaiserl. Leuten, unter dem Vorwande einer Anklage oder einem andern, in das Gefängniß legen, oder sich erlauben, ihnen Beschwerden zu verursachen oder sie zu schmähen. So aber sich Jemand derselben vor dem Ottomannischen Gerichte zu stellen hätte, so soll derselbe mit Wissen der Consuln und in Gegenwart des Dolmetschen erscheinen, und nur von den obgenannten Consuln und Dolmetschen in das kaiserl. Gefängniß geführt werden. Wenn Jemand von einem kaiserl. Kaufmanne etwas zu fordern hätte, so soll der Gläubiger seine Schuld durch Hülfe der Consuln, Viceconsuln und Dolmetschen von seinem Schuldner und keinem andern begehren. Den oftbesagten Consuln, Viceconsuln, Dolmetschen, Kaufleuten, derselben Hausgenossen und Bedienten soll in ihren Wohnungen die freye röm. kathol. Religionsübung gestattet seyn, und andere ausländische Nationen sollen dieser Religionsübung beyzuwohnen, auf keine Weise gehindert oder beschweret werden. Sollte ein Rechtshandel oder eine Streitigkeit wider die kais. kön. Consuln, Viceconsuln, Dolmetschen, Kaufleute &c. entstehen, welcher die Summe von 3000 Aspern, das ist, 25 Thaler überstiege; so soll derselbe von keinem Provinzialgerichte entschieden, sondern an das Gericht der Ottomannischen Pforte verwiesen werden. Sollten sich aber dergleichen Streitigkeiten zwischen den kais. kön. Kaufleuten ereignen, so soll dieselbe von den Consuln und Dolmetschen nach ihren Einrichtungen und Gesetzen untersucht und beygelegt werden. Kein Schiff der vorbesagten Kaufleute, wenn es schon zum Absegeln bereit ist, soll wegen eines entstehenden Rechtshandels zurückgehalten, sondern solche Streitigkeiten mit Beyhülfe der Consuln, Agenten und Dolmetschen schleunigst

nigst entschieden werden. Und sollte sich auch Jemand von den Kaiserlichen einer Ursache wegen vor das Ottomannische Gericht zu stellen haben, so ist derselbe in Abwesenheit des Dolmetschen nicht schuldig, vor besagtem Gerichte zu erscheinen. Die kais. kön. Kaufleute, in was für einen Ort des Ottomannischen Reiches sie sich auch begeben, sollen von allen Schemungsforderungen der Statthalter, Richter und sämtlicher Beamten, auch der Befehlshaber desselben Reiches befreyet seyn, und dieser Ursache wegen auf keine Weise beschweret werden.

6. Art. Wenn die Ottomannische Pforte, um zur Sicherheit und Ruhe ihrer Unterthanen und Kaufleute die nothwendigen Geschäfte abzuhandeln, einige Sachwalter, oder sogenannte Sachbender in dem kais. kön. Gebieth bestellen wollte: so soll ihr dieses frey stehen, und es werden deswegen von dem kais. kön. Hofe an die Beamten, welches Standes sie sind, Befehle ausgefertigt werden, damit besagte mit dem Ottomannischen Gewaltsbrieße versehene Sachwalter an den Orten, wo es die Nothwendigkeit der Handlung heischet, geschüzet, und ihnen keine Beschwerde zugesüget werde: und sollte Jemand von den Türkischen Kaufleuten mit Tode abgehen, so soll besagter Sachwalter desselben Güter in Verwahrung nehmen.

7. Art. Keiner von den Ministern und Beamten des Ottomannischen Reiches soll den mit Fahnen oder Schiffszierungen, auch mit Röm. kais. kön. Patenten versehenen Schiffen, die in einem Türkischen Hasen anlanden, die Freyheit verwehren, daselbst Anker zu werfen, zu verbleiben, wegzugehen, oder Waaren aufzuladen und wegzuführen.

8. Art. Den Reichsschiffen, welche von den Meereswogen oder Sturmwinden herumgetrieben werden, sollen die Ottomannischen Schiffeleute oder andere

Seefahrer, die sich in derselben Gegend und Nachbarschaft befinden, Beystand leisten: und im Falle eines der besagten Schiffe durch Schiffbruch zu Grunde gieng, so sollen die an das Ufer ausgeworfenen Waaren den sich in den nächstgelegenen Orten befindlichen kais. kön. Consuln gänzlich und vollständig eingehändigt werden.

9. Art. Wenn gleich die Maltheser und die auf dem Mittelländischen Meere hin- und herstreifenden Seeräuber den Türken und andern Unterthanen des Ottomannischen Reiches Schaden zugesüget haben, so sollen doch deswegen die kais. kön. Kaufleute und derselben Schiffe auf keine Weise belästiget werden.

10. Art. Die der Ottomannischen Pforte unterworfenen Kaufleute sollen, wenn sie die kais. kön. Schiffe besteigen, oder auf dieselben Waaren und andere Sachen aufladen wollen, eben die Rechte zu bezahlen gehalten seyn, welche die Engländer, Franzosen und Holländer von ihnen fordern.

11. Art. Die Schiffe der kais. kön. Kaufleute sollen weder zur Ueberfuhr der Ottomannischen Truppen, noch anderer zum gemeinen Wesen gehöriger Sachen mit Gewalt angehalten werden.

12. Art. Wenn beyderseitige Kriegsschiffe einander auf dem Meere begegnen: so sollen beyde, von welcher Gattung sie immer sind, durch Aufsteckung und Ausbreitung der Fahnen und Zierden einander ihre Freundschaft bezeigen.

13. Art. Den kais. kön. Unterthanen soll frey stehen, Handlungs- oder Pilgerschafts halber in einen jeden Ort des Ottomannischen Gebiethes zu reisen, auch ohne Hinderniß hin- und wieder zu ziehen, und damit ihnen keines Ortes oder Weges von den Tribut- Einnehmern oder andern Leuten einiger Schaden zu-

zugefüget werde, so sollen ihnen von der Ottomannischen Pforte strenge Patente ertheilet werden.

14. Art. Die Juden sollen sich nicht beykommen lassen, sich in die Geschäfte der Reichskaufleute zu mischen, und weder mit dem Ottomannischen Reichsdiploime, noch durch sonst mächtige Vermittlung einen Sensalen oder Unterhandler vertreten, es sey denn, daß sie von den besagten kais. kön. Kaufleuten freywillig zu solchem Dienste zugelassen würden. Wenn sich aber die Juden deswegen, weil sie zu diesem Sensaldienste nicht berufen werden, treulos verschwören und den kais. kön. Kaufleuten Schaden zuzufügen trachten sollten: so sollen sie andern zum Beyspiele auf das strengste bestrafet werden.

15. Art. Den kais. kön. Kaufleuten soll, damit aller Zwist und Uneinigkeit vermieden werde, die gemeinlich unter verschiedenen Nationen zu entstehen pflegen, zur Niederlage und Erhaltung ihrer Waaren gegen gewöhnlichen Zins, ein eigener und gelegener Ort, Chan genennet, von der Ottomannischen Pforte auf Ansuchen des daselbst sich befindenden kais. kön. Ministers angewiesen werden.

16. Art. Wenn jemand von den Dienstleuten der kais. kön. Consuln, Viceconsuln, Agenten, Dolmetschen, oder jemand aus den Kaufleuten angeklaget würde, er hätte aus einigem Hassе oder böser Absicht die Mahometanische Religion angenommen; so soll diese Anklage so lang für nichtig und eitel erkannt werden, bis ein solcher Mensch in Gegenwart des kais. kön. Dolmetschen mit freywilligem und entschlossenem Gemüthe die Mahometanische Religion bekennet: doch soll ihm solche Religionsveränderung zu keinem Behufe dienen, sondern falls er Schulden hätte, soll er zur Bezahlung angehalten und angetrieben werden.

17. Art. Sollte von den Kaufleuten und Unterthanen Sr. Röm. kais. Kön. Majestät 2c. jemand auf einem Schiffe der Seeräuber gefunden werden, so soll er, wenn das Schiff gefangen, und die Seeräuber zu Sclaven gemacht werden, keineswegs gefangen, sondern frey entlassen werden.

18. Art. Im Falle dieser zwischen den beyden durchlachtigsten Kaisern geschlossene milde Frieden und Freundschaft in Feindschaft, welches Gott abwende, verwandelt würde, so sollen alle Unterthanen, die sich in beyden Reichen zu Wasser und zu Lande befinden, bey Zeiten davon Nachricht erhalten, damit sie nach eingebrachten oder abgeführten Schulden sich mit ihren Gütern frey und unverlezt aus den Gränzen begeben können.

19. Art. Die Persischen Kaufleute, welche aus dem kais. Kön. Reiche auf der Donau in die Ottomannischen Gränzen zu schiffen gedenken, sollen nach einmahl gewöhnlicher Massen über die Auflage sogenannte Kefftie bey dem Ottomannischen Zollorte entrichten fünf von Hundert, und von den Zöllnern darüber empfangenen gewöhnlichen Handschrift zu einer weiteren Schifflohnbezahlung nirgendswu angehalten werden, so wie auch diejenigen, die aus Persien durch die Ottomannischen Gränzen in das kais. Kön. Gebieth zu reisen verlangen, über die auf dem schwarzen Meere oder der Donau einmahl bezahlten fünf von Hundert mit keiner wiederholten Bezahlung beschweret werden sollen.

20. Art. Die Artikel des gegenwärtigen Handlungstractats, welcher von beyden Seiten mit Vollmacht und Mandat versehenen Commissarien mit ihren eigenen Siegeln unterfertigt und bekräftiget worden, sollen in Zukunft heilig und gewissenhaft beobachtet werden, auch denselben durch kein von beyden Seiten

ergangenes Mandat Nachtheil zugefüget werden: wie denn beyde kaiserl. Majestäten in Zeit von 30 Tagen vom Tage der Unterschrift besagten Tractat gut zu heißen sich unfehlbar verbinden, und dieses vorbesagte Commissarien zu bewerkstelligen versprechen. Damit endlich die in diesen zwanzig Artikeln enthaltenen und von beyden Seiten angenommenen Handlungsbedingungen mit schuldiger und höchster Achtung unverletzt beobachtet werden, so hat der Ottomannische Herr Abgeordnete vermöge der ihm ertheilten kaiserl. Gewalt mir ein in Türkischer Sprache verfaßtes und unterschriebenes rechtsgültiges Instrument eingehändiget, so wie ich ihm gleichfalls vermöge Mandats und Vollmacht, diesen in lateinischer Sprache mit meiner Hand und eigenem Siegel unterzeichneten Tractat als ein rechtsgültiges Instrument unterzeichnet habe. Gegeben zu Passarowitz den 17. Julius 1718.

(L. S.)

Anselm Franz von Fleischmann.

Da vorstehender Handlungs- und Schifffahrtstractat, wie derselbe hier von Wort zu Wort geschrieben gelesen wird, nach den zu diesem Ende bey Passarowitz angestellten Unterredungen auf Unserm Befehl geschlossen worden: so billigen Wir denselben nach vorhergegangener reifer und fleißiger Erwägung in allen und einzelnen Puncten und Artikeln aus Unserm besten Wissen, und der besten Form und Weise von Unserer Seite; halten ihn genehm, bekräftigen ihn, erklären und versprechen gleichfalls mit kais. kön. Worte für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir alles dieses fest, aufrichtig und unverletzt halten, und zu erfüllen befehlen werden; wollen auch und verordnen,

nen, daß solches von Unseren vorgemeldeten Erben und Nachfolgern gleichfalls gänzlich beobachtet und erfüllet werden soll: wollen auch nicht gestatten, daß weder von Unserer Seite, noch durch andere vorgedachtem Handlungs- und Schiffahrtstractate, auf was Weise es immer geschehen könne, einiger Ursache halber zuwider gehandelt werde, mit Ausschließung aller List und alles Betruges. Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Urkunde mit eigener Hand unterschrieben, und Unser großes kais. Insegel anfügen lassen. Geschehen in Unserer Stadt Wien den 16. August 1718.

Carl.

Eugen von Savoyen.

F i f t e r A r t i k e l

des im Jahre 1739 zwischen dem kais. kön. Hofe und der Ottomannischen Pforte zu Belgrad geschlossenen Friedens.

Beyder Theile Handelsleute können die Handlung in den Ländern beyder Kaiserthümer frey, ruhig und friedlich treiben, und soll den Unterthanen und Handelsleuten der dem Römischen Kaiser unterworfenen Provinzen, sie seyen von welcher Nation sie wollen, nach der bisher üblichen Art frey stehen, zu Wasser und zu Lande mit eigenen Schiffen, unter Römisch-kaiserlichen Flaggen und Patenten in die Ottomannischen Provinzen ungehindert zu kommen, und daraus wieder abzureisen, zu kaufen und zu verkaufen, und wenn sie die bisherigen üblichen Zölle entrichtet haben, sollten sie nicht weiter beschweret, sondern vielmehr geschützt werden, also daß das, was in den dem Otto-

man-

mannischen Kaiserthume unterworfenen Ländern andern Christlichen Nationen, die von Abgaben befreuet sind, auch denen, welche am freundschaftlichsten behandelt werden, und besonders den Franzosen, Engländern und Holländern zu Gutem zugestanden ist, den Römisch Kaiserl. Handelsleuten ebenfalls zu Gutem kommen und bestättiget seyn soll, und sie mit denselben gleichen Nutzens, gleicher Sicherheit sich zu erfreuen und zu genießen haben sollen.

Dagegen sollen die Unterthanen und Handelsleute des Ottomannischen Kaiserthumes, wenn sie die Grenzen der dem allerdurchlauchtigsten Römischen Kaiser unterworfenen Länder und Leute betreten, auf gleichen Fuß behandelt, und die dahin Handelnden in allen ihren Geschäften beschützet und vertheidiget werden.

Den Algierern, Tunesern und Tripolitanern und andern, denen es zu befehlen nöthig ist, soll ernstlich gebothen werden, daß sie in Zukunft dem Inhalte dieses Friedens und besonders mit ihnen geschlossenen Tractate auf keine Weise entgegen handeln.

So sollen auch die Einwohner des an dem Ufer des Meeres gelegenen Schlosses Dulcigno und andere Unterthanen des Ottomannischen Kaiserthumes in denselben Gegenden im Zaume gehalten werden, daß sie künftig keine Seeräuberey treiben, noch die Kaufmannschiffe angreifen und beschädigen; vielmehr sollen ihre kleineren Schiffe oder Fregatten und die übrigen Raubschiffe weggeschaffet, auch ihnen verbothen werden, neue zu erbauen, so daß gegen solche Räuber, so oft sie sich auf einige Weise unterstehen werden, den Friedensbedingungen entgegen zu handeln, nebst Zurückgabe alles geraubten Habes, und Ersetzung des Schadens und Wiederloslassung der Gefangenen, auch nach Strenge der Gesetze verfahren werden soll.

Zu Folge der von Seite der kais. kön. geheimen Hof- und Staatskanzley eröffneten, durch den Herrn Internuntius an der Pforte Baron von Herbert getroffenen Einleitung, auch in dessen Gemäßheit durch den Statthalter in Servien an das Slavonische General-Militär-Commando dermahl gemachten schriftlichen Bestätigung, wird den diesseitigen nach der Túrkey handelnden Kaufleuten für die Mauth, so sie in Zukunft in Belgrad, als in der Einbruchs-Station unweigerlich zu entrichten haben werden, ein doppelter Schein behändiget werden, wovon einer in Nísa abgegeben werden muß, den andern aber diese Kaufleute zu ihrer weiteren Legitimation in Händen behalten können.

Hofdecret vom 9. September 1780.

In Folge desjenigen, was die kais. kön. geheime Hof- und Staatskanzley noch im verstorbenen Jahre von der Abstellung der in der Túrkey eingeschlichenen tractatwidrigen doppelten Mauthabnahme durch den kais. kön. Herrn Internuntius Baron von Herbert an der Pforte getroffenen Einleitung an die Hofstelle eröffnet haben, und wovon der bürgerl. Handelsstand durch Hofdecret vom 9. September v. J. bereits verständiget worden, sey von erster die weitere Erinnerung eingelangt, daß auf wiederholte Einschreitung des obigen Herrn Ministers ein besonderer Großherrlicher Befehl an den Statthalter zu Belgrad, und in eben der Gleichförmigkeit auch an den Statthalter zu Aleppo für dermahl dahin erlassen worden, daß von den nach Constantinopel und Smyrna unmittelbar bestimmten Waaren keine Abnahme der Mauth an den Gránzen mehr Statt haben soll

Hofdecret vom 31. März 1781.

Gened der Pforte vom 24. Februar 1784,
 welcher die Begünstigungen der Handlung der kais. kön.
 Unterthanen in der Túrkey betrifft.

Im Nahmen des Allerhöchsten!

Die Ursache, warum gegenwártiges Instrument ist er-
 richtet worden, besteht in Folgendem:

Es hat náhmlich der kais. kön. Gesandte, Unser
 Freund, in einem von Seite seines Hofes überreichten
 Memoire, sich auf die Clauseln des eilften Artikels des
 Belgrader-Vertrages gestúzet, und um einige Veran-
 staltungen zum Vortheil der kais. kön. Kaufleute und
 Unterthanen in den der Ottomannischen Bothmáßigkeit
 unterworfenen Lándern angesuchet. Nach der Prüfung
 des Memoire liegt am Tage, daß der angeführte eilfte
 Artikel wirklich zur Grundlage des kais. kön. Begeh-
 rens diene, also Kraft der in dem Memoire enthalte-
 nen ausdrücklichen Versicherung, daß náhmlich alle
 Túrkschen Schiffe und Unterthanen, welche in dem
 ganzen Umfange der kais. kön. Staaten zu Lande, zur
 See oder auf den Flüssen Handlung treiben, sich eben
 der Freyheiten und Privilegien zu erfreuen haben sol-
 len, welche die am meisten begünstigten Nationen ge-
 nießen, hat die glänzende Pforte, welche sich státs
 áußerst angelegen seyn ließ, alles aufrichtig zu erfüllen,
 was sie durch die Tractate gelobet hatte, und die je-
 derzeit beflissen war, dem kais. Hofe, ihrem alten
 Freunde und Nachbarn unzweydeutige Beweise von
 ihren aufrichtigen Gesinnungen und von ihrer vollkom-
 menen Freundschaft zu geben, sich durch gegenwártigen
 Gened zur púnktlichsten Erfüllung folgender Artikel
 und Bedingungen feyerlich zu verbinden entschlossen,
 welche in Zukunft zur unveränderlichen Richtschnur
 und

und Vorschrist der Behandlung Deutscher Nation dienen, und eben die Kraft und Wirkung als der Belgrader Vertrag selbst haben soll.

1. Art. Der zu Passarowitz $\frac{17\frac{1}{2}}{1\frac{1}{2}}$ unterzeichnete, und zur Grundlage des erwähnten Belgrader Vertrages angenommene Handlungsvergleich soll geübrender Maßen in den gesammten Staaten des Ottomannischen Reiches gegen die Kais. Kön. Unterthanen und Handelsleute beobachtet, aufrecht erhalten, und nicht die geringste Verletzung oder Abweichung von demselben von Seite der glänzenden Pforte gestattet werden. Was aber die Handlung auf den Flüssen und zur See betrifft, da hat man sich nach dem sechsten Artikel dieses gegenwärtigen Seneds zu achten.

2. Art. Die Pforte bestätigt wieder aufs neue ihre alten Tractate in Betracht der zu entrichtenden Mauthgebühren der Deutschen Handelsleute und Unterthanen. Es sollen dieselben nämlich für alle Waaren und Güter, die sie in die Ottomannischen Staaten zum Verkaufe einführen, entweder an dem Orte ihrer Einfuhr, oder auf dem Platze ihrer Bestimmung nur ein einzigemahl und zwar nicht mehr als 3 für Hundert Mauthgebühr erlegen: auf gleiche Art sollen sie für die in den Ottomannischen Ländern zur Ausfuhr erkaufen, und nicht verbotenen Waaren nur einmahl und an einem einzigen Orte drey für Hundert entrichten, so zwar, daß die Handlung der Deutschen Kaufleute sowohl bey der Ein- als Ausfuhr von allen übrigen, besonders aber von den Mastarie, Kassabye, Bedeat, Resluu, Hudamye, Rest, Bag, Jassak, Kule, und anderen dergleichen Abgaben frey und ansgenommen sey. Ob nun gleich die hierher gehörigen Einrichtungen in dem Passarowitzner Handlungstractate klar und ausdrücklich festgesetzt sind, so hat dennoch der Gesandte vorgestellt, es hätten sich durch

Verlauf der Zeit sowohl überhaupt in den Ottomannischen Staaten, als besonders in den Fürstenthümern der Moldau und Wallachey, verschiedene Mißbräuche gegen den eingeführten Gebrauch eingeschlichen. Diesen zu begegnen bekräftiget also die glänzende Pforte förmlich gegenwärtige Einrichtung, damit sie in Zukunft in dem ganzen Ottomannischen Reiche auf das pünktlichste beobachtet werde.

3. Art. Die Deutschen Unterthanen und Handelsleute sollen sowohl bey der Ein- als Ausfuhr ihrer nicht verbotenen Waaren, wie auch im Kaufe und Verkaufe einer gänzlichen Freyheit genießen, und soll ihnen daher von Seite der privilegirten Corps, von Gesellschaften, Monopolisten, oder wer es nur seyn möge, weder öffentlich noch heimlich das Mindeste in den Weg gelegt, noch sie Kaufes oder Verkaufes wegen von Türkischen Unterthanen mit Strafe und Züchtigung behandelt werden. Es soll auch keinesweges erlaubt seyn, daß ein Türkischer Unterthan oder Kaufmann, wenn er von Deutschen Handelsleuten einige Waaren erkaufet hätte, unter diesem Vorwande von den privilegirten Corps oder Monopolisten belästiget oder mißhandelt werde. Zu diesem Ende soll allen und jeden Befehlshabern der Provinzen, Meere und Küsten, Mauthvorstehern und andern Beamten durch deutliche Fermane die Vollziehung des gegenwärtigen Seneeds aufgetragen werden, der die Art und Weise enthält, mit welcher die in den Ottomannischen Staaten ankommenden, abgehenden, oder in denselben verweilenden kais. kön. Unterthanen zu behandeln sind: und damit sich auch zugleich die gegenwärtigen Minister, Consule, Agenten und Gränzbefehlshaber darnach verhalten können, so sollen dem kais. kön. Hofe die Abschriften dieser Fermane mitgetheilet werden.

4. Art. Um allem Anstande und Zweifel zuvorzukommen, welcher etwa bey den Befehlshabern und Obrigkeiten der Provinzen in Ansehung des Handels zur See und auf den Flüssen entstehen könnte, so erkläret die Pforte, daß es Kraft der Tractate den kais. kön. Unterthanen und Kaufleuten frey stehen soll, mit ihren Pässen in allen Ländern und Provinzen des Ottomannischen Reiches zu Meer und auf den Flüssen hin- und herzureisen, ihren Handel zu treiben, wie auch zu Land, zur See und auf den Flüssen, wo sie es für schicklich finden, anzulanden, und nach bezahlter gewöhnlicher Zollgebühr ihre Waaren aus- und andere nicht verbothene dafür wieder einzuladen,

5. Art. Die glänzende Pforte erkläret ferner, daß der kais. kön. Hof dem Belgrader- und Passarowitzer Handlungstractate zu Folge, und in Rücksicht auf das gute Einverständniß zwischen beyden Höfen berechtiget sey, auch für seine Unterthanen ohne Ausnahme eben die Freyheiten, Vortheile und Begünstigungen zu fordern, deren andere Fränkische Nationen, namentlich aber die Franzosen, Engländer, Holländer und Russen, oder irgend eine andere noch mehr begünstigte Nation genießen oder künftig genießen werden.

6. Art. Den kais. kön. Unterthanen und Kaufleuten soll ungeachtet der in dem Passarowitzer Handlungstractate enthaltenen Ausnahme frey stehen, mit ihren eigenen Flaggen, Fahrzeugen und Matrosen Handlungshalber aus den Flüssen in die See, und wieder aus der See in die Flüsse zu schiffen, und sollen dieselben nach einmahl entrichteter Mauthgebühr für alle ein- und auszuführende Waaren zu nichts andern mehr angehalten werden.

7. Art. Der Durchgang der Deutschen Kaufleute und Unterthanen längst den Küsten durch die Canäle und Meerengen des Ottomannischen Reiches, nament-

mentlich aber durch den Canal des schwarzen Meeres soll frey und von allen Abgaben ausgenommen seyn; diese Handelsleute mögen nun aus den kais. kön. Staaten in fremde Länder, oder aus fremden Ländern in die kais. kön. Staaten, mit k. k. Flagge zur See oder auf den Flüssen hin und her kommen. Auch sollen sie keinesweges belästiget, oder zur Ausladung ihrer Waaren verhalten werden; für die aber unter Wegs freywillig zum Verkaufe an das Land gebrachten Güter sollen sie außer den vorgeschriebenen Mauthgebühren sonst keine Auflage zu entrichten haben. Doch ist wohl zu beobachten, daß diese Fahrzeuge nicht größer sind, als die den Russen bewilligten Kauffahrtenschiffe. So soll auch den kais. kön. Unterthanen und Kaufleuten in Ansehung, daß solche dem k. k. Hofe, als dem aufrichtigsten Freunde der glänzenden Pforte zugehören, während ihres Durchzuges durch die Ottomannischen Staaten freundschaftlicher Beystand und Hülfe geleistet werden. In Erwägung aber, daß die auf den Flüssen üblichen Fahrzeuge überhaupt wenig oder gar nicht zur Seefahrt tauglich sind, soll es frey und erlaubt seyn, bey Ankunft dieser Fahrzeuge an unweit von der See gelegenen Orten die gefrachteten Waaren auf andere Schiffe zu überladen, die das schwarze Meer befahren, ohne deswegen zur Entrichtung irgend einer Gebühr verbunden zu seyn.

8. Art. Wofern bey Vollziehung entweder eines oder des andern Artikels des gegenwärtigen Seneds, besonders aber was die verbotenen Waaren oder einige Handlungsbedingungen des Passarowitzer- oder Belgrader-Vertrages anbelanget, einige Schwierigkeiten entstehen sollten: so erbiethet sich die glänzende Pforte, dieselben mit beyderseitigem Einverständnisse auf eine freundschaftliche und billige Art auszugleichen. Sollte aber die Sache auf solche Art nicht zu Stande gebracht wer,

werden können: so williget dieselbe zum voraus ein, den streitigen Punct nach den Maßregeln des mit dem Russischen Hofe verfloffenen Jahrs geschlossenen Handlungsvertrages und auf eine der Handlung der Deutschen Nation angemessene Art beyzulegen, und zu entscheiden. Gegeben zu Constantinopel, den 2. des Monats des Rebiulachar 1198. d. i. den 24. Februar 1784.

Ferman, ergangen an den Befehlshaber des Hafens und an den Uska von Karak,
des Inhalts:

Daß dem Deutschen Hofe, als Freund und Nachbar der erhabenen Pforte, der alle Aufmerksamkeit verdienet, ein unterzeichneter und authentischer Sened sey zugestellet worden, und zwar zum größern Vortheile seiner Handelsleute, zu Lande, Meere, Flüssen, und um ihre Hin- und Herfahrt auf dem schwarzen Meere mit ihren Kauffahrteyschiffen zu begünstigen, alles in der Absicht, dadurch die Freundschaft und das gute gegenseitige Einverständniß zu vermehren und zu befestigen, welches unter den beyden Höfen bestehet. Diesem zu Folge ist dieser höchste Befehl ausgefertigt worden, damit die beygebogene Abschrift des besagten Seneds eingetragen, auch in Euren Schriften aufbewahret und Sorge getragen werde, in Zukunft das, was dem Inhalte besagten Instrumentes gemäß ist, und was es fordert, zu halten.

Ferman an den Großzöllner zu Constantinopel,
des Inhalts: Nachdem ist zugestellet worden zc.

Dem zu Folge ist gegenwärtiger höchster Befehl erlassen worden, damit die hier beygefügte Abschrift des besagten Seneds eingetragen, und in den Schriften

ten des Constantinopolitanischen Zollhauses aufbewahret und Sorge getragen werde, indem man zugleich gehörige Kenntniß und nöthigen Unterricht an den Daranellenzoll ergehen läßt, in Zukunft zc.

Ferman an den Bostangi Baschi, des Inhalts:
Nachdem zc.

Dem zu Folge ist gegenwärtiger höchster Befehl ergangen, damit die hier beygefügte Abschrift des besagten Seneds in ihrem Corps oder Dgiak aufbewahret, und Sorge getragen werde zc.

Uebersetzung eines an den Woiwoden der Wallachen, Michael Woiwoda, ausgefertigten Fermans, über die Handlungsverfügung für die kais. Untertanen und Kaufleute.

Nachdem die Kaufmannsschiffe des Deutschen Hofes, Freundes und Nachbars der erhabenen Pforte, seit dem Belgrader Frieden die Handlung auf dem weißen Meere getrieben haben, ohne daß ihnen erlaubt war, das schwarze Meer zu befahren: so hat Uns nun auch besagter Hof durch seinen Minister-Residenten bey Unserer erhabenen Pforte, deren Ende glücklich sey, ersuchet, ihnen freundschaftlich zu gestatten, daß sie mit ihren Schiffen eben sowohl aus den Flüssen in das schwarze Meer, und von diesem in das weiße, und so wechselweise fahren könnten. Um nun dem kais. Hofe gefällig zu seyn, und in Betrachtung der alten Freundschaft und guten Nachbarschaft, haben Wir für gut erachtet, Unsere Erlaubniß und Sultanische Einwilligung zu ertheilen, daß in Zukunft
die

die Deutschen Handelsteute ihre Handlung frey zu Lande, Meere und Flüssen treiben können. Zu diesem Ende ist von Seite der erhabenen Pforte ein Sened oder authentisches Instrument, mit Siegel versehen, verfasst, und dem besagten kaiserl. Minister eingehändigt worden, welcher in acht Artikeln einige Anordnungen der Handlung enthält.

Da nun die im besagten Sened enthaltenen Gelobungen ungezweifelt, und nothwendig beobachtet und geschützet werden, auch für immer zur Richtschnur dienen sollen: so ist aus Unserer Staatskanzley eine authentische Abschrift mit dem Siegel des Reis-Effendi versehen, sowohl vom besagten Sened, als auch von dem Passarowitzer Handlungstractate, der darin angeführt ist, erhoben, und an Euch abgesendet worden; der Ihr der besagte Woivod seyd, damit Ihr alle beyde eintragen lasset, daß sie beyde gehalten, beobachtet, und zur Richtschnur genommen werden, nach welcher Ihr Eure Handlungen und Verfahren einrichten, gewissenhaft die darin enthaltenen Angelobungen in Ansehung der Deutschen Kaufleute erfüllen, und alles vermeiden sollet, was denselben entgegen seyn könnte. Zu diesem Ende ist gegenwärtiger höchster Befehl ergangen und ausgefertigt worden, Kraft dessen Wir wollen und verordnen, daß, wenn Ihr Euch durch die beyden eingeschlossenen authentischen Abschriften sowohl mit den festgesetzten Artikeln des besagten Handlungs-Seneds, als auch mit jenem des Passarowitzer Handlungstractates bekannt gemacht habet, Ihr Sorge traget, die beyden besagten Abschriften eintragen zu lassen, und zu wachen, daß ihr Inhalt für immer beobachtet und zur Richtschnur genommen werde, daß Ihr sorgfältig die darin ausgedruckten Bedingungen in Ansehung der Deutschen Kaufleute vollziehet, Eure Handlungen und Euer Verfahren demselben gemäß einrichtet, und

und endlich alles vermeidet, was demselben entgegenstehen könne 2c. 2c. 2c.

Gegeben zu Constantinopel, im Anfange des Monaths
Regeb 1298, das ist gegen Ende May 1784.

Eine Abschrift dieses Fermans an den Capitain
Bascha Gazi Hassan Bascha.

Eine andere an den Statthalter von Bosnien,
Abdulach Bascha, so wie auch an den Kadi von Bos-
naserai.

Eine andere an den Abdi Bascha, Statthalter
von Rumelien, so wie auch an den Kadi von Mos-
nastir.

Eine andere an den Statthalter zu Belgrad Rais
Ismail Bascha, und an den Molla dieser Festung.

Eine andere an den Seid Achmed Bascha, Be-
fehlshaber von Widdin, und an den Kadi.

Eine andere an den Befehlshaber zu Hotim Oh-
relt, Achmed Bascha, und an den Kadi.

Eine andere an den Befehlshaber zu Alep Seid,
Abdi Bascha, und an den Kadi.

Eine andere an den Sangiak Beg von Salonik,
Hassan Bascha, und an den Kadi.

Eine andere an den Befehlshaber Kadi Scheick,
und andere vornehmere Aegyptische Beis.

Eine andere an den Woitwoden der Moldau,
Alexander Zade, Woitwoden.

Eine andere endlich an den Raibs und Zöllner
der Schlösser der Meerenge.

In dem mit der Ottomannischen Pforte vorigen
Jahrs zu Szistow errichteten Friedenstractate ist unter
andern auch bestimmt worden: daß der vormahls be-
stan-

standene Handlungs = Sened in der Turkey wieder in seine vorige Wirksamkeit gesetzt, und eben so, wie der damit verbundene Passarowitzer Commerztractat in den Türkischen Ländern publiciret werden soll.

Nun habe der zu Constantinopel residirende Internuntius, Freyherr von Herbert, zu diesem Ende drey Großherrliche Fermans an den Fürsten in der Wallachey, dann an die Statthalter zu Widdin und Belgrad erhalten, auch wegen der Kundmachung und gerichtlichen Registrirung das Erforderliche eingeleitet, welche Fermans, wie folget, lauten:

Art. III. Es hat der bey meiner glänzenden Pforte residirende Minister des Deutschen Hofes, Freyherr von Herbert Rathkeal, derselben ein versiegeltes Memoire übersendet, in welchem er sich auf den neulich zwischen beyden Höfen geschlossenen Friedenstractat berufet, wo es heißt Art. 3.: Insbesondere bestättiget und erneuert die hohe Pforte ohne alle Aenderung im strengsten Sinne und im ganzen Umfange, ohne jemahls eine entgegengesetzte Handlung zu begehen oder zuzulassen, den Sened oder die Verbindungsacte vom 8. August 1783, wodurch sich die hohe Pforte verband, den Deutschen Handlungsschiffen, welche aus einem kaiserl. Hafen auslaufen, Sicherheit gegen die Corsaren der Barbarey, und andere Ottomannische Unterthanen, und Vergütung alles Schadens, den sie von diesen erleiden könnten, zu leisten; den Sened, oder die Acte vom 24. Februar 1784 zu Gunsten der freyen Handlung und Schifffahrt der kais. kön. Unterthanen in allen Ländern, und auf allen Flüssen und Meeren des Ottomannischen Reiches; den Ferman vom 4. December 1786 in Beziehung auf den Uebergang, Aufenthalt, und die Rückkehr der Siebenbürgischen Hüther, und ihrer Heerden in die Wallachey und Moldau, so wie alle übrige Fermans,
Ac.

Acten und ministerielle Verhandlungen, welche wechselseitig als solche erkannt, und vor dem 9. Februar 1788 zur Aufrechthaltung der Ruhe, und guten Ordnung an den Gränzen, zum Vortheile, zur Sicherheit, und für das Beste der Unterthanen, der Handlung, und der Schiffahrt der Oesterreichischen Staaten, in ihrer Kraft bestanden. Alle diese erkannte Senecke, Fermane, Acten und Verhandlungen sind, und sollen für immer in voller und ganzer Stärke und Kraft, als ob sie hier wörtlich angeführet, abgeschrieben, eingeschaltet, und erkläret wären, verbleiben.

Art. XI. Zugleich wird man ihnen strenge einprägen und empfehlen, daß sie die Unterthanen des andern Theils, welche wegen ihres Handels, oder ihrer Geschäfte über die Gränzen gehen, in dem Inneren der Provinzen herumreisen, und auf den Flüssen frey hin- und herfahren müssen, beschützen, und in ihrer Rücksicht nicht nur die Pflichten der Gastfreyheit, sondern auch alle Artikel und Verfügungen der oben in dem 2ten und 3ten Artikel bestätigten Tractate, Conventionen und Acten, beobachten und beobachten lassen, ohne jedoch aus was immer für einem Grunde andere Zölle, und Abgaben zu fordern, oder fordern zu lassen, als welche dort für die Personen und Waaren bestimmt worden sind.

Und mit Anführung sowohl verschiedener in Widin, und anderwärts den Deutschen Kaufleuten während ihrer Durchreise tractatwidrig angethanener Neckereyen und Beleidigungen, als auch der Ausfertigung von zweyen Abschriften des Passarowitzer Handlungs- Tractates, und des Handels- Senecks, die vor dem Kriege in Begleitung eines Großherrlichen Ferman's, um ihre Beobachtung anzuempfehlen, an die benöthigten Orte abgeschicket worden waren, zur Hindanhaltung alles solchen Tractaten widrigen Benehmens, um
die

die Ausziehung und Absendung der Abschriften von oben benannten Tractaten bittet. Da es sich nun bey der Untersuchung der in meinem Divan aufbewahrten Tractaten- und Fermanen-Register ausweist, daß wirklich in den ersten Tagen des Mondes Redgeb 1198 an den Bascha und Richter von Widdin ein solcher Ferman ergangen sey, worin selbe verständiget wurden, daß sowohl von dem zu Gunsten der freyen Handlung der Deutschen Kaufleute zu Lande, zu Meer und auf den Flüssen am 2ten des Mondes Rebiulachir 1198 gegebenen, in 8 Artikeln abgefaßten Handlungs-Sened, als dem in selbem angeführten Passarowitzer Handlungs-Tractate Abschriften aus der Kanzley meines Divans erhoben, und mit der Unterschrift des Reis-Effendi versehen, abgeschickt worden sind, mit dem Auftrage, sie in das Protokoll einzutragen, so lange es Gott gefallen würde, genau zu beobachten, sich gegen die Deutschen Kaufleute nach den darin enthaltenen Bedingungen zu benehmen, und kurz, nebst vollkommener Erfüllung derselben, alles zu vermeiden, was ihnen entgegen wäre, und, da es ferner auch mein höchster Wille ist, daß Ihr mein vorgedachter Bascha und Richter nach dem Inhalte jenes vorhin ergangenen Fermans handeln sollet; so ist gegenwärtiger Großherrlicher Befehl erlassen, und neuerdings eine Abschrift sowohl von dem Handlungs-Sened, als dem Passarowitzer Handlungstractat ausgefertigt, mit der Unterschrift des Reis-Effendi versehen, und mit meinem Ferman einbegleitet an Euch übersendet worden.

Sobald es Euch also bekannt seyn wird, wie daß es mein Verlangen sey, daß die Freundschaft und gute Eintracht zwischen beyden Höfen durch die genaueste Beobachtung der geschlossenen Verträge und Tractate vermehret werde, Ich aber zugleich jede tractatwidrige Handlung vermieden wissen will, und daß

es mein Wille sey, daß, sobald Ihr von der Abfassung und Uebersendung der gedachten Abschriften, so wie auch von den darin enthaltenen Bedingnissen unterrichtet seyn werdet, Ihr Euch der Beobachtung derselben befleißigen, und Niemand dawider handeln lassen sollet, gleichwie man auch Deutscher Seits ein Gleiches zu beobachten gesonnen ist; so werdet Ihr, zu Folge meines vorhin ergangenen Fermans die gedachten zwey Abschriften in das Protokoll eintragen und aufbewahren, ferner alle Mühe anwenden, daß man sich genau nach ihrem Inhalte richte, und die Deutschen Kaufleute nach den darin enthaltenen Bedingnissen behandeln, und endlich Euch äußerst hütten, das Gegentheil zuzulassen, zu welchem Ende denn gegenwärtiger Ferman ausgefertigt worden ist. Gegeben zu Constantinopel in der Mitte des Mondes Schewal 1206.

Hofdecret vom 17. August 1792.

Nachdem vermöge der bey der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley eingegangenen Nachricht der Handel für die Unterthanen sämmtlicher k. k. Erbländer in die Wallachey in seine vorige Freyheit gesetzt worden ist, so wird solches hiermit allgemein kund gemacht.

Hofdecret vom 17. August 1792.

Von Seite des k. k. Ministers an der Ottomanischen Pforte ist mit dem Pächter der Zölle von Constantinopel und Belgrad das provisorische Einverständniß getroffen worden, daß künftighin alle über Belgrad für Constantinopel bestimmte Waaren durchaus nur in dieser Hauptstadt, diejenigen aber, welche ebenfalls
über

über Belgrad in was immer für eine andere Gegend der Turkey, und namentlich für die Wallachey, Moldau, Salonich und Seres bestinnet sind, in Belgrad verzollet, und dort Zollpolleten ausgefertigt werden, und die mit denselben versehenen Kaufleute aus den k. k. Staaten keiner weitem Neckerey in allen andern Gegenden mehr ausgesetzt seyn sollen.

Hofdecret vom 14. Junius 1793.

Der auf eine von dem k. k. Internuntius zu Constantinopel eingereichte Beschwerde zur Abstellung des Unfuges, dessen sich ein gewisser Grieche in Belgrad, der sich für einen Consul ausgibt, anmaßte; daß er nämlich Consulargebühren von den Oesterreichischen nach der Turkey handelnden Unterthanen eintrieb, und von jedem Piaster, der als Zollgebühr in Belgrad für Waaren bezahlet wird, noch insbesondere 4 Para abforderte, an den Gouverneur und den Richter zu Belgrad erlassene Befehl wurde zur weiteren Verständigung der sämtlichen Handlungs-Classen mitgetheilet.

Hofdecret vom 12. Julius 1793.

German an den Gouverneur und Richter zu Belgrad.

Der an meiner glänzenden Pforte residirende k. k. Internuntius und bevollmächtigte Minister, Freyherr von Herbert Rathkeal, hat derselben ein versiegeltes Memoire überreicht, worin er sich gleich Anfangs auf folgenden Artikel des vorhin mit seinem Hofe abgeschlossenen Handlungs-Seneds bezieht, nämlich:
 „Es sollen die Deutschen Handelsleute für alle Waaren
 „und

„und Güter, die sie in die Ottomannischen Staaten
 „zum Verkaufe einführen, entweder auf dem Orte
 „ihrer Einfuhr, oder dem Platze ihrer Bestimmung
 „nur ein einziges Mahl, und zwar nicht mehr als drey
 „für Hundert, Mauthgebühr erlegen; auf gleiche Art
 „sollen sie für die in den Ottomannischen Ländern zur
 „Ausfuhr erkaufte, und nicht verbotenen Waaren
 „nur einmahl, und an einem einzigen Orte drey für
 „Hundert entrichten, so zwar, daß die Handlung der
 „Deutschen Kaufleute sowohl bey der Einfuhr als
 „Ausfuhr von allen übrigen, besonders aber von dem
 „Mastarye, Kassabye, Bedaat, Resmi, Chuda-
 „mye, Reft, Badsch, Jassakkuti, und anderen
 „dergleichen Abgaben frey und ausgenommen seyen.“

Ob es nun gleich (heißt es weiter) in Folge des-
 sen geziemet hätte, daß Niemand einer solchen Anord-
 nung zuwider handle, so ereignete sich doch der Fall,
 wie es aus dem Schreiben des Semliner Commandan-
 ten an gedachten Minister erhellet, daß, nachdem die
 dem Römischen Kaiser unterthänigen Deutschen Kauf-
 leute für ihre, sowohl aus den Oesterreichischen Staa-
 ten zu weitem Verkehr und Handel nach Belgrad aus-
 geführten, als von dort her eingeführten Waaren und
 Güter die tractatmäßigen Mauthgebühren nach dem
 Fuße von drey für Hundert dem Belgrader Mauthner
 richtig, und ohne Rückstand abgetragen hätten, letzter-
 rer hiermit nicht zufrieden, noch überdieß gerade gegen
 die Tractate 4 Para von jedem Piaster unter dem Nah-
 men Kalemnye, verlangt, und die Deutschen Han-
 delsleute mit Gewalt zur Erlegung dieser Taxe genöthi-
 get habe. Es wolle ferners einer von den Belgrader
 Kayas, Nahmens Jezko, welcher doch weder mit dem
 Berate eines Belgrader Consuls, noch einem Ferman
 als Agent versehen ist, sich das Amt eines Consuls an-
 maßen, und verlange von den nach Belgrad gehenden,
 oder

oder von dort herüber gesendeten Waaren und Gütern der Deutschen Handelsleute die sogenannte Consular-
taxe, anderer ihm keineswegs zukommender Handlungen zu geschweigen, deren er sich außer dem noch erdreustet, und die dem Handlungsverkehre nothwendig Hindernisse in den Weg legen müssen.

Da nun obbenannter Minister in Folge dieser Vorstellung um die Erlassung eines Großherrlichen Fermans angesucht hat, vermöge dessen alle weitere Belästigung und Beeinträchtigung der Deutschen Handelsleute, sowohl in Bezug auf das von gedachtem Mauthner tractatwidrig abgenommene Kalemnye, als die von dem erinnerten Kaya angemessenen Consular-
taxen in Zukunft nicht mehr zugelassen, und dergleichen offenbare Neckereyen und Anmaßungen eingestellt, und hindangesezt werden möchten; und da ferner mein höchster Wille ist, daß man die Bedingnisse des Tractates erfülle, und von allem, was demselben zuwider ist, auf das sorgfältigste sich enthalte, so sollt Ihr, der vorgedachte Gouverneur und Richter, sobald Euch bekannt seyn wird, daß, da der k. k. Hof der geliebteste Freund und Nachbar meiner glänzenden Pforte ist, Ich jeder den Handelsleuten und Unterthanen desselben tractatwidrig zuzufügenden Neckerey und Bedrückung entgegen bin, und selbe vielmehr beschützt, und unterstützt wissen will, sobald, sage Ich, Euch dieses bekannt seyn wird, so sollt Ihr die Deutschen Handelsleute, nachdem sie von ihren Handlungs halber nach Belgrad eingeführten, oder von dort ausgeführten Waaren und Gütern die festgesetzte Mauthgebühr erleget haben, weder durch das tractatwidrige Begehren eines Kalemnye von jedem Piaster, so wie es der dortige Mauthner begehrt, noch durch die Abforderung der von gedachtem Kaya angemessenen Consular-
taxen bedrücken lassen, ja vielmehr jene offenbare Neckerey und

unrechtmäßige Anmassung einstellen, und hindanhalten, und auf die Beschützung und Unterstützung der Deutschen Kaufleute alle Aufmerksamkeit richten, zu welchem Ende denn gegenwärtiger Großherrlicher Befehl ergangen ist.

Gegeben zu Constantinopel gegen Ende des Monats Scherwal 1207 (Anfangs Junius 1793.)

Se. Majestät haben über ein Schreiben Dero Internuntius, Freyherrn von Herbert, zu entschließen geruhet, daß während des jezigen Krieges mit Frankreich keine Procura aus dem Ottomauischen Reiche bey den erbländischen Justizbehörden angenommen werden soll, wenn sie nicht durch den Herrn Internuntius, oder die kais. kön. Consulate einbegleitet werde.

Hofdecret vom 20. Junius 1794.

Die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley hat ein Rescript des k. k. Internuntius in Constantinopel, Ritter v. Stürmer, mitgetheilt, mittelst welchem derselbe anzeigt, daß die häufigen Klagen über das unredliche und ordnungswidrige Benehmen der dortigen griechischen und andern eingebohrnen Kaufleuten in Wechselgeschäften, und der unter diesen Handelsleuten beynahе allgemein gewordene unstatthafte nicht selten fälschliche Vorwand des ihnen von dem Trassanten noch nicht übermachten, oder sonst noch nicht eingegangenen Geldbetrags, womit sie öfters bey der Verfallzeit eines von ihnen acceptirten Wechsels, die Bezahlung desselben zu leisten verweigern, während sie im Gegentheile solche von den europäischn fremden Kaufleuten der strengen Regel nach forderten, und die hieraus im Handel entstehenden schädlichen Unordnungen, die Ot-

tomannische Pforte bewogen hätten, den in der Uebersetzung hier folgenden Ferman zu erlassen, und dessen genaue Vollziehung dem Oberzolleinnehmer in Constantinopel, Hassan Aga, aufzutragen.

Verträge dieses seit dem verflossenen Maymonathe 1803 in Ausübung stehenden Fermans werde für die Zukunft in Wechselgeschäften die allgemeine Regel: *chi accetta paghi* sowohl für die türkischen als fremden Unterthanen ohne Ausnahme oder Vorrecht unabweichlich festgesetzt, und dadurch so vielen bisherigen Ausflüchten und Mißbräuchen, besonders der Griechen, auf einmahl Gränzen gesetzt.

Hofkammerdecret vom 31. October 1803.

Wegen der Urkunden für die Schiffe, welche von den inländischen Flüssen aus, die See, besonders die Türkischen Gewässer befahren wollen: siehe bey Seeurkunden, Hofdecret vom 4. Julius 1803.

U e b e r s e z u n g

eines Fermans, welcher an den Oberzolleinnehmer von Constantinopel, Hassan Aga, zu Ende des Moharrem 1218, d. i. im Monathe May 1803 erlassen wurde.

Ihr Capidgi Baschi und Oberzolleinnehmer von Constantinopel habet in einem Memoire bey meiner erhabenen Pforte folgende Vorstellung überreicht:

Es ist unmöglich, daß alle von den Fiscal-Pachtungen der Zollrechte, dann von andern Einkünften entspringende, und durch die Steuereinnehmer, Oberaufseher, und in dem so weiten Umfange der Ottomannischen Provinzen angestellten Muhassils erhobenen und gesammelten Summen in baarem Gelde an die Cassen der erhabenen Pforte übersendet werden können. Aus dieser Ursache wird gewöhnlichermassen der größte Theil der besagten Beträge durch Wechselbriefe überschicket, und alle Kaufleute, sowohl Mohamedaner als Christen, welche als Unterthanen, oder als Fremde zu Bagdad, in Egypten, in Syrien, zu Halep, Erzurum, Diarbekir, Smitna, Salonik, Adrianopel, Belgrad, in Morea, zu Janina und in andern der Ottomannischen Herrschaft unterworfenen Dörtern Handlungshäuser besitzen, pflegen sich gewöhnlichermassen ihre Activ- und Passiv-Forderungen durch dieses Mittel wechselseitig zu bezahlen.

Diese an dem Orte, wo der Trassant sich befindet, an einen Kaufmann von Credit erlassene, und in den Ausdrücken: „Zur Verfallzeit des gegenwärtigen Wechsels belieben Sie an meinen Gesellschafter oder
Sach-

Traduction

d'un Ferman adressé au Grand-Douanier de Constantinople Hassan Aga ddo. fin de Moharrem 1218, i. e. Mois mai 1803.

Vous Capidgi-Bachi, et Grand-Douanier de Constantinople venez d'exposer dans un memoire présenté à ma Sublime Porte ce qui suit.

Il est impossible, que toutes les sommes provenantes des fermes du miri de droits de douane, et d'autres revenus prelevées et ramassées par les Collecteurs, Intendants, et Muhassils établis par ma Sublime Porte dans la vaste étendue des provinces Ottomannes soient versées en numeraire dans les caisses de la Sublime Porte; pour cette raison la plus grande partie des dites sommes se remet ordinairement par lettres de change, et tous les negocians tant Mahometans, que Chretiens, soit sujet, soit francs établis à Bagdad, en Egypte, en Syrie, à Halep, à Erzarum, Diarbekir, Smirne, Salonique, Adrianople. Belgrade, en Morée, à Jannina, et dans d'autres endroits soumis à la domination Ottomanne sont en usage d'acquitter mutuellement entre eux leurs actives et passives par ce moyen.

Ces lettres de change delivrées à un negociant de credit sur la place où se trouve le tireur, et conçues en ces termes: „A l'échéance de la presante vous payerez à mon associé ou
pro-

Sachwalter zu Constantinopel so viel tausend Piaster zu bezahlen, abgefaßten Wechselbriefe, müssen, sobald sie nach ihrer Ankunft in der Hauptstadt dem Handelsmanne, er sey ein Muselmann, Unterthan, oder Fremder, auf den sie gezogen sind, vorgezeigt, und von ihm acceptirt worden, ohne alle Widerrede mit dem ganzen Betrage an dem nähmlichen Tage der Verfallzeit bezahlt werden."

Doch haben sich einige vor kurzer Zeit, ungeachtet sie die Wechsel acceptirt hatten, erlaubt, zur Verfallzeit die Zahlung unter dem Vorwand zu verweigern, daß ihnen der Werth noch nicht eingegangen, oder daß ihr Handlungs-Gesellschafter, oder Geschäftsträger ihnen das Geld nicht überschiebet, oder endlich daß der Trassant in der Zwischenzeit Banquerot gemacht habe.

Da nun ein dergleichen Verfahren einleuchtend nicht nur den größten Nachtheil dem Fiscus verursacht, sondern auch nicht minder eine Verwirrung und Unordnung in den Handelsgeschäften hervorbringt, folglich da eine bestimmte und zuträgliche Verordnung für diesen Gegenstand unumgänglich nothwendig geworden ist, so ist meiner erhabenen Pforte von euch vorgetragen worden, einen höchsten Befehl zu erlassen, welcher für die Zukunft folgende Anordnungen, die hiermit bekannt gemacht werden, enthält.

Jeder Wechsel, er möge von was immer für einem Platze herkommen, der bey der Präsentation von dem Handelsmanne, auf den er gezogen ist, nicht acceptirt wird, soll von dem Inhaber an den Trassanten zurückgeschickt werden, allein im Falle er einmahl acceptirt worden, muß er auch ohne Verzögerung zur bestimmten Verfallzeit bezahlt werden. Wenn ein Handelsmann, welcher einen auf ihn gezogenen Wechsel

procureur à Constantinople tant des milliers de piaftres;” présentées à leur arrivée dans la Capitale au negociant soit Muselmann, soit sujet, soit franc, sur qui elles sont été tirées pour les payer, et acceptées, et appointées par ce dernier doivent s’acquitter sans opposition, et pour la somme entirée le jour même de leur échéance.

Cependant dans les derniers tems quelques negocians après avoir donné leur acceptation se sont permis à l’échéance du terme de refuser le payement, sous pretexte que la valeur ne leur étoit pas encore rentrée, ou que leur associé ou homme d’affaires ne leur avoit pas fait parvenir l’argent, ou enfin que le tireur dans l’intervalle avoit fait banqueroute.

Or un pareil procedé porte evidement non seulement de très grands prejudices au fisc, mais aussi non moins de troubles et de desordres aux affaires du commerce, et par consequent un reglement fixe et convenable pour cet objet devenant indispensable, il a été proposé de votre part à ma Sublime Porte d’emaner un ordre suprême contenant les dispositions suivantes pour l’avenir, favoir:

Toute lettre de change provenante d’une place quelconque, qui lors de sa presentation au marchand sur lequel elle est tirée, n’est pas acceptée par celui-ci sera renvoyée au tireur, mais en cas, qu’elle a été une fois acceptée elle doit aussi être acquittée sans retard à l’échéance du terme. Si le negociant, qui à accepté une lettre de change tirée sur
lui,

sel acceptirt hat, in eine Zahlungsunvermögenheit geräth, so wird dieser Wechsel mit seinen übrigen Schulden in die Masse gezogen, und in der für diese letzteren bestimmten allgemeinen Auseinandersetzung mit einbegriffen.

Wenn hingegen einer, ohne insolvent zu seyn, unter einem ähnlichen, obbemeldten Vorwande, die Zahlung eines wirklich acceptirten Wechselbrieses verweigerte, so wird man keinen Unterschied unter einem Pächter der Staatseinkünfte, und unter einem Kaufmanne, er sey ein Mohamedaner, Unterthan oder Fremder, der zu fordern hat, machen, sondern an einem solchen Orte, wo dieser Gegenstand vor das Ortsgericht gebracht wird, soll der Acceptant zur Bezahlung des ganzen Werthes verhalten, und im Falle einer Weigerung oder Widerrede, um dieses zu erwirken, sogleich in körperlichen Verhaft und Arrest genommen werden.

Wenn also ein Wechselbrief einmahl acceptirt ist, so soll man nie und auf keine Art dieser Acceptation mehr eine andere Auslegung geben können, alle Chikanen und ungerechten Ausflüchte müssen in dieser Rücksicht gänzlich aufhören, kurz um den Unordnungen, die bisher in diesem Fache Statt hatten, und den Lauf der Handlung verwirrten, auf einmahl ein Ende zu machen, muß mit der größten Aufmerksamkeit Sorge getragen werden, daß die gegenwärtige Anordnung in Zukunft und für immer als eine beständige Richtschnur, ohne daß man sich je die mindeste entgegengesetzte Handlung erlaube, beobachtet werde.

Wir wollen also, daß auf diese Art in Zukunft verfahren werde, und befehlen euch daher, die ihr der Oberzolleinnehmer und Capidgi Baschi seyd, daß die gegenwärtige Verordnung, als unser höchster Wille
 allen

lui, devient insolvable, celle-ci entrera en masse avec ses autres dettes, et sera comprise dans l'arrangement general pour ces derniers.

Si en revanche quelqu'un sans être insolvable se refuse sous des pretextes semblables à ceux plus haut mentionnés au paiement d'une lettre de change enterieurement acceptée par lui, on ne fera pas de distinction entre un fermier des deniers du fisc ou d'autres Muhataat, et entre un negociant Mahometan, sujet ou franc, qui à recevoir, mais en tel endroit, que la cause soit portée devant le tribunal du lieu on fera payer la valeur en entier, et en cas de refus ou d'opposition on aura recours pour cet effet même à la prise de corps, aux arrets &c. &c.

Ainsi une lettre de change étant une fois acceptée, on ne pourra plus et d'aucune maniere donner à cette acceptation un autre interpretation quelconque, et toutes les chicanes, et subterfuges injustes à cet egard doivent cesser entierement; enfin pour trancher court à tous les desordres qui avoient lieu jusqu'ici dans cette matiere, et troubloient le cours du commerce, il sera veillé avec le plus grand soin sur ce que les presentés ordonnances soient à l'avenir observées pour toujours comme une regle normale, et sans qu'on se permette aucune action contraire.

Nous voulons donc qu'il soit agi de cette maniere à l'avenir, et ordonnons par consequent à Vous qui êtes le Grand-Douanier et Capidgi-Bachi, que la presente ordonnance
 ayant

allen an unserer hohen Pforte residirenden Ministern fremder Höfe officiel mitgetheilt, und künftighin als ein allgemeines Gesetz beobachtet werde, daß man auf die Befolgung derselben als eine Maßregel von größter Wichtigkeit wache, und niemahls gestatte, daß die geringste Verletzung dagegen Statt habe.

Ihr werdet Sorge tragen, daß gegenwärtiger Ferman sogleich in die Protokolle des Zollhauses eingetragen, kundgemacht, und denjenigen, die er betrifft, mitgetheilet werde. Ihr werdet euch immer und zu jeder Zeit den darin enthaltenen Verordnungen gemäß verhalten, und von eurer Seite alles beytragen, daß sie genau und beständig beobachtet werden, auch euch sorgfältig von Verletzung eurer Pflichten in Rücksicht dieses höchsten Befehles hüten.

Gegeben zu Constantinopel gegen das Ende des Moharrem im Jahre 1218.

ayant été communiquée officiellement aux Ministres des cours étrangères, residans près de ma Sublime Porte et ma volonté souveraine étant, qu'elle soit observée dorénavant comme regle normale, et qu'il soit veillé sur son execution comme sur une mesure de très grande importance, sans que Nous ne permettrons jamais qu'il y soit portée la moindre atteinte.

Vous fassiez aussitôt enregistrer le present Ferman dans les protocoles de la douane, en publiant, et communiquant son contenu à tous ceux, à qui appartient, et que Vous vous conformées pour toujours et en tout tems aux dispositions y contenues, enfin que Vous contribués de Votre mieux à leur stricte et constante observance, Vous gardant soigneusement de toutes prevarications à cet ordre Supreme &c.

Donné à Constantinople vers la fin de Moharrem an 1218.

Handelsleute.

Da vorgekommen ist, daß verschiedene Kauf- und Handelsleute den Mauth- und Dreyßigstbeamten, bey welchen selbe ihre Waaren zu verzollen haben, und im Widerspiele auch die Mauth- und Dreyßigstbeamten den Kaufleuten Geld auf Zinsen, oder andere Bedingungen darleihen und vorstrecken, derley Gelddarleihungen aber, es geschehen solche von den Kaufleuten den Beamten, oder von diesen jenen, in Rücksicht auf das Aerarium allerdings bedenklich sind, und üble Folgen nach sich ziehen können, so wird verordnet, daß von nun an kein Kauf- und Handelsmann einem in wirklichen Diensten stehenden Mauth- und Dreyßigstbeamten einiges Geld auf Zinsen, oder gegen eine sonstige Verständniß darleihen und vorstrecken, sondern sich hiervon sogewiß gänzlich enthalten soll, als widrigens der dawider handelnde Kauf- und Handelsmann auf Betreten das erstemahl mit dem Verfall der Hälfte des Anlehens, das zweytemahl aber mit Confiscirung des ganzen Anlehens gestrafet, und sowohl das erste- als zweytemahl von dieser dem Aerarium zufallenden Confiscationsstrafe nach Maß des Betrags dem Entdecker, Anzeiger, oder Denuntianten gewöhnlicher Maßen der dritte Theil nebst Geheimhaltung seines Namens abgereichet werden soll, wie denn auch den Mauth- und Dreyßigstbeamten einiges Geld den Kaufleuten darzuleihen bey Strafe der Dienstentsetzung und Cassation bereits verbothen worden ist.

Patent vom 6. Februar 1770.

Es ist schon im Jahre 1770 durch ein allgemein kund gemachtes Gesetz ernstlich befohlen worden, daß die

die Kauf- und Handelsleute (worunter auch die Niederleger und Großhändler zu verstehen sind) Unseren Zoll- und Dreyßigstbeamten, und diese letztere den Kauf- und Handelsleuten kein Geld leihen, sondern sich davon unter den bestimmten Strafen enthalten sollen. Dieses Gesetz wird auch in allen Puncten mit den darin festgesetzten Strafen wiederholt bestättiget, und zu desto größerer Deutlichkeit beygefüget, daß unter den Mauth- und Dreyßigstbeamten nicht nur jene, welche den Zoll einfordern, sondern alle Beamten, die bey den Zoll-Dreyßigst- und Revisorat-Ämtern, dann bey den Zollgefälls-Administrationen angestellet sind, begriffen seyn, wenn auch selbst die unmittelbare Einhebung des Zolls nicht obliegt, sondern sie eine andere Verrichtung haben.

Patent vom 26. September 1774.

Da ungeachtet der bestehenden Strafen, doch verschiedene Handelsleute den verbotenen Schleichhandel zu treiben, sich nicht scheuen, ja solchen auf allerhand listige Weise, und zum Theile mit schädlicher Verführung der Beamten auszuüben, sich erkühnet haben, wodurch nicht nur dem Aerario die Gebühr entzogen, und wegen deren Entgang die Bürde auf die andern Unterthanen erschweret, sondern auch der ehrliche und redliche Handelsmann, der die schuldigen Zollabgaben entrichtet, durch dergleichen Schwärzer in seinem Handel zurückgesetzt wird, welche über dieses öfter noch andere Personen, die sie zur Schwärzungs-beförderung anleiten, in das Unglück stürzen; um nun der freventlichen, und sträflichen Anmassung dieser dem Staate schädlichen Leute Einhalt zu thun, und andere davon abzuschrecken, so wird von nun an jenes, was nachfolget, gesetzmäßig verordnet, nämlich: Daß

1. ein Kauf- oder Handelsmann (worunter auch die Niederleger und Großhändler begriffen sind), der, von der Zeit gegenwärtiger Anordnung an zu rechnen, einer selbst, oder auf sein Geheiß in der Ein- Aus- oder Durchfuhr ausgeübten Schwärzung, oder Antheilnehmung an einer fremden Schwärzung, oder einer Verhehlung eingeschwärzter Waaren geständig, oder hinlänglich überwiesen worden, das erstemahl zwar nach den schon bestehenden patentmäßigen und andern üblichen Gesezen gestrafet, wenn er aber das zweytemahl sich dießfalls schuldig machet, ihm über obige Bestrafung das Gewerb und die Handlungs- Befugnisse ohne Verschonung abgenommen, mithin ein solcher freventlicher Uebertreter der allerhöchsten Befehle, aus dem Handelsstande für beständig ausgeschlossen werden soll; welche Bestrafung sich

2. auch auf die eine Handlung führende Wittwe zu erstrecken hat; wenn aber

3. ein über eine andere Handlung aufgestellter Administrator oder Verwalter, der zugleich selbst ein Handelsmann ist, sich in eine Schwärzung für die ihm zur Verwaltung anvertraute Handlung einliesse, so soll er, wenn er das zweytemahl betreten, oder überwiesen wird, eben so, als wenn er für sich selbst geschwärzet hätte, auf obige Weise gestrafet werden; wobey sich von selbst verstehet, daß mit der Waare, mit welcher die Schwärzung ausgeübet worden, nach Anleitung der Zollpatente zu verfahren ist.

4. Sollen jene Handlungsdiener, welche auch nur das erstemahl entweder für sich, oder für die Handelsleute, in deren Diensten sie stehen, oder auch für andere, wer diese immer seyn mögen, eine Schwärzung ausüben, dazu Hülfe leisten, oder durch Verhehlung daran Theil nehmen, über die Strafe, so in den Zollpatenten ausgemessen ist, von der Handlung ab-

geschaffet werden, folglich unfähig seyn, bey einer Handlung in den Erbländern ferner zu dienen, oder jemahls eine Handlung in denselben zu führen; zu welchem Ende jedesmahl der Name eines dergleichen Handlungsdieners dem Commerzien-Rathe, und den politischen Stellen zur Vormerkung, und um darauf den Bedacht zu nehmen, anzuzeigen seyn wird; endlich, und

5. sollen die fremden Handelsleute, welche das zweytemahl eine Schwärzung, oder Schwärzungs-Beförderung unternehmen, oder Verhehler eingeschwärtzter Waaren abgeben, die Freyheit verlieren, künftig die Märkte in sämtlichen Erbländern zu besuchen, welches von Falle zu Falle nicht nur allen Zollgefälls-Administrationen, sondern auch den politischen Stellen in den Erbländern zur erforderlichen Verfügung zu wissen zu machen seyn wird.

Patent vom 26. September 1774.

Derjenige Handelsmann, so einem Dienstbothen für den Dienstherrn etwas borget, ist nicht befugt, von diesem die Bezahlung zu fordern, er erweise denn, daß solcher zum Ausborgern Befehl ertheilet, oder die Ausborgung genehm gehalten habe.

Patent vom 21. October 1774.

Da wahrgenommen wurde, daß Handelsleute den von ihren Gläubigern erhaltenen oft sehr beträchtlichen Nachlaß von der Schuld in ihren Büchern als eine baare Bezahlung anzusezen pflegten, man aber auf diese Art weder den eigentlichen Verlust, den die Gläubiger bey sothaner Handlung erlitten haben, entnehmen, noch aber den wahren Stand der Handlung erkennen kann;

kann; so haben ihre Majestät zu befehlen geruhet: daß in Hinkunft jene Handelsleute, welche den ihnen von ihren Gläubigern geschehenen Nachlaß von der Schuld nicht deutlich angemerket, und solchen als eine baare Bezahlung in ihre Bücher eingetragen haben würden, wenn sie hernach falliren sollten, als betrügerliche (dolose) Falliten angesehen, und wider sie nach Strenge der Gesetze vorgegangen werden soll.

Hofdecret vom 13. März 1775.

Es ist verordnet worden, diejenigen Handelsleute, bey welchen eine verdächtige oder bedenkliche Waare angetroffen wird, nach den in der Wirkung stehenden Patenten und Vorschriften behandeln zu lassen.

Weil aber bey Waaren, welche aus den begünstigten Provinzen gekommen, und bey der Verzollung mit dem Zollstempel bezeichnet worden sind, diese Bezeichnung beybehalten werden muß; so wird hiermit erklärt: daß den Handelsleuten die Abschneidung derselben nicht zu gestatten sey; im Falle aber, daß dieselbe doch geschähe, und die Waaren der Verzollung wegen nicht genau ausgewiesen würde, sey diese, als eine eingepaschte zu behandeln.

Hofdecret vom 26. Julius 1792.

Der gesammte Handelsstand ist wegen der häufig in Böhmen vorkommenden Fälle der unächten Waaren-Declarationen halber zu warnen, daß sie ihren Correspondenten eine mehrere Genauigkeit und Verläßlichkeit ihrer Erklärung sorgfältig einbinden, und empfehlen sollen, als im widrigen bey künftigen derley Fällen mit mehr Strenge sich an das Gesetz gehalten, und die

oft=

oftmahlig angegönnten Nachsichten nicht mehr gestattet, sondern den Handelsleuten überlassen werden wird, wegen des von unächten Erklärungen zu zahlenden grösseren Zolls an ihren Correspondenten selbst die Entschädigung zu suchen.

Hofdecret vom 10. August 1793.

Man hoffet zwar, daß durch die wieder eingeführte Waarenstemplung dem Schleichhandel Einhalt geschehen werde, damit aber die Waaren, welche sich durch den Gordon durchgeschlichen haben, der Aufsicht nicht entgehen, und aus dem Verkaufe derselben für die Nationalemsigkeit kein Nachtheil entstehe, auch dadurch der ehrliche und rechtschaffene Handelsmann in seinem Gewerbe nicht verkürzt werde; so sind bisweilen in den Handlungsgewölben unvermuthete Untersuchungen, jedoch mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens, auch mit Zuziehung einer Gerichtsperson vorzunehmen. Diese in dem Zollpatente gegründete Vorsicht, die dem rechtschaffenen Handelsmanne, bey welchem keine eingeschwärzte Waare getroffen wird, vielmehr zur Befestigung als zur Verminderung seines Credits gereichen muß, ist gegenwärtig nach der wieder eingeführten Stemplung mehr als jemahls nothwendig, um zu entdecken, ob die Waaren gehörig gestempelt, und nicht etwa falsche Stempelzeichen angebracht worden sind.

Hofdecret vom 22. November 1793.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß den Hungarischen und Siebenbürgischen Handelsleuten und Fabrikanten erlaubt seyn soll, die dort erzeugten und gehörig legitimirten Fabrikate in die Deutsch-

Erster Theil.Seerbs

erbländischen Provinzen auf Lösung (unsichern Verkauf) jedoch lediglich auf die Hauptjährmärkte einzuführen.

Hofdecret vom 7. März 1794.

Unter dem 14. October 1784 wurde die schon seit dem Jahre 1779 bestehende allerhöchste Vorschrift wiederholt, daß keinem Fremden gestattet seyn soll, Muster oder Musterkarten von den außer Handel gesetzten Waaren in die k. k. Erbländer zu bringen, und darauf Bestellungen zu sammeln, daß folglich derjenige, welcher solches unternähme, als ein unbefugter Handelsmann angesehen und abgeschafft, ihm die Muster confiscirt, und derselbe nach Beschaffenheit der Umstände auch schärfer behandelt werden soll. Weil aber die wiederholte Klage vorkommt, daß die mehrentheils der bey den gegenwärtigen Kriegsunruhen auf Rechnung Englischer Häuser zur Erhaltung einiger Bestellungen auf die vormahls aus Marseille und Bordeaux bezogenen Farb- und Materialwaaren hierher reisenden Commissairs, auch Musterkarten und Preisnoten von außer Handel gesetzten Englischen Baumwoll-Waaren mit sich brächten, und bey den erbländischen Handelsleuten in Geheim darauf Bestellungen aufsuchten; so sieht man sich genöthiget, der Administration oben angezogene Vorschrift mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, daß allen unterstehenden Aemtern die genaueste Befolgung derselben bey sonst zu befehrender strengster Verantwortung einzuschärfen sey.

Hofdecret vom 17. May 1794.

Siehe auch bey Großhändler Hofentschließung vom 23. August 1792.

Handelsleute, unbefugte.

Es kann kein Anstand seyn, zur Beruhigung der hiesigen Handelsleute, die bisher nicht aufgehobene Vorschrift zu erneuern, und über deren Befolgung zu wachen, nämlich daß die zu einem beständigen Handel allhier nicht berechtigten, die Jahrmärkte besuchenden Handelsleute verbunden sind, ihre Waaren, welche sie während des Marktes nicht verkauft haben, nach dessen Ende, entweder zurückzuführen, oder wenn sie solche hier in Magazinen oder Gewölbern niederlegen wollen, dieselbe der Mitsperre des Magistrats und des bürgerl. Handelsstandes zu unterziehen, oder dergleichen Waaren einem befugten Handelsmanne zum Verschleife zu übergeben.

Da übrigens ohnehin aller unbefugter Handel verbothen ist, so folget hieraus von selbst, daß unbesrechtigte Händler auch keine Waarenlager halten dürfen, und daß diejenigen Waaren, die im unbefugten Handel betreten werden, in Beschlag zu nehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände in Verfall zu ziehen seyn. Es bedarf daher deshalb keines neuen Gesetzes, nur wird die Regierung den Behörden aufzutragen haben, daß in dergleichen Fällen zwar nach der Ordnung, jedoch ohne unnöthige Verzögerung verfahren werde.

Es ist auch bereits verordnet worden, daß die Commercial-Leihbank kleinweise keine Waaren versteigern darf, sondern daß sie hierin nach den Vorschriften, welche die Großhändler in Ansehung des Verkaufes der Waaren zu beobachten haben, vorgehen soll.

Hofdecret vom 23. Junius 1796.

Wegen Abstellung der unbefugten Händler auf dem hiesigen Platz ist verordnet worden, daß das Mercantil- und Wechselgericht, so oft ihm von einem unbefugten Händler die Anzeige geschieht, hierüber die Untersuchung pflegen, nach Verhältniß in erster Instanz erkennen, und gegen jene, welche unbefugter Geschäfte überwiesen sind, angemessene Geldstrafen, Beschlagnahme der Waare verhängen soll, und bey Fremden auch auf ihre Abschaffung von hier antragen kann. Als unbefugter Händler aber ist jener anzusehen, welcher auffer den, zu dem allgemeinen Verkehr bestimmten Märkten, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß Handelsgeschäfte treibet, oder sonst die Grenzen seines Befugnisses in dieser Beziehung überschreitet; weil man nicht zugeben kann, daß Fremde Jahrweise sich hier aufhalten, und Handelsgeschäfte ausüben, noch daß Fabrikanten auffer mit ihren eigenen Erzeugnissen handeln. Endlich habe das Wechselgericht von Amtswegen darauf zu wachen, daß nicht unbefugter Weise Handels- und Wechselgeschäfte getrieben werden.

Hofkammerdecret vom 9. Julius 1804.

Handelsleute der Galanteriewaaren.

Zu Folge höchsten Entschlusses wurde eröffnet, daß die Frage, ob die Handelsleute mit ganz montirten, oder zum Gebrauch vollendeten Seitengewehren, als: Degen und Säbeln zu handeln, und solche Waaren zum Verkauf darzustellen befugt seyen, vorzüglich die sogenannten Galanteriewaaren-Händler betreffe.

Da nun diese Classe der Handelsleute mit vielen anderen montirten Waaren, an deren Verfertigung

ver-

verschiedene Gewerbe Theil hätten, als: mit montirten Spanischen Röhren und andern Stücken, mit Messern, Sackpistolen, gefassten Dosen, und so weiter Handel treiben, so könne ihnen solcher nicht versagt werden; doch seyen sie unter Strafe verbunden, die Seitengewehre bey befugten Schwertsegen montiren zu lassen. Eine ganz andere Beschaffenheit aber habe es mit dem Stahlschmieden, welche nur befugt wären, die Waaren, welche sie selbst verfertigen, und worunter die Gefässe zu den Seitengewehren begriffen seyn, zu verkaufen, mit anderen von ihnen nicht verfertigten Waaren aber keinen Handel treiben dürfen, weil sie keine Handelsleute wären, und hieraus folge, daß ihnen nicht wie den Galanterie-Handelsleuten erlaubt seyn könne, mit montirten Seitengewehren zu handeln, welches sie auch, so viel bekannt sey, bisher nicht gethan hätten.

Hofdecret vom 27. November 1795.

Se. Majestät haben die allerhöchste Entschließung erlassen, daß es bey der durch Hofdecret vom 27. November v. J. angeordneten Verfügung, daß den Galanteriewaarenhändler auch der Verkauf der montirten Seitengewehre gestattet, dieselben solche jedoch bey befugten Schwertsegen verfertigen zu lassen gehalten seyn sollen, zu verbleiben habe, jedoch sey den hiesigen bürgerl. Schwertsegen zu erklären, daß, wenn sie einige Contravenirungen der bürgerl. Galanteriewaarenhändler mit Beweisen angeben könnten, nämlich, daß bey unbefugten Störhern Bestellungen geschehen, die Contravenienten mit gebührender Strafe unnachsichtlich belegen, und ihnen hierin aller gerechter Beystand geleistet werden würde.

Hofdecret vom 21. Julius 1796.

Han=

Handelsleute der Vorstädte.

C. Vorstadthandlungen.

H a n d l u n g.

Bey bekannt aufrechten Handlungen ist es nicht nöthig, derselben Inventarien an Eidesstatt zu untersfertigen, sondern wenn ein Zweifel obwaltet, stehe es der Behörde frey, solche nachmahlen von zween unpartheyischen Handelsleuten incontriren zu lassen.

Hofresolution vom 15. Januar 1767.

Bey verkäuflichen Handlungen soll der letzte Ablosungswerth zur Grundlage genommen, und künftig in jedem Abänderungsfalle das Waarenlager und die Gewölbseinrichtung förmlich und billig geschätzt, und darnach insbesondere abgelöset werden.

Regierungsverordnung vom 23. October 1783.

Wenn eine neue Handlung entstehet, soll das Mercantil- und Wechselgericht dieselbe nicht ehe protokolliren, bis nicht die Handlungsfirme ordentlich eingelegt, wegen der allenfalls einschreitenden Societäts-Contracte die Sache gehörig auseinander gesetzt, und gezeiget ist, daß die Ausweisung des Handlungsfonds vor der politischen Behörde, das ist, vor der Landesstelle oder dem Kreisamte geschehen, und von derselben als zureichend befunden worden sey.

Mit gleicher Genauigkeit soll auch die Protokolirung der sich bey den Handlungs-Firmen ergebenden Veränderungen und Procuren geschehen.

Hofdecret vom 22. October 1787.

Da die bürgerlichen Handlungen, so wie die Gewerbe, persönliche Gerechtsamen sind, die nicht weiter als an die Wittwe schreiten mögen, so folget hieraus, daß sie weder verkäuflich, noch erblich seyen.

Verordnung vom 5. October 1787, und 4. Januar 1788.

Nachdem vermöge der bestehenden Vorschrift die bürgerl. Handlungen in Absicht auf das Handlungsrecht weder verkäuflich, noch einer Einlösung fähig sind, so soll unter der Uebnahme einer Handlung nur das Waarenlager und die Gewölbeinrichtung, und zwar das erstere nach der Schätzung beeidigter Schatzmänner, und die andere in der Stadt zu 500 fl. und in der Vorstadt zu 250 fl. gesetzmäßig verstanden werden.

Verordnung vom 11. März 1791.

Ob schon das Privilegium des bürgerl. Handelsstandes aus Mangel der landesfürstl. Bestätigung bereits erloschen ist, so vermögen doch die in Gewerbsachen bestehenden ältern und jüngern Generalien, daß den bürgerl. Wittwen das unmittelbare Recht zur Fortsetzung des von ihrem verstorbenen Gatten hinterlassenen Gewerbes zustehe, dann daß, da die Gewerbsrechte persönlich mithin nicht erblich seyen, darauf die Kinder keinen rechtlichen Anspruch haben.

Verordnung vom 12. Februar 1795, und Hofdecret vom 29. Junius 1795.

Handlungen auf dem flachen Lande.

Wenn es nicht auf ein positives Recht ankommt, und nur um eine Erweiterung eines erkaufen beschränkten Handlungsbefugnisses zu thun ist, so hat die öffentliche Verwaltung hierin nur nach den Localumständen, und nach jenen Grundsätzen vorzugehen, welche den Handel befördern; überhaupt aber sind auf dem flachen Lande beschränkte Handlungsbefugnisse so viel möglich in unbeschränkte Befugnisse umzustalten, um in den Rechten keine Verschiedenheit, in dem Fortkommen kein Hinderniß, und in der Bedienung des Publicums überall gleiche Auswahl bestehen zu lassen.

Hofdecret vom 17. März 1802.

Handlungs : Abänderung.

S. Abänderung des Waarenlagers.

Handlungs : Abtretung.

S. Abtretung der Handlung.

Handlungs : Activen.

Da zur Concurs - Instanz, als dem *Judicio universalis*, alle Vermögensschaften des Schuldners gehören, die alleinigen in anderen Provinzen gelegenen Realitäten ausgenommen, so ist offenbar, daß auch die Handlungs - Activen des *Credatarius* aller Orten als solche Entitäten anzusehen sind, die einzig und allein in die allgemeine Concursmasse gehören, und
kann

Kann auf solche Handlungs = Activen kein gültiger Verboeth mehr angenommen werden, sobald der Conkurs, obschon in einer anderen, auch allenfalls fremden Provinz wider denjenigen, dessen Eigenthum sie sind, ausgeschrieben worden ist.

Hofdecret vom 15. Januar 1789.

Handlungs = Befugniß.

Da vorgekommen ist, daß mehrere Handelsleute ungeachtet ihrer schon vor längerer Zeit erhaltenen Befugnisse ihre Handlungen nicht betreiben, durch eine solche willkührliche Nichtbenutzung der ihnen verliehenen Handlungs = Befugnisse aber dem Publicum der Vortheil der Bequemlichkeit und der Concurrenz entzogen werde, so wurde, um diesem Unfug wirksam vorzubeugen, verordnet: daß Jeder in Zukunft die ihm verliehene Handlungs = Befugniß längstens binnen einem Jahre vom Tage der Zustellung des Decrets anzufangen, antreten, und wirklich in Ausübung zu bringen verbunden seyn soll, widrigens das ihm ertheilte Befugniß für erloschen erkläret, und einem andern verliehen werden würde.

Hofdecret vom 12. December 1799.

Dem Wechselgerichte wird hiermit bedeutet, daß auch Großhandlungen, wenn sie binnen Jahresfrist vom Tage der bekannt gewordenen Verleihung anzufangen, nicht ausgeübt werden, gleich anderen Handlungs = Befugnissen erlöschen.

Regierungsverordnung vom 19. April 1803.

S. Handlungsverleihung.

Hand=

Handlungsbücher.

Da man in sichere Erfahrung gebracht, daß einige unter den hiesigen Handelsleuten die nöthigen Bücher und verläßlichen Scrituren nicht führten, andere von Unbekannten und Juden verschiedene verbothene Waaren an sich brachten, und dadurch selbst zur Haltung dergleichen heimlicher Niederlagen zum Nachtheile des Handelsstandes Anlaß geben, so haben Ihre Majestät allergnädigst zu befehlen geruhet, den Vorstehern des hiesigen gesammten Handelsstandes zu bedeuten, daß sie das Gremium versammeln, und demselben kund machen, folglich jedes ihrer Mitglieder warnen sollen:

1. Daß, wenn eines derselben die verläßlichen Scritturen und Bücher, weßwegen nachgesehen werden wird, über sein Negoz nicht führen, oder

2. von einem Unbekannten, oder Juden fremde verbothene Waaren an sich bringen sollte, gegen einen solchen außer den in den Generalien ausgemessenen Strafen, mit Niederlegung des Gewerbes und Handels ohne alle Nachsicht verfahren werden würde; wobey

3. der Handelsstand, statt die heimlichen Niederlagen und unbefugten Unterhandlungen zu befördern, den ernstlichen Bedacht auf deren Entdeckung und Abstellung derselben zu nehmen habe, maßen ihm auf allmähliges Verlangen die nöthige Hülfe verschaffet werden würde.

Der Commercial-Consess habe auch seines Orts auf die Hindanhaltung sothanen Unfuges zu invigiliren; folglich

1. bey ein und anderem Handelssmanne nach Verlauf drey Monathe, obwohl ohne alle Untersuchung, oder Einsicht der Geschäfte, folglich mit nöthiger Bescheidenheit und Vermeidung unnöthigen Aufsehens die

Erkundigung zu pflegen, ob selber die erforderlichen Bücher halte;

2. auf die Geschäfte der hier anwesenden Juden, oder von Zeit zu Zeit sich einfindenden fremden Commissionärs, allenfalls mit einigem Aufwande unter der Hand eben so

3. auf die heimlichen Niederlagen zu invigiliren, und bey deren Entdeckung mit der Untersuchung und Beschlagnehmung, jedoch den Waaren unnachtheilig, vorzugehen.

Hofdecret vom 1. December 1768.

S. Commissionäre, fremde, und Juden.

Es wurde verordnet, den Handelsstand wiederholt anzuweisen, daß selber die wegen Führung verlässlicher Bücher, dann wegen verbotener Waaren unterm 1. December 1768 ergangene, und demselben unterm 13. December darauf kund gemachte Verordnung ihrem ganzen Inhalt nach, jedem Mitgliede des Handelsstandes, und auch den nachkommenden Handlungswebern nach erhaltener Handlungs-Befugniß zur genauesten Beobachtung bekannt machen, und sich mittelst der Unterschrift eines jeden ihrer Mitglieder bestätigen lassen soll, daß ihnen diese Verordnung wirklich bekannt gemacht worden sey, damit sich in Zukunft keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Hofbescheid vom 11. December 1775.

Den Büchern der Apotheker, die eigentlich auch Handelsleute sind, sey die nämliche Wirkung, die in der Gerichtsordnung den übrigen Handlungsbüchern

eingeraumet worden, eigen, wenn sie nach Vorschrift des §. 119. geführet worden.

Hofdecret vom 20. Junius 1782.

Den Magistraten jener Städte, wo Handelsleute und Fabrikanten sind, sey zu befehlen, daß sie dieselben über die Art der Führung ihrer Handlungsbücher auf die genaue Aufmerksamkeit des §. 119 und 120 *) der Gerichtsordnung anweisen sollen.

Resolution vom 11. September 1784.

Der

*) §. 119. Die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten verstanden werden, sollen einen halben Beweis ausmachen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind: a) Sollen die einkommenden Posten aus dem Strassenbuche und Journale in das Handlungsbuch, entweder von dem Kaufmanne mit eigener Hand, oder durch einen absonderlich hierzu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verständigen Bedienten, ohne einige Abänderung oder Correctur eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben seyn; b) soll das Handlungsbuch ordentlich alles enthalten, was dem Kaufmanne zur Last, und was ihm zu Guten kommt; c) es soll das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, denen, und durch welche geborget worden ist, klar ausdrücken; d) es soll die in solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts, was nicht zur Handlung gehörig ist, darin geschrieben seyn; e) es soll das Buch in deutscher, wälscher, französischer, oder in der üblichen Landessprache geführet worden seyn. f) Nebst dem soll der Kaufmann von gutem Rufe seyn, folglich wenn er fallirt hätte, müßte seine Unschuld vollständig erwiesen worden seyn.

Der Handelsstand hat zwar zu wiederholtenmalen um die Aufhebung des §. 120. der allgemeinen Gerichtsordnung angehalten, vermög welchen die den Handlungsbüchern zuerkannte Wirkung eines halben Beweises auf ein Jahr und sechs Wochen beschränkt ist. Da aber die Sicherheit und Ordnung der Rechtspflege in Beziehung auf Käufer und Verkaufende die Beybehaltung dieser Beschränkung nothwendig machen, so wird hietmit neuerdings verordnet: Daß die den gesetzmäßig geführten Handlungsbüchern eigene Wirkung eines halben Beweises sich nur auf ein Jahr und sechs Wochen erstrecke; die Jahresfrist aber von dem Tage der geborgten Waare, die weitere Frist von sechs Wochen von der Zeit dieses verflossenen Jahres gerechnet werde. Uebrigens ist es der freyen Willkühr des Handelsmannes überlassen, ob er nach vollendetem Jahr binaen der noch laufenden gesetzmäßigen sechs Wochen gegen seinen Schuldner das Klagrecht ausüben, und auf die Bezahlung dringen, oder sich mit einer Unterschriftung des aus dem Handlungsbuche entworfenen Auszuges der ihm gebührenden Forderung begnügen will. Gegenwärtige Anordnung erstrecket sich keineswegs auf diejenigen Forderungen, welche ein Handelsmann der k. k. Staaten aus seinen Handlungsbüchern gegen einen auswärtigen Handelsfreund eines fremden

Staa-

§. 120. Dieser den gesetzmäßig geführten Handlungsbüchern beygelegte halbe Beweis ist nur auf ein Jahr und sechs Wochen gültig; daher soll nach Verlauf eines Jahres der Kaufmann einen Auszug seiner ausständigen Forderungen verfassen, und dem Schuldner zur Unterschriftung desselben angehen; im Weigerungsfalle ihn längstens binnen sechs Wochen gerichtlich belanggen; widrigen Falls soll das Handlungsbuch zu keinem Beweise dienen.

Staates zu stellen hat; in Rücksicht dieser ist die wechselseitige Beobachtung stets im Gesichte zu behalten, und sollen folglich die Handlungsbücher der in den k. k. Erblanden befindlichen Kaufleute die Wirkung eines Beweises eben so lange beybehalten, als diese Wirkung nach den in fremden Staaten bestehenden Gesetzen den Handlungsbüchern daselbst zugestanden ist.

Patent vom 12. December 1785.

Wenn das Handlungsbuch eines fremden Handelsmannes, auf das er einen hierländigen Handelsmann plaget, nach Vorschrift des §. 119. der allgemeinen Gerichtsordnung geführt ist, dann ist sich über die Frage: wie lang selbes die Kraft des halben Beweises beybehalte, nicht nach dem §. 120. der Gerichtsordnung, sondern nach dem späteren Patente vom 12. December 1785, welches sich die genaue Reciprocität gegenwärtig zu halten befiehlt, zu achten, folglich behält das Handlungsbuch des fremden Handelsmannes, wenn es nur nach Vorschrift des §. 119. der Gerichtsordnung geführt ist, gegen einen hierländigen Handelsfreund in so lange die Kraft des halben Beweises, als der fremde Handelsmann darthun kann, daß in dem Lande, zu welchem er gehöret, den hierländigen Handlungsbüchern die Beweiskraft eingeräumet sey.

Hofdecret vom 4. May 1787.

Von demjenigen, was der §. 119 der Gerichtsordnung wegen Führung der Handlungsbücher vorschreibt, kann in Triest keine Ausnahme zugelassen, und also sich der griechischen Sprache dabey zu bedienen nicht gestattet werden.

Hofdecret vom 2. Junius 1788.

Seit der Wirksamkeit der allgemeinen Gerichtsordnung haben auch die Handlungsbücher in Rücksicht derjenigen Posten, wegen welcher die Frist von einem Jahr und sechs Wochen bereits erloschen war, die Kraft des halben Beweises verlohren, wenn sich der Handelsmann vom 1. May 1782 anzufangen, binnen einem Jahr und sechs Wochen dieser Posten halber nicht nach Anordnung des §. 120 der Gerichtsordnung benommen hat.

Hofdecret vom 14. Julius 1791.

Se. Majestät haben auf die von dem Prager vereinigten Handelsstande gemachte Vorstellung den §. 123 *) der Gerichtsordnung dahin zu erklären geruhet: Daß ein Handelsmann seine Handlungsbücher niemand andern, als seinem gehörigen Richter vorzuweisen schuldig und gehalten sey; es sey daher genug daran, daß von jedem außer dem Gerichtsorte, auch sogar im Auslande befindlichen Handelsmanne, sofern derselbe in Rücksicht seiner Contoforderung aus den Handlungsbüchern einen halben Beweis erwirken will, nebst der ausgezogenen Partie, auch ein gerichtliches Certificat von seinem gehörigen Richter mit der Bestätigung beygebracht werde, daß seine Handlungsbücher ordentlich geführt werden, mithin alle vorgeschriebene Eigenschaften in sich enthalten. Sollte jedoch der Gegentheil mit einem dergleichen Certificat sich nicht begnü-

*) §. 123. Wer briefliche Urkunden angeführt hat, der ist schuldig, seinem Gegentheile die genaue und bedachtsame Einsicht der Originalien außergerichtlich zu gestatten, falls dieser solche binnen der Hälfte der ihm zur Erstattung seiner Sakschrift anberaumten Frist verlangt: Nach Verlauf dieser Hälfte aber sind die Originalien für unbedenklich zu halten.

gnügen, so sey ihm unbenommen, bey erwähntem Ortsrichter des Handelsmanns selbst, oder durch einen Bevollmächtigten die Recognoscirung dieser Handlungsbücher zu verlangen, und über die hierbey vorgekommenen Bemerkungen ein gerichtliches Protokoll aufnehmen zu lassen.

Hofdecret vom 20. März 1794.

Um den Bevortheilungen und nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche aus dem Gebrauche der Verkürzungswörter in den Handlungsbüchern nicht nur für die Handlungsgeschäfte, sondern auch für das Publicum überhaupt entstehen können, wird verordnet: Daß der Gebrauch der Abkürzungen, und solcher Verkürzungswörter, welche entweder die Sache und den Gegenstand selbst, um den es sich handelt, oder aber den Sinn dunkel, ungewiß, zweifelhaft und mehrdeutig machen, von dem Tage dieser Kundmachung unter Strafe verbothen, und in Beziehung auf alle hieraus zu führende Beweise ganz ungültig sey.

Hofdecret vom 14. März 1795.

S. auch Handelsleute.

Nachdem sich bey einer Gelegenheit gezeigt hat, daß bey mehreren bürgerlichen Handlungen die Haltung ordentlicher Scritturen unterlassen werde, dieses aber den bestehenden älteren Verordnungen, vorzüglich der dem Handelsstande am 20. December 1775 kund gemachten höchsten Anordnung vom 11. gesagten Monats und Jahrs gerade entgegen laufet, indem von derselben Beobachtung nicht nur die Aufrechthaltung, und der wesentliche Credit der Handelsleute abhängt,

son-

sondern dieß auch künftig eine Controle gegen die Schwärzer seyn würde; so werde dem Magistrate hiermit aufgetragen, in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 11. December 1775 bey den gesammten bürgerlichen Handlungen die Untersuchung zu pflegen, und im Nichtvorfundungsfalle dieselbe anzuweisen, daß sie in Folge der erwähnten höchsten Verordnung

1) ordentliche Journale halten, und in selbe alle jene Waaren eintragen, die sie entweder in Baarem, oder durch Credit erkaufen, oder durch Tauschhandel an sich gebracht haben, mit Anwendung des Namens desjenigen, von welchem diese Waare übernommen wurde, und der Zeit, wann diese Uebnahme geschehen ist, daß sie

2) in das zu führende Cassabuch die tägliche Lösung einschalten;

3) ein eigenes Hauptbuch führen, und aus demselben die jährliche Bilanz ziehen, daß sie ferner

4) eine jährliche Inventur errichten, endlich

5) ein Bestells- Copier- dann Correspondenz- Buch führen, in welche alle Bestellungen und Briefe in Handlungsfachen einzuschreiben sind, und eben so die über erhaltene Waaren eingelangten Briefe und Fatturen durch 5 Jahre, die Bücher, Scritturen, und jährlich zu errichtenden Inventuren aber für immer aufbewahren sollen; welches dem bürgerl. Handelsstande mit dem Beysatz bekannt gemacht wird, hiervon jedes einzelne Individuum zu verständigen, auch alle Handelsleute nach und nach bey dem Handelsstande vorzuladen, selbe über die Richtigkeit ihrer Buchführung zu befragen, und jene, welche sich dieser Verordnung nicht unterziehen würden, sammt den Gründen ihrer Weigerung anzuzeigen.

Verordnung vom 27. März 1798.

Die Bücher des Handelsstandes, der Fabrikanten, Gewerbsleute und Professionisten müssen bey Verlust der Beweiskraft gestempelt seyn, jedoch nur eines, und zwar dasjenige, welches über den Activ- und Passivstand von jedem ordentlichen Handelsmanne, Fabrikanten, Gewerbsmanne oder Professionisten geführt wird, und in streitigen Fällen vor Gericht zur Beweisführung dienen kann, es mag was immer für einen Namen führen; die übrigen oder sogenannten Hilfsbücher sind vom Stempel befreyt. Dagegen müssen auch die sogenannten Krämer oder Kleinhändler, und so auch die Gewerbsleute und Professionisten, welche Waaren auf Credit liefern, oder den dazu gehörigen Stoff auf Credit empfangen, und bey welchen eine öftere Uebertragung eines und desselben Geschäfts oder Betrags von einem Buche in das andere nicht gewöhnlich ist, das einzige Aufschreib- oder Contobuch, welches sie führen, vorschristmäßig stempeln lassen. Diesem gemäß fordert jeder Bogen des zu stempelnden Buchs:

- | | |
|--|--------|
| a) Der Großhändler, Niederläger, Banquiers, und Landesfabriken den Stempel von | 15 kr. |
| b) Der übrigen Handelsleute in der Residenz in allen Haupt- oder anderen k. Städten einer jeden Provinz | 6 — |
| c) Der Handelsleute oder Krämer ausser den Städten auf dem platten Lande | 3 — |
| d) Der Gewerbsleute, Handwerker und Professionisten in der Residenzstadt Wien, und in den Hauptstädten einer Provinz | 6 — |
| e) Der Gewerbsleute, Handwerker und Professionisten ausser den Hauptstädten und auf dem offenen Lande | 3 — |

Stempelpatent vom 5. October 1802. §§. 43. u. 44.

Ueber wiederholte Anzeigen, daß die Handels- oder Contobücher vieler Handelsleute, Banquiers, Krämer, Apotheker, Fabrikanten, Handwerker, Professionisten, Künstler und anderer Gewerbsleute in den Städten und auf dem Lande, welche solche Bücher zu dem ordentlichen Betriebe ihres Handels, Gewerbes, ihrer Profession oder Kunst unentbehrlich haben, noch dato nicht zur Stempelung nach der Vorschrift des Stempelpatents vom 5. October 1802 §. 43 gebracht worden sind, ist den Tabak- und Siegelgefälls-Administrationen in sämtlichen Provinzen von ihrer vorgesetzten Behörde anbefohlen worden, wo nicht früher, doch längstens mit Ende May die diesfälligen Untersuchungen aller Orten vornehmen zu lassen, und wider diejenigen Partheyen, deren Bücher ungestempelt befunden worden, nach der Vorschrift des §. 46 des Patents unnachsichtlich zu verfahren.

Circularverordnung vom 20. April 1803.

Handlungs = Session.

S. Abtretung, und Handlungswerber.

Handlungs = Firma.

S. Firma der Handelsleute.

Handlungs = Fond.

Ob hierauf eine Pfändung Statt habe?

S. Pfändung.

Handlungs = Gesellschaft.

C. Mitglieder einer Handlungsgesellschaft.

Handlungs = Gläubiger.

Zur Vermeidung aller irrigen Folgerung aus dem §. 83 *) der Gerichtsordnung wird erklärt: Daß jenes, was von der Anmeldung bey Verlust des Compensationsrechtes in dem §. 83 der Gerichtsordnung einfließt, auf jene Gläubiger nicht zu verstehen sey, welche mit dem Schuldner in Handlungsverkehr und Correspondenz gestanden, sonach gegeneinander ordentliche Bücher geführt haben, maßen derley Gläubiger nur dann, wenn sie an die Concurssmasse ihres haftenden Schuldrestes halber eine Forderung zu stellen gedenken, und zwar bey Verlust desselben sich anzumelden haben; wo dagegen soweit ihre Handlungsbücher, und der hieraus formirte Conto oder Bilanz eine Ausgleichung zwischen Forderung und Schuld ausweist, sie zur Anmeldung nicht gehalten, wohl aber dem Vertreter der Concurssmasse, wenn er sie ob der Richtigkeit der Bilanz,

*) §. 83. Vom Concurssprozeße: Jene, welche bis an den in dem Edicte bestimmten Tag ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten; oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre. Folglich, wenn sie in die Masse schuldig wären, müssen sie ungeachtet des Compensations = Eigenthums = oder Pfandrechtes, so ihnen sonst zu statten gekommen wäre, ihre Schuld abtragen; daher ist in der Classification zu erklären; daß alle ohne Ausnahme, welche sich nicht angemeldet haben, abgewiesen seyn.

lanz, des Conto, oder wegen der ihrer Seits haftenden Schuld anzugehen gedenket, dießfalls Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen.

Patent vom 5. April 1782.

Handlungs-Nachrichten zu drucken.

S. Oblatorien.

Handlungs-Recht

zu ertheilen, wem es zustehe?

S. Kleinhandlung.

Handlungs-Berleihung.

Se. Majestät haben allerhöchst zu verordnen befunden, daß, da der Großhandel für den Statt und Manufacturstand wichtig, somit aller Beförderung würdig ist, solcher auf keine Weise zu beschränken sey; daß künftig in die Berleihung der Kleinhandlungen weder hier in Wien, noch auf dem Lande von Seite der Landes- und Hofstelle directe eingeschritten, sondern solche den Magistraten und Ortsobrigkeiten, denen die Local-Nahrungsfähigkeit am besten bekannt, auch an Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den Gewerbsleuten am meisten gelegen ist, überlassen werden soll; weßwegen denn die politische Landes- und Hofstelle nur damahls einzuschreiten habe, wenn gegen die Bescheide der Magistrate und Ortsobrigkeiten die Recurse an dieselbe genommen werden. In gleicher Art sey sich in Ansehung der Modewaarenhandlungen zu be-
neh-

nehmen: wobey sich aber für die Zukunft zur Richtschnur zu nehmen seyn werde, daß, wenn es auf Verleihungen dergleichen Gewerbe ankommt, die hierzu von der Behörde zu ertheilende Befugniß nur auf die selbst erzeugten Modewaaren, folglich mit Ausschluß fremder nicht selbst gefertigter dießfälliger Artikel zu beschränken sey; übrigens habe aber bey dieser künftigen Anstalt dennoch das Mercantil- und Wechselgericht in die Prüfung der Eigenschaften der Candidaten, und auch in die Vormerkung des auszumessenden Handlungsfonds, in die Führung der Protokolle von allen Handlungstractaten, Firmen, Procuren &c. bey den durch den hiesigen Magistrat zu verleihenden bürgerlichen Kleinwaaren-Handlungs-Befugnissen den nähmlichen Einfluß, wie der Zeit, beyzubehalten.

Hofdecret vom 19. August, und 30. September 1790.

Der hiesige Stadtmagistrat hat nach der Absicht der allerhöchsten Entschliesung vom 19. August und 30. September 1790 nur die Quaestionem an, ob nähmlich in der Stadt und in den Vorstädten inner den Linien neue Kleinhandlungen zu errichten, die alten zu übertragen, oder die Befugnisse zu erweitern sind, nach Vernehmung der Behörden vorläufig zu entscheiden, mithin kann das Mercantil- und Wechselgericht sich nicht eher in eine Handlung über die Eigenschaften des Handlungs-Werbers einlassen, bis selber nicht mit einem Bescheide des Magistrats dazu qualificiret ist.

Hingegen stehe dem Magistrate nicht zu, den Vorgang des Mercantil- und Wechselgerichts bey der Ausweisung zu superarbitriren, folglich sey auch die Mittheilung der dazu gehörigen Acten an den Magistrat über-

überflüssig; das Wechselgericht habe vielmehr die Parthey wegen Unzulänglichkeit des Ausweises selbst zu bescheiden, welcher sodann bevorstehe, darüber an die Regierung zu recurriren. Eben so haben die Mercantiltaxen, welche bisher an das Regierungs-Taxamt zu entrichten waren, noch ferner zu demselben einzufliessen, und dem Magistrate gebühren für die Verleihung des Rechtes bloß die Expeditionstaxen, und verstehe sich von selbst, daß der Magistrat deswegen eine Expedition nicht eher erlassen könne, bis nicht die Parthey sich mit der Quittung für die entrichteten Mercantiltaxen bey seinem Expeditamte ausgewiesen habe.

Hofdecret vom 27. December 1790.

In Zukunft hat der Magistrat nie, ehe eine kassirte bürgerliche Handlung zu vergeben, bis nicht diese Erlöschung dem Handelsstande bekannt gemacht, und ein Termin von 4 Wochen verstrichen seyn wird, welcher dazu nothwendig ist, damit die Verdienstlichen sich darum melden, und ihre Beweise und Behelfe sammeln können.

Regierungsverordnung vom 23. Januar 1798.

Da es sehr daran gelegen ist, die Lizenzscheine für Handlungs- und Krämerey-Befugnisse mit den sogenannten Lit. C. Waaren, besonders in den kleinen Ortschaften, nicht über den Bedarf zu vermehren, da diese Befugnisse an der Gränze noch strenger dem Verhältnisse des Bedürfnisses angemessen erhalten werden müssen, da es, wenn der Lizenzschein oder das Befugniß schon einmahl ertheilet ist, zu hart wäre, dasselbe ohne eine erwiesene Gesetzübertretung der Parthey wieder abzunehmen, und da es in Ansehung der Lit. C.

C. Waaren nöthig ist: der Zollbehörde wegen des darauf beruhenden Zollgefälls, und wegen der bey diesen Waaren gesetzmäßig eingeführten zollämtlichen Vorsichten, die Consumption derselben näher ersichtlich zu machen, und mit der erwähnten Behörde das zur Handhabung des Gefälls nöthige Einverständniß herzustellen, so hat man hiemit zu verordnen befunden:

1) Daß in der Strecke von wenigstens einer Meile von der fremden Gränze, die Befugnisse zum Handel mit Lit. C. Waaren nur dem strengsten Verhältnisse der eigenen Verzehrung der Bezirke, wo sie ertheilt worden, angemessen verliehen werden sollen.

2) Daß diese von den Obrigkeiten oder Magistraten ertheilten Befugnisse, wie es der §. 51. des Zollpatents ohnehin bereits vorschreibt, nie ohne Bestätigung des Kreisamtes gültig seyn sollen.

3) Daß aber das Kreisamt sich jederzeit vor Verleihung der erwähnten Befugnisse mit dem betreffenden Zollinspectorate hierüber in das Einverständniß zu setzen habe, und

4) daß, wenn das Kreisamt und das Inspectorat verschiedener Meinung wären, die Entscheidung dem Subernium vorbehalten bleibe, welches ebenfalls mit der Bankalgefällen = Verwaltung das Einvernehmen zu pflegen haben wird, wobey es jedoch der Landesstelle sodann unbenommen bleibt, nach ihrer Ueberzeugung das Befugniß zu ertheilen, oder zu versagen, wenn auch die Localgefällen = Administration eine andere und entgegengesetzte Meinung geäußert hätte.

Hofdecret vom 8. Julius 1801.

Da in Ansehung der Ertheilung von Handlungs-Befugnissen nach den sich darstellenden Umständen und in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen vorgegangen

gen

gen werden muß, so könne eine vorläufige Zusicherung über Nichtvermehrung derselben nicht ertheilet werden, und es habe lediglich bey den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

Hofkammerdecret vom 25. Julius 1803.

Se. Majestät haben über das Recursgesuch der hiesigen bürgerlichen Leinwandhändler allerhöchst zu entschließen geruhet, daß in Zukunft bey Handlungs-Verleihungen immer sorgfältig darauf zu sehen sey, das wahre Verhältniß so viel möglich zu beobachten, und weder durch zu wenige noch durch gar zu übermäßige Concurrnz das Publicum und die Handelsleute in Schaden zu setzen.

Hofkammerdecret vom 26. März 1804.

S. bey Handlungs - Befugniß das Hofdecret vom 12. Dezember 1799.

S. Magistrat.

Handlungs - Vermischung

im Kleinverkaufe wird verbothen.

S. Abänderung des Waarenlagers.

Handlungs - Umsiedlung.

Die vormahls geschehene Veranlassung, die Spezereyhandlungen in der Stadt in eine bessere Stellung zu bringen, sey nicht für ein beständiges Gesetz anzuse-

sehen, noch auf andere, als die im Absehen gehabte Handlungsgattungen zu erstrecken, überhaupt aber sey zur Richtschnur zu nehmen, dergleichen willkührliche Handlungen so wenig als möglich zu beschränken, mithin seyen den Handelsleuten nur alsdann gewisse Standörter anzuweisen, wenn ihnen Concessionen in der Absicht ertheilet werden, einen Theil des Publicums mit mehrerer Bequemlichkeit zu versehen.

Hofentschließung vom 16. Junius 1785.

Künftig soll immer die Rücksicht genommen werden, daß auch die Handlungen von einerley Gattung in einer Gegend sich nicht zu sehr häufen, sondern daß solche, so wie es ihre eigene Erhaltung, und die Bequemlichkeit des Publicums erfordere, nach Thunlichkeit vertheilet werden; jedoch sey hierin nicht mit einem strengen Zwange vorzugehen, sondern in vorkommenden Fällen auf eine gute Art die Einleitung zu treffen.

Hofentschließung vom 23. Junius 1796.

Es wurde befohlen, künftig Sorge zu tragen, daß die Handlungen mit täglichen Bedürfnissen von einerley Gattung in einer Gegend sich nicht allzusehr häufen, und daß die Vertheilung derselben auf eine gute Art, die den Umständen, und der eigenen guten Erhaltung dieser Handlungen angemessen sey, eingeleitet werde.

Hofentschließung vom 16. November 1796.

Handlungs = Werber.

Die Bittwerber, wegen Antretung oder Uebernehmung einer Handlung, werden an das ni. öst. Mercantil- und Wechselgericht erster Instanz zur Darthung ihrer Eigenschaften, Meriten, und des statutmäßigen Handlungsfonds angewiesen.

Hofresolution vom 18. October 1763.

Es soll der Unfug keineswegs mehr gestattet werden, daß Handlungswerber ohne vorläufig erhaltene Befugniß, gesetz- und ordnungswidrig in eine Handlung eintreten, und solche auf eigene Rechnung führen.

Hofresolution vom 9. October 1769.

Wenn in Zukunft ein Handlungswerber sich anmassen würde, seiner Firma sich eher zu bedienen, oder die Handlung eher anzutreten, und auf eigene Rechnung zu führen, bevor er vom allerhöchsten Orte die angesuchte Handlungsgerechtigkeit erhalten hat, derselbe soll, sothane Handlung an sich zu bringen, eo ipso unfähig seyn.

Hofresolution vom 8. Januar 1770.

Da sich schon mehrmahls der Fall ereignet hat, daß Handlungen ohne vorläufige höchste Bewilligung übernommen, und auf eigene Rechnung geführt werden, so wird dem bürgerlichen Handelsstande, dem dergleichen Handlungsübertragungen nicht wohl unbekannt bleiben können, aufgetragen, künftighin in derley

Fäl.

Fällen allemahl sogleich die Anzeige zu machen, um solchen Unordnungen bey Zeiten vorkommen zu können.

Hofdecret vom 24. May 1774.

Jene Handelsleute, welche aus ihrem Gremium ausgetreten, und ihre Handlung cedirt haben, müssen, wenn sie hernach wieder eine Handlung an sich bringen, sowohl bey dem Wechselgerichte als bey dem Handelsstande die praestanda prestiren.

Hofresolution vom 21. December 1774.

Dem Mercantil- und Wechselgerichte wird zur künftigen Richtschnur gegeben, daß selbes in jenen Fällen, wo mehrere um die nämliche Handlung werben, jeden der Bittsteller sogleich zur Ausweisung der Verdienste und des Fonds mit der Warnung verhalte, daß, wenn die eine oder die andere nicht längstens binnen vier Wochen hergestellt wird, er mit seinem Gesuch ohne weiters abgewiesen werden soll, wie denn dasselbe auch nach fruchtlosem Verlauf der vierten Woche einen solchen abzuweisen, und die Anzeige hierüber zu erstatten haben wird.

Verordnung vom 18. November 1782.

Das Mercantil- und Wechselgericht hat in Zukunft über die Handlungsgesuche nur jenes Gremium zu vernehmen, in welches der Bittsteller aufgenommen zu werden verlangt.

Hofbescheid vom 14. April 1788.

In Zukunft soll keinem die Handlung vor bezichtigter Fondsausweisung auf seine Rechnung zu führen gestattet werden.

Hofentschließung vom 18. October 1793.

S. Uebertragung der Handlung.

H a u s i r e n .

Um den Absatz der erbländischen Erzeugnisse zu befördern, und dadurch die inländische Industrie noch mehr anzueifern, haben Se. Majestät gnädigst zu entschließen geruhet, daß zwar das Hausiren allen Fremden, mit was immer für einer Gattung von Waare, mit fremden Waaren aber auch den eigenen Unterthanen aller Orten verbothen bleiben, mit inländischen Waaren hingegen solches den erbländischen Unterthanen jedoch unter der Beschränkung verstattet werden soll, daß

1) diese Befugniß in den Städten und größern Märkten, die mit ordentlichen Kaufleuten versehen sind, außer auf den Jahrmärkten, nicht Statt finden;

2) auch nach dem neuen Zollpatent sich solche auf Lächer und andere beträchtliche Schnittwaren nicht erstrecken, zwey Stunde innerhalb der fremden Gränze aber gar kein Hausiren geduldet.

3) Endlich die Erlaubniß zum Hausiren nach vorläufiger Beybringung eines obrigkeitlichen Attestates über die Umstände des Bittwerbers, nur von den Kreisämtern, und zwar von jedem nur auf seinen Kreis ertheilet werden soll, also zwar, daß einem solchen Hausirer, der außer seinem Bezirk mit Waaren betreten wür-

de, ohne weitem diese Waaren in Beschlag zu nehmen seyen.

Hofdecret vom 8. Junius 1785.

In wie weit das Hausiren mit Waaren gestattet sey, haben Se. Majestät überhaupt folgendes zu entschließen für nöthig gefunden:

1) Den Ausländern ist das Hausiren in den k. k. Erbländern auf keine Weise, folglich auch nicht einmahl mit inländischen Waaren, erlaubt.

2) Das Hausiren mit fremden oder ausländischen Waaren bleibt sowohl dem Ausländer, als dem k. k. erbländischen Unterthan auf das schärfeste verbothen.

3) Wird nun ein Aus- oder Inländer in dem Hausiren mit fremden Waaren betreten, so ist derselbe, wenn er der Schwärzung verdächtig ist, sammt der Waare demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke er angetroffen worden ist, gegen Bescheinigung in die Verwahrung zu geben. Ist aber der Hausirer der Schwärzung nicht verdächtig, oder nur mit erb- oder inländischen Waaren betreten worden: so ist es genug, wenn die Waare, nicht aber der Betretene selbst, bey Gericht aufbewahret wird; doch ist der Hausirer allzeit wegen des Verhørs zum Gerichte zu stellen.

4) Das Gericht hat den zu ihm gebrachten Hausirer sogleich abzu hören, und das Verhör sammt der ausführlichen Anzeige oder Thatbeschreibung desjenigen, der ihn angehalten hat, der nächsten Zollbehörde zu übermachen. Diese wird sodann die Sache zur Schöpfung des Erkenntnisses an das Kreisamt des Viertels, in welchem der Hausirer angehalten worden ist, zu bringen, und wenn eine Schwärzung unterlaufen ist, die etwa nöthige weitere Untersuchung selbst vorzunehmen.

nehmen, und solchenfalls nach der Vorschrift der Patente und Verordnungen zu verfahren haben.

5) Aus dem Obigen folget gleichsam von selbst, daß das Hausiren im Allgemeinen nur den k. k. Unterthanen, und diesen nur mit in- oder erbländischen Waaren gestattet sey. Hierunter sind aber auch die Ungarischen Producte, dann die dortländigen gehörig legitimirten Manufacte, so wie auch die mit gehöriger Legitimation versehenen Tyrolischen Fabrikate zu zählen.

6) Jedoch ist zwey Stunden innerhalb der äußersten an ein fremdes Land stoßenden Gränze alles Hausiren, folglich auch dem Inländer dieselbe mit in- oder erbländischen Waaren verbothen. Die Gränze zwischen Ungarn und den Deutschen Erbländern ist hierunter nicht verstanden.

7) Weiters darf der erbländische Unterthan tiefer im Lande nur in den Dörfern und kleinern Orten, keineswegs aber in den Städten und größeren Märkten, die mit ordentlichen Kaufleuten versehen sind, hausiren, die Jahrmärkte ausgenommen, während welcher ihm solches gestattet ist.

8) Eben so wenig darf der erbländische Unterthan mit Tüchern oder andern beträchtlichen Schnittwaaren, wenn sie gleich in- oder erbländisch sind, auch nicht mit der im Lande gefertigten Schokolade hausiren. Doch ist erlaubt, das Porzellan, welches von der k. k. Porzellanfabrik in Wien abgenommen wird, zum Verkaufe herum zu tragen. Nur müssen jene, welche dergleichen Fabrikate durch Hausiren zu verkaufen vorhaben, mit ordentlichen Hausirungspässen von der Landesstelle derjenigen Provinz, in welcher sie mit diesem inländischen Porzellan zu hausiren gedenken, versehen seyn. Uebrigens wird in den Innerösterreichischen

ſchen Ländern das Hausſiren mit Bauernloden, oder ſogenanntem Miſchlingtuch geſtattet.

9) Jene, die ein allgemeines Befugniß zum Hausſiren entweder im Lande, oder auch außer ihrer Provinz erhalten, müſſen mit Päfſen von der Landesſtelle der Provinz, in welcher ſie ſich gewöhnlich aufhalten, verſehen ſeyn. Die aber nur in einem gewiſſen Bezirke oder Kreiſe hausſiren wollen, haben die Erlaubniß dazu bey dem Kreiſſarate zu erheben.

Hausſirern alſo, die entweder mit einem Poſſe der Landesſtelle über das allgemeine Hausſiren, oder mit der Kreiſſämtlichen Erlaubniß zum Hausſiren in einem gewiſſen Kreiſe ſich nicht ausweiſen können, ſind die bey ihnen gefundenen Waaren in Beſchlag zu nehmen. Dabey treten noch folgende beſondere Beobachtungen ein: Und zwar

10) die Unterthanen des ſogenannten Bändelkramerbezirks dürfen die daſelbſt verfertigten Zwirn- und Leinenbändel; dann die leinenen mit Baumwolle vermengten Tücheln, die leinenen und halbleinenen Fätschen und Lanquetten, die leinenen und harräſenen Hoſenträger neſt dergleichen Rundschnüren und Schnürriemen, dann weißen und gefärbten Zwirn ſowohl in den k. k. Erbländern, als auch außer Landes verhandeln und herumtragen.

Den Unterthanen von Großpopen und Neunzen iſt erlaubt, ihre ſelbſt verfertigte Bändel- und Tüchelwaaren in den k. k. Erbländern und außer denſelben auch im Lande Tyrol, auch außer Marktzeit, wie vorhin zum Verkaufe herumzutragen. Dabey iſt aber zu beobachten, daß a) die ſogenannten Unterthanen nur in einer Entfernung von zwey Stunden von der Gränze gegen ein fremdes Land hausſiren dürfen; daß b) die Waaren außer dem Zwirn vorſchriftmäßig geſtampelt ſeyn müſſen, und daß c) dieſe Unterthanen

von ihren Herrschaften mit Pässen, welche die Kreisämter zu bestättigen haben, und die unter andern die Zeit, wie lange dergleichen Pässe gültig sind, enthalten müssen, versehen seyn sollen. Wenn aber die erwähnten Unterthanen außer den Kreis, worin sie sich aufhalten, gehen, so müssen sie sich mit Pässen der ni. öst. Regierung ausweisen.

11) Den Böhmischen Glashändlern wird gestattet, ihren Handel wie bisher zu treiben, mithin in Böhmen und Mähren, jedoch unter Aufweisung Böhmischer Gubernialpässe, zu hausiren, in Niederösterreich aber die kleineren Jahrmärkte und Kirchtage zu besuchen. Den Böhmischen Unterthanen wird das Hausiren mit Federn allein gestattet, wenn sie nämlich mit Pässen des Böhmischen Guberniums versehen sind; jedoch ist dieses Befugniß auf Böhmische Juden in den Oesterreichischen Landen nicht zu erstrecken, welchen das Hausiren allgemein verbothen bleibt.

12) Den Tyrolischen Unterthanen bleibt erlaubt, mit Tyroler-Teppichen zu hausiren, nur müssen sie die im §. 6. gegebene Vorschrift beobachten, und nach dem §. 9. mit Pässen der Landesstellen versehen seyn.

13) Es wird auch den Unterthanen der Herrschaft Gottschee das Hausiren mit folgenden Waaren ferner gestattet, als: a) mit gemeinem Baumöhle, b) mit wälschen Früchten, nämlich mit Pomeranzen, Limonien, Zitronen, Granatäpfeln, Margaranten, Kastanien, Datteln, Karobe oder Bockshörneln, Haselnüssen, Feigen, Mandeln, Zibeben, Weinberln und Kapern, Reis, Sardellen, Schildkröten, Lorberblättern, Auktern, Mäskerln, Kalamari, Dragawein.

Da jedoch diese Gottscheer ein allgemeines Befugniß zum Hausiren erhalten haben, so müssen dieselben 1) mit Pässen der Innerösterreichischen Landesstelle, die nur auf ein Jahr gelten, versehen seyn; 2)

des Hausirens zwey Stunden weit gegen die Gränze eines fremden Landes sich enthalten; 3) mit den gemeldeten Waaren das Hausiren außer Marktzeit in Städten und Märkten unterlassen, und 4) über die Verzollung der aus den Seehäfen oder aus Ungarn eingeführten fremden Waaren sich mit Polleten ausweisen. Endlich ist ihnen der Handel mit allen andern, als den vorher verzeichneten Waaren, verbothen.

14) Den Unterthanen der Herrschaft Reifnitz in Crain wird das Hausiren in sämtlichen Erbländern mit folgenden eigenen Waaren gestattet, als: mit Eßpfergeschirr, Schachteln, Keutern, Sieben und dergleichen Holzwaaren, dann mit Bauernpelzen und Billich tafeln. In Ansehung der wälschen Früchte werden sie den Gottscheern gleichgehalten, doch ist dieses Befugniß auf eben jene Vorsichten oder Bedingnisse beschränkt, unter welchen dem Gottscheer das Hausiren gestattet wird.

Hofdecret vom 1. December 1785.

Se. Majestät haben in Betrachtung, daß die Tyrolischen Teppiche in den übrigen Erblanden nicht gefertigt werden, auch auf den Jahrmärkten schwerlich einen hinlänglichen Absatz finden dürften, zu bewilligen geruhet: Daß den Tyrolischen Unterthanen mit diesen Teppichen, wenn sie davon die tariffmäßige Zollgebühr entrichtet haben, und sich mit Zeugnissen von den Kreisämtern aus Tyrol legitimiren können, das Hausiren, jedoch ohne alle andere Waaren, in allen Deutschen, Ungarischen und Galizischen Erbländern gestattet seyn soll.

Hofdecret vom 30. December 1785.

Nachdem der §. 40. des allgemeinen Zollpatents den dießfälligen Uebertretungen keine bestimmte Strafen vorschreibt, so wird um hier eine vollkommene Gleichförmigkeit in allen Erblanden einzuführen, für die Zukunft festgesetzt, daß

1) Das Hausiren den Fremden überhaupt, den eigenen Unterthanen aber mit fremden Waaren durchaus mit der Confiscationsstrafe belegt, und hiervon nur jene fremde Artikel, mit welchen den Gottscheern durch Verordnung zu hausiren erlaubt worden, jedoch nur in Ansehung ihrer allein ausgenommen werden sollen.

2) Das Hausiren in jenen Orten, welche nicht zwey Stunde inner den fremden Gränzen gelegen, ist allgemein, ohne Unterschied, ob solches mit aus- oder inländischen Waaren geschehen, und ohne Ausnahme der Gottscheer, mit der Confiscation der Waaren zu bestrafen.

3) Die übrigen Fälle der Uebertretung aber, als z. B. wenn ein bekannter Inländer im Hausiren ohne Paß, oder auch mit solchem außer seinem Kreise betreten wird, oder, wenn der Verkauf von Haus zu Haus in Städten und Märkten, wo ordentliche Handelsleute sind, außer Marktzeit geschieht, sind nur, wie es in Ansehung der Gottscheer vorgeschrieben worden, so oft sich solche ereignen, mit der Strafe von einem Reichsthaler zu belegen; endlich will man den Kreisämtern die Milderung der Confiscationsstrafe und deren Verwandlung in ein Geldpänale in jenen Fällen eingestehen, wo die Näherung zur Gränze entweder aus Unwissenheit, oder in einer unbeträchtlichen Strecke, oder aber mit inländischen gehörig gestempelten Erzeugnissen in geringer Quantität geschieht, folglich dabey kein Verdacht einer Schwärzung einschreitet.

Hofdecret vom 16. Januar 1786.

Es ist begnehmiget worden, daß das Hausiren in den Städten und Märkten zu Marktszeit zu dulden sey, ohne von dem Hausirer während dieser Marktszeit eine Legitimation, oder obrigkeitliches Zeugniß zu fordern, doch daß sich solche Befugniß weder zu Marktszeit noch außer derselben auf Tücher, Halbtücher, Rattin, ganz- und halbreiche Seiden- oder andere feine Stück- und Schnittwaaren, wenn sie auch nur in Resten bestünden, und wirklich inländisch wären, erstrecken soll, und endlich daß nur der bewegliche Handel oder der Verkauf der Waaren von Haus zu Haus, als ein Hausirhandel angesehen werden könne.

Hofbescheid vom 19. Januar 1786.

Bei der Verordnung, daß die Kreisämter nur den Inassen ihres Kreises die Befugniß zum Hausiren ertheilen mögen, hat es zu verbleiben. Zur Erlangung einer allgemeinen Hausirungs-Befugniß werden besondere Beweggründe, deren Anzeige von der Landesstelle, und die Bewilligung der Hofstellen erfordert; wo sodann die Landesstelle denjenigen Individuum die Partikularpässe auszufertigen hat, die an dieser Befugniß werden Theil nehmen können, und sich mittelst der Kreisämter zu melden, und bey selben gehörig zu legitimiren haben werden.

Hofdecret vom 23. Januar 1786.

Jenen Inassen der hiesigen Vorstadtsgründe, die über ihre Eigenschaften zum Hausirhandel die glaubwürdigen Zeugnisse von der vorstehenden Obrigkeit bringenden, kann ebenfalls auch die Befugniß zum Hausiren in diesem Viertel ertheilet werden.

Hofbescheid vom 4. April 1786.

Die Ertheilung der Befugniß zum Handel mit inländischen Waaren bey Hütteln und Standeln alls hier hat von der Regierung, und jener zum Hausiren oder Herumtragen der Waaren von den Kreisämtern und respective dem hiesigen Magistrate noch ferner zu geschehen. Jedoch ist dabey die Vorschrift vom 1. December v. J. bey den für hiesige Stadt ertheilenden Erlaubnißzetteln aber darauf zu sehen, daß die fremden Waaren von der Hausirungs-Befugniß ausgeschlossen, auch die Zahl der Hausirer nicht vermehret werde. Uebrigens wird den Kreisämtern und dem hiesigen Magistrate die Verhandlung oder Hausirungsfälle, wo es sich nur um kennbare erbländische Waaren handelt, allein überlassen, dergestalt, daß die Anzeige an die Zollbehörde, und die Aufnehmung der Aussagen bey selber nur alsdann einzutreten hat, wenn es um ausländische und solche Waaren zu thun ist, wobey eine Schwärzung vermuthet werden kann.

Hofbescheid vom 18. April 1786.

Da allerhöchsten Orts vorgekommen ist, daß mit den, von den Kreisämtern zu ertheilenden Pässen hier und da Mißbrauch getrieben werde; so soll

1) kein derley Paß für gültig angesehen werden, wenn er sich nicht in den Händen desjenigen befindet, auf welchen er ausgestellt worden ist; daß also

2) Krämern und anderen Handeltreibenden nicht gestattet seyn soll, Bediente oder andere, wenn auch solche in ihrem Brode oder Lohne stünden, zum Hausiren herumzuschicken.

3) Daß vor Ertheilung eines Passes zum Hausiren der dauerhafte Aufenthaltsort des Paßwerbers erwiesen werden müsse, indem Fremde, wenn sie gleich durch einige Zeit in Diensten der Inländer stehen, zum

zum Hausiren nicht gebraucht, sondern im Betretungs-
 falle nach dem 98. §. des Zollpatents angesehen werden
 sollen.

Hofentschließung vom 13. November 1786.

Wir Joseph der Zweyte 2c. 2c. In Ansehung
 des Waarenverkaufes, welcher von Haus zu Haus
 geschieht, oder sogenannten Hausirens finden Wir nö-
 thig, Folgendes festzusetzen:

§. 1. Dieser Handel wird allen Inländern an
 allen Orten der Erbländer, ohne Ausnahme der mit
 eigenen Kaufleuten versehenen Städte und Märkte, in
 und außer der Marktzeit gestattet, und sind die soge-
 nannten Hausirer an die in dem Zollpatente vorgeschrie-
 bene Entfernung von der Gränze nicht gebunden.

§. 2. Den Juden allein kann dieser Handel nur
 in Böhmen, Mähren und Schlestien bewilliget werden.

§. 3. Die Waaren, mit welchen von Haus zu
 Haus gehandelt wird, müssen erbländisch seyn, und
 von erbländischen Waaren wird keine Gattung unter-
 sagt.

§. 4. Den Unterthanen der Herrschaft Gottschee
 und Reifnitz bleibt dieser Handel auch mit einigen aus-
 ländischen Früchten und Fischwaaren nach der Vor-
 schrift vom 1. December 1785 ferner gestattet.

§. 5. Alle Waaren, welche von Haus zu Haus
 verhandelt werden, und der Stemplung unterliegen,
 müssen gehörig gestempelt seyn.

Bey den Waaren, welche der Stemplung nicht
 fähig sind, muß durch richtige Zeugnisse derjenigen
 erbländischen Kaufleute oder Fabrikanten, von welchen
 sie gekauft wurden, bewiesen werden, daß es erblän-
 dische Producte sind.

§. 6. Wer diesen Handel treiben will, muß mit einem Passe desjenigen Kreisamtes, in dessen Bezirk er seinen eigentlichen Wohnsitz hat, versehen seyn.

§. 7. Um diesen Paß zu erhalten, muß jedermann von seiner Ortsobrigkeit, oder vom Magistrate das Zeugniß eines guten, unbescholtenen Lebenswandels beybringen.

§. 8. Der Paß wird, die Stempelgebühr ausgenommen, unentgeltlich ertheilet werden.

§. 9. Wer mit fremder, oder ungestempelter erbländischer Waare, welche der Stemplung unterliegt, diesen Handel treibt; wer bey demselben ohne Paß, oder mit einem Passe auf fremden Nahmen betreten wird; wer über diejenigen Waaren, welche der Stemplung nicht fähig sind, auf die in dem 5. §. vorgeschriebene Art sich auszuweisen nicht vermag, verliert die Waare, und ist zum Hausiren auf immer unfähig.

§. 10. Auch Fremde, welche in den Erbländern im Hausiren betreten werden, sind ihrer Waaren verlustig.

§. 11. In diesen Uebertretungsfällen steht endlich die Untersuchung und Erkenntniß, wie bey anderen Zollcontrabanten, der Bancalbehörde zu.

Wien den 4. Junius 1787.

Ueber die Fragen: ob Mayländische, Niederländische, Tyrolische und Ungarische Unterthanen in den Deutschen Erbländern zum Hausiren zu berechtigten seyen, dann ob das Hausiren auch mit Mayländischen, Niederländischen und Toscanischen Waaren getrieben werden könne, wird beschlossen: Daß den Mayländischen und Niederländischen Unterthanen nur der Handel auf größeren und kleineren Jahrmärkten, so wie bisher, noch ferner frey gelassen, den Ungarischen und Tyrolischen

kischen Unterthanen aber, wenn sie mit vom Comitate, oder Oberamte (Kreisamte) ausgestellten Pässen versehen sind, das allgemeine Hausiren gestattet werden soll.

Das Hausiren mit Mayländischen, Niederländischen und Toscanischen Waaren, welche für ausländische anzusehen seyn, und nur eine Begünstigung in der Bollentrichtung genießen, bleibt verbothen, mit allen Ungarischen, wie auch mit jenen Tyrolischen Waaren hingegen, in Betreff welcher das Hausiren bisher zugelassen war, als: mit gemeinen Leppichen, Strohw- und Strickwaaren, Fellen, Tyroler = Handschuhen, leinenen Bändern und Früchten, sey zu hausiren noch ferner erlaubt.

Hofdecret vom 12. November 1787.

Zur Hebung alles Zweifels, als ob die mit den anbefohlenen Vorsichten ausgefertigten kreisämtlichen Hausirpässe nur bis auf gewisse Districte gültig wären, wird die Erläuterung hierüber dahin gegeben: Daß, nachdem vermöge 1. und 6. §. des Hausirpatentes vom 4. Junius 1787 jeder Inländer, welcher von seinem Kreisamte einen Hausirpaß erhält, nicht an seinen Kreis gebunden, sondern sowohl in allen Kreisen seiner Provinz, als überhaupt in den k. k. Deutschen, Ungarischen und Galizischen Erbländern zu hausiren berechtigt sey, hierinfallß keine Beschränkung Statt habe.

Hofdecret vom 22. November 1787.

Da das Patent vom 4. Junius 1787 die Handelsleute vom Hausiren nicht ausschließet, noch einen Unterschied zwischen kleinern und größern Krämern diesfalls macht; so ist überflüssig den Kreisämtern dar-
über

über etwas weiters vorzuschreiben, hingegen desto strenger auf den Vollzug des §. 9 zu halten, nach welchem der Paß nur jenem Individuum die persönliche Befugniß geben kann, welches in demselben genannt ist, woraus die Folge von selbst fließet, daß jeder vermögliche Handelsmann und Krämer sich des Hausirens enthalten werde.

Uebrigens ist die Eigenschaft eines Inländers nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, welche der erbländischen Geburt, einem nicht unterbrochenen Domicilium von 10 Jahren, und der Erwerbung einer Ansässigkeit, oder des Meister- und Bürgerrechtes den Willen eines beständigen Aufenthaltes, und also die daraus fließenden Vorrechte sowohl, als die wechselseitige Verbindlichkeiten gegen den Staat beylegen.

Hofbescheid vom 10. December 1787.

Se. Majestät haben zu verordnen geruhet, daß es bey dem Verbothe alles Waarenverkaufes an Sonn- und gebothenen Feyertagen auf dem Lande, wo selbst eben wegen des wenigen Bedarfes von dem Gesetze abzuweichen, die Erforderniß nicht obhanden ist, forthin unabänderlich zu belassen sey.

Hofdecret vom 21. Julius 1788.

Da die Wirksamkeit des Kreisamtes sich nicht auf die hiesige Stadt und Vorstädte erstrecket, so folget daraus von selbst, daß die Pässe zum Hausiren, hier domicilirenden Personen nur von dem Stadthauptmann ertheilet werden können.

Das Hausiren kann auch durch keinen Substituten, außer dem Weib und Kind des Papihabers, welche seinen Namen führen, getrieben werden.

Hofdecret vom 25. August 1788.

Bey Ertheilung der Hausirungsbefugnisse sollen die Gattungen jener erbländischen Material- und Spezereywaaren, mit welchen man zu hausiren verlangt, dem Paß nahmentlich eingeschaltet werden.

Hofbescheid vom 4. September 1788.

Se. Majestät haben befohlen, daß wegen des häufig mit verbotenen Büchern wahrgenommenen Unterschleifes das Hausiren mit Büchern, das ist, dieselben von Haus zu Haus zum Verkauf herum zu tragen, in allen Ländern verbotnen werde.

Hofdecret vom 20. Januar 1790.

Ueber die wegen Beybehaltung, Abstellung oder Beschränkung des Hausirens von sämtlichen Länderstellen eingelangten Berichte haben Se. Majestät den allerhöchsten Entschluß zu fassen geruhet: Daß, da der Staat die möglichste Erweiterung und Vervielfältigung der einheimischen Industrie und der Nahrungswege zum Endzwecke hat, und ihm daran gelegen ist, daß die Erzeuger, als die wichtigste Classe der Unterthanen, da dieselben ohnehin meistens mittellos sind, und nur von einem Tage zu dem andern kümmerlich zu leben vermögen, sich den möglichst schnellen und guten Absatz ihrer Erzeugnisse versichern können, und dadurch in den Stand gesetzt werden, die erlöste Baarschaft theils zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt, theils auch

auch zur Wiedererzeugung verwenden zu mögen, überhaupt aber auch dem verzehrenden Publicum die Mittel verschafft werden müssen, sich seine wirkliche oder eingebildete einheimische Bedürfnisse so wohlfeil als möglich bezuschaffen, es bey der in Ansehung des Hausfrens bestehenden, und auf die obigen wichtigen Grundsätze sich gründenden Patental-Vorschrift vom 4. Junius 1787 sein unabänderliches Bewenden haben soll.

Hofdecret vom 12. März 1792.

Da die irrige Meinung entstanden ist, als ob zu Marktzeiten Jedermann zu hausfren frey stände, das unterm 4. Junius 1787 ergangene und durch das Hofdecret vom 12. März d. J. bestätigte Hausfir-Patent aber ausdrücklich verordnet, daß derjenige, welcher hausfren will, mit einem Passe versehen seyn muß, auch für die Marktzeit dießfalls keine Ausnahme darin enthalten ist; so wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, daß künftig Niemand, der nicht mittelst eines förmlichen Passes oder einer Befugniß hierzu berechtigt ist, auch zu Marktzeiten in Städten und Märkten zu hausfren, und zwar bey sonstiger Confiscation der Waaren, befugt sey.

Hofentschließung vom 24. May 1792. und Regierungs-Circulare vom 8. Junius 1792.

Da sich öfters Fälle ereignen, daß Waaren, welche der Stemplung fähig, derselben aber in dem neuen Patente nicht zugewiesen sind, im Hausfren, ohne die vorgeschriebenen Erkaufsbeweise, betreten werden, und die Hausfirer dann damit sich entschuldigen, daß nach dem 5. und 9. §. des Hausfirungs-Patents vom Jahre

1787 nur bey jenen Waaren, welche der Stemplung nicht fähig sind, die Zeugnisse der erbländischen Kaufleute und Fabrikanten erfordert würden, so wird hiermit verordnet: Daß diejenigen Waaren, welche gegenwärtig der Stemplung nicht zugewiesen sind, und derselben auch künftig nicht zugewiesen seyn werden, in Hausirungsfällen vermittelst der in obgedachtem Patente vorgeschriebenen Zeugnisse, wegen ihrer erbländischen Erzeugung bey der darin enthaltenen Strafe legitimirt werden müssen.

Hofdecret vom 17. August 1793.

Das Hausiren mit Beuteltüchern kann zwar bey der bestehenden Verfassung den Ungarischen und Croatischen Bauern nicht eingestellt werden, doch erfordert die Ordnung und die Vorsicht gegen die Unterschleife, daß sie sich über die erbländische Erzeugung dieser Tücher mit Attestaten ihrer Obrigkeiten ausweisen, und hernach um die gewöhnlichen Hausirungspässe bey der Oesterreichischen Behörde ansuchen, gegen welche ihnen sodann das Hausiren zu gestatten ist. Wenn aber bey denselben ausländische Beuteltücher angetroffen würden; so ist nach den Gesezen gegen sie zu verfahren.

Hofdecret vom 14. November 1793.

Die §§. 5. und 9. des Hausirungs-Patents vom Jahre 1787 werden dahin erläutert: Daß nämlich nicht allein bey jenen Waaren, welche der Stemplung nicht fähig sind, sondern auch bey denjenigen, welche bey der dermahligen neuen Waarenbezeichnungsanstalt der Stemplung nicht zugewiesen sind, die in dem Pa-

tente

tente vorgeschriebenen Zeugnisse zum Beweise der inländischen Erzeugung im Hausiren erfordert werden.

Hofdecret vom 1. Februar 1794.

Um überhaupt den Ungarischen Unterthanen das Hausiren in den angränzenden Deutschen Erbländern nicht zu erschweren, und dennoch den Unterschleifen vorzubeugen, ist folgendes zur Richtschnur bedeutet worden: Es haben nämlich die Ungarischen Unterthanen, welche mit erlaubten Waaren hausiren wollen, bey ihrem Eintritte in eine Deutscherbländische Provinz sich bey einem Deutscherbländischen Gränzamte zu stellen, und daselbst durch ein Zeugniß ihres Vicegespanns oder eines Stuhl- oder Vice- Stuhlrichters darzuthun, daß sie zu hausiren berechtiget sind. Sodann hat das Gränzamt dieselben an das nächste Kreisamt, zur Erhaltung des gewöhnlichen Hausirungs-Passes anzuweisen, und diese Anweisung auf das mitgebrachte Zeugniß mit Beyfügung des Tages und mit der Anmerkung zu setzen, daß die gedachten Unterthanen verbunden seyn sollen, sich zu dem Kreisamte innerhalb drey Tage, oder wenn sie dasselbe nicht süglich in drey Tagen erreichen können, in vier, auch nach Umständen in fünf, und allenfalls in sechs Tagen zu stellen, um dort den erforderlichen Paß (welchen das Kreisamt unentgeltlich zu ertheilen hat) zu erheben; widrigens falls wenn sie nach Verlauf der in der Anweisung bestimmten Anzahl von Tagen, ohne kreisämtlichen Paß betreten werden sollten, würde ihnen die Waare abgenommen werden.

Hofdecret vom 18. April 1794.

Da schon das Hausir-Patent vom 4. Junius 1787 §. 2 deutlich spricht, daß den Juden dieser Handel nur in Böhmen, Mähren und Schlesien bewilliget werden könne, die diesem vorhergehende Judenordnung vom Jahre 1782 §. 21. das Hausiren hier und im hiesigen ganzen Lande, unter Confiscation der Waaren, untersagt, diese auch in Oesterreich bloß tollerirt sind, mithin nicht als Inländer betrachtet werden können, welche Eigenschaft doch vorzüglich zur Ausübung des Hausirhandels erfordert wird, und da dem noch beykömmt, daß denselben sogar zu Marktzeiten zu hausiren verbothen ist, so könne von Ertheilung der Hausirpässe an Juden weder überhaupt, noch insbesondere eine Frage seyn.

Regierungsverordnung vom 20. Junius 1794.

Die den Bändlerkrämern auszufertigenden Hausirpässe sollen künftig nicht bloß auf die denselben vormahls vorgeschrieben gewesenen Waarenartikel, sondern überhaupt auf alle erbländische Erzeugnisse eingerichtet seyn.

Hofentschließung vom 8. August 1794.

Den Ungarischen Dehlkrämern soll nicht allein der Verkauf unächter Medicamente, sondern auch der schädliche Handel mit Krumpholz, Wachholder-Zerpentin- und Krümmöhl gänzlich und schärfest eingestellt, und auf keine Weise gestattet seyn, dieselben auch mit oberwähnten Dehlsorten nicht über die Gränze herein gelassen, sondern zurückgewiesen werden.

Hofdecret vom 12. October 1766, vom 9. März 1786, und Hofbescheid vom 10. October 1794.

Bey einem erwiesenen unbefugten Hausirungsfalle sind nicht bloß die ungestempelten Waaren, sondern alle jene, mit welchen der Hausirer auf der That betreten worden ist, ohne Ausnahme patentmäßig verfallen.

Verordnung vom 25. November 1794.

Durch die Verordnung vom 3. Julius d. J. ist nach dem Sinne des 10. dann 18. Absatzes des Auswanderungspatentes vom 10. August 1784 festgesetzt worden, daß die Pässe, welche den Unterthanen bey Abgehung in ein anderes Erbland mitgegeben werden, nur auf eine bestimmte Zeit, und höchstens auf drey Jahre ausgestellt, und darin das Land oder Bezirk, wo der Unterthan sich aufhalten will, ausdrücklich genennet werden soll.

Da nun die Rücksicht, welche dieser höchsten Verordnung zum Grunde liegt, auch auf die Hausirer sich erstreckt, indem der Umstand, daß bisher in einer oder anderen Provinz diesen Hausirern Pässe auf unbestimmte Zeit, und ohne Benennung des Bezirks, wohin sie sich begeben wollen, ausgestellt werden, der Erfahrung nach mehrere für die Evidenzhaltung des Conscriptionswesens, für die Stellung der zum Wehrstande gewidmeten Unterthanen, dann für Ordnung und Sittlichkeit nachtheilige Folgen gehabt hat; so folget von selbst, daß obgedachte Verordnung allerdings auch auf die Fälle der Hausirung in Anwendung zu kommen habe.

Hofdecret vom 5. September 1795.

Die Verordnung, welche das Hausiren mit Büchern, das ist: das Herumtragen der Bücher von Haus zu Haus untersagt, sey allerdings auch auf die

Ka.

Kalender auszudehnen, welche nur von den dazu eigends befugten Buchbindern und Buchführern, und nur, wenn sie ordentlich gestempelt sind, zum Verkauf geführt werden dürfen.

Regierungsverordnung vom 15. Januar 1796.

So wenig das Hausirungspatent vom Jahre 1787 die Hausirpässe nur auf ein Jahr, oder auf irgend eine Zeit beschränkt, eben so wenig bestimmt und verlängert die Verordnung vom 5. September 1795 die Dauer der den Unterthanen auszufertigenden Hausirpässe gerade auf drey Jahre, indem vielmehr ihr offenbarer Sinn ist, daß, um den Unterthan nicht aus der Uebersicht kommen zu lassen, das bisher in einigen Ländern eingeschlichene Unbeschränkte eines Passes abgestellt, und dessen Gültigkeit auf eine beschränkte Dauer gesetzt werden soll, und wenn dieselbe dabey die höchste Dauerzeit auf drey Jahre bestimmt, so ist nicht die Folge davon, daß künftig alle Pässe auf drey Jahre ausgestellt werden müssen.

Hofdecret vom 30. April 1796.

Das Hausiren mit Leinwänden, da deren Erzeugung grossen Theils ein häusliches Gewerbe ist, kann nicht abgestellt werden, auch lassen sich die Leinwänden der Commercial-Stampung nicht unterwerfen, da selbige nach den angenommenen Grundsätzen nur bey denjenigen Waaren einzutreten hat, die in der Eigenschaft und dem Preise den ähnlichen ausländischen noch nicht gleichkommen, folglich wo ein vorzüglicher Reiz zur Einschwärzung der letztern sich äussert, welches der Fall bey den Leinwänden nicht ist.

Hofdecret vom 23. Junius 1796.

Die gewöhnliche Hausirerey mit Krämerey- und Schnittwaaren, und mit solchen, die annoch dem Schleichhandel unterliegen, mit welchen die Hausirer oft bis zur äußersten Gränze dringen, und daselbst dem Schleichhandel manchen bedeutenden Deckmantel und manche Hilfe verschaffen mögen, ist sehr von jener mit solchen gemeinen Artikeln, deren Erzeugung auf freye Hand gestattet ist, zu unterscheiden, indem die Erzeugung dieser gemeinen Artikel, unter welche auch die Bandelkrämerwaaren zu zählen sind, ganze Gegenden des Landvolkes beschäftigt, und diese Waaren von eigenen ansässigen Bewohnern dieser Gegenden überall zu Kauf gebracht werden, das Fortkommen dieser Hausirer daher weit wichtiger als jenes einzelner Krämer ist, wodurch nebstdem dem kaufenden Landvolk die Waare weit wohlfeiler verschaffet wird. Das mit diesen Grundsätzen übereinstimmende gegründete Einrathen der N. De. Regierung, daß es in Ansehung des Hausirens der Bandelkrämer, und ihrer damit unzertrennlichen, sobald sie zu keinem Verkaufsgewölbe verwendet werden, ganz ordnungsmäßigen Depositorien lediglich bey der bisherigen Uebung zu belassen sey, wird daher vollkommen hiermit genehmiget.

Hofverordnung vom 13. September 1802.

Zur Beseitigung der Unfüge, die von mehreren Hausirern dadurch begangen werden, daß sie die ihnen ertheilten Hausirpässe an Andere abtreten, oder wohl gar durch gemiethete Knechte und Mägde ihren Hausirhandel betreiben, wird hiermit verordnet, daß von nun an in Zukunft in allen zu ertheilenden Hausirpässen, so wie es bereits demahl bey den Reisepässen geschieht, jederzeit eine genaue Personbeschreibung des Impetranten eingerücket werden soll, wornach also alle

jene Hausfirer, bey denen die in dem Pafse enthaltene
 Personsbefchreibung nicht zutrifft, als unbefugte Hau-
 firer zu behandeln feyn werden.

Regierungsverordnung vom 20. November 1804.

Siehe auch bey Eisenhandel Hofdecret vom 7. Ju-
 nius 1793, wegen Hausfren mit Eisenwaaren.

H o f l e u t e .

Den fämmtlichen Hofleuten und Dienern foll,
 fich in Negotien und Fabrikfachen einzulaffen, nicht
 gestattet, und auf dieses Verboth ernftlich gehalten
 werden.

Hofdecret vom 6. April 1772.

H u t m a c h e r .

Da die Hutmacher eigentlich als Fabrikanten zu
 betrachten, und folglich nur in diefer Eigenschaft ihre
 Erzeugnisse abzusetzen, keineswegs aber in die Gerech-
 famen der anderen Gewerbs- oder Handelsleute einen
 Eingriff zu machen befugt find, da der Name Hut-
 stepper oder Hutcaffirer schon anzeigt, daß es nur den
 letzteren zustehe die Hüte zu verzieren, deßhalb auch
 in den vorigen Zeiten die Hutmacher in Wien das
 Befugniß nicht hatten, die Hüte zu füttern, und da,
 fo lange Hutstepper bestehen, sie in ihren Gerechtfam-
 en gefchüzet werden müffen, so sollen die Hutmacher
 auf den Verkauf der glatten Hüte fich beschränken; doch
 werde kein Anstand genommen, ihnen das Stulpen und
 Füttern der Hüte, wie auch die Anbringung jener Ver-
 zierungen, die ihnen die Käufer zu dem Ende übers-

geben, zu erlauben, ohne jedoch die Erlaubniß auf die Ausstellung dergleichen verzierter Hüte auszudehnen, so wie sie auch auf ihren Schilden die darauf vorgestellten Verzierungen der Hüte wegstreichen lassen müssen.

Hofdecret vom 31. October 1793.

J.

J a h r m ä r k t e.

Zur besseren Einrichtung der Wiener-Hauptjahrmärkte ist folgende Ordnung festgesetzt:

1. Soll der Jubilatemarkt an dem darauf folgenden Montage, und der Allerheiligenmarkt am 2. November jedes Jahres anfangen; ersterer aber mit Einbegriff der Tagwoche, bis auf den Sonnabend vor Pfingsten, und letzterer bis auf den Sonnabend vor dem ersten Advenisonntage inclusive dauern.

2. Dasein sich ein Fierant, oder Markthändler erklühnte, vor Anfang des Marktes öffentlich oder heimlich a la minuta zu verkaufen, soll auf geschahene Anzeige bey dem ni. öst. Commerzien = Consesse entweder die im Verkaufe betretene Waare für verfallen erkannt, oder der Markthändler verpalteten werden, eine dem Preise der verauperten Waaren gleichkommende Geldstrafe, wovon dem Anzeiger das Drittel zuzueigenen ist, zu erlegen.

3. Haben die Markthändler während der letzten drey Tage der vierten Marktwoche alle übriggebliebene Waaren einzupacken, damit während dieser drey Tage die zur weiteren Versendung bestimmten Waaren dem

Hauptmauthamte übergeben, die übrigen aber entweder von dem bürgerlichen Handelsstande versiegelt, und in das Wiener- Stadtoberkammeramt bis zum nächsten Markte eingesetzet, oder aber in den eigenen Gewölben der Markthändler unter Mitsperre des Handelsstandes, welche am letzten Tage des Marktes unfehlbar zu geschehen hat, bis zum nachfolgenden immer aufbehalten werden können.

Nach eben dieser Vorschrift werden auch die Wiener-Fabrikanten, Krämer und sogenannten Parfumeurs alle übriggebliebene Waaren, mit welchen sie außer der Marktzeit nicht zu handeln befugt sind, entweder unter den gehörigen Mauthvorsehungen zu versenden, oder aber solche gehörig zu versiegeln, und in das Stadtoberkammeramt in die Verwahrung zu bringen haben.

Wenn jedoch ein oder anderer auf dem Wienermarkte sich einfindender Händler, Krämer oder Fabrikant die übriggebliebenen Waaren einem der Wiener bürgerlichen Handelsleute in Commission geben wollte, so soll dazu jederzeit ein solcher gewählt werden, der außer der Marktzeit mit der ihm in Commission gegebenen Waarengattung zu handeln berechtigt ist.

Dahingegen, wenn bey anderen zum Handel nicht berechtigten Partheyen einige von den Markthändlern überkommene Kaufmannswaaren angetroffen würden, sollen solche nach dem Inhalt des 4ten Absatzes des Patents wider das Hausiren vom 8. April 1771 verfallen, und gedachte Partheyen außer dem noch gehalten seyn, eine Geldstrafe von 4 Reichsthalern für jeden Betretungsfall zu erlegen; davon aber dem Angeber der dritte Theil abzureichen seyn wird.

4. Sind sowohl die Markthändler, als die Wiener-Handelsleute schuldig, ihre auf die Jahrmärkte gestellte Wechselbriefe nach dem Inhalt des 37. Artikels der Wechselordnung vom Jahre 1763 in der vier-

ten

ten Woche bis letzten Posttag vor Ausgang des Marktes exclusive zu bezahlen, weil im widrigen, wenn nämlich die Zahlung in solcher Zeit nicht abgestattet würde, den Präsentanten bevorstünde, ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respecttage, den letzten Posttag vor Ausgang des Marktes zu protestiren.

5. Ist Niemanden erlaubt, während des Marktes auf einem andern, als auf den von dem Stadtoberkammeramte eigens angewiesenen schick samen Plätzen, Stände zu errichten, oder die Gassen und Plätze willkührlich zu verstellen, sondern es hat sich deßwegen Jedermann bey erwähntem Stadtoberkammeramte vorläufig zu melden.

Patent vom 25. May 1772.

Alle Handwerker, Professionisten und Fabrikanten sollen berechtigt seyn, die Kirchtage und Märkte mit ihren erzeugenden Waaren zu besuchen.

Hofentschließung vom 11. März 1780.

Ueber die Frage: wem künftig die Jahrmärkte und Kirchtage zu besuchen erlaubt seyn soll? ist beschlossen worden, daß Jedermann von den Landesinsassen (mit einziger Ausnahme der Fremden, denen gesetzmäßig nur der Besuch der Hauptjahrmärkte oder Messen zustehet) alle Jahrmärkte im Lande mit allen erlaubten Waaren, auch gefertigten, doch nur erbländischen Arbeiten und Kleidungsstücken zu besuchen, somit solche auf offenen Jahrmärkten frey und ungehindert feilzubieten und zu veräußern gestattet, diesen auch, wenn sie etwa hier zu Lande mit Regierungsbewilligung angesiedelt, dann mit einer Gewerbs- Fabrik- oder Handlungs- Befugniß versehen wären.

der Besuch der Kirchtage auf dem platten Lande erlaubt seyn soll.

Hofdecret vom 11. October 1782.

Die In- und Ausländer, sowohl Christlicher als einer andern Religion, können die Jahrmärkte zu Grätz, Klagenfurt, Laibach und Linz gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren ungehindert besuchen, daselbst während der dazu bestimmten Zeit, Kauf und Verkauf treiben, und werden darin auf keine Weise durch die an erwähnten Orten außer Marktzeit berechnigte Handtschaft, Zünfte oder andere Gewerbe beirret werden. Hingegen sollen die Besucher erwähnter vier Märkte sich des Verkaufes von Haus zu Haus, auch der Besuchung aller übrigen kleinen Jahrmärkte im Land enthalten, und sich übrigens nach der Markt- und Polizeivordnung jeder Stadt genau achten.

Hofdecret vom 9. September 1783.

Fremde Kaufleute, die die Wiener-Jahrmärkte besuchen, sollen mit Ende derselben ihre unverkauft gebliebene Waaren, wenn sie solche nicht gleich an einen andern Ort zur Messe weiter abführen, sondern solche bis zur künftigen Marktzeit in Wien lassen wollen, entweder in dem Zollamte liegen lassen, oder in einem eigenen Gewölbe, unter der Gegensperre des Handelsstandes, selbst verwahren, damit sie außer der Marktzeit in den unter einem erdichteten Rahmen erbändischer Parthenen gemietheten Gewölben mit solchen keinen Handel treiben können.

Berordnung vom 8. März 1784.

Es ist verordnet worden, daß von nun an die Besuchung der hierländigen kleinen Märkte und Kirchstage allen erbländischen Krämern, Fabrikanten und Händlern zu gestatten sey.

Hofentschließung vom 24. Junius 1784.

Den Ungarischen Professionisten und Handwerkern mag gegen die im Zollpatente enthaltene Vorschrift ferner unbedenklich gestattet werden, mit ihren Erzeugnissen und Feilschaften die Deutscherländischen Jahrmärkte zu besuchen.

Hofdecret vom 25. März 1785.

Es soll bey der unterm 9. September 1783 erlassenen Verordnung sein unabänderliches Verbleiben haben, vermöge welcher die Jahrmärkte zu Klagenfurt und Laibach, wie jene zu Grätz und Linz dergestalt frey erkläret worden sind, daß sie von in- und ausländischen Handelsleuten besucht werden mögen.

Hofdecret vom 9. December 1785.

Se. Majestät haben zu verordnen befunden, daß an jenen Orten, wo noch einiger Vorzug im Kaufe und Verkaufe (Vorkauf) auf Jahr- oder Wochenmärkten bestünde, solcher ohne weiters aufgehoben, mithin Jedermann das gleiche Recht eingestanden werden soll, Victualien, rohe Materialien, halb- und ganzfertige Waaren nach jedes Orts Marktbesugniss zu erkaufen und zu verkaufen, wornach die Landesregierung das Nöthige bekannt zu machen, und wo dießfalls eine Beschränkung noch besteht, solche abzustellen habe.

Hofdecret vom 27. December 1786.

Aus der Vorschrift des §. 51. des allgemeinen Zollpatents, daß ohne eine schriftliche Erlaubniß Niemand mit den in dem §. 49. genannten Waaren handeln darf, fließet von selbst, daß diese Waaren von der allgemeinen Handelsfreyheit auf privilegirten Jahrmärkten ausgenommen sind, und die nachfolgenden Absätze bestätigen dieses damit, daß sogar befugten Handelsleuten gewisse Beschränkungen vorgeschrieben sind, welche sie bey dem Handel mit erwähnten Waaren auf Jahrmärkten beobachten müssen. Es ist daher in Hinsicht Niemanden mehr eine besondere Erlaubniß zum Handel auf Jahrmärkten mit den in dem §. 49. ausgedrückten Waaren, die sich hierin von jenen, die in dem Verzeichnisse C vorkommen, unterscheiden, zu ertheilen, die Bancalbehörde hingegen wird darauf zu sehen haben, daß sich berechnigte Handelsleute dessen nach der Patentvorschrift gebrauchen.

Hofdecret vom 30. Julius 1789.

Se. Majestät haben genehmiget, daß obige höchste Verordnung vom 27. December 1786, welche die Beschränkung des den Ortseinwohnern vor den Fremden eigen gewesenen Vorrechts im Kaufe zum Gegenstand hatte, aufgehoben, und die bey allen marktberechtigten Ortschaften ehemals bestandene Marktordnung wieder eingeführet werden soll.

Hofdecret vom 26. April 1791.

Es ist genehmiget worden, 1. daß den die hiesigen Jahrmärkte besuchenden Marktsiranten künftig drey Tage vor Eröffnung des Marktes zum Auspacken der Waaren gegen dem bestimmt seyn sollen, daß in den der Eröffnung der Märkte vorhergehenden drey Tagen

ihnen Marktferanten aller Kleinverkauf und Ausschmitt, bey Confiscation der im Verkaufe betretenen Waare, dann einer Geldstrafe von 12 Reichsthalern auf jeden Fall verbothen, jedoch aber denselben diese drey Tage hindurch ihre Geschäfte im Großen abzumachen undesommen seyn soll: Dann 2., daß während des Margarethen- Leopoldstädtermarktes keinem Marktferanten, außer in der Leopoldstadt, als dem Markttort und Platz, einen Kleinverkauf oder Ausschmitt auszuüben gestattet; jedoch aber in Absicht auf diejenigen Marktferanten, die in hiesiger Stadt selbst zu Marktzeiten ihren Handel in Niederlagen, oder Gewölben pflegen, diese Begünstigung während des Margarethenmarktes in der Stadt Gewölbe halten zu dürfen, nicht weiter mehr ausgedehnet, sondern bloß auf die mit Tuchwaaren und wollenen Zeugen all' in grosso handelnden Partheyen beschränket, mithin auch diesen während des erwähnten Marktes in der Stadt kein Ausschmitt, und zwar bey Confiscation der im Kleinverkauf oder Ausschmitte betretenen Waaren, dann eben einer Geldstrafe von 12 Reichsthalern gestattet werden; übrigens auch den Marktferanten in dem Margarethenmarkte nicht nur in der Hauptstrasse, sondern auch in anderen Gassen der Leopoldstadt Gewölbe zu ihrem Markthandel zu miethen, frey gelassen seyn soll.

Hofdecret vom 22. September 1791.

Se. Majestät haben nach dem Beyspiele der Stadt Wien und Linz, auch in den Hauptstädten Brünn, Olmütz und Troppau, jedoch nur in diesen drey Hauptmarktorten allein, und nicht in allen übrigen Städten von Mähren, den Großhändlern und Marktferanten allergnädigst gestattet, drey Tage vor Eröffnung des wirklichen Marktes, im Großen ihre Waaren zu ver-

kau-

Laufen, jedoch ist diesen während der drey Tage der Handel im Kleinen, oder mit Ausschnitt, unter arbiträrer Strafe verbotben.

Hofdecret vom 23. Februar 1792.

In Ansehung der privilegirten Landesfabriken soll es bey der Verordnung vom 30. October 1785 und 23. Februar 1792, vermöge welcher denselben freysethet, mehrere Tage vor der Marktzeit ihre Waaren auszulegen und zu verkaufen, belassen werden.

Hofdecret vom 2. August 1792.

Se. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß den Ungarischen und Siebenbürgischen Handelsleuten und Fabrikanten erlaubt seyn soll, die dort erzeugten und gehörig legitimirten Fabrikate in die Deutscherbändischen Provinzen auf Losung (unsichern Verkauf) jedoch lediglich auf die Hauptjahrmärkte einzuführen.

Hofdecret vom 7. März 1794.

Da sich mehrere Fremde während der Marktzeit für Fabrikanten ausgeben, und sogar den k. k. Adler aushängen, ohne hierzu berechtigt zu seyn, so sind in Zukunft alle Fremden, die den Markt besuchen, und sich für privilegirte Fabrikanten ausgeben, zum Beweis ihrer Behauptung zu verhalten, und jene, die sich widerrechtlich dieser Benennung und der damit verbundenen Vorzüge anmassen, mit einem Pönfall von 12 Reichsthaler zu belegen.

Regierungsverordnung vom 16. November 1802.

Siehe auch bey Hausfren Hofdecret vom 24. May
1792.

— — bey Handelsleute Hofdecret vom 23. Ju-
nius 1796.

I n t e r e s s e n .

Wir Maria Theresia zc. haben Uns (nachdem Wir das landesübliche Interesse vermöge Patents vom 1. May 1766 auf 4 Procent herab, und festzusetzen befunden) folgendermassen gnädigst entschlossen:

1. Sollen alle sowohl zwischen Handelsleuten als zwischen Privaten, auch zwischen den ein und anderen mit einer specialen und expressen Hypothek, oder einem Unterpfand laufende trockene Wechselbriefe und übrige Schuldverschreibungen, wenn über 4 Procent Interesse in solchen stipulirt, oder dabey bedungen wurden, das Privilegium der Mercantil-Wechsel, das ist, die Enthebung von der Interesse-Steuer und Faturung nicht genießen. Dahingegen

2. alle zwischen Handelsleuten, Fabriks-Inhabern, Fabrikanten und Juden, ohne Hypothek laufende trockene Wechselbriefe und Schuldverschreibungen, wenn in solchen, oder bey der Ausstellung kein höheres als 6 Procent Interesse bedungen worden, unter die Mercantil-Wechsel gehören, und mit diesen des gleichen Privilegiums theilhaftig werden, dieses Mercantil-Interesse jedoch, im Fall der zum Favor eines dritten geschehenen Acceptation, bey keinen anderen Wechseln mit der Befreyung von der Fassion und Interesse-Steuer Statt haben, als wo der Aussteller sowohl, als der Inhaber des Wechsels sammt dem Accep-

cep-

ceptanten Handelsleute sind, folglich, wo das ganze Geschäft lediglich unter Handelsleuten beruhet.

3. Sind jene trockene Wechselbriefe und Schuldverschreibungen, die Handelsleute an Particularen, oder diese an jene, oder letztere unter sich ohne Hypothek ausstellen, in die gleiche Classe der Mercantil-Wechsel zu setzen, so lang nämlich kein höheres, als 5 Procent Interesse bedungen worden. Ein Gleiches ist auch

4. von den Wechseln, welche zwar von Handelsleuten nicht ausgestellt, jedoch zum Favor eines Handelsmanns von einem anderen ohne Hypothek acceptirt worden, in soweit zu verstehen, als das Interesse, so lang der Particular Zahler ist, nicht über 5 Procent, und wenn an dessen Stelle der Handelsmann eintritt, nicht höher als 6 Procent laufet.

5. In Ansehung der Proxeneticorum und Provisionen bleibt dem Darleiher nach Inhalt des Patents vom Jahre 1751 bey Confiscation des Darlehens verbothen, für sich entweder durch sich selbst, oder durch andere ein Proxeneticum, oder eine Provision zu bedingen oder sich zuzueignen; auch soll

6. den Unterhändlern kein höheres Proxeneticum als die auf dem Plage gewöhnliche Wechsel-Senserie, nämlich 1 pr. 1000 und zwar nur einmahl, nämlich bey dem Darlehen selbst, bey Confiscation derselben, und bey der Strafe des quadrupli respectu des Uebermasses auch nicht einmahl unter dem Nahmen eines freywilligen Geschenkes gestattet werden, eine dergleichen jährliche Gebühr aber unter dem Nahmen einer Provision zu beziehen, ist bey ersterwähnten Strafen verbothen. Jedoch wird

7. ein halb Procent Provision für jenen Fall, da Jemand auswärtige Darlehen verschaffet, aber nur semel pro semper zugelassen; und damit endlich auch

auch wegen der Leib = Renten aller Anstand gehoben werde, so erklären Wir hiemit, daß solche ohne einer bey Gericht zu machen nöthigen Anzeige, und ohne einer Erbsteuer zu unterliegen, gültig abgeschlossen werden mögen.

Patent vom 10. September 1768.

Bei den Prozessen, wo es auf die Zuerkennung des Ersatzes der Interessen ankommt, sey sich dahin zu benehmen, daß in den Urtheilen auch in Rücksicht der Interessen der Spruch klar und verständlich abgefaßt, folglich von welcher Zeit an die zugesprochenen Interessen gebühren, nach Maß der verhandelten Nothdurften und der Gesetze genau bestimmt werde.

Hofdecret vom 30. September 1785.

Den mit einem Pfandrechte versehenen Gläubigern sollen die, während des Concurseß laufenden Interessen von dem Erträgnisse der Hypothek, so weit dasselbe zureicht, nach Ordnung des zwischen ihnen bestehenden früheren Rechtes gezahlet werden.

Hofdecret vom 31. October 1785.

Den während des Concurseß laufenden Interessen sind gleiche Rechte mit dem Capitale eigen.

Hofdecret vom 31. Januar 1786.

Ueber die Frage, von welchem Tage anzurechnen von einer Schuldforderung, die durch Urtheil richtig erkannt wird, die ausständigen Interessen zuzuerkennen seyen, wird zur Richtschnur festgesetzt: Wo In-
ter-

teressen bedungen worden, gebe der Inhalt des Einverständnisses die Richtschnur; wo eine derley Bedingung nicht bestehet, gebühren die Interessen nur vom Tage der überreichten Klage, wodurch die Forderung vor Gericht rege gemacht wird *).

Hofdecret vom 13. Januar 1787.

Sine Zinsen, welche gültig bedungen worden sind nach den Gesetzen, die im Orte der geschlossenen Schuld bestehen, können allerdings gültig classificiret werden, wenn sie auch höher als die hier Landes üblichen sind.

Hofdecret vom 15. Januar 1787.

Um dem durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen geheminten Privatcredite Erleichterung zu verschaffen, und durch Befreyung vom Fiscalzwange den Zusammenfluß der Darleiber zu vermehren, ward beschlossen:

1. Alle bisher bestandene Buchergesetze in sämtlichen Erbländern aufzuheben, dergestalt jedoch, daß keine Gerichtsstelle auf andere Interessen erkenne oder Eintreibung (Execution) gebe, als auf vier von Hundert bey Darleihen, die eine ausgewiesene Hypothek haben, oder auf fünf von Hundert, wenn keine Hypothek bestimmt ist. Nur kann

2. auf die sogenannten Mercantil-Wechsel, die bloß zwischen Kaufleuten, Commercialisten und Fabrikanten ausgestellet sind, die Eintreibung auch auf 6 von Hundert ertheilet werden. Und obschon

3.

*) Anmerkung: Dieses Hofdecret ist durch das nachfolgende Patent vom 17. Junius 1788 abgeändert worden.

3. auch jene Wechsel und Schuldbriefe, in welchen höhere Zinsen bedungen wurden, bey den Landstafeln und Grundbüchern zur Intabulation oder Vormerkung anzunehmen sind, so können doch die Gläubiger das Pfandrecht durch die erfolgte Intabulation oder Vormerkung auf keine höhere Zinsen, als auf vier von Hundert erlangen.

4. Hiermit werden sämtliche Wucherpatente außer Kraft gesetzt, auch die Interessensteuer-Patente vom 1. May 1766 und 10. September 1768 für gänzlich aufgehoben erklärt. Diese Verordnung soll jedoch keineswegs auf das verflossene wirken, sondern erst von dem Tage der Kundmachung an, in ihre Kraft treten.

Patent vom 29. Januar 1787.
